AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU MAGDEBURG: 1868

Magdeburg (Regierungsbezirk)



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



Jahrgang 1868.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1868.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (C. Otto).

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1868 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukon** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Adami, Förster 196.
Adolph, Stadt- u. Kr.-Ger.-Kanzlist 322.
Ahrens, Schll. 170
Ahrendt, Schll. 192.
Albrecht, Steueraufseher 16, 330.
Althans, Berg-Ass. 22; Berg-R. 134.
Althanns, Pr. 169.
Althoff, Salinen-Kassen-Rendant 22, 280.
Alschefski, Rechtsanwalt u. Notar 40.
Altmann, Prov.-Steuer-Secretair 292.
Anton, Dr. Oberlehrer 109; Telegraphen-Verwalter 306.
Angel, Steueraufseher 292.
Angern, Förster 314, 322.
Apel, Telegraphist 44.
Arndt, Schll. 96, 256.
Arland, Schll. 126.
August, Postbüreaudiener 21; Packetbesteller 210.
Augustin, Ausk. 280; Ref. 300.

Bade, Schll. 21, 262.
Baldamus, Stadt- u. Kr.-Ger.-Secretair 40.
Bartels, Kr.-Ger.-Secretair 40.
Balzer, Pr. 77.
Bansa, Oberamtmann 102.
Backhaus, Schll. 116.
Baars, Schll. 136.
Backs, Pr. 191, 216.
Barnstorff, Schll. 279.
Baxmann, Packetbesteller 279.
Ballhorn, Steueraufseher 330.
Bästlein, Dr. Gymn.-Lehrer 109.
Bärwinkel, Dr. Pr. 133. 295.
Betke, Hauptamts-Assistent 16; Ober-Steuer-Controleur 330.
Berlin, Postexpediteur † 21; Geh. revidirender Calculator 102; Postexpediteur 110.
Behrens, Schll. 32.
Bertram, Schll. 39; Förster † 39; beritt. Steueraufseher 11; Hauptamts-Assistent 202; Steueraufseher 292.
Behr, Pr 44.
Bergmann, Ref. 78.
Behrendsen, Pr. 88, 162.
Beyer, Briefträger 110; Kanzlei-Diätar 280.
Bethge Hauptamts-Assistent 110; Pr. 299.
Becker Landbriefträger 110; Schll. 191; Hauptamts-Controleur 202; Telegr.-Verwalter 306; Polizei-Sergeant 318.
Beckmann, Schll. 116.
Bepler, Schll. 134.
Benke, Kanzlei-R. † 136.
Bonstedt, Schll. 162.
Barich, Pr. 191.
Bechinie, Förster † 196.
von Bernstorff, Hauptamts-Controleur 202.
Besser, Büreau-Assistent 216.
Benecke, Schll. 279.
Begas, Posterped.-Gehülfe 279.
Binder, Staatsanwalt 10.
Biedermann, Hausgeistlicher 96.
Bittersohl, Schll. 109, 330.
Bischoff, Schll. 134.
Bischof, Berg-R. 134. 280.
Bitter, Ref. 136.
Biering, Briefträger 210.
Bilke, Schll. 262.
Bielefeld, Ref. 322.
Bierstedt, Schll. 330.
Birghan, Steueraufseher 330.
Bluhm, Lehrerin 150.
Blume, Pr. 209, 291; Schll. 292.
Blümner, Posterpedient 210.
Bodenburg, Pr. 10, 336.
Bormann, Ref. 16; Pr. 31; Kanzlei-R. 196; Kr.-Ger.-Secretair 306.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1868 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	V. Domainen- und Forstsachen.		
1868.			
Januar 24.	Regelung der Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins	6	35
Februar 3.	Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fond	6	38
April 6.		16	112
Novbr. 12.		47	313
Novbr. 27.		49	321
Februar 27.	Errichtung einer zweiten Königl. Forst-Akademie zu Minden	13	90
October 3.	Meldung zu den unteren Stellen des Forstdienstes	41	276
	VI. Geistliche, Schulsachen und Medicinal-Angelegenheiten.		
1868.			
Februar 10.	Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen im Reg.-Bez. Magdeburg für die Jahre 1862 bis 1864	8	47
April 1.	Preis eines Blutegels pro 1. April bis ult. September 1868	15	104
Septbr. 29.	Desgleichen pro 1. October 1868 bis ult. März 1869	40	265
April 1.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyßig	15 15	104 107
Mai 23.	Stipendium für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin	23	161
Mai 29.	Einrichtung von Schulvorständen auf dem platten Lande und deren Wirksamkeit	24	165
Mai 29.	Errichtung von Schulkassen in den ländlichen Ortschaften	24	166
— —	Abänderung des Speise-Etats für die in der Provinzial-Irren-Anstalt in Halle a. S. untergebrachten Geisteskranken und Abdruck des neuen Fragebogens A und B	25	172
Juni 17.	Veränderung der Arzneitaxe	26	179
Juni 26.	Eheschließung mit Ausländern innerhalb des Norddeutschen Bundes	27	185
Juli 24.	Errichtung eines pomologischen Lehr-Instituts zu Proskau	33 39	220 261
Septbr. 4.	Aufnahme in die Königliche Central-Turnanstalt zu Berlin	37	252
Septbr. 17.	General-Kirchen- und Schulvisitation in der Diöcese Gardelegen	39	260
October 1.		41	277
Novbr. 1.	Bedingungen für die Aufnahme und Unterhaltung der Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby	47	307
Decbr. 11.	Errichtung einer katholischen Missionspfarrei in Staßfurt	52	337
	VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
1867.			
Decbr. 21.	Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle zu Schopsdorf	1	7
Decbr. 23.	Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover	2	13
1868.			
Februar 21.	Desgleichen in Flensburg	10	73
Januar 28.	Preußischer Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden	6	35
Januar 27.	Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"	6	35
Februar 26.	Statut der Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München	9	57
März 6.	Desgleichen der Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschäden	11	81
März 9.	Desgleichen der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft	11	81
März 30.	Desgleichen der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart	15	104
Mai 30.	Desgleichen der Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York	23	161
Juni 3.	Nachtrag zum Statut der Kaufmannschaft in Magdeburg	24	163
Juni 13.	Abänderung des Statuts der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Imperiale" i. London	25	175
August 13.	Concession der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank zu Berlin zum Geschäftsbetriebe	34	238
Septbr. 10.	Desgleichen dem Bienenversicherungs-Vereine zu Knesebeck	39	260

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1868.			
October 24.	Concession der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden zum Geschäftsbetriebe	45	299
Novbr. 30.	Desgleichen der Versicherungs-Anstalt zu Altenweddingen gegen den durch trichinöse Schweine den Eigenthümern drohenden Schaden	50	324
März 2.	Chausseegelderhebung auf der Kreischaussee von Gardelegen über Weteritz und Jerchel bis zur Braunschweigschen Landesgrenze	10	73
April 15.	Desgleichen auf der Halberstadt-Quedlinburger Chaussee	17	120
Juli 15.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath	30	206
August 4.	Desgleichen auf der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim	33	230
October 6.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Flechtingen über Behnsdorf nach Hödingen	42	282
Novbr. 30.	Desgleichen auf der Quedlinburg-Croppenstedter Chaussee	49	320
Decbr. 5.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Rogätz über Angern rc. nach Dolle	51	335
März 8. Juli 30.	Auflösung der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft	12 32	88 222
Mai 26.	Ausgabe neuer Banknoten à 500 Thlr.	23	159
Decbr. 3.	Desgleichen à 25 Thlr.	51	332
Juli 6.	Eichung der neuen Medizinal-Gewichte	29	200
Septbr. 7.	Aufnahme Studirender in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin	37	251
Septbr. 15.	Ausfertigung der Schifferpatente für die Fahrten auf der Elbe Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Behörden	39	259
Novbr. 2.	Stempelung und Eichung der Brückenwaagen	46	302
— —	Uebergang der den Elbzollgerichten im Königreich Böhmen zugewiesenen Geschäfte theils politisch-polizeilicher, theils gewerblicher und gerichtlicher Natur an die Bezirkshauptmannschaften und die Bezirksgerichte daselbst	50	326/7

VIII. Indirecte Steuersachen.

Datum	Inhalt	Nummer	Seite
1868.			
Januar 3. Februar 4.	Zollgesetzliche Vorschriften für das Herzogthum Lauenburg	3 7	17 42
Januar 10. Februar 4. Februar 22. April 11.	Regulativ in Betreff des Betriebes der Spielkarten-Fabriken und Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Einfuhr von Spielkarten	4 7 12 17	23 42 85 118
Januar 29.	Erhöhung der Stücksätze für schlachtsteuerpflichtige Schweine in der Stadt Magdeburg	6	33
Februar 11.	Verzeichniß der Steuerstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt	8	45
Februar 26.	Anschluß einiger Gebietstheile der freien Stadt Hamburg an den Zollverein	11	79
Mai 1. Juli 1.	Preiscourant des Salzes auf der Königl. Saline zu Schönebeck	19 27	131 187
Mai 19. Septbr. 7.	Stempelabgabe von Spielkarten im Herzogthum Oldenburg	22 37	153 251
August 19.	Desgleichen im Königreich Bayern	35	241
Mai 26.	Zusammenstellung der in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich eintretenden Aenderungen des Zollvereinstarifs	23	155
Mai 30.	Anmeldung der Tabackspflanzungen	23	160
Juni 20.	Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz	28	193
Juli 16.	Gütertransport auf Eisenbahnen	30	204
August 3.	Zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände	32	217
August 31.	Verkehr mit Spielkarten im Großherzogthum Hessen	37	251
Septbr. 10.	Handel mit Pfannenstein	37	251
Septbr. 15.	Zollanschluß Mecklenburgs und Lübecks	39	258
October 24. Novbr. 19.	Desgleichen eines Theils der Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile	45 48	297 315
Novbr. 27.	Waaren-Controle im Binnenlande	49	320

IX. Justizsachen.

X. Cassen- und Pensionssachen.

XI. Landesschuldensachen.

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	XII. Landständische Angelegenheiten.		
1868.			
März 4.	Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen	10	73
März 17.	Allerhöchste Propositionsdecrete an die zum 19. Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände	12	86
März 6.	Landtags-Abschied für die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz	18	126
Septbr. 2.	Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark	37	251
October 21.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	44	293
Novbr. 19.	Wahl eines Abgeordneten zum Abgeordnetenhause	48	316
	XIII. Militair- und Marine-Sachen.		
1867.			
October 14.	Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen	1	3
October 30.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	1	5
1868.			
Januar 7.		3	19
April 26.		19	130
October 20.		45	298
Novbr. 13.		47	312
1867.			
Decbr. 29.	Eintheilung des Bezirks des 2. Bataillons Burg, 1. Landwehr-Rgts. Nr. 26 .	1	7
1868.			
Januar 7.	Anmeldung der Pensions-Ansprüche von Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika verstorbenen Soldaten .	3 7	17 42
Januar 30.	Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nichtcombattanten für den Feldzug von 1866	7	43
März 13.	Remonte-Ankauf	16 19	111 128
März 31.	Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	16 19	112 128
April 23.	Errichtung eines Remonte Depots zu Arendsee	18	125
April 17.	Eintritt in die Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich . .	19	128
Mai 13.	Verlängerung der Präclusivfrist für forstversorgungsberechtigte Jäger bei freiwilliger Verzichtleistung auf ihren Versorgungsanspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension	21	143
Juni 11.	Abänderung der Bestimmungen über den Eintritt von Forstlehrlingen in das Jäger-Corps	25	176
Juni 18.	Ersatzaushebung	26	180
Septbr. 8.		37	252
Juni 30.	Verbot wegen Betretens der Festungswerke der neu angelegten Forts um Magdeburg	29	200
Juni 6.	Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungsanstalten ꝛc.	34	234
— —	Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 .	36	248
October 28.	Unzulässigkeit des Weitertransports der Militair-Arrestanten durch die Landwehrstämme	45	298
Decbr. 8.	Abänderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. October 1854	51	335
	XIV. Polizei-Angelegenheiten.		
1868.			
Januar 7.	Aufhebung der Paßpflichtigkeit der Reisenden innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets	2	14
Januar 7.	Schluß der Jagd	3	19
August 4.	Aufgang derselben	33	229

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1868.			
Januar 24.	Ausstellung von Pässen bei Leichentransporten im Herzogthum Sachsen-Altenburg	5	27
Februar 6.	Verbot wegen Einfangens von Singvögeln ꝛc.	8	46
Februar 15.	Betrieb der locomobilen Dampfkessel	10	73
März 22.	Wiedereinführung des Paßzwanges für Reisende nach der Insel Cuba	16	111
April 18.	Vertilgung der Maikäfer	17	120
April 1.	Verbot wegen Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	17	120
Mai 19.	Heilighaltung der Sonn- und Festtage	22	153
Mai 16.	Ausnutzung der Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen Rinder	22	153
Juni 8.	Bestrafung wegen unterlassener Untersuchung geschlachteter Schweine	24	169
Juni 13.	Bahn-Polizei-Reglement für die Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn	25	176
Septbr. 21.	Desgleichen für die Stendal-Salzwedeler Zweigbahn	39	260
Decbr. 1.	Desgleichen für die Berlin-Lehrter Eisenbahn	49	320
Juni 16. / August 1.	Verkauf von Roßfleisch ꝛc.	26 / 32	179 / 222
Juli 2. / Juli 13.	Verbot wegen Versendung von Reib- und Streichhölzern ꝛc. mit der Post	28 / 29	194 / 198
Juli 18.	Anmeldung der Fremden und Reisenden	30	205
— —	Ertheilung von Pässen an Ausländer, welche über die Europäische Grenze nach Rußland kommen und dort ihren Aufenthalt nehmen	32	225
Juli 16.	Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten an der Elbe hinsichtlich der zur Provinz Hannover gehörigen Stromstrecke	37	251
Septbr. 15.	Visirung der Pässe für Reisende nach der Türkei	39	260
— —	Uebersetzung der Brasilianischen Paß-Verordnung vom 6. Mai 1868	40	265
Novbr. 4.	Verbot des Betretens der Buhnen ꝛc. am Ucht-, Biese- und Alandsfluße	46	304

XV. Postsachen.

Datum	Inhalt	Nummer	Seite
1867.			
Decbr. 24.	Portobestimmungen für das Norddeutsche Bundesgebiet	1	3
Decbr. 27.	Einführung neuer Postanweisungsformulare	1	4
Decbr. 31.	Bestimmungen in Betreff der Versendungen unter Streif- oder Kreuzband ꝛc.	2	13
— —	Errichtung einer Postexpedition in Westerhüsen und Gerwisch	3	20
— —	Desgleichen in Magdeburg	11 / 20	81 / 136
— —	Desgleichen in Dobritz in Anhalt	16	115
— —	Desgleichen in Jübar	20	136
— —	Desgleichen in Alexisbad	21	148
— —	Dienststunden für die Postexpedition in Westerhüsen	4	26
— —	Desgleichen in Gerwisch	5	31
— —	Desgleichen in Suderode, Thale und Westerhüsen	17	121
— —	Desgleichen in Dobritz	22	154
— —	Desgleichen in Jübar	24	169
— —	Desgleichen in Iden und Werben	28	195
— —	Desgleichen in Suderode und Thale	39	262
— —	Desgleichen in Ilberstedt	47	314
1868. Januar 22.	Bezeichnung portopflichtiger Dienstbriefe mit dem Rubrum: „Portopflichtige Dienstsache"	5	28
April 7.	Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes nebst der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes	16	112
April 15.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen	17	118
April 24.	Desgleichen mit Dänemark	18	123
Septbr. 22.	Desgleichen mit den Niederlanden	40	263
April 18.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	18	124
April 28.	Desgleichen zwischen Kiel und Korsör	19	129

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1868.				
Septbr.	23.	Postdampfschiffverbindung zwischen Schweden, Dänemark und Norwegen . .	40	264
Mai	1.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	19	129
Novbr.	4.		47	311
Januar	1.	Bestimmungen über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete und im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Würtemberg	20	137
Mai	16.	Errichtung einer Telegraphenstation zu Arendsee	22	154
Septbr.	14.	Desgleichen zu Sandau	39	261
Juni	4.	Einlieferung fertiger Briefcouverts behufs der Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen	24	163
Juni	25.	Marine-Postbureau zu Berlin	27	184
Juli	24.	Verkauf von Franko-Briefcouverts	31	212
Novbr.	16.		47	311
August	26.	Portofreiheit der zu den Fahrpostsendungen gehörigen Geldsendungen im Verkehr mit Hohenzollern	37	249
Septbr.	28.	Portosätze im Verkehr mit den Niederlanden	41	276
October	19.	Päckereisendungen nach Rußland	44	294
October	26.	Postverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika	45	297
Novbr.	20.	Zahlungen durch Postanweisungen nach den Niederlanden	48	315
Novbr.	28.		49	320
Novbr.	21.	Postsendungen nach Westindien, Central- und Süd-Amerika	48	316
Novbr.	27.	Verkauf von Postanweisungen	50	323
Decbr.	7.	Bestimmungen in Betreff des Weihnachts-Post-Päckerei-Verkehrs	50	324
Decbr.	14.	Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritannien	51	333

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 1. Den 4. Januar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1. Stück 124. Nr. 6937. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

Nr. 6938. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage 38,600 Thalern II. Emission. Vom 18. November 1867.

Nr. 6939. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren Vom 2. Dezember 1867.

Nr. 6940. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes von Altpommern.

2. Stück 125. Nr. 6941. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6942. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

Nr. 6943. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschaftsreglement vom 25. Juni 1851.

Nr. 6944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond". Vom 7. Dezember 1867.

Nr. 6945. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

3. Stück 126. Nr. 6946. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. December 1867.

Nr. 6947. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Nr. 6948. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

4. Stück 127. Nr. 6949. Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

Nr. 6950. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

5. Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen. Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von

Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht bloß die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sicheren Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhte, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten conservativen Bundesgenossen, sondern auch der neugebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hocherfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. October in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

6. Betrifft die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung bewirkter Kriegsleistungen.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister: (gez.) v. d. Heydt.
Der Kriegs-Minister: (gez.) v. Roon.
Der Minister des Innern: (gez.) Graf Eulenburg.

7. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December d. Js. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. December d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königl. Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 16. November 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

8. Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebietes folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Ent-

fernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten 3 Kreuzer;
für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer;

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.
ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November cr. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a) mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie

b) — abgesehen von Postanweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und

c) — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg,

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschußverkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- rc. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Postfreimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatzpreis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem 31. December d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. December d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Postanstalten gegen Norddeutsche Postfreimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Postanstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. December 1867.

General-Post-Amt.

9. Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Postanweisungsverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit

Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868 Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Postanweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar f. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Postanweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg, handelt.

Berlin, den 27. December 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

10. Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publikum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisationstermin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interressenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 2. Januar 1868.

Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pró 1. Januar bis 1. Juli d. J.

2) von 350 Thlr Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.

3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. October v. bis 1 April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift u. Character d. Empfängers.)

11. Betrifft die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine rc.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29 Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districteinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Magdeburg, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

12. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe das Recht an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei

der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- ꝛc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmeldenden auch dessen erwählter Lebenslauf, bezüglich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung des Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Realschule.

d) auf die Unterthanen des Herzogthums Anhalt finden die Bestimmungen des Ministerialrescripts vom 24. September d. Js. Anwendung.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, bezüglich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den erwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1868 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung

am 26. März 1868

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt bis zum 12. März 1868 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits gemeldet haben resp. sich bis zum 12. März a. f. noch anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

26. März 1868, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 27. März 1868 zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Com-

mission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken, und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann. Magdeburg, den 30. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Schopsdorf ist seit dem 1. d. Mts. von dem Schulzeschen Hause daselbst nach dem neu erbaueten Hause des Invaliden und jetzigen Chausseegeld-Einnehmers August Ihlow verlegt worden, was wir mit Rücksicht auf unsere Bekanntmachung vom 17. November 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 21. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14. Der Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt hat die ihm übertragene Agentur für das von dem Schiffsmakler Hermann Danelsberg in Bremen betriebene Auswanderungsgeschäft des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Bädeker jun. daselbst niedergelegt und die Zurückgabe der von ihm bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen Personen, welche etwa auf Grund der §§ 9 und 11 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen betreffend, an diese Caution Ansprüche zu haben glauben, hierdurch auf, dieselben binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 21. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

15. Mit dem 1. Januar 1868 tritt die neue Bezirks-Eintheilung der Landwehr ins Leben. Danach gehören zum 2. Bataillon Burg, 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26. die 4. und 5. Compagnie den Kreis Jerichow I und die 6. Compagnie den ganzen Kreis Jerichow II umfassend.

Der Stationsort des Bezirks-Feldwebels der 4. Compagnie ist Burg und gehören dazu die Ortschaften **Burg, Bieberitz, Büden, Calenberge, Carith, Cörbelitz, Cracau, Detershagen, Elbenau, Gerwisch, Grabau, Grünewalde, Gübs, Ober-Gütter, Hohenwarthe, Ihleburg, Kähnert, Königsborn, Küsel, Lostau, Menz, Redlitz, Niegripp, Parchau, Pechau, Pietzpuhl, Pöthen, Prester, Räckendorf, Randau, Rietzel, Schartau, Schermen, Stegelitz, Stresow, Theesen, Tryppehne, Wahlitz, Wallwitz, Wörmlitz, Woltersdorf, Zeddenick, Ziegelsdorf, Ziepel, Zipkeleben** mit Einschluß aller zu diesen Orten gehörigen einzelnen Gehöfte u. s. w.; alle übrigen Ortschaften des Kreises Jerichow I gehören zur 5. Compagnie, deren Stationsort (Wohnort des Bezirks-Feldwebels) Loburg ist.

Der Stationsort der 6. Compagnie, Kreis Jerichow II, ist Genthin.

Alle An- und Abmeldungen ɛc. der Wehrmänner und Reservisten sind von jetzt ab bei diesen Feldwebeln zu machen. Burg, den 29. December 1867.

Königliches Bezirks-Commando Burg.
Der Major z. D. und Bezirks-Commandeur
von Hanstein.

16. Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht über-

steigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragpflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläßig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansäßig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

17. **Patente.** Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1867 ein

Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

18. Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

19. Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14. December 1867 ein Patent auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

20. Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. December 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

21. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablege-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

22. Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Gröningen ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt, in Stelle des als Bürgermeister der Stadt Barby erwählten Polizei-Anwalts Reußner der Bürgermeister Büchler zu Gröningen vom 1. Januar 1868 ab als Polizei-Anwalt bestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

23. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter dem Patronate der Universität Breslau stehende, von uns zu besetzende, mit einer Jahreseinnahme von 1136 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. verbundene Ober-Domprediger-Stelle zu Stendal mit dem Filiale Röxe vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

24. Die evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle zu Marzahna mit Feldheim, Schmögelsdorf und Schwabeck in der Dioces Zahna, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Buckau, Dioces Egeln, Franz Herrmann Cunz verliehen worden.

25. Der bisherige Predigtamts-Candidat Paul Eduard Gotthelf Kühn ist zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Taucha, Dioces Weißenfels, berufen und bestätigt worden.

26. Der Predigtamtscandidat Ernst Heinrich Anton Böhme aus Halle a. S. ist zum ordinirten Hülfsprediger des Pfarrers Bodenburg zu Westeregeln in der Dioces Egeln bestellt worden.

27. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Marzahna mit Feldheim, Schmögelsdorf und Schwabeck, in der Dioces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer in Battin, August Theodor Schubart, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

28. Als Mitglieder des Vorstands der Synagogengemeinde Halberstadt auf die Wahlperiode 1868/72 sind der Kaufmann Herz Frank und der Lederhändler A. Heynemann, zu Halberstadt gewählt und von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

29. Der provisorische Organist und Schullehrer Funke zu Walternienburg, Dioces Prödel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

30. Der Lehrer Schulle zu Ausleben, Dioces Ummendorf, ist zum dritten Lehrer an der Töchterschule zu Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Ausleben ist Privatpatronats.

31. Der Lehrer Plage zu Barby ist zum Lehrer in Groß-Germersleben, Dioces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle an der Töchterschule zu Barby wird durch uns besetzt.

32. Der Lehrer Pulmer zu Fienerode, Dioces Altenplathow, ist zum Lehrer in Burg ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Fienerode ist Königlichen Patronats.

33. Dem Schulamtscandidaten Brand ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Buckau zu unterrichten.

34. Der frühere Staatsanwalt beim Königlichen Stadt- und Kreisgericht hierselbst Siber ist aus dem Justizdienst ausgetreten. Der Staatsanwalt Tessendorf, früher in Burg, ist zum Staatsanwalt beim Stadt- und Kreisgericht hierselbst und der Gerichts-Assessor Binder zum Staatsanwalt beim Kreisgericht in Burg und in Genthin — Amtssitz in Burg — ernannt worden. Magdeburg, den 24. December 1867.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register zum Amtsblatt pro 1867 ausgegeben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 2. Den 11. Januar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

35. Stück 13. Nr. 28. Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. December 1867.

36. Stück 14. Nr. 29. Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. October 1867.

Nr. 30. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. December 1867.

Nr. 31. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Inhalt der Gesetzsammlung:

37. Stück 128. Nr. 6951. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

Nr. 6952. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Cahmen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

Nr. 6953. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

Nr. 6954. Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirectionen zu Osnabrück und Hildesheim.

38. Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem

Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft, nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

39. Betrifft die Errichtung einer Bank-Kommandite in Hannover.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welche sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller

und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 23. December 1867.

Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

40. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Postanstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es sollen jedoch gestattet sein: Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4) den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je $2\frac{1}{2}$ Loth.

Berlin, den 31. December 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

41. Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 8. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1867 bis ultimo März 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 17. 57. 281. 365. 423. 631. 657. 791. 1409. 1553. 1560. 1837. 1878. 2270. 2365. 2489. 2520. 2844. 2888. 3035. 3141. 3307. 3464. 4680. 4716. 4771. 4807. 4852. 4948. 4963. 5418. 5429. 5729. 5889. 5994. 6005. 6226. 6320. 6325. 6395. 6595. 6616. 6891. 7131.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 208. 425. 487. 671. 827. 945. 1059. 1089. 1194. 1201. 1428. 1565. 1577.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 172. 185. 360. 563. 635. 816. 891. 1137. 1377. 1565. 1569. 1703. 2051. 2417. 2434. 2952. 3196. 3200. 3406. 3413. 3445. 3747. 4425. 4465. 4473. 4712. 4866. 4943. 5082. 5087. 5328. 5527. 5681. 5717. 5935. 6082. 6198. 6220. 6242. 6289. 6427. 6430. 6721. 6775. 6863. 7095. 7130. 7652. 7772. 7795. 7970. 8364. 8507. 8572. 8589. 8812. 8962. 8995. 8999. 9401.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 48 Stück, nämlich: Nr. 122. 550. 598. 1100. 1157. 1233. 1332. 1374. 1405. 1646. 1750. 1764. 1982. 2264. 2275. 2426. 2542. 2759. 2875. 2946. 3084. 3141. 3197. 3402. 3473. 3696. 3743. 3914. 4299. 4405. 4413. 4576. 4711. 4886. 5021. 5182. 5470. 5947. 6158. 6296 6760. 6790. 7534. 7571. 7640. 7811. 7875. 8124.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich: Nr. 12,605. bis 12,612.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1868 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. .... à .... Thlr. Capital
2) ıc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ...., den .... ten .... 186.....

N. N."

Mit dem 31. März 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 4 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,604 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 11. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

42. Durch das unter dem 12. October v. Js. erlassene und in Nummer 5 des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund publicirte Bundes-Paßgesetz, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten, ist für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht. —

Immerhin wird es sich aber empfehlen, bei Reisen in Gegenden, wo es den Reisenden an persönlichen Bekanntschaften, an Empfehlungen ıc. fehlt, sich mit den nöthigen Reise-Legitimationen zu versehen, um nicht in Verlegenheiten zu gerathen.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan kompetent:

die Provinzial-Regierungen, die Landräthe und für den hiesigen Regierungsbezirk außerdem die Polizeiverwaltungen zu: Aken, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Barby, Bismark, Buckau, Burg, Calbe a. M. Calbe a. S., Clötze, Cochstedt, Croppenstedt, Dardesheim, Derenburg, Egeln, Gardelegen, Genthin, Gommern, Gröningen, Gr.-Salze, Hadmersleben, Halberstadt, Hornburg, Jerichow, Loburg, Möckern, Neuhaldensleben, Neustadt-Magdeburg, Oebisfelde, Oschersleben, Osterburg, Osterwieck, Quedlinburg, Salzwedel, Sandau, Schönebeck, Schwanebeck, Seehausen i. A., Seehausen i. M., Staßfurth, Stendal, Tangermünde, Wanzleben, Wegeleben, Werben, Wernigerode, Wolmirstedt und Ziesar.

Magdeburg, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

43. Patente. Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. December 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

44. Der Firma C. Kesseler und Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. December 1867 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

45. In Folge der am 7. Januar cr. stattfindenden Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Frose und Ballenstedt werden vom gedachten Tage ab nachstehende Cours-Veränderungen in Ausführung kommen:

a) Aufgehoben werden: 1) die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Ballenstedt per Ermsleben und 2) die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Harzgerode auf der Strecke zwischen Aschersleben u. Ballenstedt per Ermsleben.

b) Verändert werden: 1) die verbleibende tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Harzgerode aus Ballenstedt um 7^{30} Uhr Abends nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Frose 6^{35} Uhr N. per Mägdesprung im Sommer auch per Alexisbad in Harzgerode 9^{30} Abends im Winter, 9^{40} Abends im Sommer aus Harzgerode um 5^{30} Uhr Morgens per Mägdesprung, im Sommer auch per Alexisbad in Ballenstedt 7^{30} Uhr Morgens im Winter, 7^{40} Uhr Morgens im Sommer zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Frose 8 Uhr 30 M. Vormittags. 2) die tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Meisdorf aus Ballenstedt um 12 Uhr Vormittags nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Frose um 10^{50} Uhr Vormittags in Meisdorf um 12^{30} Mittags, aus Meisdorf um 1^{30} Nachmittags, in Ballenstedt um 2 Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Personenpost nach Quedlinburg um 2^{30} Nachm. und an den Eisenbahnzug nach Frose 3^{15} Nachm.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

46. Der Regierungs-Rath Brenning ist zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt und an die Königliche Regierung in Breslau versetzt.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

47. Dem Oberpfarrer Fischer in Tangermünde ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Tangermünde interimistisch übertragen worden.

48. Dem Oberpfarrer Schrecker zu Seehausen i. A. ist die Verwaltung des Ephoral-Amtes der Diöces Seehausen i. A. interimistisch übertragen worden.

49. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dorf Hadmersleben in der Diöces Wanzleben ist dem bisherigen Pfarrer in Neuendorf a. Speck, Diöces Stendal, Albert Heinrich Wilhelm Oesterwitz verliehen worden.

50. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seehausen in der Diöces Seyda ist dem bisherigen Diaconus in Pretzsch, Diöces Kemberg, Ernst Johannes Reinhold Hundertmark verliehen worden.

51. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Poedelist mit Dobichau in der Diöces Freyburg a. U. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Otto Müller berufen und bestätigt worden.

52. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Reinhold Simon berufen und von uns bestätigt worden.

53. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stödten, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Harras, in derselben Diöces, Carl Theodor Freygang berufen und bestätigt worden.

54. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. December 1867 wird berichtigend bemerkt, daß die Präsentation zu dem in Arneburg erledigten Pfarramt durch den Magistrat daselbst erfolgt.

55. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 652 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. verbundene Archidiaconatstelle in Tangermünde vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

56. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 613 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Mehmke in der Diöces Salzwedel vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

57. Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 629 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Göthewitz in der Diöces Weißenfels ist durch die Versetzung des Pfarrers Fricke vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

58. Durch das Ableben des Pfarrers Haun ist die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 950 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Morl in der 2. Halleschen Land-Diöces vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

59. Der Landrath Graf v. d. Schulenburg zu Osterburg ist vom 2. Januar 1868 ab auf zwei

Monate beurlaubt und die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Osterburg während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Osterholz übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

60. Der Predigt- und Schulamtscandidat Lampe ist zum Rector an der Stadtschule zu Hornburg ernannt worden.

61. Der Schulamtscandidat Meyer ist zum Küster und Lehrer in Mahlenzien, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

62. Dem Kandidaten der Theologie Friedrich Krug aus Klein-Furra ist die Concession als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke ertheilt worden.

63. Dem Seminarpriester Tewes ist die Concession als katholischer Privatlehrer ertheilt worden.

64. Dem katholischen Missionspfarrer Pieper in Calbe a. S. ist die Concession zur Anlegung einer katholischen Privatvolksschule ertheilt worden.

65. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im Monat December 1867.

Neu angestellt: Invalider Sergeant Mönke als Grenzaufseher in Losenrade. Befördert und resp. versetzt: Betke, Hauptamts-Assistent von Halle nach Magdeburg, Grenz-Aufseher Haberer in Differten (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Schlanstedt, Steueraufseher Clausing von Schlanstedt als berittener Steueraufseher nach Merseburg, Steueraufseher Albrecht von Naumburg nach Schermke.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

66. Der Sekretariats-Aspirant Kabisch vom Füsilier-Bataillon 4 Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 ist als Sekretariats-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

---

67. In der heute allhier stattgefundenen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im hiesigen Departement ist zum Vorsitzenden des Ehrenraths

der Justizrath Dürre hierselbst

an Stelle des aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ausgeschiedenen Geheimen Justizraths Dr. Silberschlag für den noch übrigen Theil der im September d. J. ablaufenden dreijährigen Periode gewählt worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 3. Januar 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
von Gerlach.

68. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat December 1867.

A. Bei dem Appellationsgericht. Der Appellationsgerichtsrath von Vietinghoff in Glogau ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt. Der Gerichts-Assessor Kummert zu Gardelegen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Maizier in Burg ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Rechts-Candidat Jungwirth ist zum Auskultator angenommen. Dem Rechtsanwalt und Notar, Geh. Justizrath Dr. Silberschlag hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt. Der Auskultator Brösel in Calbe a. S. ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisgerichts-Secretair Wernecke zu Calbe a. M., ist am 18. December 1867 verstorben, der Kreisgerichtsbote und Executor Dilling zu Genthin ist am 15. December 1867 verstorben.

69. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1867.

Der Kreisgerichtsrath Müller zu Quedlinburg ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt und der Gerichts-Assessor Hype zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Quedlinburg ernannt. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Schmid ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Hugo Bormann hier ist zum Referendar ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Rechtscandidat Dr. jur. Julian Witkowski ist zum Auskultator angenommen und ebenfalls dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der invalide Wachtmeister Oelze und der invalide Feldwebel Sonnenkalb hier sind als Kanzlei-Diätarien beim hiesigen Appellationsgerichte angenommen.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

70. Der Lehrer und Cantor Christoph Rindtorff zu Zilly ist als Schiedsmann für den fünften ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 10. Dezember v. J. bis dahin 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 3. Den 18. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

71. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staatsangehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publicums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwanigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. December 1867.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. Sulzer.

An sämmtliche Königliche Regierungen. — I. A 10241. —

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur Beachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

72. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

73. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1866 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Landrath von Bismarck zu Stendal unterm 13. v. M. zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für die Altmark auf das laufende Verwaltungsjahr gewählt worden ist.

Magdeburg, den 9. Januar 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

74. Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 8. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das

Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 299. 318. 320. 512.
b. zu 200 Thlr. Nr. 195.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 174. 215. 526. 534. 595. 1344. 3098. 3231. 4276.
b. zu 400 Thlr. Nr. 1648.
c. zu 100 Thlr. Nr. 66. 965. 2500. 2623. 3220 4162.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1414. 1922. 3532. 3929.
e. zu 25 Thlr. Nr. 3567. 3752.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1868 erfolgt vom 1. Juli 1868 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.

b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.

c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr.; Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.

d. 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr.; Nr. 1574. 2253. 4039. zu 100 Thlr.; Nr. 2864. 3061. zu 50 Thlr.; Nr. 1604. 3774. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

75. **Aufruf.**

Nachdem wiederholte Mißernten das Gedeihen der Provinz Preußen beeinträchtigt hatten, ist durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbstmonate die Hoffnung des Landmannes, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz, beinahe vollständig vernichtet worden. Da es an lohnender Arbeit mangelt, werden die hohen Getreidepreise dem Armen geradezu unerschwinglich. Für diejenige Bevölkerung, welche zur Arbeit im Freien fähig ist, werden die aller Orten durch den Staat ins Leben gerufenen oder geförderten Unternehmungen von Kunststraßen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen hoffentlich anhaltenden Verdienst gewähren. Für die öffentliche Armenpflege werden die Kreis- und Communal-Verbände, — so weit es nöthig ist, mit staatlicher Unterstützung —, zu sorgen haben. Es gilt nunmehr, auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit, derjenigen zahlreichen Classe von Personen beiderlei Geschlechts, welche auf häusliche Arbeit angewiesen und dazu befähigt ist, vor Allem Beschäftigung jeder Art, durch Spinnen und Weben, Stricken und Nähen u. s. w. zu vermitteln, die Vertheilung dieser Arbeit an Ort und Stelle zu betreiben, und deren Erzeugnisse zu verwerthen.

Um dieses Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus fest zu begründen, und über das ganze Vaterland zu verbreiten, sind die Unterzeichneten, auf Anregung und unter dem Protectorate Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu einem

„Hülfsverein für Ostpreußen"

zusammengetreten.

Namens und im Auftrage unsers hohen Protectors richten wir an Alle die zu geben willens und fähig sind, die dringende Bitte, mit uns einem über 500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausgebreiteten Nothstande durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben thatkräftig entgegenzutreten. Die kaufmännischen Corporationen, die landwirthschaftlichen Vereine, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Freunde der guten Sache in allen Theilen der Provinz Preußen werden bereit sein, die von uns aufgebrachten Mittel zu vertheilen.

In brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem vaterländischen Frauenvereine, der unter dem Protectorate ihrer Majestät der Königin eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten begonnen hat, wollen wir mit Gottes Hülfe nach Kräften Arbeit geben und Arbeit belohnen. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß unser Beginnen, von der begeisterten Zustimmung Aller getragen, unsern darbenden Mitbürgern wirksame Hülfe bringen und der Provinz, welche dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande jederzeit willig ihr Herzblut dargebracht hat, den Dank der Nation abstatten werde.

Jeder der Unterzeichneten wird dankend Gaben entgegennehmen. Wir ersuchen alle diejenigen Personen und Vereine, welche unser Unternehmen zu fördern gesonnen sind, ungesäumt Hand ans Werk zu legen, und so bald als möglich mit uns in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten. Gesammelte Beitragssummen bitten wir vorzugsweise an unsern Schatzmeister, Briefe und Packete an unsern Schriftführer zu adressiren.

Berlin, den 20. December 1867.

Freiherr von Patow, Vorsitzender, Unter den Linden 6. Georg von Bunsen, Schriftführer, Regentenstraße 1. H. Zwicker, (Firma Gebr. Schickler), Schatzmeister, Gertraudtenstraße 16.

von Oelow-Hohendorf. von Berg-Perscheln. Gerson Bleichröder. Geh. Ob.-Reg.-Rath Gorsline. C. von Dachröden. A. Delbrück. Graf zu Dohna-Finckenstein. von Forckenbeck. Geh. Ober-Justizrath Friedberg. A. Hansemann. Freiherr von Hoverbeck. Graf von Lehndorff-Steinort. Julius Levy. Victor von Magnus. Meyer-Magnus. Paul Mendelssohn-Bartholdy. J. Menger. Kammerherr und Major z. D. von Normann. General-Lieutenant a. D. von Prittwitz. Freiherr von Romberg. Freiherr von Lyncker. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Graf von Schwerin-Putzar. von Tettau-Tolks. Franz Vollgold. Robert Warschauer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfshein. Polizei-Präsident v. Wurmb.

Vorstehender Aufruf wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Hülfsverein auch die Herren Landräthe unseres Bezirks ersucht worden sind, sich dieser heiligen Sache der Menschlichkeit und des Patriotismus nach Kräften anzunehmen und wir an die Einsassen unsers Bezirks vertrauensvoll die Bitte richten, die Herren Landräthe bei Förderung der Zwecke des Vereins nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Kreiskassen sind angewiesen, die in baarem Gelde bestehenden Gaben für die Nothleidenden Ostpreußens anzunehmen und durch unsere Hauptkasse an die von dem Geber bestimmte Empfangstelle in Ermangelung näherer Bestimmungen aber an den Hülfs-Verein für Ostpreußen abzuführen.

Magdeburg, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

76. Bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste haben im verflossenen Jahre 318 Personen die Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachgesucht.

Von den vorbezeichneten Personen haben sich zur körperlichen Untersuchung 278 Personen gestellt und sind von diesen 169 für brauchbar 2c. und 109 für zeitig unbrauchbar 2c. zum Königlichen Militairdienste erachtet.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist im verflossenen Jahre 261 Personen und zwar 219 auf Grund vorschriftsmäßiger Schul- 2c. Zeugnisse, also ohne wissenschaftliche Prüfung, ferner 13 auf Grund der vor der gedachten Commission abgelegten wissenschaftlichen Prüfung und 29 Herzoglich Anhaltischen Unterthanen ertheilt.

Als Freiwillige auf 3 Jahre sind im verflossenen Jahre 712 Personen Behufs Genügung ihrer Militairpflicht in die Armee eingetreten.

Magdeburg, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

77. Der Kaufmann Isidor Lindenthal hierselbst ist auf seinen Antrag als Unter-Agent des auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 in den Königlich Preußischen Staaten mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande concessionirten Auswanderungsgeschäfts der Schiffsrheder und Schiffsexpedienten Wm. Stiffer & Co. zu Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer direct nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

78. Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd findet mit dem Ablauf des Monats Januar d. J. statt.

Magdeburg, den 7. Januar 1868.

Abtheilung f. directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

79. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 3. Juli 1867 präsentirten Muthung wird den Gewerken der Bergwerke Johanne, Henriette und Marie bei Unseburg unter dem Namen: „Hoffnungslos" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 461,480 QLtr., geschrieben: Vierhundert ein und sechszig tausend vierhundert und achtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Unseburg, im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen
hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 2. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

80. Patent. Dem Techniker Moriz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

81. In dem Orte Westerhüsen wird mit dem 16. Januar cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Kaufmann Meinecke daselbst übertragen werden wird. Die Postverbindung erhält Westerhüsen durch eine tägliche zweimalige Botenpost mit Buckau, welche aus Westerhüsen um 5 Uhr Vorm. und um 12³⁰ Uhr Mittags und aus Buckau um 7³⁰ Uhr Vorm. und um 2³⁰ Uhr Nachm. zum Anschluß an die Kariolposten nach Magdeburg, resp. nach Ankunft derselben abgefertigt wird.

82. In dem an der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Burg gelegenen Orte Gerwisch tritt mit dem 16. Januar cr. eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Buchhalter Gentschur übertragen werden wird. Die Postverbindung erhält Gerwisch durch die Eisenbahn.

83. Die tägliche Personenpost von Harzgerode nach Ballenstedt wird vom 10. Januar cr. ab bereits um 5 Uhr früh aus Harzgerode abgesendet werden.

84. Vom 15. Januar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Harzgerode und Sangerhausen das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen.

85. Die tägliche Botenpost zwischen Harzgerode und Sangerhausen wird vom 16. Januar cr. folgenden Gang erhalten: aus Harzgerode 7 Uhr Vorm. per Wippra $8\frac{4}{5}$ Uhr Vorm., in Sangerhausen 10³⁰ Uhr Vorm. (zum Anschluß an den Eisenbahnzug 11³² Uhr Vorm. nach Halle), aus Sangerhausen 11 Uhr Nachm. per Wippra 12⁵⁵ Uhr früh, 1⁵ Uhr früh, in Harzgerode 2⁵⁰ Uhr früh (zum Anschluß an die Post nach Ballenstedt, 5³⁰ Uhr früh und nach Quedlinburg 7⁴⁵ Uhr Vorm.)

---

86. **Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1868.**

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation.	Kreis.
1.	Altmersleben.	Salzwedel.
2.	Osterburg.	Osterburg.
3.	Gommern.	Jerichow I.
4.	Burg.	Jerichow I.
5.	Fischbeck.	Jerichow II.
6.	Warchau.	Jerichow II.
7.	Hüselitz.	Stendal.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im übrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 6. Januar 1868.

Der Landstallmeister (gez.) Wettich.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

87. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reuden mit Thalheim und Wolfen in der Diöces Bitterfeld ist dem bisherigen Pfarrer in Hilmsen, Diöces Salzwedel, Friedrich Heinrich Gottlieb Oehlmann verliehen worden.

88. Von dem Königlichen Consisterio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartal 1867 die Candidaten der Theologie 1) Paul Friedrich Wilhelm Dienemann, gebürtig aus Schartau, 2) Carl Friedrich Richard Hager, gebürtig aus Magdeburg, 3) Johannes Rudolph Wilhelm Heinzelmann, gebürtig aus Salzwedel, 4) Christian Wilhelm Richard Linnert, gebürtig aus Wiehe, 5) Carl Otto Christian August Rudolph Friedubert Eduard Amalindo Georg Quehl, gebürtig aus Erfurt, 6) Friedrich Rudolph Schmidt, gebürtig aus Sittendorf, 7) Carl Ernst Wilhelm Hermann Blume, gebürtig aus Benneckenstein, 8) Friedrich Adolph Brückner, gebürtig aus Angern, 9) Eduard Heinrich Gustav Adolph Döbblin, gebürtig aus Magdeburg, 10) Richard Oskar Hilpert, gebürtig aus Freyburg a. U., 11) Ernst Teophilus Reidhardt, gebürtig aus Teuditz, 12) Ernst Emil Heinrich Schuster, gebürtig aus Sandau und 13) Johann Friedrich Wer-

ner, gebürtig aus Erfurt, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

89. Für die Jahre 1868 bis incl. 1873 wurden die Herren Gerson Mannheimer und Moses Herzberg zu Mitgliedern des Vorstandes der Synagogengemeinde zu Oschersleben und die Herren Jacob Schimmelburg und Jacob Rosenbach zu Stellvertretern der Vorstandsmitglieder gewählt und von uns bestätigt.

90. Als Schiedsmann für die Stadt Seehausen im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 18. December 1867 bis dahin 1870 der Kämmerei-Cassen-Rendant Eggeling zu Seehausen i. M. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

91. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Vielbaum, Crüden, Groß-Holzhausen, Jeggel, Lindenberg, Zehren, Höwisch, Losse und Drüsebau bestehenden 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 21. December 1867 bis dahin 1870 der Krüger Michaelis zu Tonnenkrug bei Losse gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

92. In der Stadt Wegeleben ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Brinkmann der Oeconom Fr. Könnemann zum unbesoldeten Rathmann bis zum 25. Februar 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

93. Der Schulamtscandidat Bade ist zum Schullehrer in Lupitz, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

94. Der Lehrer Speckhals ist zum fünften und der Schulamtscandidat Stöwesand zum sechsten Lehrer an der Schule zu Olvenstedt provisorisch bestellt worden.

95. Der Candidat der Theologie Mast in Eichenbarleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

96. Personal-Chronik im Ressort der Ober-Post-Direction in Magdeburg pro IV. Quartal 1867.

I) Angestellt sind: Als Post-Expedient: der Post-Expedienten-Anwärter Gericke bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition, der Post-Expedienten-Anwärter Brasack bei dem hiesigen Post-Amte; Als Briefträger: der frühere Landbriefträger Jacobey, der frühere Wagenmeister Howe beim hiesigen Post-Amte; Als Wagenmeister: der vormalige Landbriefträger Griebsch in Bernburg, der invalide Postillon Oelschläger in Burg; Als Büreaudiener: der invalide Gefreite Thiemann, der invalide Gefreite Schacht, der invalide Sergeant August, der invalide Sergeant Seiffert, der invalide Unteroffizier Thier, der invalide Füsilier E. Hoffmann, der frühere Unteroffizier Meinecke, sämmtlich beim hiesigen Post-Amte, der frühere Landbriefträger W. Friedrich in Zerbst, der invalide Hornist Koch und der invalide Musketier Hesse bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition. II) Ernannt resp. befördert sind: der commissarische Ober-Postkassen-Rendant Hagemann hierselbst zum Ober-Postkassen-Rendanten, die commissarischen Bezirks-Postkassen-Controleure Schopper und Gräfe zu Bezirks-Postkassen-Controleuren, der Ober-Postkassen-Hilfsbuchhalter Wittke hierselbst zum Ober-Postkassen-Buchhalter, der Post-Secretair Reißbach hierselbst zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher, der Postexpedient Kohl beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. 7 zum Post-Assistenten, der Post-Expedienten-Anwärter Wollgast in Neuhaldensleben zum Post-Expedienten. III) Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Plötzkau dem Privat-Secretair Reißmann, in Olvenstedt dem früheren Bezirks-Feldwebel Lutter, in Klein-Garz dem Einwohner H. Schulz, in Barleben dem Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort Lücke unter Ernennung zu Postexpediteuren; IV) Versetzt sind: der Post-Commissarius Fischer vom hiesigen Post-Amte nach Potsdam, der Post-Secretair Melm bei der hiesigen Ober-Post-Kasse nach Frankfurt a. M., der Post-Secretair Krüger von Quedlinburg nach Magdeburg (Ober-Postkasse), der Post-Secretair Volkmar von Cassel nach Cöthen, die Post-Expedienten Lindekugel vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 nach Aschersleben, Liebau vom hiesigen Post-Amte nach Seehausen i. A., Goltze vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 nach Bernburg, Löffler und Hütter vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 zum hiesigen Post-Amte, Schmidt vom hiesigen Post-Amte nach Otterndorf; V) Ausgeschieden sind: die Post-Expedienten-Anwärter Holst in Cöthen und Fäthe in Burg, die Post-Expediteure Edel in Plötzkau, Scherping in Olvenstedt und Krüger in Barleben, die Postexpeditions-Gehilfen für den Ort Brünning in Erxleben, Bonneß in Dähre, Brunow in Loburg, Foß in Seehausen, Kr. Wanzl., Schulz in Rogätz, der Briefträger und Wagenmeister Geserick in Gardelegen, der Packetbesteller Mönke hier und der Büreaudiener Braune von der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition; VI) Gestorben ist: der Post-Expediteur Berlin in Weferlingen; VII) Entlassen sind: der Post-Expediteur Rosenau in Bismark, der Post-Expedienten-Anwärter Elfeldt in Burg, der Post-Expeditionsgehülfe Eisfeldt in Althaldensleben, der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Voigt in Oebisfelde.

Königliches Bank-Comtoir zu Magdeburg.

97. Von des Herrn Chefs der Bank, Excellenz, ist die durch den Tod des Bankdirectors Priem zur Erledigung gekommene Stelle des ersten Vorstandsbeamten bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir dem bisherigen zweiten Vorstandsbeamten, Bank-Rendanten Insel und die Stelle des zweiten Vorstandsbeamten

dem bisherigen zweiten Vorstandsbeamten der Königlichen Bank-Commandite in Düsseldorf, Bank-Rendanten Lehmstedt, verliehen worden.

98. Verzeichniß
der im 4. Quartale 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der vormals Hannoversche Ministerial-Rath, Obergrath Credner zu Berlin, zuletzt als Hülfsarbeiter bei der 1. Abtheilung im Handelsministerium, und der Oberbergrath Dunker, bisher bei der Oberberg- und Salzwerksdirection zu Cassel, sind zu Mitgliedern des Halleschen Oberbergamts ernannt; dem Ersteren ist der Character als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Dem seitherigen Hülfsarbeiter im Collegium des Oberbergamts zu Halle, Bergassessor Althans ist die Verwaltung des Bergreviers Goslar im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal commissarisch übertragen. Die Bergreferendarien Schröcker und von Brunn und der Berg- und Hütteneleve Lehmer sind zu Bergassessoren, und der Bergexspectant Röber ist zum Bergeleven ernannt. Bei der Königlichen Saline zu Halle ist der Cassenrendant, Faktor Reinwarth in gleicher Eigenschaft an das Salzsteueramt der Berginspection zu Staßfurth, und der Registrator und Calculator, Secretair Kolbe als Registrator und Kanzleivorsteher an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. In deren Stellen sind vom Schönebecker Salzamt der bisherige Buchhalter und Controleur bei der Betriebskasse, Factor Althoff, unter Ernennung zum Salinenkassen-Rendanten und der Buchhalter bei der Producten- und Materialien-Verwaltung Secretair Köhr, als Registrator, Calculator und Producten- und Materialien-Verwalter bei der Halleschen Salinenverwaltung eingetreten. Die Geschäfte des Buchhalters und Controleurs bei der Salinen-Betriebskasse zu Schönebeck sind dem bisherigen Registrator und Secretair Sternagel daselbst übertragen worden. Der Büreauassistent Voigt ist vom Steinsalzwerk bei Erfurt als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Segeberg im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 4. Den 25. Januar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

101. **Regulativ**

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 23. December 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem controlirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5) Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung

a. zum inländischen Absatze,

b. zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und

c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6) Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein und dürfen nur eine Thür haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Be-

gleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9) Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10) Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der § 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanzminister gez. von der Heydt.

Anweisung

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten, unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten) deutsche und Traplierkarten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt ist in allen Fällen verpflichtet dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Inneren mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenigen des Zollanspruchs zu leisten.

Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stem-

pelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangs-Amt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falls ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Register-Belag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controlle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modificationen in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanzminister gez. von der Heydt.

Vorstehende Ministerial-Verfügungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. Januar 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director
Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

102. Innerhalb des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Telegraphen-Direction wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres eine größere Anzahl von Bewerbern für den Telegraphendienst Berücksichtigung finden können.

Militair-Personen, welche den Civilversorgungsschein besitzen oder denen die Anstellungsberechtigung im Civildienst beigelegt ist und welche den Eintritt in die Telegraphen-Verwaltung wünschen, werden aufgefordert, sich unter Beifügung nachstehender Papiere und zwar:

1) Eines Taufzeugnisses auf 15 Sgr. Stempel, sofern der Bewerber sich nicht mehr im activen Militairdienste befindet,

2) Eines Nationale nach von jeder Telegraphen-Station erhältlichem Schema:

3) Des Civilversorgungs- oder Anstellungsberechtigungsscheines;

4) Eines Führungsattestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde event. der obrigkeitlichen Behörde;

5) Eines von einem Militair-Oberarzte oder Königlichen Medicinalbeamten ausgestellten oder bestätigten Attestes, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Bewerbers und die Beschaffenheit seiner Respirations-Organe, sowie seines Seh- und Hörvermögens ausspricht;

6) Des Lebenslaufes, halb in deutscher, halb in lateinischer Schrift;

7) Eines Zeugnisses des Vorstehers einer öffentlichen Lehranstalt, wenn der Bewerber Kenntnisse in der französischen und englischen Sprache besitzt;

8) Einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Anwärter habe,

schriftlich zu melden.

Die Annahme bleibt von dem Ausfalle eines Tentamens abhängig, zu dessen Ablegung die Bewerber einberufen werden.

Bewerber müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

Eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit der deutschen Orthographie und Grammatik vertraut sein, sich in deutscher Sprache mündlich und schriftlich correct ausdrücken können, die im bürgerlichen Leben gebräuchlichen Rechnungsarten verstehen und mit der geographischen Lage der wichtigern Verkehrsorte bekannt sein.

Personen, welchen die Anstellungsberechtigung für den Telegraphendienst nicht zur Seite steht und den Eintritt in die Telegraphen-Verwaltung im Gnadenwege zu erlangen wünschen, können auf Berücksichtigung bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen nur dann hoffen, wenn dieselben außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, namentlich volle Geläufigkeit in fremden Sprachen, Kenntnisse in der Bautechnick, Physik und Chemie besitzen.

Die speciellen Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten sind bei jeder selbstständigen Telegraphen-Station einzusehen.

Hannover, den 6. Januar 1868.

Telegraphen-Direction. Krampff.

103. Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 46. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe festgesetzt worden ist auf:

in 1. Classe — 3 Sgr.
„ 2. „ — 4 „
„ 3. „ — 10 „

Von den im II. Semester 1867 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 46. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betr. Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1867.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, gez. Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

104. Die Dienststunden der Post-Expedition, welche in dem im Kreise Wanzleben an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn gelegenen Orte Westerhüsen seit dem 16. Januar cr. eingerichtet ist, sind zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art wie folgt, festgesetzt worden: von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen: von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, so wie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Büreau geschlossen.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

105. Der Ober-Regierungs-Rath Meyer ist von Breslau an die hiesige Königliche Regierung als Dirigent der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 5. Den 1. Februar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

106. Stück 3. Nr. 6961. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Nr. 6962. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Nr. 6963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Nr. 6964. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Nr. 6965. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

107. Stück 4. Nr. 6966. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Nr. 6967. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

108. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. Js. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg nämlich:

Die herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla, das herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünde, zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg. I. B. 8732.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir in Verfolg unsrer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. März 1861 (Amtsblatt de 1861 Seite 119) und unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung de 1854 Seite 123) zur Kenntniß der betreffenden Behörden, namentlich der Herrn Pfarrer unsers Bezirks.

Magdeburg, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

109. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher bei Leichentransporten in oder durch das Ausland die Ausstellung der Leichenpässe durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern zu erfolgen hatte, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. dahin abgeändert worden, daß vom 1. Januar 1868 an die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden des genannten Herzogthums (Gerichtsämter, Stadträthe, Gericht Meuselwitz) ermächtigt sind, derartige Leichenpässe Kraft eigener Competenz auszustellen. Berlin, den 4. Januar 1868.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg. II. 13172.

Das vorstehende Rescript wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Amtsblatt de 1858, Seite 125 126) hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publicums gebracht.

Magdeburg, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110. Betrifft die 13. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16.

September v. Js. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II, Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatscasse in Cassel, der General-Casse in Hannover und der Hauptcasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

111. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten, durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66. 105. 109. der Bankordnung)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium

112. Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Büreau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkostenpreise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G.: 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H.: 6 Thlr. 10 Sgr., I.: 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M.: 36 Thlr. 10 Sgr., L., P., R. und S.: 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königliches statistisches Büreau.
gez. Dr. Engel.

113. Nach § 1, Absatz 3 des Gesetzes über Postaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk portopflichtige Dienstsache versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegelverschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a mit Unterschrift seines Namens und Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privatvereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

114. Betrifft die Prüfungen in den Seminarien zu Halberstadt und Barby.

Im Anschlusse an die Abgangsprüfungen in den Seminarien zu Halberstadt und Barby sollen abgehalten werden:

A. Im Seminar zu Halberstadt:

a. eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben **am 4. und 5. März cr.**

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig bei der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 20. Februar von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2 Uhr, erfolgen.

b. eine Prüfung pro schola et rectoratu **am 5. und 6. März cr.**

Diejenigen Candidaten der Theologie und die Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens den 20. Februar cr. unter Beifügung:

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich in dem letzten Jahre aufgehalten haben,
5) eines Lebenslaufes, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für den pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, am 4. März cr., Nachmittags 2 Uhr, persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden und gleichzeitig an denselben die durch Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1864 festgesetzten Prüfungsgebühren mit 4 Thlr. zu entrichten.

c. eine Prüfung für Lehrerinnen **am 6. und 7. März cr.**

Die Bewerberinnen haben sich bis zum 20. Februar cr. unter Einreichung:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß sie nicht an Gebrechen leiden, durch die sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,
3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,
4) des Zeugnisses der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft und
5) des von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnenberuf auszusprechen haben, bei uns zu melden. Sie haben sich, ohne eine besondere Vorladung weiter zu gewärtigen, am 5. März, Nachmittags 2 Uhr, persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden und gleichzeitig an denselben die Prüfungsgebühr mit 4 Thlr. zu entrichten.

B. Im Seminar zu Barby:

a. eine revisorische Prüfung für die seit zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer aus den Kreisen Magdeburg, Calbe, Wolmirstedt, Wanzleben, Jerichow I. und Jerichow II. **am 18. und 19. März cr.**

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge, sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig bei der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 26. Februar cr. von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Haupt in Barby am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2 Uhr, erfolgen.

b. eine Prüfung der Schulamtsbewerber aus sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der Altmärkischen **am 18., 19. und 20. März cr.**

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 26. Februar cr. unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
3) des Militairzeugnisses,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,
5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt und
6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Wer diese Zeugnisse eingereicht hat, findet sich, ohne weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein und hat sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Haupt persönlich zu melden.

Magdeburg, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

115. Der Forstkassen-Rendant **Hinrichs** zu **Aken a. E.** ist behufs seiner Probedienstleistung in der Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanz-Ministerii zu Berlin vom 31. d. M. ab von seiner bisherigen Stellung einstweilen entbunden und mit der vorläufigen Vertretung desselben der Militair-Anwärter **Bornschein** von da ab beauftragt worden. Wir machen das Publicum mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß die der Forstkasse für die Oberforsterei Lödderitz zu Aken, sowie des ehemaligen Domänen-Rentamts daselbst zu entrichtenden Holzkaufsgelder und andere Revenuen vom 1. Februar d. J. ab in dem bisherigen Dienstlocale an den rc. Bornschein zu zahlen sind.

Magdeburg, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

116. Nach den Bestimmungen der Asservaten-Instruction und den Vorschriften der Deposital-Ordnung sollen: A) Die zur Annahme in die gerichtlichen Depositorien bestimmten Gelder und sonstigen Gegenstände in der Regel vor der Einzahlung resp. Einlieferung gehörig offerirt, dieselben bei ihrer Einzahlung und resp. Einlieferung sofort in das Depositorium genommen, sie daher zum Zweck ihrer Annahme zum Deposito zeitig vor den Deposital-Geschäftstagen schriftlich oder zu Protocoll offerirt und bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen von Geldern und andern Gegenständen, welche zum Deposito zu nehmen sind, zugelassen werden, und B) Die Zahlungen und Ablieferungen der zum Deposito zu nehmenden Gelder und sonstigen Gegenstände nur in Gegenwart der drei Beamten, welchen die Verwaltung des Depositorii übertragen ist, und an diese drei Beamten gemeinschaftlich geschehen.

Indem wir diese Vorschriften hierdurch zur Kenntniß aller Derjenigen bringen, welche Gelder und andere Gegenstände zu unserm Deposito zu zahlen resp. abzuliefern haben, bemerken wir zugleich, daß bei uns: a) zur Besorgung der Depositalgeschäfte, welche den drei Depositalbeamten gemeinschaftlich obliegen, die Vormittagsstunden des Donnerstags einer jeden Woche bestimmt, und b) die drei Beamten, welchen an einem jeden Depositaltage die Verwaltung der gemeinschaftlichen Depositalgeschäfte übertragen worden, in hierauf sich beziehenden und an dem schwarzen Brette unseres Gerichts-Locals und an der Thür unseres Deposital-Kassenzimmers angehefteten Bekanntmachungen bezeichnet sind und fügen, vor der Nichtbeachtung der obenangezogenen Vorschriften warnend, hinzu, daß 1) nur die von den drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen und Empfangsbescheinigungen Gültigkeit haben, und 2) die aus besondern Gründen ausnahmsweise zur vorläufigen Asservation genommenen Gelder und anderen Gegenständen, deren Annahme zum Deposito erfolgen muß, mit voller Wirkung erst von dem Augenblicke ab, als deponirt anzusehen sind, mit welchen sie in die Hände der drei Depositalbeamten, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittungen zu ertheilen haben, übergehen.

Aschersleben, am 19. Januar 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

welche auf d
Jahre 1855,
1303. 13

№	Prämie. Thlr.	
4219	115	2
26	115	
29	120	
40	120	
42	115	
43	150	
48	120	
52	115	
60	150	
66	115	
68	115	2
84	150	
96	115	
16502	115	
14	115	
19	115	
62	150	
71	400	2
74	120	
76	150	
79	120	
83	150	
98	115	
99	120	
25707	150	
12	150	
14	120	
15	150	
17	150	
41	120	

Die übrigen
Sämmtliche S

Die umstehenden Prämien werden laut der b
schluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94
Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu g
1. April 1867 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons

Die Erhebung der Prämien kann auch bei
Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse i
Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst
der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen,
welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungsk

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus de

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für
Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),
Serie 74. 96. 136. 148. 299. 312. 37
Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 3
870. 919. 952. 986. 1024. 1074
Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 5
(11. Verloosung für 1866),
Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324.
943. 956. 1044. 1082. 1087. 12

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die b

Hauptver

a

esonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab täglich, mit Aus-
-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-
.., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
ehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 5 bis 8. über die Zinsen vom

wird von der Prämie zurückbehalten.
den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der
n Kassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden.
Coupons und Talons, vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie
und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen,
isse bescheinigen, besorgen wird.
n bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
1856),

1. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406. (9. Verloosung für 1864),
76. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
22. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940.
16. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),
ldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

valtung der Staatsschulden.

Webell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

117. Patente. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

118. Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

119. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Gerwisch für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 11 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Sonntagen: von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, so wie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, des Vormittags von 9 Uhr bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 Uhr bis 5 Uhr findet eine Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt, es bleibt vielmehr das Post-Büreau geschlossen.

120. Vom 1. Februar cr. ab wird in Seehausen, Kr. Wanzleben, zur Beförderung der daselbst der Neuhaldensleben-Oscherslebener und der Seehausen Kr. Wanzl.-Oscherslebener Personenpost zugehenden, im Hauptwagen und in den weiterherkommenden Beichaisen nicht mehr Platz findenden Reisenden eine viersitzige Beichaise eingestellt werden.

121. Vom 1. Februar cr. ab werden die drei täglichen Personenposten zwischen Ballenstedt und Quedlinburg wie folgt coursiren: aus Ballenstedt um 6⁴⁰ Uhr V., 2⁴⁰ Uhr N., 7 Uhr Abds., in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr V., 4 Uhr N., 8²⁰ Uhr Abends, (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Magdeburg und Thale 8²⁰ V., 4²⁰ N., 8⁵⁰ N.) aus Quedlinburg Bhf. um 8⁵ Uhr V, 4⁵ Uhr N., 8²⁵ Abds., in Quedlinburg Stadt um 8¹⁵ Uhr V., 4¹⁵ Uhr N., 8³⁵ Abends. Aus Quedlinburg Stadt um 8²⁵ Uhr V., 12²⁵ Uhr Mitt., 7²⁰ N., in Quedlinburg Bhf. um 8³⁵ Uhr V., 12⁴⁵ Uhr N., 7³⁰ N., aus Quedlinburg Bhf. um 8⁴⁰ Uhr V., 12⁵⁵ Uhr N., 7⁴⁰ N. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg und Thale 8²⁰ V., 12³⁰, 12³⁵ N., 7²⁰ Abds.) in Ballenstedt um 10 Uhr V., 2¹⁵ Uhr N., 9 Uhr N.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

122. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kl.-Wanzleben in der Diöces Wanzleben ist dem bisherigen Pfarrer zu Berg vor Eilenburg, Diöces Eilenburg, Friedrich Wilhelm Gottschick, verliehen worden.

123. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwaneberg in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Oberthau, Diöces Schkeuditz, Friedrich Adolph Guericke verliehen worden.

124. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Draschwitz mit Schwerzau in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Pfarrer in Crössuln, Diöces Lissen, Theodor Gräßner verliehen worden.

125. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Sandau in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer Glaser zu Neukirchen in der Ephorie Werben verliehen worden.

126. Durch die Versetzung des Diaconus Hundertmark ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 680 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Pretzsch in der Diöces Kemberg vacant geworden.

127. Der Pfarrer Bormann in Bergwitz, Diöces Kemberg, wird Ausgangs März d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 630 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

128. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter dem Patronate der Universität Breslau stehende, von uns zu besetzende, mit einer Jahreseinnahme von 654 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Neuendorf am Speck in der Diöces Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

129. Am Gymnasium zu Burg ist der Candidat des höhern Schulamts, Dr. Albert Schmidt, als fünfter ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

130. In der Stadt Burg ist der unbesoldete Stadtrath Zierold auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar cr. ab wiedergewählt, auch sind der Mühlenbesitzer Schröter und der Particulier E. Fordemann zu unbesoldeten Stadträthen auf 6 Jahre vom 1. Januar cr. ab gewählt, dagegen sind die Stadträthe Krepper und Eggert mit dem 31. December v. J. aus dem Amte ausgeschieden. Die gedachten Wahlen sind von uns bestätigt.

131. In der Stadt Schönebeck ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Stolle auf dessen Restdienstzeit bis zum 5. Mai 1869 der

Kornhändler Uhde zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

132. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Drackenstedt, Dreileben mit Domäne und Druxberg bestehenden 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 28. December 1867 bis dahin 1870 der Ortsschulze Handge zu Dreileben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

133. Der Schulamtscandidat Wallmann ist zum Küster und Lehrer zu Hohentramm, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

134. Der Schulamtscandidat Behrens ist zum Schullehrer in Schartau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

135. Der provisorische Küster und Schullehrer Bruchmüller zu Marzdorf, Diöces Calbe a. S., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

136. Durch Ascension des Lehrers Schmidt in die dritte und des Lehrers Seemann in die vierte Mädchenlehrerstelle zu Barby ist die Elementarlehrerstelle an der Volksschule daselbst erledigt worden. Die Besetzung erfolgt durch uns.

137. Der Küster und Lehrer Zuck zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, ist zum Küster, Organisten und Lehrer in Giesenslage, Diöces Werben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Uchtenhagen ist Privatpatronats.

138. Der Candidat der Theologie Jonas Carl Wilcke aus Aschersleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps

139. Der Ober-Lazareth-Inspector Tinney in Torgau ist nach Danzig, und der Ober-Lazareth-Inspector Künzel dafür von Danzig nach Torgau versetzt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

140. Der Kantor Ferdinand Bethmann zu Westerhausen ist als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Wersterhausen, Warnstedt und Weddersleben bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 8. December v. J. bis dahin 1870 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

---

141. Seit unserer Bekanntmachung vom 21. Januar 1866 ist zum Kreis-Boniteur für den ersten Jerichower Kreis der Kreistaxator und Deconom Carl Gustav Fordemann in Burg bestellt und generaliter als solcher vereidigt worden.

Merseburg, den 19. Januar 1868.

Königliche General-Commission.

142. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar 1867 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind:

Als Kreisverordneter ist neu gewählt und als solcher bestätigt:

in dem Kreise Osterburg:

der Kreis-Deputirte und Deichhauptmann von Lucke in Niedergörne.

Von den bisherigen Kreisverordneten des Kreises Gardelegen sind der Oberamtmann Martens in Oebisfelde und der Kreisschulze Gille in Groß-Engersen verstorben, dagegen ist der Amtmann und Bürgermeister Michaelis in Weferlingen aus dem Kreise verzogen. Merseburg, den 19. Januar 1868.

Königliche General-Commission.

---

143. Dem Amtspächter Friedrich Ludwig Freytag zu Heinrichsberg ist der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 6. Den 8. Februar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

144. Stück 5. Nr. 6968. Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Nr. 6969. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. December 1867.

Nr. 6970. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militairinstitute.

Nr. 6971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

145. Betrifft die Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der frühern Königl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Obertelegraphen-Cassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungsstempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . . Pag. . . . .)
N. N., den . . . ten . . . . 18 . . .
Telegraphen-Direction.
(Stempel) (Unterschrift)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

146. In Gemäßheit des § 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1868 der Herr Commerzienrath Kricheldorff zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und der Herr Regierungs-Assessor Steinmann hierselbst zum Stellvertreter desselben erwählt worden ist.

Magdeburg, den 28. Januar 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
von Witzleben.

147. Betrifft die Stücksätze für schlachtsteuerpflichtiges Vieh.

Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. M. ist der Stücksatz für Schweine, welche vom 1. October d. J. ab in hiesiger Stadt zur Schlachtung gelangen, von $1\frac{5}{10}$ auf $1\frac{1}{10}$ Centner erhöht worden, was hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publicums gebracht wird.

Magdeburg, den 29. Januar 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungsrath Olberg.

148. Betrifft die Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 4. März cr. folgende Papiere an den Seminar-Director Haupt zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Gesundheitsschein,
3) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
4) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
5) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,

6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich ohne Bescheid abzuwarten, am 12. März bei dem Seminar-Director Haupt in Barby persönlich zu melden, und werden nach der am 13. und 14. März dieses Jahres abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden

Magdeburg, den 31. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

149. Betrifft die Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 4. März cr. folgende Papiere dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Gesundheitsschein,
3) einen selbst verfaßten Lebenslauf,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,
7) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten wenigstens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellrn.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesandt haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 6. März d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 7. und 9. März d. J. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 3. Februar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

150. Betrifft die Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ein- und Zehnthalerkassenscheine.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat durch Bekanntmachung vom 5. December v. J. zur Einlösung der präcludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Cassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Cassenscheine die in unseren Bekanntmachungen vom 29. December 1866 und 4. October 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. December v. Js. ist der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1855 für den Kammerschulden-Tilgungs-Fonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Cassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Magdeburg, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

151. Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1868.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1868 die Errichtung einer der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 — Nr. 33 der Gesetzsammlung de 1861 — näher bezeichneten Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse, sobald als möglich für die Beschaffung der, in der Ministerial-Instruktion vom 31. August 1861 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes zu § 2, Nr. 1 — 6 (außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Nr. 38 pro 1861) angeordneten Beschreibungen, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen und dieselben bei dem Landrathe und wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben.

Die gedachten Polizeibehörden weisen wir aber hierdurch an, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 22. September 1862 — I. E, 2075 — die Prüfung und Revision der Bauzeichnungen 2c. jeder Zeit durch die hierzu qualificirten Baubeamten vornehmen zu lassen, die Publication der Unternehmungen thunlichst zu beschleunigen und demnächst die gepflogenen und abgeschlossenen Verhandlungen gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Magdeburg, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

152. Im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Justiz bringen wir hiermit zur öffentlichen

Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. das Statut vom 25. November v. Js. für den in Altona zu errichtenden

„Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhrschäden"

zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht haben.

Magdeburg, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153. Nachdem die

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft

Providentia,

deren Concession und Statuten wir unter dem 4. März 1861 (Amtsblatt de 1861 p. 95 ff.) veröffentlicht haben, inzwischen durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie eine Preußische Gesellschaft geworden ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern diejenigen Bedingungen der Concession der Gesellschaft aufgehoben, welche ihr als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren.

Auch ist die in Gemäßheit der 9. Bedingung bestellte Caution (nach dem auf das Actien-Capital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent geleistet war) der Gesellschaft bereits im Jahre 1863 erstattet worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154. Das Seitens der politischen Gemeinde Görzke käuflich erworbene Rittergutsgehöft des Ritterguts Görzke II. Antheils mit sämmtlichen darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem dahinter belegenen großen Garten, dem Garten bei dem Tagelöhnerhause, dem Burgwall und dem an der Einfahrt belegenen Teiche ist von dem selbstständigen Bezirke des genannten Ritterguts abgezweigt und dem Gemeindebezirke Görzke zugeschlagen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155. Nachstehender Ministerial-Erlaß, betreffend die Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps:

Der § 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Classe A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungsberechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgnngsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Classe A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. December 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Freiherr von der Heydt. von Roon.

bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Magdeburg, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domänen und Forsten.

156. **Nachweisung** der im II. Semester 1867 im Regierungsbezirk Magdeburg

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort (desselben)	Wohnort (desselben)	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Pancsucher, Georg	Groß-Divina in Ungarn.		20	5	4	blond	frei	hellblond	blau	spitz	gew.	—
2	Czajkow, Stephan	do.		16	4	6	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	spitz	dick	—
3	Thürmer, Leberecht Louis, Dienstknecht	Cöthen.		31	5	2	dunkelblond	frei Glatze	dunkelblond	blaugrau	gew.	breit	—
4	Starke, Robert, Arbeiter	Leipzig im Königreich Sachsen.		21	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	gew.	gew.	Schnurb
5	Wunderling, Andreas	Wulfen im Herzogthum Anhalt.		48	4	11	braun	niedrig	braun	grau	spitz	gew.	blond
6	Hermstedt, Robert	Gotha im Herzogthum Gotha.		25	5	2	blond	rund	blond	blau	gew.	gew.	Schnurb
7	Frister, Wilhelm, Arbeiter	Bernburg.		31	5	4	dunkelbraun	frei	braun	braun	gew.	gew.	rasirt
8	Walter IV., Andr., Harmonikasp.	Völkershausen i. Großherz. Sachsen.		32	5	3	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	breit	gew.	dunkelblond
9	Thiele, Aug. Wilhelm., Arbeiterin	Pöhle im Königreich Sachsen.		32	5	—	braun	bedeckt	braun	grau	klein	gew.	—
10	Brink, Carl, Eisengießer	Drohndorf im Herzogthum Anhalt		34	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	geb.	mittel	blond
11	Fritze, Friedrich, Arbeiter	Zerbst im Herzogthum Anhalt.		54	5	1	blond melirt	frei	blond	blau	mittel	gew.	rasirt
12	Hesse, Wilh., Maschinenbauer	Braunschweig.		30	5	4	dunkelbraun	frei	dunkelblond	grau	spitz	gew.	röthlich
13	Brink, Carl, Eisengießer	Drohndorf im Herzogthum Anhalt		34	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	geb.	mittel	blond
14	Köhler, Wilhelmine, unverehel.	Wörbzig im Herzogthum Anhalt.		26	5	—	braun	frei	braun	grau	gew.	klein	—
15	Köhler, Henriette, unverehel.	do.		18	5	2½	blond	frei	blond	grau	gew.	gew.	—
16	Biehler, Johann, Arbeiter	Kirchenkemberg i. Königr. Würtlembg.		44	5	4	braun	frei	blond	grau	kurz	mittel	blond
17	Bonhof, Friedrich, Weber	Ohrdruff im Herzogthum Gotha.		44	5	4	hellbraun	frei	braun	grau	gew.	gew.	blond
18	Schütte, Anna, unverehel.	Oberlutter i. Herzgth. Braunschweig.		18	5	4	blond	frei	blond	blau	gew.	gew.	—
19	Hammerschmidt, Marie, unverehel.	Neustadt a. O., Großh. Sachs.-Weim.		19	5	4	braun	frei	braun	braun	gew.	gew.	—
20	Graser, Louis, Kellner	Zerbst im Herzogthum Anhalt.		28	5	4	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	lang u. spitz	gew.	schwarzbraun
21	Nordmann, Johann, Arbeiter	Warmsdorf, Herzogthum Anhalt		19	5	—	dunkelblond	eckig	dunkelblond	blau	stumpf	gew.	braun
22	Gothe, Minna, unverehel.	Opperode im Herzogthum Anhalt		23	5	—	blond	hoch	blond	grau	gew.	gew.	—
23	Bröckel, Christiane, unverehel.	Helmstedt i. Herzogth. Braunschweig.		33	4	9½	blond	frei	blond	blau	gebr.	prop.	—
24	Köhler, Heinrich, Arbeiter	Heimburg i. Herzogth. Braunschweig.		27	5	2	blond	frei	blond	grau	mittel	mittel	rasirt
25	Brünig, Heinrich, Kellner	Kl.-Steckheim	Bruchmachtersen im Herzogthum Braunschweig.	21	5	—	blond	flach	blond	grau	gew.	klein	—
26	Rödiger, Amalie, unverehel.	Elsnigk im Herzogthum Anhalt.		25	4	9	blond	niedrig	blond	blau	breit	breit	—
27	Beyerlein, Johann Friedrich, Arbeiter	Reichenbach im Fürstenthum Reuß.		34	5	3	dunkelblond	frei	dunkelblond	blaugrau	prop.	prop.	braun
28	Schlenker, Vincenz, Schneidergeselle	Wellhütta, Bez.-A. Dauba i. Böhm.		23	4	10	blond	breit frei	blond	blau	stumpf	mittel	—
29	Andres, Christian Elias Wilhelm, Kellner	Meiningen.		26	5	4	blond	klein	blond	blau	gew.	gew.	gelblich blond
30	Pfeiffer, Henriette, unverehel.	Wieda im Herzogth. Braunschweig.		27	5	3	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	spitz	breit	—
31	Wappler, Franz Adolph, Weber	Mitschkau im Königreich Sachsen.		25	5	4½	blond	frei	dunkelblond	grau	breit	gew.	blond
32	Lettow, Caroline, unverehel.	Wolfenbüttel i. Herzogth. Braunschw.		24	4	10	dunkelblond	frei	blond	blau	groß	gew.	—
33	Hornich, Joseph, Tuchmacher	Kellisch in Mähren.		60	5	5	blond	schmal	blond	grau	gew.	gew.	rasirt
34	Mehle, Friedrich, Schuhmacher	Zerbst in Anhalt.		57	5	4	blond	oval	blond	braun	gew.	gew.	rasirt
35	Naumann, Johann Heinrich, Tischler	Kohren im Königreich Sachsen.		33	5	—	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	gew.	gew.	blond
36	Böhme, Carl Friedr., Fabrikarbeit.	Riesa im Königreich Sachsen.		27	5	—	blond	frei	blond	blau	schmal	mittel	blond
37	Moritz, Friedrich, Schuhmacher	Zerbst in Anhalt.		52	5	7	blond	frei	blond	grau	dick	gew.	grau
38	van Leeuwen, Gimericus	Herzogenbusch in Nord-Brabant.		47	5	2	hellblond	bedeckt	hellblond	blau	mittel	mittel	röthlich
39	Rötzel, Therese, unverehel.	Petersberg	Serba im Herzogthum Sachsen-Altenburg.	22	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	graublau	n. rechts gebog.	prop.	—
40	Besser, Ernestine, unverehel.	Ballenstedt im Herzogthum Anhalt.		24	5	10	braun	frei	braun	grau	n. links gebog.	klein	—

über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

m e n t.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gut	oval	oval	blaß	schlank	ungar deutsch	Narbe vor der Stirn.	8 4. 67.	Heimath.	Polizeiverwaltung zu Wolmirstedt.	Wegen unbefugt Hausirens.
gut	oval	oval	blaß	klein	do.	fehlen	8 4. 67.	Heimath.	do.	desgl.
defect	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	Ueber dem linken Auge eine Narbe	17 5. 67.	Heimath.	do.	Betteln i. wiederholten Rückfalle und Landstreichens
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	23 10. 67.	Leipzig.	Reg. i. Magdebg.	Verbotsw. Rückk. n. Preußen.
defect	spitz	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	13 11. 67	Wulsen.	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19 12 67	Gotha.	Pol.-V. Gemmern	desgl.
gut	breit	gew	gesund	schlank	deutsch	fehlen	11 11 67	Bernburg.	Polizeiverwaltung zu Wolmirstedt.	Landstreichens und Bettelns.
defect	gew	längl.	gesund	schlank	deutsch	Das linke Auge fehlt	17 9. 67.	Völkersh.	do.	desgl.
gut	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlen	17 9 67.	Pöhle.	do.	Landstreichens
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	8 10 67	Drohndorf.	Polizeidirectorium zu Magdeburg.	Wegen Landstreichens und Bettelns.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Narbe am Kinn.	11 11. 67	Zerbst	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19 11. 67	Braunschw	do	Landstreichens.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19 11. 67	Drohndorf	do	desgl.
gut	oval	rund	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	25 11 67.	Worbzig.	do.	Landstr., gewerbsm. Unzucht.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	26 11 67.	Wörbzig	do	Landstreichens.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Stottert	1 12. 67	Kirchkemb	do	Landstreichens u. Bettelns.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	3 12 67.	Thierass	do.	desgl.
gut	oval	rund	gesund	schlank	deutsch	fehlen	19 12. 67.	Oberlutter.	do.	Landstreichens.
gut	rund	oval	gesund	stark	deutsch	fehlen	15 7. 67.	Neust. a. D.	Pol.-V. Gemmern	Diebstahls
gut	breit	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	25 7 67.	Zerbst.	do.	Verbotsw. Rückk. n Preußen
gut	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	21 7. 67	Warmsdorf	do.	desgl.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18 7. 67	Opperode.	Pol.-V. Quedlinb.	Zweckl. nächtl. Umhertreiben.
gut	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	Vor der Stirn zwei Narben	1 9. 67.	Helmstedt.	do.	Verbotsw. Rückkehr i. d. preuß. Staaten, Betteln u. Landstr.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	31 8. 67.	Heimburg.	Pol.-V. Halberst.	Landstreichens.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	3 9 67.	Wolfenbtl.	Polizeidirectorium zu Magdeburg.	desgl.
gut	breit	breit	gesund	klein	deutsch	fehlen	10 9. 67	Glönigk	do.	desgl.
vollständig	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19 9. 67.	Reichenbch	do.	Landstreichens und Bettelns.
gut	oval	breit	gesund	klein	deutsch	über dem linken Auge eine Narbe	29 9. 67.	Wellhütte.	do.	desgl.
gut	oval	rund	gesund	schlank	deutsch	fehlen	26 7. 67.	Meiningen	Polizeiverwaltung zu Aschersleben.	Landesverweisung
gesund	rund	länglich	gesund	groß kräftig	deutsch	fehlen	26 8. 67.	Wieda	Polizeiverwaltung in Wernigerode.	Gewerbl. liederl. Umhertreib.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	A. linken Augenwinkel eine Warze.	7 10. 67.	Treuen.	Polizeiverwaltung zu Stendal	Diebstahl, Beileg. e. f. Nam. Landstreichens und Bettelns.
defect	länglich	länglich	gesund	mittel	hochdeutsch	fehlen	27 11. 67	Wolfenbtl.	Polizeiverwaltung zu Salzwedel	Gewerbsmäßiger Unzucht
defect	rund	oval	gesund	mittel	—	fehlen	3 11. 67.	Keltsch.	Polizeiverw. Burg	Bettelns
gut	rund	oval	gesund	mittel	—	fehlen	9 11. 67.	Zerbst.	do.	desgl.
gut	rund	oval	gesund	mittel	—	fehlen	16 11. 67.	Kehren.	do.	desgl
gut	behaart	klein	gesund	mittel	—	fehlen	26 11. 67.	Riesa.	do.	desgl.
defect	rund	oval	gesund	schlank	—	fehlen	3 12. 67.	Zerbst	do.	Diebstahls und Bettelns.
defect	oval	oval	gesund	mittel	—	fehlen	8 11. 67.	Herzogenb.	Polizeiverwaltung Tangermünde.	Bettelns und langer Arbeitslosigkeit.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Am linken Auge eine Narbe.	11 11. 67.	Roda	Polizeiverwaltung Quedlinburg.	Gewerbsm. Unzucht, Sichbed. e. ihr nicht zuk. Namens.
gesund	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	Narbe über d. linken Auge.	19 12. 67.	Ballenstedt.	do.	Diebstahls

Magdeburg, den 1. Februar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

157. Der Commissionär und Auctions-Commissarius Herrmann Cornelius zu Gardelegen ist auch für das Kalenderjahr 1868 als Unter-Agent des für die Königlich Preußischen Staaten concessionirten Auswanderungs-Geschäfts von Hermann Dauelsberg in Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Bremen direct nach den an der Ostküste Nordamerikas belegenen Häfen, nach San-Franzisco und nach Adelaide in Süd-Australien bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

158. Der Kaufmann Max Bernhard zu Gardelegen ist auch für das Kalenderjahr 1868 als Unteragent des in den Königl. Preußischen Staaten concessionirten Auswanderungsgeschäfts des Schiffsrheders und Schiffsbefrachters Eduard Ichon zu Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Südamerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

159. Mit Bezug auf § 24 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in Folge der im Laufe des Societätsjahres zu deckenden außerordentlichen Bedürfnisse des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds die Verstärkung desselben durch Einziehung eines extrordinairen Beitrages auf Höhe von 2 Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude I. Klasse und von 3 Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude II. Klasse erforderlich wird.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domainen-Rentamt hierselbst

„Prälatenstraße Nr. 31."

ist prompt am 1. März d. J. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

160. Der in der Stadt Aschersleben auf den 3. März 1868 angesetzte Vieh- und Pferdemarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 26. März 1868 — den ersten Tag des daselbst stattfindenden Jahrmarktes verlegt.

Magdeburg, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

161. Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen während des vierten Quartals 1867. Es wurden geschenkt:

1) der Kinderbewahr-Anstalt zu Quedlinburg durch Legat ein Capital von 100 Thlr.; 2) der Kirche in Samswegen eine Altar-Bekleidung, ein Kanzelbehang und Vorhänge zu den Kanzel- und Altarthüren, von schwarzem Tuche mit weißen Franzen im Werthe von ca. 60 Thlr.; 3) der Kirche zu Hanum eine Altar-Bekleidung von schwarzem Tuche und eine Decke über das Altarpult von schwarzem Sammet; 4) der reformirten Kirche zu Aschersleben ein neuer Altarbehang, im Werthe von 48 Thlr., ein Behang für Kanzel und Betpult im Werthe von 66 Thlr.; 5) der Kirche zu Altemarkt eine Marmortafel zum Andenken an das Jahr 1866, sowie ein Knopf nebst Fahne und Kreuz auf dem Kirchthurme, beides durch freiwillige Gaben; 6) der Kirche zu Suderode ein Capital von 100 Thlr.; 7) der Kirche in Hohengöhren ein Paar Altar-Wachskerzen; 8) der Kirche zu Kleinau ein neusilberner Hostienteller nebst Kelchlöffel; 9) der Kirche in Loburg ein neuer Fußteppich vor den Altar; 10) der Kirche in Hobeck eine neue Orgel; 11) desgleichen in Zeppernick; 12) der Kirche in Hohenziatz eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung von schwarzem Sammet mit Silberfranzen, eine battistne Ueberlage über dem Altare und ein neuer Fußteppich; 13) der Kirche in der Friedrichsstadt hier, ein Taufstein-Behang von schwarzem Tibet mit Silberfranzen, sowie zur Gründung eines Baufonds zum Baue einer neuen Kirche, ein Staatsanleiheschein de 1859 über 100 Thlr.; 14) der Kirche in Osterweddingen eine neusilberne Taufkanne nebst Taufbecken, eine Altardecke von dunkelblauem Tuche, ein Umhang von schwarzem Tuche für den Taufstisch, eine neusilberne Abendmahls-Weinkanne nebst neusilbernem Ciborium; 15) zur Verbesserung des Einkommens der zweiten Schulstelle zu Osterweddingen durch Vermächtniß ein Capital von 1000 Thlr.; 16) der Kirche in Klein-Wulkow ein Paar Altarlichte; 17) der Kirche zu Möllitz ein Staatsschuldschein über 100 Thlr. dessen Zinsen zum Ankauf der Altarlichte bestimmt sind; 18) der St. Johanniskirche in Groß-Salze ein Paar Altarlichte; 19) zur Ausstattung der neuerbauten Kirche in Druxberge durch freiwillige Gaben aus der Gemeinde ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, ein Taufbecken in Silberplattirung, eine Altar-Bibel in Quart, die Bekleidung von Altar, Kanzel, Taufstein und Kniebänken in pencefarbenem resp. schwarzem Plüsch, Tafeln zum Anschreiben der Lieder, ein broncirtes Zink-Crucifix, mit vergoldetem Corpus, ein messingener Kronleuchter mit broncirtem Seil und vergoldeten Kugeln, sowie die Lichte zur Christvesper von 1867; 20) der Kirche in Warsleben, eine silberne Weinkanne zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier; 21) der Kirche in Ummendorf eine schwarz sammtne Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberverzierung und ein Paar silberplattirte Altar-Leuchter.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

162. Patente. Dem Seconde-Leutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter

dem 25. Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

163. Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Verrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

164. Dem Lederwaarenfabrikanten Fiebler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographien in der durch Modell, Zeichnung, und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

165. Der Regierungs-Assessor Steinmann ist von Königsberg an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

166. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Untergreislau, mit Obergreislau und Langendorf in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Heiligenfelde, Diöces Arendsee, Rudolph Alexander Ludwig verliehen worden.

167. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 505 Thlr. 10 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Hilmsen in der Diöces Salzwedel vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

168. Durch das Ableben des Diaconus Mogk ist die unter Privatpatronat stehende zweite Diaconatstelle zu Zoerbig vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

169. Durch die Versetzung des Pfarrers Freygang ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Harras in der Diöces Heldrungen vacant geworden.

170. Durch die Versetzung des Pfarrers Schubart ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1020 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigko in der Diöces Prettin vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

171. Der Pfarrer Jentzsch zu Gorsdorf in der Diöces Prettin wird Ausgangs März d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 600 Thlr. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

172. Der Oberamtmann Hincke in Zilly ist an Stelle des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Westerburg zum Kreistaxator für den Kreis Halberstadt ernannt worden.

173. Der frühere Musketier Johann Joachim Friedrich Lehnecke ist als Polizeidiener, Ausrufer, Executor und Todtengräber in der Stadt Arendsee angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

174. Der Schulamtscandidat Krebs ist zum Lehrer an der zweiten Volkstöchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

175. Der Lehrer Bertram zu Bäthen, Diöces Tangermünde, ist zum Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Bäthen ist Privatpatronats.

176. Der Lehrer Juhl zu Rengerslage, Diöces Werben, ist zum zweiten Mädchenlehrer und Organisten in Werben ernannt worden. Die dadurch erledigte Organisten-, Küster- und Lehrerstelle zu Rengerslage ist Privatpatronats.

177. Der Schulamtscandidat Ebeling ist zum Küster und Lehrer in Andorf, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

178. Der Lehrer Girmann zu Vietzen, Diöces Clötze, ist zum Küster und Lehrer in Plathe in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Vietzen ist Privatpatronats.

179. Der Candidat der Theologie Carl Reinhold Brinkmann aus Heiligenfelde in der Altmark ist als Hauslehrer concessionirt worden.

180. Das Amt des katholischen Lehrers, Küsters und Organisten zu Hadmersleben, Königlichen Patronats, ist vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

181. Seine Majestät der König hat dem Oberförster Klewitz zu Heteborn aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adlerorden 3. Classe mit der Schleife Allergnädigst verliehen.

182. Die durch das Absterben des Försters Bertram erledigte Forstschutzbeamtenstelle in Heteborn, Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Steinhoff zu Walbeck in der Oberförsterei Bischofswald verliehen worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

183. Der Kasernen-Inspector Hinze ist von Bernburg nach Magdeburg und der Kasernen-Inspector Bredow von Magdeburg nach Bernburg versetzt.

184. Personal-Veränderungen in Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Januar 1868.

A) Bei dem Appellationsgerichte: der Rechtscandidat Ilse ist zum Auskultator angenommen.
B) Bei den Gerichten erster Instanz: der Rechtsanwalt und Notor Alschefski zu Magdeburg ist auf seinen Antrag aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen. Der Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistent Baldamus hierselbst ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Secretair ernannt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schmiedecke ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Genthin und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bartels zum Kreisgerichtssecretair bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Calbe a. M. ernannt. Der Büreau-Diätar Müschke ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Genthin mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Ziesar ernannt.

185. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1868.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herbst zu Quedlinburg ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair Hühne zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Aschersleben versetzt. Der Büreau-Assistent Thurm zu Aschersleben ist gestorben. Dem Civil-Supernumerar Gaudigs ist eine Büreaugehülfenstelle bei dem Kreisgericht zu Quedlinburg übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 7. Den 15. Februar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

186. Stück 1. Nr. 32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Cassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Nr. 33. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe Prinzen Heinrich VII. Reuß, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30. Dezember v. J. zu überreichen.

Nr. 34. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Grafen v. d. Goltz, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 31. Dezember v. J. zu überreichen.

Nr. 35. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Werther, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 1. Januar d. J. zu überreichen.

Nr. 36. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Grafen v. Usedom, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Italien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 5. Januar d. J. zu überreichen.

Nr. 37. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Könige der Belgier, Wirklichen Geheimen Rath von Balan, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige der Belgier sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 27. Januar d. J. zu überreichen.

Nr. 38. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24. Januar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen de Launey, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Italien entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 39. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24. Januar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Kämmerer Grafen Wimpffen, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 40. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Benedetti ein Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben seiner Majestät des Kaisers der Franzosen entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 41. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Belgischen außerordentlicher Gesandten und bevollmächtigten Minister Baron Nothomb eine Privat-Audienz

zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs der Belgier entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 42. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Consul Dr. von Bojanowski zum Consul des Norddeutschen Bundes in Moskau zu ernennen geruht.

Nr. 43. Dem Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Großbritannischer Vicekonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 44. Dem Dr. Ellendorf in Wiedenbrück ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Republik Costa-Rica daselbst ertheilt worden.

Nr. 45. Dem Kaufmann J. W. Kück in Altona ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Generalconsul der Dominikanischen Republik zu Altona ertheilt worden.

Nr. 46. Dem Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Viceconsul daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

187. Stück 6. Nr. 6972. Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder-Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 6973. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn im Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6974. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Nr. 6975. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

188. Stück 7. Nr. 6976. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 6977. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Nr. 6978. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Nr. 6979. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

189. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

190. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staatsangehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publicums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. December 1867.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An sämmtliche Königliche Regierungen. — I. A. 10241. —

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur Beachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

191. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers von der Heydt Excellenz die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten bei Vermeidung der Folgen

der Stempelsteuer-Hinterziehung schon im Versendungs-orte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Magdeburg, den 4. Februar 1868.
Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungsrath: gez. Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

192. Der Kaufmann August Müller in Salzwedel ist als Unteragent des Auswanderungsgeschäfts des Schiffsmaklers August Bolten zu Hamburg, behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswandrer von Hamburg direct nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien und gleichzeitig als Unteragent des mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande in Preußen concessionirten Auswanderungsgeschäfts der Schiffsrheder und Schiffsexpedienten Wm. Stiffer & Co. zu Bremen, behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer direct nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

193. Aus Kreismitteln sind an hilfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 an Unterstützungen im verflossenen Jahre bewilligt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	im Kr. Aschersleben . .	824 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	„ „ Calbe	479 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
3)	„ „ Gardelegen . . .	743 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
4)	„ „ Halberstadt . . .	360 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
5)	„ „ Jerichow I. . . .	595 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
6)	„ „ „ II. . . .	853 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
7)	„ „ Magdebg. u. zwar aus dem Magdeburger Kreisunterstützungsfonds.	48 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
8)	im Kr. Neuhaldensleben.	270 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
9)	„ „ Osterburg	1500 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
10)	„ „ Salzwedel	300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
11)	„ „ Stendal	696 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
12)	„ „ Wanzleben . . .	567 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
13)	„ „ Grafschft. Wernigerode	78 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
14)	„ „ Wolmirstedt . . .	280 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
	überhaupt =	7593 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Magdeburg, den 7. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

194. Nachstehende Verleihungsurkunde:
„Auf Grund der am 5. September 1867 präsentirten Muthung wird den Gewerken der Braunkohlen-Bergwerke Johanne, Henriette und Marie bei Unseburg, Prediger Ebeling und Genossen, unter dem Namen
„Elly“
das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. m. l. o. k. i. g. h. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 433,212 QLtr., geschrieben: Vierhundertdrei und dreißig tausend zweihundert und zwölf Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Unseburg und Atzendorf, im Kreise Wanzleben und Calbe a. S., des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 25. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

195. **Aufforderung.**

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für nicht Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

Büreau der freiwilligen Militair-Kranken-Pflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3 Portal I.

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
Eberhardt, Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Königliche Ober-Post-Direction.

196. Die Personenpost zwischen Lüchow und Salzwedel wird vom 8. Februar cr. ab nicht auf dem directen Wege über Saaße, sondern wieder über Wustrow geleitet werden. Die Courszeiten der Post bleiben unverändert.

197. Bei der Personenpost zwischen Diesdorf und Salzwedel ist vom 10. Februar cr. ab das Personengeld auf den Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile herabgesetzt worden. Beichaisen werden bei dieser Post von dem gedachten Tage ab nicht mehr gestellt.

198. Vom 16. Februar cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Coswig und Oranienbaum per Wörlitz aufgehoben und dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Dessau und Wörlitz per Oranienbaum

eingerichtet werden, welche aus Dessau um 8³⁰ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges 7³⁶ V. aus Cöthen und aus Wörlitz um 2 Uhr Nachm. zum Anschluß in Dessau an den Eisenbahnzug nach Wittenberg um 6³⁰ N. zur Absendung kommen wird.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

199. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spora mit Nißma in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Flarchheim in der Diöces Seebach, August Ludwig Behr verliehen worden.

200. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Marienkirche in Weißenfels, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Pfarrer in Uechtritz in derselben Diöces, Johann Friedrich Ferdinand Gustav Nebe berufen und bestätigt worden.

201. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 968 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg ist durch die Versetzung des Pfarrers Gottschick vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und fünf Schulen.

202. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 529 Thlr verbundene Pfarrstelle zu Neukirchen in der Diöces Werben, zu welcher eine Kirche und eine Schule gehören, vacant geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt diesmal in Folge Reverses von uns.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

203. Der bisherige ordentliche Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Dr. Thiele ist zum ordentlichen Lehrer beim Gymnasium zu Salzwedel berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

204. In der Stadt Halberstadt ist der bisherige besoldete Stadtrath Anderten auf eine neue zwölfjährige Amtsdauer vom 12. April cr. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

205. Als Schiedsmann für den 10. hiesigen Schiedsmannsbezirk ist auf die Periode vom 13. Januar 1868 bis dahin 1871 der bisherige Schiedsmann Kaufmann August Bolms hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

206. Als Schiedsmann für die Stadt Bismark im Kreise Stendal, ist auf die Periode vom 21. Januar 1868 bis dahin 1871 der Bürgermeister a. D. Haberland zu Bismark gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

207. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eggersdorf, Eickendorf und Zens bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 31. December 1867 bis dahin 1870 der Ackergutsbesitzer Wilhelm Bethge zu Eickendorf und als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Schloß-Vorstadt-Calbe und dem Gutsbezirk Amt Calbe mit Gritzehne bestehenden 18. ländlichen Schiedsmannsbezirk in demselben Kreise auf die Periode vom 19. April 1868 bis dahin 1871 der Oberamtmann Fischer zu Amt Calbe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

208. Der Candidat der Theologie Schulteß ist zum Rector und ersten Lehrer in Hundisburg, Diöces Neuhaldensleben, ernannt worden.

209. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im Monat Januar 1868.

Befördert und resp. versetzt: Oehmke, Steuer-Aufseher in Magdeburg, als Büreau-Assistent der Provinzial-Steuer-Direction in Königsberg. Rohloff Amts-Assistent, zum Steuer-Einnehmer in Schönebeck ernannt, Steuer-Aufseher Klamann in Nordhausen zum etatsmäßigen Kanzlisten der Provinzial-Steuer-Direction hier ernannt, Steuer-Aufseher Rust in Wittenberg als Salzamts-Assistent nach Schönebeck, Steuer-Aufseher Bruns von Diesdorf nach Magdeburg, Steuer-Aufseher Grüber von Tangermünde nach Welsleben, Steuer-Aufseher Zacke von Welsleben nach Schönebeck, Steuer-Aufseher Eichmann von Langenweddingen nach Schönebeck, Steuer-Aufseher Schmidt von Groß-Rosenburg nach Schönebeck, Steuer-Aufseher Libbert von Staßfurth nach Schönebeck. Gestorben: Steuer-Aufseher Stein in Magdeburg, Steuer-Aufseher Scheibe in Groß-Wanzleben.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

210. Im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Halle sind: der Telegraphen-Secretair Schnell von Halle nach Münster und der Ober-Telegraphist Fürstenau zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle von Berlin nach Halle versetzt; den Ober-Telegraphisten Petzold und Eberlein ist die commissarische Verwaltung von Bureaubeamten-Stellen I. Cl. übertragen; die Telegraphisten von Gersheim, Münter, Schulmeyer, Eckardt und Schönherr in Halle, Gison und Börker in Gera und Schauer in Gotha sind zu Ober-Telegraphisten, die Telegraphen-Candidaten Schröter in Nordhausen, Weidemann und Luchterhand in Gotha und Schlegel und Apel in Halle — letzterer unter gleichzeitiger Uebertragung der commissarischen Verwaltung der Canzlisten-Stelle bei der Telegraphen-Direction — zu Telegraphisten ernannt; der Boten-Anwärter Görlitz ist bei der Telegraphen-Station in Halle als Telegraphenbote angestellt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 8. Den 22. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

211. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird **auf Freitag, den 20. März dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetzsammlung, Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

212. Betrifft die Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

213. Betrifft den Anschluß Schleswig-Holsteins an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft rc.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung, wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

III. 1274. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Februar 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Hirsch.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze geleg. Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Woyens Husum Sonderburg Eckernförde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Stockelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Harkesheide Sande Wöhrden Holtenau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1—4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die Letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

214. **Polizei-Verordnung,**

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch die Polizei-Verordnung vom 21. Januar 1861 (Amtsblatt Pag. 62 — 65) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt.

Die unterzeichnete Königliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks hiermit zu verordnen, was folgt:

§ 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

„Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Pirol, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk), und Eule (mit Ausnahme des Uhu und der Schleier-Eule)

ist untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der in § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§ 3. Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt jedoch das Schießen der jagdbaren Arten dieser Vögel Seitens der Jagdberechtigten und das Wegfangen und Tödten der § 1 gedachten Vögel Seitens der Besitzer von Obstplantagen im Interesse der Obstzucht erlaubt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 5. Vom 1. April 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten überhaupt und insbesondere auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat die im § 4 angedrohte Strafe, bezüglich in Gemäßheit des § 187 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 6. Die Polizei-Verordnung vom 21. Januar 1861 (Amtsblatt Pag. 62 — 65) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 6. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

215. Auf Antrag des Gastwirths Carl Fuchs ist dem von ihm errichteten, bei der Stadt Osterburg belegenen Etablissement die Benennung „Fuchsbau" beigelegt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

216. Der Gerichts-Taxant W. Franendorf zu Gardelegen ist auf seinen Antrag als Unteragent des auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs in den Königlich Preußischen Staaten mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande concessionirten Auswanderungsgeschäfts des Auswandrer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswandrer von Bremen nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217. Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1868 ausgedehnt worden. Magdeburg, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218. Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen im Regierungsbezirk Magdeburg für die Jahre 1862 bis 1864.

1) Zahl der öffentlichen Schulen, Lehrer und Lehrerinnen.

Es bestanden im Regierungsbezirk Magdeburg Ende 1864: 1049 öffentliche Elementarschulen mit 1897 Lehrern und 25 Lehrerinnen, zusammen 1922 Lehrkräften; darunter:

Schulen			Lehrern		Lehrerinnen		Lehrkräften
1033	evangelische	mit	1873	und	20,	zusammen	1893
15	katholische	„	21	„	5,	„	26
1	jüd. Schule	„	3		—	„	3
			In den Städten:				
126	evangelische	mit	733	und	20,	zusammen	753
6	katholische	„	10	„	5,	„	15
1	jüd. Schule	„	3		—	„	3
			Auf dem Lande:				
907	evangelische	Schulen mit	1140	Lehrern.			
9	katholische	„ „	11	„			

Im Ganzen:

	Schulen		Lehrern		Lehrerinnen		Lehrkräften
in den Städten:	133	mit	746	und	25,	zusammen	771,
auf dem Lande:	916	„	1151				

Es beträgt mithin:

	i. d. Städten	a. d. Lande
d. Zahl d. Schulen	12,6 %	87,3 %
„ „ „ Lehrkräfte	40,1 „	59,8 „
„ „ „ evangelischen Schulen	12,0 „	86,4 „
„ „ „ evangelischen Lehrkräfte	39,1 „	59,3 „
„ „ „ katholischen Schulen	0,5 „	0,8 „
„ „ „ katholischen Lehrkräfte	0,7 „	0,5 „
„ „ „ jüdischen Schulen	0,09„	
„ „ „ jüdischen Lehrkräfte	0,1 „	

im ganzen Regierungsbezirke:

die Zahl der evangelischen Schulen	98,4 %
„ „ „ „ Lehrkräfte	98,4 „
„ „ „ katholischen Schulen	1,4 „
„ „ „ „ Lehrkräfte	1,3 „
„ „ „ jüdischen Schulen	0,09„
„ „ „ „ Lehrkräfte	0,1 „

der Gesammtzahl aller Schulen und Lehrkräfte.

Die Zahl der Elementarschulen auf dem Lande überwiegt hiernach die der Stadtschulen in dem Maße, daß, während die Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung (60 %) diejenige in den Städten (40 %) nur um die Hälfte übersteigt, die Zahl der Landschulen mehr als siebenmal größer ist, als die der öffentlichen Elementarschulen in den Städten.

Der Hauptgrund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß die Landschulen meist einklassig, die Stadtschulen aber mehrklassig sind; im Uebrigen wirkt der stärkere Besuch höherer Lehranstalten und von Privatschulen in den Städten auf dieses Verhältniß mit ein.

2) Schulbesuch.

Am Ende des Jahres 1864 befanden sich im Regierungsbezirk Magdeburg unter 813,348 Einwohnern 149,781 (18,4 %) Kinder im Alter vom vollendeten 5. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Von diesen waren in den Städten unter 328,290 Einwohnern 59,053 (17,9 %), auf dem Lande unter 485,058 Einwohnern 90,728 (18,7 %) Kinder in dem Alter von 5 bis 14 Jahren.

Es besuchten Kinder:

a. öffentliche Elementarschulen:

in den Städten:		auf dem Lande:		i. ganzen Reg.-Bez.:	
46,228	evangel.	87,694	evangel	133,922	evangel.
1,236	kathol.	1,036	kathol.	2,272	kathol.
451	jüdische	12	jüdische	463	jüdische
534	dissident.	43	dissident.	577	dissident.
48,449	Kinder.	88,785	Kinder.	137,234	Kinder.

b. concessionirte Privatschulen:

423	evangel.	389	evangel.	812	evangel.
874	kathol.	—	kathol.	874	kathol.
9	jüdische	—	jüdische	9	jüdische
1,306	Kinder.	389	Kinder.	1,695	Kinder.

c. Elementarschulen überhaupt:

46,651	evangel.	88,083	evangel.	134,734	evangel.
2,110	kathol.	1,063	kathol.	3,146	kathol.
460	jüdische	12	jüdische	472	jüdische
534	dissident.	43	dissident.	577	dissident.
49,755	Kinder.	89,174	Kinder.	138,929	Kinder.

Mithin gehen von den 137,234 Kindern, welche öffentliche Elementarschulen besuchen, 35,4 % in Stadtschulen, 64,6 % in Landschulen; von den 1695 Kindern, welche concessionirte Privatschulen besuchen, 77 % in den Städten, 23 % auf dem Lande in solche Schulen, und von den überhaupt Elementarschulen besuchenden 138,929 Kindern, 35,8 % in den Städten, 64,2 % auf dem Lande zur Schule. Die Verhältnißzahl ist hiernach auf dem Lande eine günstigere, als in den Städten. Erwägt man aber dagegen, daß ein nicht geringer Theil der schulpflichtigen Kinder in den Städten die höheren Lehranstalten besucht, so wird diese Ungleichheit jedenfalls ausgeglichen, wenn nicht vielleicht selbst zu Gunsten der Städte überwogen.

Außer den 137,234 Kindern zwischen dem vollendeten 5. und dem vollendeten 14. Jahre, welche die öffentlichen Elementarschulen besuchen, befanden sich Ende 1864 noch 12,547 Kinder in dem gleichen Alter, welche keine öffentliche Elementarschule besuchten. Von diesen 12,547 erhielten anderweitigen Unterricht:

a. in Privat-Elementarschulen	1695	Kinder
b. in höheren Unterrichts-Anstalten (Gymnasien 2c.)	2844	"
c. in geschlossenen Anstalten (Waisenhäusern 2c.) oder in den Familien	581	"
d. Es gehen ferner davon ab .... welche wegen Krankheit oder ungünstiger Witterung 2c. zeitweise und wegen körperlicher Gebrechen ganz vom Schulbesuche dispensirt waren.	432	"
e. endlich diejenigen, welche aus zulässigen Gründen nach vollendetem 5. Lebensjahre noch nicht in Elementarschulen aufgenommen worden sind	2893	"
	8445	Kinder.

Nach Abzug dieser Kategorieen bleiben noch übrig 4102 Kinder, deren Verbleib nicht nachgewiesen ist, von deren Mehrzahl jedoch nicht angenommen werden kann, daß sie sich der Controle in Ansehung des Schulbesuchs entziehen oder daß sie ohne allen Unterricht aufwachsen, die Differenz findet ihre Aufklärung insbesondere in dem Umstande, daß in die am Schlusse des Jahres aufgestellte Nachweisung diejenigen Kinder, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und bis zur Confirmation die Schule noch besuchen, nicht mit aufgenommen worden sind. Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß die Zahl derjenigen, welche ohne Schulkenntnisse aufwachsen, sich stetig vermindert. Die Erkenntniß, daß die Gewährung eines guten Schulunterrichts eine Wohlthat für die Kinder ist, darf als eine allgemeine bezeichnet werden und erleichtert die amtliche Controle des Schulbesuchs.

Von den 48,449 Kindern, welche öffentliche Elementarschulen in den Städten besuchen, gehen

47,285 in evangelische Schulen,
1,074 " katholische "
90 " jüdische "

Von den 88,785 Kindern, welche öffentliche Elementarschulen auf dem Lande besuchen, gehen

87,928 in evangelische Schulen,
857 " katholische "

Von den 137,234 Kindern, welche im Regierungsbezirk die öffentlichen Elementarschulen besuchen, gehen

135,213 in evangelische Schulen,
1,931 " katholische "
90 " jüdische "

3) Privatschulen.

Die Zahl der concessionirten Privatschulen betrug Ende 1864:

i. d. Städten:	21	mit	36	Klassen	u.	1,306 Schülern
auf d. Lande:	12	"	13	"	"	389 "
zusammen:	33	mit	49	Klassen	u.	1,695 Schülern.

Es treffen mithin im Durchschnitt auf eine solche Schule: i. d. Städten 1 Klasse mit 62 Schülern
auf d. Lande 1 " " 32 "

Dem Bekenntnisse nach waren:

10 evangelische	12 evangelische	22 evangelische
10 katholische	— katholische	10 katholische
1 jüdische	— jüdische	1 jüdische
21 i. d. Städten.	12 auf d. Lande.	33 i. ganz. R.-B.

4) Lehrerbesoldungen.

In den Städten empfangen die Elementarlehrer in der Regel neben freier Wohnung oder einer Miethsentschädigung nur baare Besoldungen, seltener sind städtische Lehrerstellen mit Dienstländereien ausgestattet. Häufig sind auch Landschullehrer lediglich auf ein Baargehalt angewiesen, indeß steht denselben gewöhnlich neben freier Wohnung ein Baareinkommen, die Nutzung von Ländereien, sowie die Lieferung von Naturalien, wie Feld- und Gartenfrüchten, Broden und dergleichen zu.

Am gewöhnlichsten wird das Baargehalt durch Schulgeld aufgebracht, welches diejenigen Eltern zu geben haben, welche Kinder zur Schule schicken. Außerdem kommen Baarbeiträge von Seiten der Gemeindeglieder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse vor, oder

Zuschüsse aus Gemeindekassen oder aus andern Mitteln.

Die jährlichen Schulgeldsätze sind:

	niedrigste	mittlere	höchste
in den Städten:	4 Thlr.	8 Thlr.	30 Thlr.
auf dem Lande:	½ „	1½ „	2 „

Der Gesammtbetrag der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen beläuft sich auf 231,445 Thlr. in den Städten,
264,308 „ auf dem Lande,
zusammen 495,753 Thlr.

Davon kommen auf:

in den Städten:	auf dem Lande:	i. Regierungsbezirk:
a. durch Schulgeld		
117,780 Thlr.	70,775 Thlr.	188,555 Thlr.
b. durch Gemeinde- und sonstige Leistungen		
108,938 Thlr.	182,978 Thlr.	291,916 Thlr.
c. aus Staatsfonds		
4,727 Thlr.	10,555 Thlr.	15,282 Thlr.
231,445 Thlr.	264,308 Thlr.	495,753 Thlr.
oder a. durch Schulgeld		
23,7 %	14,3 %	38 %
b. durch Gemeinde- und sonstige Leistungen		
22 %	36,9 %	58,9 %
c. aus Staatsfonds		
1 %	2,1 %	3,1 %
46,7 %	53,3 %	100 % des Gesammtbetrages.

Im Ganzen wird der Gesammtbetrag der Lehrerbesoldungen etwa zu ⅓ durch Schulgeld und ⅔ anderweit aufgebracht.

Das Durchschnittsgehalt der Lehrer beträgt für den ganzen Regierungsbezirk:

	i. d. Städten:	auf d. Lande:
bei den evangelischen	302 Thlr.	230 Thlr.
„ „ katholischen	224 „	236 „
„ „ jüdischen	160 „	— „
	300 Thlr.	228 Thlr.

Die ökonomische Lage der Lehrer kann aber nicht nach der Höhe des Durchschnittsgehalts allein richtig geschätzt werden. Eine Reihe von Factoren, lokaler und individueller Art, welche sich nicht überall in Zahlen ausdrücken lassen, wirken darauf ein.

Von den Ende 1864 vorhandenen Lehrerstellen an öffentlichen Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande hatten ein Einkommen von

50	bis	incl.	100	Thlr.	22	evangel.	—	kathol.	—	jüd.
100	„	„	125	„	156	„	—	„	—	„
125	„	„	150	„	165	„	—	„	1	„
150	„	„	180	„	207	„	3	„	1	„
180	„	„	200	„	165	„	7	„	—	„
200	„	„	250	„	395	„	9	„	1	„
250	„	„	300	„	227	„	4	„	—	„
300	„	„	350	„	192	„	1	„	—	„
350	„	„	400	„	128	„	1	„	—	„
400	„	„	450	„	86	„	—	„	—	„
450	„	„	500	„	52	„	1	„	—	„
500	„	„	550	„	48	„	—	„	—	„
550	bis	incl.	600	Thlr.	19	evangel.	—	kathol.	—	jüd.
600	„	„	650	„	7	„	—	„	—	„
650	„	„	700	„	6	„	—	„	—	„
700	„	„	750	„	7	„	—	„	—	„
750	„	„	800	„	2	„	—	„	—	„
800	„	„	850	„	4	„	—	„	—	„
850	„	„	900	„	2	„	—	„	—	„
900	„	„	950	„	2	„	—	„	—	„
950	„	„	1000	„	—	„	—	„	—	„
		über	1000	„	1	„	—	„	—	„

Summa der Stellen ist 1,922.

Zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen sind in den drei Jahren 1862—1864 bereit gestellt worden:

i. d. Städten:	16,756 Thlr.	aus Staatsfonds	5 Thlr.
auf d. Lande:	5,003 „	„ „	267 „
zusammen	21,759 Thlr.		272 Thlr.

5) Anderweitige Schulbedürfnisse.

Außer den Lehrerbesoldungen haben die zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten in den drei Jahren 1862—1864 geleistet:

1) Für Bauten bei Elementarschulen:

	bei evangelischen,	katholischen	und jüdischen
i. d. Städten:	61,447 Thlr.	8,500 Thlr.	30 Thlr.
auf d. Lande:	172,885 „	20 „	— „

zusammen 242,882 Thlr.

Dazu sind aus Staatsfonds, theils aus Verpflichtung, theils als Unterstützung

	für evangelische Schulen	für katholische Schulen
in den Städten:	242 Thlr.	120 Thlr.
auf dem Lande:	8,956 „	60 „

zusammen 9,378 Thlr.

gewährt.

2) An Miethe für Schul-Lokale, Lieferung von Brennmaterial zur Heizung derselben, an Beiträgen zu den Ruhegehältern emeritirter Lehrer, den Remunerationen für Hülfslehrer, an Kosten für Anschaffung von Schulutensilien, Lehrapparaten, Büchern oder zu sonstigen Zwecken der Elementarschulen

	bei evangelisch. Schulen	bei katholisch. Schulen
in den Städten:	55,629 Thlr.	177 Thlr.
auf dem Lande:	21,526 „	3,128 „

zusammen 80,460 Thlr.

Außer den Lehrerbesoldungen sind mithin für die öffentlichen Elementarschulen in dem genannten Zeitraum überhaupt flüssig gemacht:

323,342 Thlr.

6) Gesammtausgabe für die öffentlichen Elementarschulen.

Die wesentlichsten und am gewöhnlichsten wiederkehrenden Ausgaben für die Unterhaltung der öffentlichen Elementarschulen sind in vorstehenden Abschnitten berücksichtigt. Daneben kommen noch andere Ausgaben vor, wie einmalige Unterstützung im Amte stehender oder emeritirter Lehrer, Bewilligung zur Erwerbung von Schulländereien, Wittwen- und Waisenunterstützung, Erziehungsgeldern und ähnlichen außerordentlichen Beihülfen, welche aus Staatsfonds oder sonst aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Diese Zuwendungen

sind wegen der Unsicherheit der Feststellung hier nicht aufgenommen worden.

Es sind ferner außer Berechnung geblieben: die Kosten der Schullehrerseminare, der Taubstummen- und Blinden-Anstalten und die Aufsichtskosten für das Elementarschulwesen.

Bleibt man lediglich bei den unmittelbaren Erhaltungskosten der öffentlichen Elementarschulen stehen, so beträgt der Jahresdurchschnitt der Aufwendungen für Bauten und andere Schulbedürfnisse ...... 107,781 Thlr.,
der Jahresbetrag der Lehrerbesoldungen 495,753 „
zusammen 603,534 Thlr.

Hiervon kommen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung: f. d. ganzen Regierungsbezirk: 22 Sgr. 3 Pf.
für die Städte .... 24 „ 11 „
für das Land .... 20 „ 5 „

7) Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Die evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen, deren Wirkungskreis verschieden nach Ortschaften, Bezirken, Superintendenturen abgegrenzt, daher nicht für Stadt und Land zu trennen ist, besitzen zusammen
an Vermögen .... 125,408 Thlr.
an Jahreseinnahmen 13,033 „

Es sind durch sie Ende des Jahres 1864 die Hinterbliebenen von 330 Lehrern mit 8488 Thlr. oder durchschnittlich je mit 26 Thlr. unterstützt worden, und 4545 Thlr. zu neuen Capitalanlagen verblieben.

Zur besseren Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer, sowie zur Erhöhung unauskömmlicher Emeritengehälter werden aus Staatsfonds außerordentliche Beihülfen geleistet.

8) Allgemeine Verhältnisse der öffentlichen Elementarschulen in Bezug auf Flächenraum, Volkszahl, Schülerzahl rc. Ende des Jahres 1864.

Im Regierungsbezirk Magdeburg (210,13 □Meilen trockene Fläche) kommen auf
eine Quadratmeile 5 Elementarschulen
1 öffentl. Elementarschule i. d. Städten 6 Lehrkräfte
„ „ „ auf d. Lande 1 Lehrkraft
„ „ „ i. d. Städten 349 Schüler
„ „ „ auf d. Lande 97 „
„ solche Lehrkraft in den Städten .... 61 „
„ „ „ auf dem Lande .... 77 „

Auf eine öffentliche Elementarschule kommen durchschnittlich 775 Seelen.
Auf 1 evangel. Elementschl. sind z. zählen 749 Evangel.
„ „ kathol. „ „ „ „ 1449 Kathol.
„ „ jüd. „ „ „ „ 3291 Juden.

Magdeburg, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

219. In dem Jahre 1867 sind in unserem Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 6106 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3045 durch Vergleich, 1229 durch Zurücknahme der Klage, 1842 durch Verweisung an den Richter beendigt, und am Jahresschlusse 38 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:
I. im Regierungsbezirk Magdeburg:
der Kaufmann Evers zu Halberstadt, welcher 60
der Lehrer Bethmann zu Westerhausen welcher 71
d. Bürgmstr. Heinrichs z. Schwanebeck, welcher 78
d. Goldarbeiter Linsel z. Aschersleben, welcher 80
der Kaufmann Fricke daselbst, welcher 135
II. im Regierungsbezirke Erfurt:
der Ziegeleibesitzer Rink zu Treffurt, welcher 71
d. Bürgmstr. Küster z. Benneckenstein, welcher 102
Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 13. Februar 1868.

Königliches Appellationsgericht.

220. **Rechenschafts-Bericht der Magdeburgischen Bibelgesellschaft für das Jahr 1867.**

Obschon wir mit einiger Sorge in das nunmehr abgelaufene Jahr eintraten, weil wir uns sagen mußten, daß die Nachwirkungen des Krieges von 1866 sich überall hin fühlbar machen, die Furcht vor weiteren politischen Erschütterungen den Verkehr lähmen und somit auch die Opferwilligkeit aller derer beengen würde, die zu helfen so gern gewillt und gewohnt sind, wo Hülfe Noth thut: so hat dennoch der gnädige Gott geholfen und Herzen und Hände unserer Freunde und Wohlthäter gelenkt, daß sie gegeben, wessen wir bedurften.

Ihnen allen, die unser gedacht, insbesondere aber den Herren Superintendenten und Geistlichen, die unter mancherlei Mühen uns redlich und zumeist mit gutem Erfolge geholfen haben, dem Worte Gottes Verbreitung unter der Bevölkerung unseres Wirksamkeitssprengels, zumal aber unter der Jugend zu verschaffen, unsern herzlichsten Dank und die erfreuliche Mittheilung, daß vermöge Ihrer Hülfe wir im Stande gewesen sind 4093 Bibeln und 38 neue Testamente auszugeben und dabei unsere Verpflichtungen aus dem Vorjahre und aus dem abgelaufenen Jahre zu erfüllen, ohne unser Kapital-Vermögen weiter schmälern zu dürfen.

Wir reihen hieran eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe an Geld und Bibeln pro 1867.

A. Unser Kapital-Vermögen bestand zu Ende 1866 und besteht gegenwärtig noch in
575 Thlr. 3½ procentigen Staatsschuldscheinen,
300 Thlr. 4procentigen Obligationen d. Staatsanleihe von 1852.
200 Thlr. 4 procentigen Rentenbriefen der Provinz Sachsen und in
30 Thlr. in einem Sparkassenbuche.
zusammen 1,105 Thlr.

B. Die Einnahmen betrugen	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an baarem Bestande aus 1866	11	2	—
b. an Zinsen 20 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., 12 Thlr., 8 Thlr. u. 8 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.	48	6	11
c. an Zinsen aus der von Klevenowschen Stiftung	21	—	—
·/·.	80	8	11

d. an Beiträgen, Sammlungen und Erträgen für abgegebene Bibeln und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Dagegen Empfang von Bib.	N.T.
1) aus Magdeburg und den Beistädten von dem Superintendenten D. Erler die Beiträge der Herren Geistlichen und die Sammlungen unter d. Confirmanden 112 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., von dem Prediger Dr. Berger 4 Thlr., Erträge der Hauscollecten in Magdeburg 132 Thlr. 13 Sgr., in Neustadt 5 Thlr., in Sudenburg 2 Thlr. 5 Sgr., in Buckau 3 Thlr. 5 Sgr., Einnahme beim Bibelfest in der St. Johannis-Kirche am 1. Mai 19 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., für einzeln abgelassene Bibeln 2 Thlr. 20 Sgr.	282	3	10	463	—
2) a. d. Diöcese Altenplathow	73	4	3	137	—
3) a. d. Diöcese Anderbeck......	3	20	—	11	2
4) a. d. Diöcese Arendsee	—	—	—	—	10
5) a. d. Diöcese Aschersleben noch aus 1866 61 5 6, aus 1867 62 18 —, Ertrg. d. Hauscoll. in Aschersleben 8 3 10	131	27	4	300	21
6) a. d. Diöcese Atzendorf......	117	13	—	226	—
7) a. d. Diöcese Barleben noch aus 1866 22 7 2, aus 1867 122 5 —	144	12	2	173	—
8) a. d. Diöcese Bornstedt.....	69	10	—	118	—
9) a. d. Diöcese Burg 63 20 —, Ertrag d. Hauscoll. in Burg .... 34 — —	97	20	—	229	—
10) a. d. Diöcese Calbe	68	20	6	208	—
11) a. Steimke, Ephorie Clötze	12	—	—	—	—
12) a. d. Diöcese Cracau	50	17	6	121	—
13) a. d. Diöcese Egeln	125	—	—	297	—
14) a. d. Diöcese Eilsleben	109	1	9	180	5
15) a. d. Diöcese Ermsleben ...	65	3	7	119	—
16) a. d. Diöcese Gommern	26	17	6	59	—
17) a. d. D. Gröningen-Oschersl.	106	8	—	194	—
18) a. d. Diöcese Halberstadt noch aus 1866 22 24 6, aus 1867 32 28 —, Ertrag d. Hauscoll. in Halberstadt...... 3 28 —	59	20	6	161	—
19) a. d. Diöcese Loburg.......	83	17	8	160	—
20) a. d. Diöc. Neuhaldensleben	107	27	5	154	—
21) a. d. Diöcese Osterwieck	56	6	—	147	—
22) a. d. Diöcese Quedlinburg	67	9	—	132	—
23) a. d. Diöcese Sandau	26	10	—	60	—
24) a. d. Diöcese Wanzleben ...	113	17	—	185	—
25) a. d. Diöcese Weferlingen	81	14	6	125	—
26) a. d. Diöcese Wolfsburg ..	6	—	—	14	—
27) a. d. Diöcese Wolmirstedt.	54	9	7	120	—
Summa d. Einnahme an Beiträgen, Sammlungen und Erträgen für abgelassene Bibeln	2,139	11	1		
sowie Summa der von hier verabfolgten Bibeln				4093	38
Hierzu Summa a. b. c. an baarem Bestande aus 1866 u. an Zinsen pro 1867	80	8	11		
Summa der Geld-Einnahme B.	2,219	20	—		

C. Die Ausgaben betrugen	Thlr.	Sgr.	Pf.
an die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen für den Ankauf von 1500 Stück Bibeln à 100 Stück 35 Thlr.	525	—	—
an die Buchdruckerei von Faltenberg in Magdeburg, Rest für im Jahre 1866 angekaufte Bibeln	227	15	—
an dieselbe für den Ankauf von 1500 Stück Bibeln in 1867 à 100 Stück 34½ Thlr.	517	15	—
für das Einbinden obiger 3000 Stück Bibeln und von 105 Stück Bibeln, die uns von der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin als Geschenk übereignet worden sind	778	10	—
für Material zum Verpacken der abgegebenen Bibeln	13	7	—
dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	42	15	—
für den Druck des Rechenschaftsberichts pro 1866	8	—	—
Summa der Ausgabe	2,112	2	—

D. Material-Einnahme.	Bib.	N.T.	Pf.
Zu Ende des Jahres 1866 betrug der Bestand..............................	1,249	470	45
Im Jahre 1867 wurden angekauft	3,000	—	—
Von d. Haupt-Bibelgesellschaft i. Berlin erhielten wir als Geschenk..................	105	—	—
Von ders. wurden uns a. d. Geschenk des Ober-Hofbuchdruckers von Decker übereignet in Gr.-4to.	2	—	—
Summa der Material-Einnahme	4,356	470	45

E. Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Bib.	N.T.	Pf.
Einnahme n. B. u. D.	2,219	20	—	4,356	470	45
Ausgabe n. C. u. B..	2,112	2	—	4,093	38	—
Bestand zu Ende 1867	107	18	—	263	432	45

Ueberhaupt aber sind von uns seit d. Bestehen unserer Gesellschaft an die Bevölkerung Magdeburgs u. der um-

liegenden Kreise abgegeben worden

	Bib.	N. T.	Pf.
bis zu Ende 1866	89,463	850	55
im Jahre 1867	4,093	38	—
und zusammen	93,556	888	55

Möge diese reichliche Aussaat des göttlichen Wortes ihre Früchte tragen!

Schließlich haben wir noch mitzutheilen, daß der Kreis unserer Wirksamkeit durch den zu Ende des Jahres erfolgten Wiederanschluß der Diöcese Ziesar eine erfreuliche Vergrößerung erfahren hat und daß der mitunterzeichnete General-Superintendent Dr. Möller der Direction unserer Gesellschaft hinzugetreten ist.

Magdeburg, den 27. Januar 1868.

Die Direction der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

von Witzleben. Dr. Möller. D. Erler. Berger. Burchardt. Strebe. Hasselbach. Bäber. Schliebs.

Vermischte Nachrichten:

221. Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

Büreau der freiwilligen Militair-Kranken-Pflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3 Portal 1.

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und Vormittags 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden. Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Eberhardt, Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

222. Patente. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Brahma-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

223. Dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern 2c., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

224. Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

225. Vom 16. Februar cr. ab wird die II. Personenpost von Bernburg nach Calbe a. S. anstatt um 5 Uhr 30 Min. N. erst um 5 Uhr 40 Min. N. aus Bernburg abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

226. Nachdem die Ober-Regierungsräthe von Dresler und Brenning in andere Wirkungskreise berufen worden sind, ist die Stelle des Vorsitzenden der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen dem Ober-Regierungsrath Meyer und die Stelle des Justitiars und zweiten Mitgliedes dieser Direction dem Regierungsrath Rust hierselbst übertragen worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die genannten Herren am 15. d. M. ihre bezügliche Funktionen übernommen haben.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

227. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Walternienburg in der Diöces Gommern ist der bisherige Pfarrer in Drohndorf Bernhard Heinrich Dreyer berufen und von uns bestätigt worden.

228. Durch die Versetzung des Pfarrers Guericke ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1153 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Oberthau in der Diöces Schkeuditz vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

229. Als Schiedsmann für den 13. hiesigen Stadtbezirk ist der Schiffseigener Julius Krentzlin von hier auf die Periode vom 28. Januar cr. bis dahin 1871 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

230. Als Schiedsmann für den Stadtbezirk der Stadt Barby ist der Dammbau-Verwalter Carl Holländer zu Barby auf die Periode vom 1. Februar cr. bis dahin 1871 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

231. Die durch die Pensionirung des Hegemeisters Illiger erledigt werdende Försterstelle in Salchau 1 der Oberförsterei Letzlingen, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Veit zu Alvensleben in der Oberförsterei Bischofswald verliehen worden.

232. Der in unserer Bekanntmachung vom 19. Januar cr. im 5. Stück sub Nr. 142 dieses Blattes irrthümlich als für den Kreis Osterburg neu gewählter und bestätigter Kreisverordneter aufgeführte Kreis-Deputirte und Deichhauptmann von Lucke in Niedergörne ist bereits am 4. November 1863 verstorben. Merseburg, den 11. Februar 1868.

Königliche General-Commission.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 9. Den 29. Februar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

233. Stück 2. Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Nr. 48. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Freiherrn von Gerolt, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 24. Januar d. J. zu überreichen.

Nr. 49. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Grafen von Perponcher, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt Seiner Majestät dem Könige der Niederlande sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 29. Januar d. J. zu überreichen.

Nr. 50. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Freiherrn v. Canitz und Dallwitz, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Ihrer Majestät der Königin von Spanien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30. Januar d. J. zu überreichen.

Nr. 51. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Freiherrn von Richthofen, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 2. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 52. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Ottomanischen Pforte, Grafen Brassier de St. Simon, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 3. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 53. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Generallieutenant v. Roeder, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Herren Präsidenten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 6. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 54. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Heiligkeit dem Papste, von Arnim, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Heiligkeit dem Papste sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 8. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 55. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland Staatsminister Grafen von Bernstorff, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 56. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei

Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, v. Heydebrandt und der Lasa, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt Seiner Majestät dem Könige von Dänemark sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 12. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 57. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimenrath von Oubril, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Rußland entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 58. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen v. Bylandt, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs der Niederlande entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 59. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn Sandströmer, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Inhalt der Gesetzsammlung:

234. Stück 8. Nr. 6980. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Oberberg- und Salzwerks-Direktion zu Cassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Nr. 6981. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859 (Gesetzsamml. für 1859 S. 190.) Vom 6. Februar 1868.

Nr. 6882. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Nr. 6983. Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6984. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Nr. 6985. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirection zu Stade.

Nr. 6986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr. 6987. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

235. Betrifft die Annahme der Darlehns-Kassen-Scheine bei allen öffentlichen Kassen.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1929) werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thalern wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassen-Scheine im Betrage von einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 23. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

236. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist die Kreischaussee von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 31. Januar 1868.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

237. Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

238. In neuerer Zeit haben sich die Anträge bei des Königs Majestät um Gewährung von Audienzen behufs Rückerstattung von Orden Verstorbener, in so erheblicher Weise gemehrt, daß Seine Majestät denselben unmöglich Folge geben können.

Mit Rücksicht hierauf halte ich mich verpflichtet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Seine Majestät Allerhöchst zu bestimmen geruhet haben:

daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majestät nachzusuchen ist, — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der schwarze Adlerorden oder ein Orden erster Classe zur Abgabe gelangt.

In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direct der General-Ordens-Commission überwiesen werden.

Magdeburg, den 12. Februar 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

239. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts, sowie des § 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten so, wie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 13 des Regierungsamtsblattes de 1857) festgestellt sind, auch pro 1868 beizubehalten

und

den Zinsfuß für Einlagen von Sparkassen, sowie von Provinzial-Gemeinde und Instituten-Cassen für das Jahr 1868 eben so wie pro 1867 auf 2½ Procent festzusetzen,"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 13. Februar 1868.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen. Krichelдorff.

Vermischte Nachrichten:

240. **Aufforderung.**

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

Büreau der freiwilligen Militair-Kranken-Pflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3 Portal I.

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden. Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde. Eberhardt, Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

241. Patente. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

242. Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

243. Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf einen Drathwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

244. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbsschen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

245. Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

246. Vom 25. Februar cr. ab wird die Personenpost zwischen Ilsenburg und Wernigerode wie folgt coursiren: aus Ilsenburg um 8 Uhr Abds. in Wernigerode um 9 Uhr Abd., aus Wernigerode um 4 Uhr Nachm. nach Ankunft der Personenpost aus Halberstadt 3^{35} N., in Ilsenburg um 5 Uhr Nachm.

247. Vom 1. März cr. ab werden die Personenposten zwischen Helmstedt und Erxleben und zwischen Erxleben und Calvörde in eine Personenpost zwischen Helmstedt und Calvörde vereinigt werden und folgenden Gang erhalten: aus Helmstedt um 2^{45} Uhr N. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Jerxheim 2^{10} Uhr N.) per Morsleben, durch Erxleben 4^{40} Uhr N. bis 4^{55} Uhr N. per Flechtingen, in Calvörde 7^{40} Uhr N., aus Calvörde 5 Uhr früh per Flechtingen, durch Erxleben 7^{45} Uhr früh bis 8 Uhr früh per Morsleben, in Helmstedt 9^{55} Uhr V. (zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Jerxheim 10^{15} Uhr V.) Bei der Helmstedt-Calvörder Personenpost wird ein sechssitziger Postwagen in Gebrauch genommen und das Personengeld auf der ganzen Strecke nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben auch die Beichaisen-Gestellung in Helmstedt, Erxleben und Calvörde beibehalten werden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

248. Der Kämmerei-Cassen-Rendant Berthold Sackmann in Wolmirstedt ist, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, in Stelle des verzogenen landräthlichen Secretairs Carl Gustav Junghans für den Bezirk der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation in Wolmirstedt zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts dortselbst von uns bestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

249. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Poserna in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Prediger Kieserling zu Camen in Westphalen verliehen worden.

250. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Göthewitz mit Deumen in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Prediger in Aken, Diöces Calbe, Adolph Ferdinand Theodor Thiele verliehen worden.

251. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Strafanstaltsgeistlichen zu Lichtenburg, Wilhelm Oswald Kühnast verliehen woeden.

252. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dingelstedt in der Diöces Heiligenstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Adolf Boetticher verliehen worden.

253. Durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers zum Militair-Oberprediger des 1. Armee-Corps ist die mit einem Jahreseinkommen von 900 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle bei der Königlichen 7. Division vacant geworden. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch den evangelischen Herrn Feldpropst der Königlichen Armee in Berlin.

254. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 749 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verbundeue Pfarrstelle zu Flarchheim in der Diöces Seebach vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

255. Der ordentliche Lehrer Heinrich Bochdanetzky an der Realschule hier ist zum Rector der hiesigen Vorbereitungsschule ernannt und bestätigt worden.

256. Der ordentliche Lehrer der Realschule Dr. Adolph Brandt ist zum Rector an der II. mittleren Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt.

257. Der Gymnasiallehrer Jsensee zu Schleusingen ist zum Dirigenten und ersten Lehrer der Mittelschule in Gardelegen ernannt worden.

258. Der Lehrer Neumann zu Grüningen, Diöces Ziesar, ist zum Lehrer in Altenplathow provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Grüningen ist Königlichen Patronats.

259. Der Schulamtscandidat Schmidt aus Ellrich ist zum Elementarlehrer an der Schule in Dittfurth provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

260. Der Fleischermeister Heinrich Balcke zu Hamersleben ist als Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 12. Februar 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Oberbergamt zu Halle.

261. An Stelle des an das Königliche Oberbergamt zu Clausthal versetzten früheren Oberbergraths, jetzigen Berghauptmanns Ottiliae, ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg auf unseren Vorschlag der als Mitglied in unser Collegium eingetretene Geheime Bergrath Credner zum Vorsitzenden des Königlichen Bergeichungsamts hier ernannt worden. Als Beisitzer dieses Amts fungiren gegenwärtig die unserem Collegium ebenfalls angehörenden Oberbergräthe Dunker, Cramer und Grunow und der Bergassessor von Rohr. Rendant der Bergeichungskasse ist der Rendant bei der Oberbergamtskasse Erfmann.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 29. Februar 1868.

262. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter der Firma: „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft für ihre „Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten" von den genannten Herren Ministern die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grund-Bestimmungen ertheilt worden ist.

Bemerkt wird noch, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet, und daß der Sub-Director der — unterm 16. December 1859 concessionirten — Feuerversicherungs-Anstalt der Bank, Dr. Hermann Weber in Berlin, zum General-Bevollmächtigten auch für die genannten Anstalten bestellt worden ist.

Magdeburg, den 26. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Er-

werbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. October 1867.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser. — Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit, (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§ 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§ 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei Ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§ 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im § 2 lit. A. 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B. 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§ 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Ge-

schäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§ 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen werden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Special-Vollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im § 2 lit. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben, (§ 2 lit. B. 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§ 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§ 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B. 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach § 2 lit. B. 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach § 2 lit. A 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird, oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten

ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§ 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§ 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. § 41.)

§ 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im § 2 unter lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§ 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährliche Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im § 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§ 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe § 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungs-Scheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§ 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach § 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§ 28. Diejenigen, welche nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§ 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach § 2 lit. B. 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§ 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach § 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§ 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§ 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach § 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im § 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§ 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind.
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§ 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§ 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§ 36. Auf die im § 2 lit. A. 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§ 33 und 35 gar keine und die des § 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§ 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§ 38. Bei der im § 2 lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§ 2 lit. B. 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§ 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§ 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in § 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines

Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§ 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet, und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten. Jahre.	Prämienbetrag. Rt.	Sgr.	₰	Alter des Versicherten. Jahre.	Prämienbetrag. Rt.	Sgr.	₰	Alter des Versicherten. Jahre.	Prämienbetrag. Rt.	Sgr.	₰
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 Litt. A. 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 Litt. A. 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13		63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9		61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	11	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	41	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 Littr. B. 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.													
	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.
Jahre.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
10	1 7 6	1 6 6	1 6 —	1 5 —	1 4 —	1 3 —	1 2 —	1 1 —	— 29 6	— 28 —	— 27 —	— 25 —	— 23 6	— 22 —
15	1 14 —	1 13 —	1 12 —	1 11 —	1 10 —	1 9 —	1 7 6	1 6 6	1 5 —	1 4 —	1 2 6	1 — 6	— 29 —	— 27 —
20	1 20 6	1 19 6	1 18 6	1 17 6	1 16 —	1 15 —	1 13 6	1 12 —	1 11 —	1 9 6	1 8 —	1 6 —	1 4 6	1 2 6
25	1 27 6	1 26 6	1 25 6	1 24 —	1 22 6	1 21 —	1 19 6	1 18 —	1 16 —	1 14 6	1 12 6	1 11 —	1 9 —	1 7 —
30	2 5 6	2 4 6	2 3 —	2 2 —	2 — —	1 28 6	1 26 6	1 24 —	1 22 —	1 20 —	1 17 6	1 15 6	1 13 6	1 11 —
35	2 15 —	2 14	2 13 —	2 11 6	2 9 6	2 7 6	2 5 —	2 2 6	1 29 6	1 26 6	1 24 —	1 21 —	1 18 6	1 15 6
40	2 27 6	2 26 6	2 25 6	2 24 —	2 22 —	2 19 6	2 17 —	2 13 6	2 10 —	2 6 6	2 2 6	1 29 —	1 25 6	1 21 6
45	3 14 6	3 13 6	3 12 —	3 11 —	3 9	3 6 6	3 3 6	2 29 6	2 25 6	2 20 6	2 16 —	2 11 —	2 6 —	2 1 —
50	4 7 6	4 6 —	4 5 —	4 3 6	4 1 6	3 29 6	3 26 —	3 22 —	3 17 —	3 11 6	3 5 —	2 28 6	2 22 —	2 16 —
55	5 8 —	5 6 6	5 5 —	5 4 —	5 2 6	5 — —	4 27 —	4 23 —	4 17 6	4 11 —	4 3 —	3 25 —	3 16 6	3 8 —
60	6 19 —	6 17 6	6 16 6	6 15 —	6 13 6	6 11 6	6 8 6	6 4 6	5 29 —	5 21 6	5 13 —	5 2 6	4 21 6	4 10 —
65	8 15 —	8 13 6	8 12 —	8 10 6	8 9 —	8 7 6	8 4 6	8 1 —	7 25 6	7 18 —	7 8 —	6 26 —	6 12 —	5 27 —

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 Litt. B. 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.											
	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.
Jahre.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
10	2 15 —											
15	2 20 6	2 26 —										
20	2 26 6	3 1 6	3 7 —									
25	3 2 6	3 7 6	3 13 —	3 18 —								
30	3 9 6	3 14 6	3 19 —	3 24 6	4 — —							
35	3 18 —	3 23 —	3 28 —	4 2 6	4 8 —	4 15 —						
40	3 29 6	4 4 —	4 9 —	4 13 6	4 18 6	4 24 6	5 4 —					
45	4 15 6	4 20 —	4 24 —	4 28 6	5 3 —	5 9 —	5 17 —	5 29 —				
50	5 7 —	5 11 —	5 16 —	5 19 6	5 23 6	5 29 —	6 6 —	6 17 6	7 4 —			
55	6 6 —	6 10 6	6 14 6	6 18 6	6 22 6	6 26 6	7 3 6	7 13 6	7 29 —	8 22 —		
60	7 16 —	7 20 —	7 24 6	7 27 6	8 1 —	8 5 6	8 11 —	8 20 6	9 4 —	9 24 6	10 26 —	
65	9 10 —	9 14 —	9 18 —	9 21 6	9 24 6	9 28 6	10 3 6	10 12 —	10 24 —	11 13 —	12 10 6	13 22 —

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet

Uebersicht des Inhaltes:

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§ 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach § 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei

Erforderniſſe Mittags 12 Uhr datirt. Von dieſem Augenblick an iſt die Bank Eigenthümerin der Verſicherungs-Summe und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, ſo daß, wenn der Verſicherte nach dieſem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten iſt, die Verſicherungs-Summe wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Verſichernden gemäß § 3 über den Genuß der Rente getroffenen Beſtimmungen werden in den Verſicherungsſchein mit aufgenommen.

§ 7. Die höchſte Verſicherungsſumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abſchließt, iſt 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringſte 500 Thlr. Jede innerhalb dieſer Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar ſein.

§ 8. Für jedes Hundert der Verſicherungsſumme giebt die Bank je nach dem Alter des Verſicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ſind.

§ 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines vollſtändig zurückgelegten Lebensjahre des Verſicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach ſich die Größe der Rente beſtimmt.

§ 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Verſicherungsſchein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückſeite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterſchrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt ſein. Wenn die zuerſt ausgegebenen Coupons ſämmtlich eingelöſt ſind, ſo erhält der Eigenthümer des Verſicherungsſcheines wieder 20 neue und ſo weiter bei jeder ferneren Erſchöpfung derſelben, bis zum Tode des Verſicherten.

§ 11. Bei jeder Rentenerhebung iſt eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Verſicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgeſtellte Lebensbeſcheinigung deſſelben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demſelben datirt ſein muß.

§ 12. Die Auszahlung erfolgt an den im § 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kaſſen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbeſcheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünſchen, haben ſich mit der Bank deshalb in ein beſonderes Benehmen zu ſetzen. Eine Verſendung der Rente unter der Adreſſe des Berechtigten kann jedenfalls nur auf deſſen Riſico erfolgen.

§ 13. Bei der erſten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines an bis zum nächſten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§ 14. Wenn eine rückſtändige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, ſo iſt die Bank zur Auszahlung derſelben nicht mehr verpflichtet, ſondern ſie wird als zu ihren Gunſten verjährt betrachtet.

§ 15. Mit dem Tode des Verſicherten iſt die auf deſſen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloſchen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Verſicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenſcheines innerhalb der für die Rentenverjährung beſtimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweiſen, wogegen der Empfang auf dem Verſicherungsſchein ſelbſt zu quittiren und dieſer nebſt den noch ausſtändigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben iſt.

§ 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Verſicherten durch Ceſſion auch auf einen andern übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Ceſſionar nicht beanſtandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der ſtatt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige ſchriftliche Erklärung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen und dieſer eine beglaubigte Abſchrift der Ceſſion beizulegen.

§ 17. Wenn nach erfolgter Verſicherung ſich zeigen ſollte, daß dieſelbe auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes abgeſchloſſen worden iſt, ſo hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Verſicherungsſcheines den Ueberſchuß der Verſicherungsſumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls ſich ein ſolcher ergeben ſollte, zurück zu zahlen.

§ 18. Die Bank verſichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbeſtimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Perſonen zwiſchen dem 30. und 75 Jahre Leibrenten, behält ſich jedoch vor, auch unter oder über dieſem Alter Verträge abzuſchließen und alsdann den Rentenſatz durch ein beſonderes Uebereinkommen mit dem Verſichernden zu beſtimmen.

§ 19. Verſicherungsſcheine, welche zu Verluſt gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt ſind, können nur nach erwirkter Amortiſation durch neue erſetzt werden.

§ 20. Alle zwiſchen der Bank und den bei einer Leibrenten-Verſicherung Betheiligten entſtehenden Differenzen werden durch ſchiedsrichterlichen Spruch entſchieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnſitz haben müſſen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zuſammen vereinigen ſich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entſcheidet, ohne an die Formen des Civilproceſſes gebunden zu ſein, in letzter Inſtanz und gegen ſeinen Ausſpruch findet Berufung oder Rekurs nicht ſtatt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußiſche Staatsangehörige ſind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entſchieden, welche mit Einſchluß des Obmanns, preußiſche Staatsangehörige ſind.

II. Leibrenten-Verſicherungen mittelſt jährlicher Einzahlungen.

§ 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten beſtimmten jährlichen Zahlungen müſſen regelmäßig in vorausbe-

stimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A angegebene Beitrag.

§ 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§ 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§ 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§ 8 und 13 der Abtheilung I gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§ 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§ 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Procent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem § 6 gemäß stattfindet.

§ 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im § 5 der Abtheilung I für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§ 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§ 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem § 6 der Abtheilung I gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrentenverträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. Joseph Riezler. Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . in . . . . . erklärt hiermit, auf die Lebensdauer . . . . . . in . . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein in . . . am . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . . sage . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein.

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No. ═══ Fol. ═══

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . in . . . . nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ═══, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ═══ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ═══ sage Thaler . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . in . . . . . vom . . . . 18 . . ist . . . . in . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.	Rückseite.
Zahlbar am 1. Januar 18 ═══ — Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ═══ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das I. Semester 18 ═══ eine Rente von Thlr. ═══ Pr. Court. München, den . . . . . **Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.**	Die Rente für das I. Semester 18 . . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt . . . . den . . . . 18 . . Die eigenhändige Unterschrift des . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . . in . . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein in . . . . am . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . . . jedesmal am . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . . zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr. . . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter	Rente von Thlr. 100 Rt.	Sgr.	Alter	Rente von Thlr. 100 Rt.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A. Rt.	Sgr.	Pf.	B. Rt.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 10. Den 7. März 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

263. Stück 3. Nr. 60. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 61. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 62. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen v. Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt Seiner Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. zu überreichen.

264. Stück 4. Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 65. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Griechenland von Wagner zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt seiner Majestät dem Könige von Griechenland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 12. Februar d. J. zu überreichen.

Nr. 66. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, George Bancroft, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Inhalt der Gesetzsammlung:

265. Stück 9. Nr. 6988. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Societät.

Nr. 6989. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Nr. 6990. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen.

Nr 6991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

266. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist die Chaussee von Quedlinburg über Westerhausen bis zur Braunschweigschen Grenze nach Blankenburg in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

267. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons, Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

assen, — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M., oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. März d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Alen, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

268. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December d. Js. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. December d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 16. November 1867.

Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

269. Betrifft die Errichtung einer Bank-Kommandite in Flensburg.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Preußischen Bank vom 20. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichtsassessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

270. Betrifft die Eröffnung des Landtages der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. d. M. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg

auf Sonntag, den 15. März d. J.

anzuordnen und den Herrn Ober-Präsidenten a. D. und Kurator der Universität Halle, von Beurmann auf Oppin, zum Landtagsmarschall, den Landrath von Münchhausen auf Steinburg zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 4. März 1868.

Der Königliche Landtags-Comissarius:
Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

271. Nachdem von der im Bau begriffenen Kreischaussee von Gardelegen über Weteritz und Jerchel bis zur Braunschweigschen Landesgrenze auch die 1 Meile lange Strecke zwischen Weteritz und der Braunschweigschen Landesgrenze vollendet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben vom 1. d. M. ab in dem vor dem Dorfe Jerchel beim Nummersteine 1,23 belegenen Etablissement des Gastwirths Wienecke die tarifmäßige Chausseegelderhebung für eine Meile nach jeder Richtung hin statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

272. Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen vom 20 April 1855 und 5. August 1866, betreffend die locomobilen Dampfkessel wird für die Anfertigung und den Betrieb der locomobilen Dampfkessel in unserm Verwaltungsbezirk unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G.-S. pro 1861 Pag. 749 seq.) und das durch unser Amtsblatt publicirte Regulativ vom 31. August 1861 resp. dessen Nachtrag vom 1. Dezember 1864 auf Grund des Gesetzes über die Po-

lizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

1) Sollen Locomobilen als stationäre Dampfkessel oder überhaupt längere Zeit an derselben Stelle benutzt werden, so gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die stationären Kessel.

2) Für die Anfertigung eigentlicher, bald hier, bald dort aufzustellender Locomobilen kommen die in § 1 ad II und § 8 — 15 des Regulativs vom 31. August 1861 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

3) Bevor demnächst eine solche von uns allgemein zum Gebrauch concessionirte Locomobile in Betrieb gesetzt werden darf, ist die vorgeschriebene Revision durch den betreffenden Baubeamten, sowie die Wasserdruckprobe vorzunehmen, und auf Grund derselben die ortspolizeiliche Genehmigung zum Betriebe an einem bestimmten Orte einzuholen.

4) Ebenso ist zur jedesmaligen neuen Aufstellung der Locomobile die Genehmigung von der betreffenden Ortspolizeibehörde einzuholen.

5) Während des Betriebes müssen nicht allein die von der Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Genehmigung etwa noch für nothwendig erachteten besonderen Vorschriften genau befolgt werden, sondern es kommen noch folgende allgemeine Bestimmungen zur Anwendung:

a) die Locomobilen müssen als Regel während des Betriebes eine Entfernung von 8 Ruthen von mit Stroh oder Schindeln, Rohr 2c. bedeckten und von 4 Ruthen von mit Ziegeln, Schiefern, Metall oder s. g. Steinpapp-Dächern bedeckten Gebäuden innehalten. Sofern die Localität eine geringere Entfernung gestattet, oder eine größere nöthig macht, kann die Ortspolizeibehörde eine Abweichung von dieser Regel gestatten oder vorschreiben.

b) das Rauchrohr der Locomobile muß so construirt sein, daß dem Fortwehen glühender Kohlentheile nach Möglichkeit vorgebeugt wird. Es empfiehlt sich in dieser Beziehung nächst einer ausreichenden Höhe des Rauchrohrs die Anbringung eines sogenannten Funkenfängers und von Klappen, welche letztere nach der bedrohten Seite hin hochgestellt werden können.

c) der Aschenkasten muß eine Vorrichtung erhalten, welche das Herausfallen glühender Kohlenstücke verhindert.

d) Sofern sich nicht etwa in nächster Nähe ein Bach oder See befindet, müssen während des Betriebes gefüllte Wasserbehälter aufgestellt werden, deren Inhalt mindestens dem des Locomobilenkessels gleich kommt.

e) zur Nachtzeit und auch bei starkem Winde am Tage ist der Betrieb der Locomobile einzustellen.

f) zur Beaufsichtigung dürfen nur zuverlässige, nüchterne und mit der Construction und Behandlung der Locomobile genau vertraute Personen angestellt werden, und dürfen dieselben, so lange das Feuer nicht ganz erloschen ist, die letztere nicht verlassen.

6) diejenigen, welche die vorstehend gegebenen Vorschriften unbeachtet lassen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und haben außerdem Regreßansprüche wegen etwa entstehenden Schadens zu erwarten. Magdeburg, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

273. **Aufforderung.**

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

Büreau der freiwilligen Militair-Kranken-Pflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3 Portal I.

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden. Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Eberhardt, Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

274. Patente. Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

275. Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

276. Das dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

277. Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zu Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

278. Die Abfertigung der Botenpost von Calbe a. M. nach Kakerbeck wird vom 6. März cr. ab aus Calbe a. M. nicht mehr um 4 Uhr 45 Min früh, sondern erst um 5 Uhr 45 Min. früh erfolgen.

279. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Labratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittw.	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
8—9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Keyßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzold	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

280 **Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Specieller Theil Dr. Schönberg. II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe. III. Landwirthschaftliche Diciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer; 2) Taxationslehre: Derselbe; 3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe; 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administ. Schnorrenpfeil; 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil; 7) Handelsgewächsbau: Garten-Inspector Hannemann; 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel; 9) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspector Hannemann; 10) Allgemeine Thierzucht: Director Settegast; 11) Schafzucht: Derselbe; 12) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspect. Hannemann; 13) Pferdekenntniß: Dr. Dammann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner; 2) Forstliche Excursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie: Professor Dr. Krocker; 2) Organische Chemie: Derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 4) Morphologie der Pflanzen- und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel; 5) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe; 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe; 7) Botanische Excursionen: Derselbe; 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Hensel; 9) Analytische Botanik: Professor Dr. Heinzel; 10) Physikalische Geographie: Dr. Pape; 11) Experimental-Physik: Derselbe; 12) Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel; 13) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Derselbe; 14) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann; 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel. IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen

.yne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thaler, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegand und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast.**

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

281. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Schultze zu Westerhüsen zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3. Classe mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

282. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Werkleitz mit Tornitz in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Anstaltsgeistlichen in Gr.-Salze, Wilhelm Balzer verliehen worden.

283. Durch die Versetzung des Pfarrers Rebe ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Uechtritz in der Diöces Weißenfels vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

284. Durch die Versetzung des Pfarrers Gräßner ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 650 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Crössuln in der Diöces Lissen vacant geworden. Dieselbe wird diesmal von uns besetzt

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

285. In der Stadt Neuhaldensleben ist an Stelle des früheren Bürgermeisters Sachse der Appellationsgerichtsreferendar a. D. Carl Schulze aus Halle a. S. zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

286. In der Stadt Aschersleben ist der bisherige Bürgermeister Wennhak auf weitere 12 Jahre, vom 26. Mai d. J. ab, als Bürgermeister wieder gewählt und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

287. In der Stadt Egeln ist an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Geimecke der Bürgermeister Nitzschke aus Löbejün zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

288. In der Stadt Oebisfelde ist der Posterpedient Gottfried Wilke zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

289. Die Bauführer Carl Gustav Theodor Reimann und Emil Wilhelm Carl Dietrich sind nach bestandener Prüfung als solche vereidet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

290. Der Kantor und Lehrer Schulze in Brietzke ist zum Kantor und Lehrer in Buch, Diöces Tangermünde, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant werdende Kantor- und Lehrerstelle in Brietzke ist bereits verfügt.

291. Der Kantor und Lehrer Felke in Buch ist zum Kantor und Lehrer zu Tarthun, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

292. Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Wichmann zu Pretzier, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

293. Dem Förster Rückenthal zu Hackeborn in der Oberförsterei Heteborn, welcher am 1. Juli d. J. in den Ruhestand tritt, ist von dem Herren Finanz-

Minister mittelst Rescripts vom 19. Februar cr. in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienste der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

294. Die durch die Versetzung des Försters Steinhoff erledigte Försterstelle in Walbeck, Oberförsterei Bischofswald, ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Gebbers II zu Zienau in der Oberförsterei Jävenitz verliehen worden.

295. Die durch die Versetzung des Försters Gebbers II erledigte Försterstelle zu Zienau, Oberförsterei Jävenitz, ist vom 1. April d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger, Forst-Aufseher Herrmann zu Schnöggersburg unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

296. Die durch die Versetzung des Försters Ziegenfuß I. erledigte Försterstelle in Bischofswald, Oberförster i Bischofswald, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bremer II, bisher zu Sandfort in der Oberförsterei Magdeburgerfort, verliehen worden.

297. Die durch die Versetzung des Försters Veit erledigte Förster-Stelle in Alvensleben, Oberförsterei Bischofswald, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Ziegenfuß I. bisher zu Bischofswald verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

298. Der Glasermeister Gustav Hopfgart zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den dritten sogenannten Liebenwahnschen Thorbezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 1. April 1868 bis 31. März 1871 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

299. Der Kasernen-Inspector von Hantelmann in Weißenfels ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt.

300. Der Secretariats-Applikant Riedhardt vom Train-Bataillon 4. Armee-Corps ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt und der ehemalige hannoversche Hilfs-Revisor Wilke unter Versetzung zur Intendantur des 3. Armee-Corps zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt worden.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

301. Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind: die Telegraphisten Meyer zu Dessau, Hennig zu Meiningen und Böttcher in Halle zu Ober-Telegraphisten ernannt; der Boten-Anwärter Itzerodt bei der Telegraphen-Station in Halle als Telegraphen-Bote angestellt.

302. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im Monat Februar 1868.

Neu angestellt: Invalide Gefreite Draack als Grenzaufseher in Groß-Wanzer, Hauptamt Salzwedel, befördert und resp. versetzt: Hauptamts-Assistent Matthisson zum Büreau-Assistenten bei der Provinzialsteuer-Direction hier, Hauptamtsdiener Brauers in Stendal zum Steueraufseher in Nordhausen, Chausseegelderheber Ranft in Reesen nach Cheine, Chausseegelderheber Meyer in Cheine nach Reesen.

303. Personal-Veränderungen in Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Februar 1868.

A) Bei dem Appellationsgerichte: der Justizrath Damm ist auf seinen Antrag aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen. Der Rechtsanwalt und Notar Wilke hierselbst ist unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt. Der Appellationsgerichts-Kanzlist Tante ist zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspector ernannt. B) Bei den Gerichten erster Instanz: der Stadt- und Kreisrichter Meyer zu Wolmirstedt ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt. Der Gerichts-Assessor Hildebrandt ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ernannt. Der Stadt- und Kreisrichter Westphal hierselbst ist an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Kreisrichter Schäfer zu Clötze ist an das Kreisgericht zu Liebenwerda versetzt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hubel zu Tangermünde ist verstorben. Der Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistent Szlatohlaweck in Wolmirstedt ist an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Diätarius August Müller hierselbst ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt. Der Gefangenwärter Fischer zu Burg ist auf seinen Antrag entlassen. Der Kreisgerichts-Bote und Executor Kramer in Stendal ist vom 1. Juni 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

304. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Februar 1868.

Der Gerichtsassessor Herch in Wernigerode ist vom 1. April cr. ab als Rechtsanwalt und Notar in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt. Der Appellationsgerichts-Auskultator Wilhelm Gustav Bergmann hier ist zum Referendar ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Büreau-Assistent Dehne hierselbst ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt. Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Civil-Supernumerar und Aktuar Rambeau zu Treffurt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, der Civil-Supernumerar und Aktuar Kellner zu Quedlinburg bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Treffurt, der Büreau-Diätar und Aktuar Herz zu Heiligenstadt bei dem hiesigen Kreisgerichte. Dem Civil-Supernumerar Köhler in Quedlinburg ist die Verwaltung einer Büreaugehülfenstelle bei der Kreisgerichts-Kommission in Dingelstedt übertragen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 11. Den 14. März 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

305. Stück 5. Nr. 67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nr. 68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nr. 69. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 4. März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Großbritanischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Lord Augustus Loftus, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 70. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 4. März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn v. Quaade, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Dänemark entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 71. Dem Kaufmann Wilhelm August Theodor Schröder zu Neustadt in Holstein ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Viceconsul daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

306. Stück 10. Nr. 6992. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 6993. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6994. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

307. Stück 11. Nr. 6995. Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolf zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 6996. Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Nr 6997. Konzessions-Urkunde für die bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

308. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Broockwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesen und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Acciselinie oberhalb der blauen Brücke belegen ist, vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister

III. Nr. 4643. gez. von der Heydt.

309. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staatsangehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publicums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. December 1867.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An sämmtliche Königliche Regierungen. — I. A. 10241. —

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur Beachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

310. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

311. Die Zusammenstellung der im Jahre 1867 im diesseitigen Regierungsbezirk stattgehabten Ein- und Auswanderungen hat Folgendes ergeben:

Es sind überhaupt ausgewandert:

578 Personen.

Darunter befinden sich 266 Familienhäupter resp. alleinstehende Personen und 131 männliche und 181 weibliche Familienglieder.

Von den 266 selbstständigen Personen hatten sich beschäftigt:

52 in der Land- und Forstwirthschaft und Gärtnerei,
2 beim Bergbau und Hüttenwesen,
115 in gewerblichen und industriellen Anlagen,
35 im Handelsstande und beim Versicherungswesen,
32 als persönlich Dienstleistende (Dienstboten) und in verschiedenen Berufsarten,
4 mit der Gesundheitspflege, Wissenschaft oder Kunst,
1 war Geistlicher,
2 waren Beamte und
23 Personen hatten keinen bestimmten Beruf.

In Bezug auf das Ziel der Auswanderung gingen

203 in deutsche Staaten,
363 nach Amerika,
6 nach Oesterreich,
6 vertheilten sich auf verschiedene fremde Länder.

Eingewandert sind im Laufe des verflossenen Jahres überhaupt

177 Personen.

Unter denselben befinden sich 108 Familienhäupter resp. alleinstehende Personen. Mit den Familienhäuptern sind 25 männliche und 44 weibliche Familienglieder in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen worden und haben sich ihrem Berufe resp. ihrer Beschäftigung nach bestimmt:

14 für die Land- und Forstwirthschaft und Gärtnerei,
1 für den Bergbau,
36 für gewerbliche und industrielle Zwecke,
18 für den Handelsstand,
23 als persönlich Dienstleistende (Dienstboten) und für verschiedene Berufsarten,

9 für Zwecke der Gesundheitspflege, Erziehung, Wissenschaft oder Kunst,
4 sind Beamte oder dem Gottesdienste sich widmende Personen gewesen,
3 Personen haben sich keinem bestimmten Stande gewidmet.
Von den eingewanderten Personen waren bis zu ihrer Naturalisation angehörig:
168 anderen deutschen Staaten,
1 Oesterreich,
1 dem Kaiserthum Rußland,
2 den Nordamerikanischen Freistaaten und
5 verschiedenen anderen Ländern.

Magdeburg, den 2. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

312. **Verzeichniß**
derjenigen Feldmesser, welche gegenwärtig im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhalten resp. sich bei uns vorschriftsmäßig gemeldet haben und beschäftigt sind:
1) Panning, Vermessungs-Revisor zu Neustadt-Magdeburg.
2) von Lilljeström zu Genthin.
3) Brüggemann zu Dolle.
4) Goldammer zu Magdeburg.
5) Dreist zu Brandenburg.

Magdeburg, den 20. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

313. Nachdem der unter der Firma
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden
in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Cantons Basel genehmigten Statuten ertheilt worden ist, werden in der Beilage die Concession und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und zum Generalbevollmächtigten der bisherige Subdirector der Thuringia Carl Schnürpel in Berlin bestellt worden ist.

Magdeburg, den 6. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314. Nachdem der unter der Firma:
„Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"
in Neubrandenburg domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des unterm 10. resp. 24. October v. J. landesherrlich bestätigten Statuts (Vereinbarung) — welches die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erhalten hat — ertheilt worden ist, werden in der Beilage die Concession und das Statut (Vereinbarung) sowie die Bestätigungs-Urkunden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

315. Patente. Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffelsortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

316. Den Gebrüdern H. & R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

317. Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

318. Dem Fabrik-Inspector Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

319. Am 15. März cr. wird in den Räumen des Zeughauses Nr. 1 am alten Markte hierselbst eine Stadtpost-Expedition in Wirksamkeit treten, die für den Verkehr mit dem Publico während der Sommermonate, d. i. vom 1. April bis ultimo September, von 7 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Abends und während der Wintermonate, vom 1. October bis ultimo März, von 8 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Abends geöffnet sein soll. Bis auf weitere Bestimmung werden bei der gedachten Postanstalt vom genannten Tage ab nur Briefpost-Gegenstände, Vorschußbriefe, Briefe mit declarirtem Werthe, insoweit deren Werthangabe einzeln nicht über 500 Thlr. beträgt und Packete ohne declarirten Werth, insoweit deren Gewicht einzeln 5 Pfd. nicht übersteigt, angenommen. Ferner sollen vom genannten Tage ab nicht nur bei der bezeichneten Postanstalt, sondern auch bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition, Auszahlungen von Post-Anweisungen zu erfolgen haben, so

daß es dem Publico frei steht, die hier eingegangenen Post-Anweisungen, außer bei dem hiesigen Post-Amte auch bei den genannten beiden Post-Anstalten hierselbst zu realisiren. Die Annahme von Abonnements auf Zeitungen muß dagegen nach wie vor ausschließlich von der Zeitungs-Expedition des hiesigen Post-Amts bewirkt werden.

320. In der Separationssache von Rothensee Gem. Thl. Littr. R. Nr. 342.

ist in Gemäßheit des Beschlusses der Betheiligten die Aufstellung eines Katasters für den beizubehaltenden Polderdeich vom Vogelgesang bis zur Schleuse an der Barlebener Grenze bewirkt und mache ich dies mit dem Bemerken bekannt, daß Beschwerden dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei mir anzubringen sind.

Das Original des Katasters, resp. Abschriften desselben können von den betheiligten Grundbesitzern bei mir, dem Deichhauptmann Stadtrath Böttcher hier und dem Schulzen Wartenberg zu Rothensee eingesehen werden.

Magdeburg, den 1. März 1868.

Der Special-Kommissarius Große.

321. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn; Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agriculturchemie, 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Capitel aus der landwirthschaftl. Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Dr. von Scheel. Statistik Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroscopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle, Jahrgang 1863 und Jahrgang

1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

322. Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der
Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Pflanzen-Chemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Gesteinslehre: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferde-Kenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören: darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Culturpflanzen Dr. Hildebrandt; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.

Der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Capitel aus der Bevölkerungs-Statistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintrits in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

323. Königl. Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868.
Das Semester beginnt am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomierath Dr. Rohde.
8) Wiesenbau, derselbe.
9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann.

10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.

11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rohde.

12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.

14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.

15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese.

16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.

17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer.

18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.

19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.

20) Physik, Prof. Dr. Trommer.

21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.

22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.

23) Botanische Excursionen, derselbe.

24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.

25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.

26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert.

27) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akad. Baumeister Müller.

28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner.

30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe.

31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet beaufsichtigt Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868. Der Direktor

Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

324. Durch das Ableben des Pastor Schuster ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 777 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Jeggeleben in der Ephorie Clötze vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

325. Als Schiedsmann für den 15. Schiedsmannsbezirk der Stadt Magdeburg, im Kreise gleichen Namens, ist auf die Periode vom 11. Februar 1868 bis dahin 1871 der Schiffsbaumeister Wilhelm Loesche hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

326. Der invalide Gefreite Friedrich Wilhelm Krühne des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 ist von uns als Aufseher bei der Zwangs-Arbeitsanstalt in Groß-Salze angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

327 Der provisorische Küster und Schullehrer Dörsing zu Gr.-Apenburg, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

328. An der Stadtschule zu Wolmirstedt wird zum 1. April d. J. eine Schulstelle vacant. Qualificirte Bewerber haben sich bei dem Magistrate daselbst zu melden.

329. Die Küster- und Lehrerstelle zu Wahrburg, Ephorie Stendal, wird in Folge Emeritirung des gegenwärtigen Stelleninhabers zum 1. April d. Js. vacant. Sie ist Privatpatronats.

330. Der bisherige zweite Lehrer Wiegel zu Schackensleben, Diöces Erxleben, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Neuhaldensleben ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten zweiten Lehrerstelle zu Schackensleben erfolgt durch uns.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „**Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden**" wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung.

Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie mit	1 Stimme
2	Aktien „	2 Stimmen
3	„ „	3 „
4 à 6	„ „	4 „
7 à 10	„ „	5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) **Verwaltungsrath.**

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

	Mitglieder des leitenden Ausschusses
Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.	}
„ **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.	}
„ **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).	}
„ **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin.	}
„ **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin.	}

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Ryhiner-Bischoff**, vom Hause Ryhiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Bischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Rognon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Beilage
des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum **ferneren** Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft" zu Neubrandenburg.

Berlin, den 26. November 1867.

Der unter der Firma:

Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

in Neubrandenburg domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. resp. 24. October d. J. landesherrlich bestätigten Statuts (Vereinbarung) — welches die erforderliche Zustimmung hiermit erhält — unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des vorgedachten Statutes muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden (cf. Art. 38.).
2) Die Veröffentlichung der Konzession, des Statuts und der etwaigen Aenderungen desselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft fernerhin Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Das Directorium ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt, oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Alle Verträge zwischen der Gesellschaft und Preußischen Unterthanen, sowie alle für Preußische Unterthanen ausgefertigte Policen unterliegen der Preußischen Stempelsteuer in demselben Umfange, wie die Verträge und Policen Preußischer Versicherungs-Gesellschaften. Für die Abstempelung haben die inländischen Agenten vor der Aushändigung der betreffenden Urkunden zu sorgen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten in dem Gerichtsstande desjenigen Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtungen in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. (cfr. Art. 10 des Statuts.)

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

(L. S.)

Der Minister des Innern
(gez.) **Graf Eulenburg.**

I. A. 9456.

Vereinbarung

der Mecklenburgischen

Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

zu

Neubrandenburg,

11. Auflage,

wie solche nach den beigefügten landesherrlichen Bestätigungs-Urkunden de dato Neustrelitz den 10. und Schwerin den 24. October 1867

am 2. März 1868 in Kraft tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer versicherten beweglichen Habe durch unverschuldeten Brand erleiden nach Maaßgabe der Versicherung, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

Bei ihrer ersten Errichtung sind in den Verband derselben auch Gebäude-Versicherungen aus den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten und Flecken aufgenommen; die Aufnahme ist jedoch inzwischen geschlossen und über die noch bestehenden derartigen Versicherungen enthält ein besonderer Anhang dieser Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen.

Wer aufgenommen werden kann.

Art. 2. In diese Gesellschaft werden vornehmlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und insoweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre lokalen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint.

Besitzer von Gehöften auf städtischen Feldmarken oder in Vorstädten können den Bewohnern des platten Landes gleich geachtet werden.

Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahme-Gesuch bei der General-Versammlung vorzubringen.

Was zur Aufnahme erforderlich. Declarationen, Legegeld.

Art. 3. Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von ½ pro Cent der Versicherungs-Summe — welche mit 25 theilbar sein muß, oder dahin abgerundet wird — nebst 25 Silbergroschen Einschreibegeld zu entrichten.

Im Inlande kann und im Auslande muß die Versicherung durch Agenten vermittelt werden.

Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hintersassen und Unterpächter eines Gutes, soweit sie als selbstständige Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden können, ein Attest von ihrer vorgesetzten Amts- oder Guts-Obrigkeit beizubringen, daß seitens derselben sowenig gegen die beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben ein Bedenken obwalte.

Beobachtung der das Versicherungs-Wesen betreffenden Gesetze des Auslandes. Agenten.

Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

Zweck des Legegeldes.

Art. 4. Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Anstalt und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Capitalien sind vom Directorium in Mecklenburgischen ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die sichere Aufbewahrung der Schulddocumente ist ausreichende Vorkehrung zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag ausnahmsweise das Legegeld ganz oder zum Theil einstweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermessen des Directorii ab.

Münz-Sorte.

Art. 5. Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 30 Thalerfuße, der Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Die noch in Gold lautenden Versicherungen sind in den Lagebüchern mit 10 pro Cent Agio in Courant umgeschrieben, und werden hiernach alle Zahlungen in Courant geleistet.

Geschäfts-Jahr.

Art. 6. Das Geschäfts-Jahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Rechte der Societät.

Art. 7. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person.

Verträge mit anderen Societäten.

Art. 8. Die Gesellschaft kann mit andern auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Theilung beiderseitiger Risicos und wechselseitiger Uebertragung von Schäden abschließen, wobei dann für sie die Betheiligung an den Gebäude-Versicherungen der anderen Societäten nicht ausgeschlossen ist.

Privilegien der Forderungen und Zahlungen.

Art. 9. In Mecklenburg ist die Societät hinsichtlich ihrer Forderungen und Zahlungen mit folgenden Privilegien versehen:

Die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

a) den öffentlichen oneribus gleich gestellt, und gehen gleich diesen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;
b) auch werden bei entstehenden Concursen vom Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;
c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können
d) überhaupt weder durch inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich
e) haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

Sitz und Gerichtsstand.

Art. 10. Ihren Sitz hat die Societät in Neubrandenburg und ihren Gerichtsstand für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz; dagegen muß sie ihren Preußischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

II. Verwaltung der Anstalt.

Art. 11. Verwaltet wird die Anstalt gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institut der Hagel-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Kassen-Beamte.

Personal des Directoriums.

Art. 12. Das Directorium besteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anstalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung dergestalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutsbesitzer, von denen der eine Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes in Mecklenburg-Strelitz sein muß, zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutspächter und — ohne Rücksicht auf diese Qualität — eins der Zahl derjenigen Mecklenburgischen und drei der Zahl derjenigen Preußischen Interessenten angehören, welche bei beiden Assecuranzen zusammen mit mindestens 15,000 Thlrn. Courant versichert sind.

Dauer der Amtsfunction, Kündigung, Wiederwahlbarkeit.

Art. 13. Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, und es stehet während dieser Amtsdauer sowohl der Gesellschaft, als dem Director die Befugniß zu einer vor dem 1. October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden.

Beginn und Ende d. Amtsfunction.

Art. 14. Der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufes des Amtes für den Director ist der Schluß der Plenar-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat.

Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäftsjahres.

Art. 15. Wenn die im Art. 12 bestimmte Eigenschaft eines Directors im Laufe eines Assecuranz-Jahres erlischt und derselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß er seine Amtshandlung sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächsten Conferenz desselben erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Stimmrecht hat er aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe des Assecuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Eigenschaft dennoch Mitglied beider Gesellschaften bleiben, so hört seine Amtshandlung erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directors an dessen Stelle intimirt.

Rechte und Pflichten des Directoriums.

Art. 16. Das Directorium repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen; es besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten derselben und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit:

1) beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder;
2) entscheidet es über die Annahme zweifelhafter Versicherungen;
3) revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den Diäten- und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Monituren.

Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseitesetzung derselben, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen, und hat in einem solchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — soweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche er für die Abschätzung eines Schadens zu erfüllen hat. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. neuen Ausmittelung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm in diesem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet.

Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böslich veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers ausbieten.

Sodann:

4) entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen

Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt als Schiedsspruch, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung;

5) berechnet es unter Zuziehung der Cassen-Beamten die zur Aufbringung aller Entschädigungen und Kosten erforderlichen Beiträge und verfügt deren Einziehung;

6) nimmt es die, von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt sie der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor;

7) berichtet es an die General-Versammlung über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag;

8) schlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der beiden Cassen-Beamte in Verbindung mit der Revisions-Committe eine Anzahl von wenigstens 5 Candidaten der General-Versammlung zur Wahl vor, insofern nach Ansicht des Directoriums und der Revisions-Committe sich so viele geeignete Männer zu der zu besetzenden Stelle gemeldet haben;

9) endlich ist es berechtigt, die im Art. 8. erwähnten Verträge mit solchen Gesellschaften, welche es dazu geeignet und auf Grundlagen, welche es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachtet, abzuschließen. Von solchen Verträgen ist der nächsten Plenar-Versammlung Kenntniß zu geben.

In Ermangelung solcher Vereinbarungen kann es die in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen nöthige Rückversicherung auch bei solchen Gesellschaften nehmen, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, wenn der Versicherungnehmer die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Conferenzen. Art. 17. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der ersten Hälfte des Monats October im Gesellschaftslokale in Neu-Brandenburg zur Beseitigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zusammen.

Vorsitzender. In diesen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorsitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Revisions-Committe auf 2 Jahre erwählt wird.

Beschlüsse. Das Directorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn solche auch durch zweite Abstimmung nicht zu heben ist, hat die Plenar-Versammlung zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine Ansicht im Directorial-Protocoll niederlegen und der Plenar-Versammlung vortragen.

Unterschrift der Protocolle und Erlasse. Die Protocolle und Erlasse des Directoriums werden an erster Stelle vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern so unterschrieben, daß der auf's Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der älterere an Jahren vor dem jüngeren.

Districts-Eintheilung. Art. 18. Der ganze Umkreis der Gesellschaft wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen District, worin alle vorkommenden Taxations- und Revisions-Geschäfte zu seiner ausschließlichen Competenz stehen.

Substituten. Der Districts-Director kann in Behinderungsfällen, oder wenn der Beschädigte nahe mit ihm verwandt, oder verschwägert ist, sowie auch aus andern Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geschäfte einem andern Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Gesellschafts-Mitgliede übertragen.

Cassencuratoren. Art. 19. Aus der Mitte des Directoriums werden von seinen Mitgliedern und denen der Revisions-Committe alle zwei Jahre zwei Directoren zu Cassen-Curatoren gewählt, denen es zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Casse öfter, mindestens aber alle drei Monate, zu revidiren.

Sodann verfügen sie das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abschlagszahlungen, sowie wegen Bevollmächtigung und Instruction der Agenten.

Endlich entscheiden sie dann, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, über die Belegung und Anleihe von Geldern, über deren Aufkündigung, sowie über die gewöhnlichen Vorkommenheiten des laufenden Geschäftsganges, während außergewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich solche Geldausgaben der Beschlußnahme des Gesammt-Directoriums bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii und der Revisions-Committe hat übrigens daneben das Recht, die Casse ebenfalls zu revidiren.

Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii. Art. 20. Alles, was vom Directorium in seinem durch diese Statuten festgestellten Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der Plenar-Versammlung statt, bei welcher es dann ein für alle mal das Bewenden behält.

Diäten und Meilengelder der Directoren. Art. 21. An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäfts- und für jeden Reisetag 5½ Thaler mit der Bestimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, sowohl der Hin-, als Rückreise, 1½ Thlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet.

Doppelte Geschäftsdiäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Vorstehende Entschädigungen erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Casse nach Neu-Brandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäfts- und Reisetage.

Beamte. Art. 22. Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienst-Instruction die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen.

Erster Secretair. Der erste Secretair ist zugleich Kassen- und Büreau-Vorstand, vertheilt und beaufsichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Gesellschaft.

Zweiter Secretair. Der zweite Secretair vertritt in Behinderungsfällen den Kassen- und Büreau-Vorstand mit alleiniger Verantwortlichkeit.

Deren Beeidigung und Dienst-Caution.

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt. Der erste Beamte hat eine Dienst-Caution von 5000 Thlr. Courant, der zweite eine solche von 3000 Thlr. Courant bestellt. Die Gehalte der beiden Kassen-Beamte werden bei der Anstellung vom Plenum bestimmt.

Kündigung.

Der Gesellschaft steht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Aufkündigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Aufkündigung haben auch die Beamten. Der Antrag zur Kündigung muß aber, möge er von der einen oder von der anderen Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. October des vorhergehenden Jahres gemacht werden.

Seitens des Directoriums soll ein solcher Antrag auf Kündigung der beiden Cassen-Beamten ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben Anspruch auf das Dienst-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungsjahres, worin der Tod des Beamten erfolgt ist und außerdem noch für das folgende Quartal.

Sonstige Büreau-Beamte.

Art. 23. Die außerdem erforderlichen Büreau-Beamten verwalten ihre Aemter nach Maßgabe der vom Directorium mit ihnen abgeschlossenen Dienstkontrakte und der ihnen ertheilten Dienstinstruktionen.

Sie sind beeidigt und stehen auf Kündigung, ihre Gehalte werden vom Plenum bestimmt. Ihre Anstellung vom Directorium bedarf der Bestätigung des Plenums.

III. Revision der Anstalt.

Revisions-Committe. Deren Zusammensetzung.

Art. 24. Die Revision der gesammten Verwaltung der Anstalt und der damit verbundenen Hagel-Assecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe von vier bei beiden Gesellschaften zusammen mit mindestens 15,000 Thlr. Courant versicherten Mitgliedern, von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzschen, das zweite aus den Mecklenburg-Schwerinschen, das dritte aus den Preußischen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Gesellschaft durch die Plenar-Versammlung gewählt wird.

Diese dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Cassen-Beamten zu nahe verwandt oder verschwägert sein.

Dauer der Function.

Das Amt der Revisoren dauert vier Jahre, und der Ausscheidende ist für die Dauer der nächsten vier Jahre nicht wählbar.

Conferenzen.

Art. 25. Die Revisions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neu-Brandenburg zusammen. Bei Behinderung eines Revisors ergänzt sich die Committe nach den Vorschriften ihrer Zusammensetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Gesellschaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium einberufen wird.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Akten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Akten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Akten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge, auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Diäten und Reisegelder.

Die Revisoren erhalten dieselben Diäten und Reisegelder, wie die Directoren.

IV. Von der Verfassung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Versammlung.

Art. 26. Die Gesellschaft beschließt über ihre Angelegenheiten in General-Versammlungen.

Zeit derselben.

Die Mitglieder derselben treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu einer am 2. März stattfindenden Plenar-Versammlung zusammen.

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

Einladung und Intimation.

Art. 27. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter specieller Aufführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche in der Neustrelitzer Zeitung, den Mecklenburgischen Anzeigen zu Schwerin, der Rostocker Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeigern zu den Amtsblättern derjenigen Königlich Preußischen Regierungen, auf deren Bezirke die Anstalt sich erstreckt, zu erlassen ist. —

Daneben können diese Bekanntmachungen auch noch in andern geeigneten Blättern erlassen werden. —

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. —

Der späteste Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der Plenar-Versammlung. —

Art. 28. Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen Plenar-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

Art. 29. Nach Eröffnung der Versammlung statten das Directorium und darauf die Revisions-Committe die General-Berichte ab.

Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

Dann kommen zuerst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung:

1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder desselben und der Beamten der Anstalt erhobenen Beschwerden. Betreffen solche die letzteren, so können sie, außer vom Directorium, nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzusuchende Entscheidung des Directoriums vor die Plenar-Versammlung gelangen.
2) Beschlüsse über vorgeschlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten.
3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Revisions-Committe und der Cassen-Beamten.

Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Art. 30. Nach Beseitigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät. Hier erstatten zunächst das Directorium und darauf die Revisions-Committe ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahresrechnung dieser Anstalt.

Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die Plenar-Versammlung entscheidet darüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächsten Plenar-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresgeldrechnung, vorbehältlich der Erledigung etwaiger Monituren zu liberiren.

Abstimmung.

Art. 31. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; nur die Wahl der Cassen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeschlagenen Candidaten wird durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

Stimm- und Wahl-Berechtigung.

Art. 32. Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Anstalten, sowie in den besonderen der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlr. versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber zu entscheiden.

Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzschen Städte, deren Gebäude nach den im Anhange dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen noch bei dieser Anstalt versichert sind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.

Ungültige Stimmen.

Art. 33. Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Ausscheiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.

Bindende Kraft der Beschlüsse.

Art. 34. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden gebunden.

Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müssen.

Art. 35. Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder müssen vor dem 15. Januar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Plenar-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

Außerordentliche General-Versammlung.

Art. 36. Außer dieser ordentlichen Plenar-Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Versammlung berufen.

Art. 37. Zur Leitung des Protokolles erwählt die Plenar-Versammlung ein anwesendes Mitglied.

Landesherrliche Bestätigung beschlossener Abänderungen des Statuts.

Art. 38. Da das Statut der Gesellschaft von den beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt, und die Gesellschaft auf Grund desselben vom Königlich Preußischen Gouvernement in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt ist, so bedürfen auch alle Beschlüsse der Plenar-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut enthalten, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen und außerdem zu ihrer Anwendung auf die Preußischen Instituts-genossen der Zustimmung des Königlich Preußischen Gouvernements.

V. Rechtsverhältniß der Institutsgenossen aus der Versicherung.

Anfang.

Art. 39. Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, und der Versicherungsnehmer wird berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft, wenn die nach den in den Versicherungs-Bedingungen enthaltenen Vorschriften aufgestellten und beglaubigten Declarationen sammt dem Legegelde bei der Gesellschaftscasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.

Police. Unzulässige und zweifelhafte Versicherungen.

Die Cassen-Verwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über das Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt, zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat.

Der Antragsteller wird hievon benachrichtigt, und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen. Der Aufgenommene ist den Statuten und Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft ohne Weiteres unterworfen und kann sich in keinem Falle mit Unkenntniß derselben entschuldigen.

Jeder Zeit zulässiger Beitritt.

Art. 40. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Dauer der Versicherung.

Art. 41. Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden.

Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision.

Art. 42. Bei allen — neuen sowohl, wie bestehenden — Versicherungen hat die Verwaltung der Anstalt, insonderheit auch der betreffende Districts-Director das Recht, dieselben zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen. Ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder sonstige Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abminderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei der Casse einreichen.

Pflichten des Versicherten.

Art. 43. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet:

Bewahrung der versicherten Habe gegen Feuersgefahr.

a) auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden und die erforderlichen Feuerlöschgeräthe in guter brauchbarer Beschaffenheit zu haben und zu erhalten;

Löschen des Brandes und Retten der Sachen.

b) im Falle eines ausbrechenden Feuers Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten;

c) bei der Ausmittelung seines Schadens alle Angaben, welche der Abschätzungsdirigent von ihm verlangt, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen; — Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden.

d) bei Ausmittelung der Feuerschäden anderer Institutsgenossen als Taxant zu fungiren, wenn er vom Taxations-Dirigenten dazu aufgefordert wird; — Pflicht als Taxant zu fungiren.

e) diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche er nach den jedesmaligen Repartitionen zu den Brandschäden und sonstigen Bedürfnissen der Anstalt für seine Versicherung zu leisten hat. Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung nach dem Grade der Feuersgefahr der Gebäude festgestellt, worin sich die versicherten Gegenstände befinden, und geschieht dies nach denjenigen Normen, welche die Versicherungs-Bedingungen hierüber enthalten. — Beiträge zu zahlen. Entschädigung.

Art. 44. Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern die Entschädigung, welche sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts, der von ihr angenommenen Versicherungs-Bedingungen und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder Aufruhr entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, zu entschädigen, sie behält sich aber vor, in ihrer General-Versammlung darüber zu beschließen, ob und inwieweit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will. — Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Art. 45. Der Zahlungsort ist die Casse der Gesellschaft in Neubrandenburg, wo der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungs-Gelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Gefahr und Kosten verlangen. — Zahlungsort.

Art. 46. Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Repartition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt. — Verjährung.

Art. 47. Die Aufhebung der Versicherung beendet die Mitgliedschaft und kann sowohl durch den Versicherten, wie durch die Verwaltung der Anstalt herbeigeführt werden. — Ende des Societäts-Verhältnisses.

Art. 48. Wer aus der Gesellschaft austreten will, kann dies nur mit dem Abschluß des Geschäftsjahres — Art. 6. — und muß die Casse in Neu-Brandenburg von seinem Austritt durch eine schriftliche vor dem zweiten September des laufenden Geschäftsjahres eingegangene Anzeige unter Rücksendung seiner Police benachrichtigen. Dem Austretenden wird von der Casse ein Empfangschein ausgestellt, welcher bis zum Ablauf des Versicherungsjahres die Stelle der Police vertritt. — Aufhebung durch den Versicherten. Zeit und Form der Kündigung.

Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden in der Regel bis 1. April, in außergewöhnlichen Fällen aber bis 1. Juli zurückgezahlt, und es wird von ihm eine Löschungsgebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. wahrgenommen. — Rückzahlung des Legegeldes.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt. — Verjährung.

Werden die Kündigungsbestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vornherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen.

Ist diese Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Gesellschaft, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünscht und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt. — Prolongation der Versicherungen im Auslande.

Der Austritt ohne voraufgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche die Wirthschaft, mit welcher sie versichert sind, im Laufe des Geschäftsjahres verlassen müssen, wenn sie womöglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß setzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll. — Austritt im Laufe des Geschäftsjahres.

Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres aufzuheben, so kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf besonderen Antrag des Assecuraten unter Angabe der Gründe geschehen.

Art. 49. Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht angemessen erachtet, 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitionsperioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und ihre Beitragsverbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt ist. — Kündigungsrecht des Directoriums.

Außerdem hat das Directorium das Recht, Mitglieder wegen Nichtbezahlung schuldiger Beiträge und wegen doppelter Versicherung nach Maßgabe derjenigen näheren Bestimmungen zu streichen, welche die Versicherungsbedingungen hierüber enthalten.

Art. 50. Der Ausscheidende kann an das Vermögen der Anstalt keinen Anspruch machen.

Art. 51. In Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieserhalb noch nicht auseinander gesetzt haben, sowie die Concurs- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherten ein. — Todes-, Concurs- und Sequestrationsfälle.

Cessionen von Mobiliar-Versicherungen sind zwar an und für sich unzulässig; sie können jedoch unter gewissen Voraussetzungen von der Verwaltung des Instituts anerkannt werden und verleihen sodann dem Cessionar einen Anspruch auf Entschädigung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Versicherungs-Bedingungen enthalten.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die General-Versammlung über die Verwendung des Vermögens der Anstalt mit Vorbehalt der Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung zu Neustrelitz. —

Versicherungs-Bedingungen.

Art. 53. Die vorstehenden Grundgesetze der Gesellschaft bilden das Statut oder die Vereinbarung derselben. — Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundgesetze, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren Versicherungen, enthalten die Versicherungs-Bedingungen, welche, gleich wie die geschäftlichen Instructionen, von der Gesellschaft allein in ihrer General-Versammlung festgestellt werden und für alle Gesellschafts-Mitglieder die volle verbindliche Kraft haben, so lange wie sie in ihrer Ausführung von den hohen Landesregierungen nicht gehindert werden. —

Zur Sicherung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes ist das Directorium verpflichtet, die ordnungsmäßig beschlossenen Veränderungen der Versicherungs-Bedingungen allemal sofort zur Kenntniß der beiderseitigen Großherzoglichen Regierungen zu bringen.

Anhang,

betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten mit Einschluß des Domanialfleckens Mirow angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen, und werden aus denselben neue Immobiliar-Versicherungen nicht mehr angenommen.

Für die annoch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen der 11. Auflage der Vereinbarung und der Versicherungs-Bedingungen vollständig, insoweit sie ihrer Natur nach sich nicht blos auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen und insoweit sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden.

1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergerissen und an derselben Stelle und in denselben Größenverhältnissen wieder aufgebaut wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer anderen Stelle oder in veränderten Größenverhältnissen wieder aufgebaut, so muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.

2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:

   a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu sie benutzt werden;

   b) eine von zwei beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Ortsobrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemessen beglaubigte Taxe derselben, welche Taxe von der Versicherung nicht überschritten werden darf.

3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concursmasse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assecuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Ueberganges versicherter Gebäude in das Eigenthum eines andern tritt letzterer nur dann rücksichtlich der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm erweislich vor oder bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Cessionär ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition an gerechnet, die Police mit der Nachweisung über die geschehene Cession an die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungssumme nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntergesetzt, der dem derzeitigen Werthe entspricht. Wenn jedoch Hypothekenschulden auf das Grundstück eingetragen sind, so bildet die Gesammtsumme derselben die Grenze, über welche hinaus die Gesammt-Versicherungssumme der Gebäude nicht abgemindert werden darf.

5) Die Immobiliar-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von 75 pro Cent der vollen Versicherungssumme.

6) Von der Ortsobrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Ver-

sicherungen und die Beitragszahlungen der Interessenten dieser Anstalt vorkommenden und damit verbundenen Geschäfte ernannt und dessen Legitimation bei der Direction beschafft werden.

7) Dasselbe hat auch die ungesäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anstalt gelangen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abschätzung nicht weiter von der Brandstelle entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig geworden.

8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens bestimmt der betreffende Districts-Director den Termin zur Besichtigung und Aestimation desselben und requirirt dazu als Taxanten zwei Societätsmitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Mauermeister. — sowie einen Richter- oder Notarius zur Protocollführung.
Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeisters.

9) Der Districts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewissenhaften Abgabe ihrer Taxe, eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgestellten Grundsätze in Gegenwart des Beschädigten mittelst Handschlages an Eidesstatt. Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung jeder eine Remuneration von 2 Thlrn., welche der Beschädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandschadens-Taxen, sammt den Diäten des Protocollführers vorzuschießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demselben Orte genommen, so wird diese Remuneration bis auf vier Thaler erhöht.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verursachten Schadens in einer Geldsumme auszusprechen, sondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wievielste Theil davon durch den Brand zerstört resp. in Folge desselben niedergerissen ist, und wird danach sodann die Entschädigung in Belhalt der Versicherungssumme berechnet. Wenn die Taxen verschieden sind, so normirt deren Durchschnitt.

11) Wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, sondern von Grund aus neu gebaut werden muß, so wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

12) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein bei hiesiger Anstalt assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschgeräthschaften zum Feuer kommen zu können, unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschungsanstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, so soll ein solches Gebäude ebenso angesehen, abgeschätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerstört worden wäre. Die Taxations-Commission hat aber in diesem Falle die obigen Voraussetzungen, daß das Haus wirklich unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschanstalten dirigirenden Personen zu dem bezeichneten Zwecke ganz oder theilweise abgebrochen ist, genügend zu Protocoll zu constatiren.

13) Die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder nach den vorstehenden Bestimmungen sub 12 abgebrochene, sowie durch Brand beschädigte Gebäude sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt und dürfen anderweitig nicht verwandt werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung werden dieselben abseiten der Verwaltung der Anstalt auf die zuvor eingereichte Quittung des Empfängers nicht directe an ihn, sondern an seine Ortsobrigkeit ausgezahlt, von welcher er sie, wenn deren vorschriftsmäßige Verwendung gesichert ist, in Empfang zu nehmen hat.
Auf die bei der Anstalt versicherten Großherzoglichen Gebäude finden diese Bestimmungen keine Anwendung; ob sonst unter Umständen noch eine Ausnahme davon zu gestatten sei, hängt von der Beschlußnahme des Directorii ab.

14) Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Statuts durch eignes Verschulden, wie namentlich durch Brandstiftung, seinen Entschädigungsanspruch, so soll die Ersatzsumme dennoch, soweit sie zur Befriedigung der auf dem Grundstück haftenden in das Stadtpfand- oder Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen nöthig ist, gegen Cession derselben gezahlt werden. In diesem Falle hat jedoch die Verwaltung der Anstalt nicht mit den einzelnen Inhabern dieser Forderungen, sondern lediglich nur mit dem competenten Gerichte des Beschädigten zu verhandeln. Die betreffende Summe wird auf Gefahr und Kosten der Gläubiger ad depositum dieses Gerichtes gezahlt und von demselben demnächst unter sie gegen zuvorige Cession ihrer Forderungen vertheilt. Die Bescheinigung des Gerichtes über den Empfang der ad depositum desselben gezahlten Summe vertritt hier die sonst erforderliche eigenhändige Quitung des Beschädigten und liberirt die Gesellschaft wegen der von ihr hiernach übernommenen Verbindlichkeit vollständig.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Willebrandt. Briest. Runge. Gebhardt. Burmeister. Brandes. von Oertzen. Schumacher.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Thun kund hiermit: daß wir auf den Antrag des Directorii der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg die von der Generalversammlung dieser Gesellschaft am 4. März d. J. mit Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung und endgültigen Feststellung durch eine dazu erwählte Commission angenommene eilfte Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg nach dieser commissarischen endgültigen Feststellung und Redaction und nachdem darin die Artikel 27, 52 und 53 Unseren Vorschriften gemäß abgefaßt und ergänzt worden sind, so wie solche hierneben angeheftet worden, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und bestätigt haben, also und dergestalt, daß darnach vom 2. März 1868 an von den Directoren und den Interessenten der Gesellschaft, sowie überhaupt von Jedermann, den es angeht, auch von allen Unseren Behörden jederzeit verfahren werden soll.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. October 1867.

Friedrich Wilhelm,
G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bülow.

Bestätigung der eilften Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem von Neuem eine Revision und Ueberarbeitung der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg erforderlich geworden ist, die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangene

Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. Eilfte Auflage,

wie solche hier angeheftet ist, auch gleichlautend bei den Acten Unsers Ministerii des Innern aufbewahrt wird, auf Ansuchen des Directorii der Gesellschaft kraft dieses, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann, bestätigt haben, dergestalt, daß dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach vom 2. März 1868 an in Unsern Landen verbindliche Kraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern,
Schwerin am 24. October 1867.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung der revidirten Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 12. Den 21. März 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

331. Stück 12. Nr. 6998. Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

Nr. 6999. Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Nr. 7000. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

332. Stück 13. Nr. 7001. Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7002. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Cranssen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nr. 7003. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 7004. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

333. Stück 14. Nr. 7005. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

334. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß,

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Würtembergischen Finanz-Ministeriums

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Würtemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die zum Verbleiben in Würtemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministeriums für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele

Tarockkarten	7	Groschen,
Whist- oder L'hombre-Karten . .	5	"
Piquet- oder deutscher Karten . .	3	"

2) die Einführung beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum, darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen;

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Hauptsteueramt in Braunschweig, sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3) der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein, beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

III. 2737. Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

335. Betrifft die Allerhöchsten Propositions-Decrete an die zum XIX. Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. — Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Curfächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, nebst den Motiven vorlegen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. Itzenplitz. v. Mühler. G. z. Lippe.
v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung im § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8. Februar 1867 ist die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Natur-Ereignisse u. s. w. Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung den Provinzial- resp. Communal-Landtagen überlassen.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, sich der Beschlußfassung nach Maßgabe jener gesetzlichen Anordnung zu unterziehen.

2) Wegen Ausdehnung der Wirksamkeit der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf die durch das Gesetz vom 24. December 1866, Gesetz-Sammlung Seite 876, mit dem Preußischen Staatsgebiete vereinigte, ehemals Bayerische Enklave Kaulsdorf wird Unseren getreuen Ständen durch Unseren Commissarius eine besondere Vorlage zugehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen, die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

5) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controlle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthige Mittheilung an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bismarck. v. d. Heydt. Gr. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg.
Dr. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Vorstehende Allerhöchste Propositions-Decrete an die zum XIX. Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 28. Mai v. Js. und 6. d. M. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
von Witzleben.

336. **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** rc.
entbieten unseren getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

1) Grafschaft Henneberg.

Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704, und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28. April 1801 ist durch das mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie erlassene, und von Uns verkündete Gesetz vom 31. März 1865. — Gesetz-Sammlung Seite 181. — erfolgt.

2) Grundsteuer-Veranlagungskosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen und seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3) die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 6. October 1864 befürwortete Auflösung der Feuersocietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät ist durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1864 (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 654) inzwischen erfolgt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Mühler. Gr. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

Vorstehender Allerhöchster Landtags-Abschied wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
von Witzleben.

337. Nach einer uns gemachten Mittheilung ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg,

die Herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,
das Herzogliche Gerichtsamt zu Meuselwitz,
die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünde

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Indem wir den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen diese Ressort-Veränderung hiermit bekannt machen und dieselbe unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 6. April 1861 für vorkommende Fälle zur Beachtung empfehlen, sehen wir uns veranlaßt, zugleich unser durch die Amtsblätter veröffentlichtes Publikandum vom 18. Mai 1863 wiederholt zur pünktlichen Befolgung einzuschärfen.

Magdeburg, den 7. März 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

338. Betrifft die Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ein- und Zehnthalerkassenscheine.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat durch Bekanntmachung vom 5. December v. J. zur Einlösung der präcludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in unsern Bekanntmachungen vom 29. December 1866 und 4. October 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. December v. Js. ist der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termines aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten. Magdeburg, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

339. Betrifft die Auflösung der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebaugesellschaft.

Auf den Antrag der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebaugesellschaft vom 24. September 1864 hat des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Januar d. J. die Uebernahme des Eigenthums der von der gedachten Gesellschaft erbauten Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg durch den Staat und die demnächstige Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die weitere Uebergabe der gedachten Chaussee zum Eigenthum und zur Unterhaltung an die zu diesem Behuf durch den Kreis Aschersleben, die Städte Halberstadt und Quedlinburg, sowie die Dorfgemeinde Harsleben gebildete Sozietät zu genehmigen geruht.

Magdeburg, den 8. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

340. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Mittelstraß ist der interimistische Bürgermeister Plaidenr zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in der Stadt Calbe a. M. ernannt.

Magdeburg, den 11. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

341. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. März cr., die Einrichtung einer Stadtpost-Expedition in den Räumen des Zeughauses Nr. 1 am alten Markte hierselbst betreffend, wird das correspondirende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der gedachten neuen Post-Anstalt, ebenso wie bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition und dem hiesigen Post-Amte auch baare Einzahlungen auf Post-Anweisungen zur Beförderung angenommen werden.

342. Vom 15. März cr. wird die Personenpost zwischen Lüchow und Salzwedel wie folgt coursiren: aus Lüchow um 5³⁰ Uhr früh, per Wustrow, in Salzwedel um 7⁴⁰ Uhr früh, zum Anschluß an die II. Personenpost nach Seehausen i. A. 8⁵ Uhr früh. Aus Salzwedel um 8 Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost aus Seehausen um 6⁵⁵ Uhr Abends, per Wustrow, in Lüchow um 10 Uhr Abends.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

343. Im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung ist die bisherige selbstständige Diöces Cloeden aufgehoben und mit der Diöces Prettin vereinigt worden. Das bisher mit dem Pfarramt zu Clöden verbundene Ephoralamt ist demgemäß dem Superintendenten Jackert in Prettin übertragen.

344. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mötzlich mit Untermaschwitz und Braschwitz in der 2. Halleschen Landdiöces ist dem bisherigen Pfarrer in Siestedt, Diöces Weferlingen, Friedrich Wilhelm Gottlieb Behrendsen verliehen worden.

345. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit Naundorf in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Pfarrer in Süplingen, Diöces Neuhaldensleben, Julius Traugott Ludwig Schneider verliehen worden.

346. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gerbstedt mit dem Pfarramte in Zabenstedt in der Diöces Gerbstedt ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Aschersleben, Julius Richard Hoyer, verliehen worden.

347. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachrieden in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige pastor extraord. Meyer in Mühlhausen berufen und bestätigt worden.

348. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 390 Thlr. verbundene dritte Predigerstelle zu Aken in der Diöces Calbe a. S. ist durch die Versetzung des Predigers Thiele vacant geworden.

349. Durch das Ableben des Pfarrers Thieme ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 944 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Lebusa in der Diöces Schlieben vacant geworden.

350. Durch die Versetzung des Diaconus Walter ist die mit einem jährlichen Einkommen von 416 Thlr. verbundene unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Freyburg a. U. vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

351. Vom 14. März cr. ab bis zum Schluß des diesjährigen Sächsischen Provinzial-Landtages, zu welchem der Landrath Graf von der Schulenburg-Angern als Abgeordneter einberufen worden, ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Wolmirstedt dem Kreisdeputirten Rittergutsbesitzer Himburg zu Schricke übertragen worden.

352. In der Stadt Jerichow ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Genest der Bäckermeister L. Behrens zum unbesoldeten Rathmann bis zum 1. Januar k. Js. gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

353. An der ersten Volksknabenschule hierselbst ist durch Ableben des Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

354. Das Rectorat an der Schule zu Barby wird durch Versetzung des Inhabers vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

355. Der Lohgerbermeister Carl Büchting zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den zweiten oder Heidebezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 7. März 1868 bis 31. Dezember 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 13. Den 28. März 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

356. Stück 6. Nr. 72. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

Nr. 73. Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Nr. 74. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht:

den bisherigen Königlich Preußischen Generalkonsul Legationsrath Theremin zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Generalkonsul Weber zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beirut und

den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Legationsrath Freiherrn von Bülow zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

Nr. 75. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Dänischen Kommerzienrath F. U. Gerbes in Aarhus,

den Preußischen Konsul Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

den Preußischen Konsul Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

den Preußischen Konsul Jens Norsholm Bork in Fanö,

den Preußischen Konsul Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

den Preußischen Konsul Carl Prytz in Helsingör,

den Hamburgischen Konsul Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

den Preußischen Konsul August Friedrich Philip Crome in Horsens,

den Preußischen Konsul A. Duehl in Kopenhagen,

den Preußischen Konsul Johann Steenberg in Randers,

den Preußischen Konsul Andreas Christian Husted in Ringkjöbing,

den Preußischen Konsul Jens Nyeborg in Thisted, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

357. Stück 15. Nr. 7006. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 7007. Gesetz, betreffend das Recht, der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868.

Nr. 7008. Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Nr. 7009. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht.

Nr. 7010. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. October 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7011. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 7012. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises, II. Emission, im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

358. Stück 16. Nr. 7013. Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Nr. 7014. Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47 und § 59, Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Nr. 7015. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20.

September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Nr. 7016. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7017. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

359. Stück 17. Nr. 7018. Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

Nr. 7019. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Nr. 7020. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7021. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

360. Betrifft die Einrichtung einer zweiten Königlichen Forstakademie zu Münden.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forstakademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Director und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forstakademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: § 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a. In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b. In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Specielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c. In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d. In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. § 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. § 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. § 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Director der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. § 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik er-

halten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesserexamen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. § 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" pränumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des § 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Director die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

361. Betrifft die 29. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, auch bei denen in Wiesbaden und Cassel, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. Js. ausgeloosten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

362. **Verzeichniß**

derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich, als im Regierungsbezirk Magdeburg beschäftigt, bei der unterzeichneten Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister.

1) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburgischen Bauraths in Magdeburg.
2) L'hermet in Magdeburg.
3) Gerlhoff in Seehausen i. A.
4) Francke in Burg.
5) Froelich in Salzwedel.
6) Krause in Neuhaldensleben.
7) Süß in Wanzleben.
8) Gießel in Magdeburg.
9) Stengel in Berggzow.
10) Thiesmeyer in Genthin.
11) Siber zu Ihleburger Schleuse bei Burg.

II. Bauführer.

12) Bischoff in Schönebeck.
13) Wendland zu Güsen bei Genthin.
14) Steffens in Genthin.

Magdeburg, den 20. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

363. **Oeffentliche Aufforderung.**

Für das auf der Gemarkungskarte von Groß-Lübs,

Blatt 3, Abschnitt 134 a. b. verzeichnete Grundstück von 10,54 Morgen zu Groß-Lübs, im Kreise Jerichow I., ist auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 67 Thlr. 20 Sgr. nebst Zinsen festgesetzt werden, welche von der Dorfgemeinde Groß-Lübs, der angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümerin des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung, als die Gemeinde Groß-Lübs, zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unsers Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Dorfgemeinde Groß-Lübs als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden. Magdeburg, den 17. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

364. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Trebnitz, Blatt 1, Abschnitt 25 a. b. und 30 a verzeichnete Grundstück von 18,33 Morgen zu Walternienburg, im Kreise Jerichow I, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 14 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, welche nebst Zinsen im Betrage von 1 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. von dem Vollspänner Christian Zehle zu Rietzmick, dem angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümer des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung, als der Vollspänner Zehle zu Rietzmick, zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des Christian Zehle als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden. Magdeburg, den 17. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

365. Oeffentliche Aufforderung.

Für das in dem Hypothekenbuche der Rittergüter Band 1 Nr. 96 verzeichnete Rittergut Woltersdorf im Kreise Jerichow I, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von

„2156 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf."

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den Herren Gebhardt Carl Adolph und Herrmann Carl Achatz, Gebrüdern von Alvensleben, als der angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern des erwähnten Gutes in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Gutes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung, als die genannten Personen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der gedachten Herren Gebrüder von Alvensleben als geführt erachtet und die Zahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 18. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

366. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Klitsche Nr. 23 Fol. 89 eingetragene Grundstück von 50,29 Morgen, auf der Feldmark von Groß-Lübars, im Keise Jerichow I., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 12 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Fleischer und Gastwirth Ernst Bastian in Loburg, als den angeblichen im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümer des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des Gastwirths Bastian als geführt erachtet und die Auszahlung der Grundsteuerentschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 19. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

367. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche unter der Nr. 9 verzeich-

nete Bübnergrundstück von 12,22 Morgen zu Dörnitz im Kreise Jerichow I. ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 3 Thlr 5 Sgr. 3 Pf.

„Drei Thaler 5 Sgr 3 Pf."

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Arbeiter Wilhelm Lüdecke zu Dörnitz, als dem angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümer des erwähnten Grundstückes in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des Arbeiters Lüdecke zu Dörnitz als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 21. März 1868.

Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

368. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche der Rittergüter, Band 3 Nr. 71 verzeichnete Rittergut Zabakuk, im Kreise Jerichow II., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 885 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. = Achthundert fünf und achtzig Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. festgesetzt werden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Rittergutsbesitzer Herrn Curt von Byern zu Zabakuk, als dem angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümer des erwähnten Gutes in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Gutes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des Herrn Curt von Byern als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 18. März 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

369. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Bahnitz Blatt 1 Abschnitt $\frac{161}{4\ a.\ b.}$ und Blatt 3, Abschnitt 21, 34, 69, 70, 71, 72 verzeichnete Grundstück von 30,31 Morgen auf der Feldmark Bahnitz, im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes von 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von

32 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Halbspänner Ferdinand Paproth zu Möthlitz, als dem angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümer des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des Halbspänners Ferdinand Paproth zu Möthlitz als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 18. März 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

370. Oeffentliche Aufforderung.

Für die auf der Gemarkungskarte von Rogäsen, Blatt 3, Abschnitt $\frac{77.\ 79.\ 81.}{39.}$ und $\frac{76.\ 78.\ 80a.\ b.}{39.}$ verzeichneten beiden Grundstücke von resp. 4,92 und 4,96 Morgen zu Rogäsen, im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von resp. 5 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 6 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. festgesetzt worden welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Müller Gottfried Buchholz und beziehungsweise von der verwittweten Gastwirth Friedrich Johann Krüger zu Rogäsen, als den angeblichen im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern der erwähnten Grundstücke in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die gedachten Personen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unsers Amtsblattes, bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der erwähnten Personen als geführt erachtet und die

Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden. Magdeburg, den 18. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

371. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Zabakuk, Blatt 2, Abschnitt 15, verzeichnete Grundstück von 1,11 Morgen zu Zabakuk (Güssow) im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. Seite 327) eine Grundsteuerentschädigung von

23 Sgr. 5 Pf.

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der verwittweten Zimmermann Harz, Marie Elisabeth, geborenen Gebel zu Güssow, als der angeblichen Eigenthümerin des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Wittwe Harz als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden.

Magdeburg, den 18. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

372. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Berggenthin unter der Nr. 11 verzeichnete Grundstück von 15,28 Morgen zu Berggenthin, im Kreise Jerichow II., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 8 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der verwittweten Stellmacher Haase, Dorothea Friederike, geborenen Moeser zu Berggenthin, als der angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümerin des erwähnten Grundstücks, für sich und Namens ihrer beiden Kinder in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Wittwe Haase als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden. Magdeburg, den 19. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

373. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Neubensdorf, Blatt 8, Abschnitt 705/12 verzeichnete Grundstück von 3,83 Morgen zu Neubensdorf, im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von

1 Thlr. — Sgr. 3 Pf.

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der verwittweten Schiffer Voigt, Louise, geborene Schwarz, als der angeblichen Eigenthümerin des erwähnten Grundstücks, für sich und Namens ihrer fünf Kinder in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Wittwe Voigt als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden.

Magdeburg, den 19. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

374. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Zerben, Vol. I., Nr. 29 Pag. 225 verzeichnete Grundstück von etwa ¾ Morgen zu Zerben ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 1 Thlr. 7 Sgr. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der verwittweten Sophie Mancke, geborenen Steinbach zu Zerben, als der angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümerin des erwähnten Grundstücks, für sich und Namens ihrer Tochter, der verwittweten Sophie Hellwig, geborenen Mancke, in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unsers Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation

der gedachten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 19. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

375. Patente. Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

376. Den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

377. Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

378. Vom 1. April cr. ab wird bei der Dessau-Woerlitzer Personenpost das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile zur Erhebung kommen und die Gestellung von Beichaisen in Woerlitz wieder eingeführt werden.

379. Vom 1. April cr. ab treten im Postengange der an die Eisenbahnzüge zwischen Magdeburg und Leipzig anschließenden Posten folgende Aenderungen ein: a. Aufgehoben werden: 1) die zweimal tägliche Botenpost zwischen Buckau und Westerhüsen, 2) die tägliche Botenpost zwischen Cöthen und Wulfen i. A. b. Verändert werden: 1) die I. Personenpost von Gnadau nach Barby, aus Gnadau 7⁴⁰ Uhr, früh nach Ankunft des Eisenbahnzuges 7⁴⁰ Uhr früh, in Barby 8³⁰ Uhr früh. 2) die Personenpost von Gnadau nach Gr.-Mühlingen, aus Gnadau 7⁵⁰ Uhr früh nach Ankunft des Eisenbahnzuges 7⁴⁰ Uhr früh in Gr.-Mühlingen 8⁴⁰ Uhr früh. 3) die 1., 2. und 3. Fahrt des postmäßigen Personen-Fuhrwerks zwischen Grizehne und Calbe a. S., aus Calbe a. S. 6⁴⁵ Uhr früh, 9³⁵ Uhr früh, 11¹⁰ Uhr V., in Grizehne 7¹⁰ Uhr früh, 10²⁰ Uhr früh, 11³⁵ Uhr V. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Leipzig 7²⁵ V, und 11⁴⁵ V. und nach Magdeburg 10²⁵ Uhr V., aus Griezhne 7⁴⁰ Uhr früh, 10⁴⁰ Uhr V., 11⁴⁵ Uhr V., nach Ankunft der obigen Eisenbahnzüge in Calbe a. S. 8⁵ Uhr früh, 11⁵ Uhr V., 12²⁰ Uhr V., 4) die I. Personenpost von Stumsdorf nach Radegast, aus Stumsdorf 10 Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Leipzig 9²⁰ V., in Radegast 11 Uhr V. 5) die II. Personenpost von Radegast nach Stumsdorf, aus Radegast 11¹⁰ Uhr V., in Stumsdorf 12¹⁰ Uhr V. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig 12⁴⁵ Uhr V. c. neu eingerichtet werden: die zweitäglichen Botenposten zwischen Grizehne und Calbe a. S., aus Calbe a. S. 5¹⁵ Uhr früh, 8¹⁵ V., in Grizehne 5⁴⁵ Uhr früh, 8⁴⁵ V. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge um 6 V. nach Leipzig und 9 V. nach Magdeburg, aus Grizehne 6¹⁰ Uhr früh, 9¹⁰ Uhr V., nach Ankunft obiger Züge in Calbe a. S. 6⁴⁰ Uhr früh, 9⁴⁰ Uhr V.

---

380. **Pferde-Auction.**

Mittwoch, den 8. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin, im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97. 12 vierjährige Hengste und Stuten, sowie eine 5= und eine 9jährige Stute des Königlichen Friedrichs-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auktion an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung 2c. aus den vom 1. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 12. März 1868.

Der Königliche Landstallmeister gez. Wettich.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

381. Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calbe a. M. ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst a) in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Mittelstraß zu Calbe a. M. der bisherige Stellvertreter desselben, Steuerheber Hagedorn daselbst, vom 9. Januar cr. ab zum Polizei-Anwalt ernannt, und b) dem Bürgermeister, Postexpedient Plaideur daselbst vom gedachten Tage ab die Stellvertretung des Polizei-Anwalts übertragen worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

382. Die Verwaltung der Superintendentur Barleben ist dem Pfarrer zu Ebendorf, Superintendenten a. D. D. Frantz, provisorisch übertragen worden.

383. Die erledigte Stelle des Hausgeistlichen an der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Gr.-Salze ist dem Hülfsprediger an der Königlichen Strafanstalt zu Halle,

Friedrich Christoph Biedermann, verliehen worden.

384. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Behnsdorf mit Eisendorf in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer Carl August Bonath verliehen worden.

385. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eschenrode mit Hödingen in der Diöces Weferlingen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Friedrich Wilhelm Gustav Wedding verliehen worden.

386. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goseck mit Eulau in der Diöces Freyburg ist der bisherige Diaconus in Freyburg, Heinrich Bruno Walter berufen und bestätigt worden.

387. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Drognitz in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Frühprediger in Suhl, Albert Ulrich Friedrich Wilhelm Teichner berufen und bestätigt worden.

388. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der St. Johannis-Kirche zu Ellrich in der Diöces Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig August Franz Roloff berufen und von uns bestätigt worden.

389. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 892 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Heiligenfelde in der Diöces Arendsee vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

390. In die vacante Hülfspredigerstelle zu Buckau mit Fermersleben in der Diöces Egeln ist der Predigtamtscandidat Heinrich Otto Rathmann berufen worden.

391. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uechtritz mit Storkau in der Diöces Weißenfels ist der bisherige Pfarrer in Goseck, Diöces Freyburg, August Engelhardt Winkler berufen und bestätigt worden.

392. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sudenburg in der Diöces Magdeburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Missions-Prediger Johannes Carl Friedrich Hesekiel verliehen worden.

393. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rotha mit Horla in der Diöces Sangerhausen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Liborius Wilhelm Pape verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

394. Der bisherige Oberlehrer Förstemann am Gymnasium zu Salzwedel ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Domgymnasium versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

395. Der Bauführer Berthold Schneider ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidet worden.

396. Der Bauführer Georg Wilhelm August Schötensack ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidet worden.

397. Der Ortsvorsteher Riemann zu Bleckendorf ist an Stelle des Bürgermeisters Geimecke zu Egeln zum Kreistaxator für den Kreis Wanzleben ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

398. Durch Aufrücken des Lehrers Arndt in die seither von dem Lehrer Hoffmeister verwaltete Lehrerstelle an der Volkstöchterschule zu Barby ist des Ersteren Stelle an der Volksknabenschule daselbst vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

399. Der Kantor und Lehrer Lindstedt in Welsleben ist zum Kantor und Lehrer in Niederndodeleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant werdende Kantor- und Lehrerstelle in Welsleben ist bereits verfügt.

400. Der Lehrer Hoffmeister zu Barby ist zum Conrector der dortigen Schule ernannt worden.

401. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Schatte ist zum Rector an der Knabenschule zu Osterwieck ernannt worden.

402. Der Schullehrer Steudel in Hillersleben ist zum dritten Elementarlehrer in Hundisburg, Diöces Neuhaldensleben, provisorisch bestellt worden.

403. Der Lehrer Katerbau ist zum Lehrer in Seedorf, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

404. Der Lehrer und Kantor Scheiffler in Niederndodeleben ist zum 1. Mädchenlehrer und Küster-Adjuncten in Barleben ernannt und bestätigt worden.

405. Der Kantor und Lehrer Dreßler zu Schnarsleben, Diöces Wolmirstedt, ist emeritirt und zu seinem Adjuncten der bisherige Organist und zweite Lehrer Dreßler daselbst ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Organisten- und zweiten Lehrerstelle in Schnarsleben erfolgt durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

406. Der Oekonom und vormalige Schulze Martin Annecke zu Gatersleben ist als Schiedsmann für den 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 23. April d. J. bis dahin 1871 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

407. Der Oekonom Heinrich Robert Richter zu Hedersleben ist als Schiedsmann für den Hederslebener Schiedsmannsbezirk im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 23. März 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

der am 11. März 1868 gezogenen,
Staatsschulden von demselben Tage

der Freiwillige

(Neunundzwanzigst

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 13
1344. 1345. 1351 bis
1979 bis 1981. 2025.
2039 bis 2041. 2560. 25
2620. 3137 bis 3141. 31
3195.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4 bis
99. 1306 bis 1308. 13
1331 bis 1336. 1763 bis
1774. 1776 bis 1780. 1

Lit. C. à **100** Rthlr. № 794
7963. 7965 bis 7985. 7
8004. 8006 bis 8032. 8
10241 bis 10249. 10251
10300. 10351 bis 10357
10365. 10368 bis 10394
10550. 16256 bis 16286.
bis 16310. 16312 bis 1632

bereits früher gekündigter und
1854, 1855 A.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

I. der fre

(Wegen der in der 28sten Verloos

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
102.	22	329. 33.	27
278.	23	988.	25
191.	26	472.	26
211. 17. 19. . .	26	719. 25. 27. 31.	27
423. 64. 66. 71.	26	829. 58.	23
345. 48. 55. 62. 70. 80. 86. . .	24	9940. 42. 49. .	27
503. 4. 20. 21. .	24	10002. 3. 5. 6. 12. 17 bis 19. 21. 22. . . .	27
745. 47.	24		
1532.	14	11106. 13. 15. 26. 33. 34. 38. 42. 43. 48 bis 50.	25
2007. 8. 11. 13. 18. 29. 33 bis 35. 39. 43. 48.	26		
2151. 56. 58 bis 61. 63. 64. 66. 67. 72. 74. 75. 78. 83. 87. 88. 98.	26	11202. 3. 19. 23.	25
		12918. 29. 34 bis 36. 44. 45. 50.	26
2251. 52. 55. 59. 60. . . .	26	13053. 55. 61. 62. 65. 66. 68. 69. 73. 74. 80. 82 bis 85. . .	26
2284. 86. 89. 98.	25		
2304. 5. 7. 12. 14. 20. 32. 39. 42.	25	13307. 9 bis 11. 14. 16. 21. 23. 31 bis 33. 36.	

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
768. 70. . . .	14	2886.	14	5136. 37. 40 .	14				
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
744. 58. . . .	14	4478 bis 82. 88.	13						
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
505.	13	3755. 77. 79 .	14	5443. 46. 78. .	12	6602.	11	8505.	1
		der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.							
		Lit. A. à 1000 Rthlr.							
		117.	6						
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
2.	6	935.	7	2243	7				
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3				
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
651 bis 60. 63.	7	4666. 72. . . .	7	467. bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7		
		n Staats-Anleihe vom Jahre 1859. (4½ pCt.)							
		Lit. A. à 1000 Rthlr.							
717.	8	3309.	7	5457.	7				
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
699.	7	6843	8	6844.	8	8466.	8		
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
981. 85. 95. .	7	2681. 94. . . .	8	7202.	8	10573.	6		
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
9176.	7	12382. 89. 91. .	7	12392 bis 96. .	7	14126. 39. 58. .	6	16014.	

Berlin, den 11. März 1868.

...upt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 14. Den 4. März 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

408. Stück 18. Nr. 7022. Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Nr. 7023. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nr. 7024. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Nr. 7025. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

409. Stück 19. Nr. 7026. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Nr. 7027. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Nr. 7028. Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Nr. 7029. Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle. Vom 4. März 1868.

Nr. 7030. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

410. Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichen Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht, nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen meines Hauses, wenn ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des Preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren innern Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue

Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte" durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der innern naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit, die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Allerhöchster Erlaß:

411. Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, sowie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

An
den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

412. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1719. 1720. 5447. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 438. 766. Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 161. Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 231. 232. 3740. Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 391. 392. 393. Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225.

5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658. Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345. Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 6854. 7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7726. 14921. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. à 100 Thlr. Ser. 67. Nr. 6607. Ser. 449. Nr. 44808. Ser. 449. Nr. 44825. Ser. 734. Nr. 73371. Ser. 737. Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 3835. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2574. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 298. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I. à 100 Thlr. Nr. 19551.

Berlin, den 25. Jaunar 1868.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

413. Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 25. März 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

414. Betrifft die Veränderung von Bergrevieren.

Durch Erlaß vom 16. cr. hat der Herr Handelsminister zum 1. Mai dieses Jahres die Aufhebung des Bergreviers Aschersleben und seine Vereinigung, theils mit dem Bergrevier Schönebeck, theils mit dem bisherigen Bergreviere Oschersleben, welches letztere alsdann den Namen Halberstadt, mit diesem Ort als Wohnsitz des Revierbeamten erhält, angeordnet.

Von jenem Zeitpunkt ab wird der weiteren Bestimmung des Herrn Handelsminister gemäß das Revier Schönebeck den östlichen und nordöstlichen Theil des Regierungsbezirks Magdeburg und das Revier Halberstadt den westlichen und südwestlichen Theil desselben nebst den Enclaven Wolfsburg und Hecklingen umfassen, während folgende Linie die Grenze zwischen beiden Revieren bildet:

a) der Communicationsweg von Hecklingen (im Herzogthum Anhalt) von der Landesgrenze an westwärts bei Neubau oder Tiefenbrunnen vorbei nach Schadeleben, jedoch nur bis zu dem Punkte, wo derselbe den Weg von Winningen nach Cochstedt durchschneidet,

b) dieser letztere Weg nordwärts bis Cochstedt,

c) hierauf in westnordwestlicher Richtung der Communicationsweg von Cochstedt nach Gröningen bis zum Durchschnittspunkte mit der Quedlinburg-Croppenstedter Chaussee,

d) diese Chaussee nordwärts bis Croppenstedt,

e) der von da nordwärts führende Communicationsweg durch Dorf Hadmersleben nach Stadt Hadmersleben,

f) die Chaussee von da über den Hadmerslebener Bahnhof nach Klein-Oschersleben,

g) von da nordwärts der Weg nach Remkersleben über Vorwerk Neubau und Klein-Wanzleben,

h) von Remkersleben aus in anfangs nordwestlicher und dann nördlicher Richtung die Chausseen über Seehausen, Errleben, Flechtingen nach Calvörde bis die letztere Chaussee die südwestliche Grenze der Braunschweigschen Enclave Calvörde erreicht; sodann

i) diese Grenze bis zum Durchschnittspunkte mit dem Wege von Calvörde über Velsdorf und Etingen nach Oebisfelde,

k) dieser Weg bis Oebisfelde,

l) die Chaussee von da nach Velpke bis zur Landesgränze.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß mit dieser Veränderung ein Wechsel der Revierbeamten zu Schönebeck und Halberstadt nicht verbunden ist.

Halle, den 22. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

415. Der uns von dem Kuratorium des Nationaldanks für Veteranen mitgetheilte Jahresbericht pro 1866 weist neben einem Bestande von

259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

aus dem Jahre 1866 eine Einnahme von

102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

und eine Ausgabe an Unterstützungen von

76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

nach.

Der Vermögensbestand stellt sich nach Abzug der übrigen Ausgaben pro 1866 auf

264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Von diesem Bestande sind jedoch nur

51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

zur Verwendung disponibel, während der übrige Betrag Capitalbestand der Specialstiftungen und unangreifbar ist.

Der Jahresbericht liegt, wie auch in den Vorjahren zur Einsicht in den Büreaux der Königlichen Landräthe aus und wünschen wir, daß auch in unserem Verwaltungsbezirke durch fernere rege Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 26. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

416. Der Kaufmann Richard Moser zu Egeln ist als Unteragent des in den diesseitigen Staaten concessionirten Auswanderer-Beförderungsgeschäfts des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Slomann, alleinigen Inhabers der Firma Donati & Comp. zu Hamburg und des in den diesseitigen Staaten mit Ausschluß der im Jahre 1866 neu erworbenen Lande concessionirten Auswanderer-Beförderungsgeschäfts von John Henry Dreyer und Wilhelm Fehrmann, in Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach Australien und Amerika — mit Ausschluß von Brasilien — für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt.

Magdeburg, den 24. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

417. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Drewitz Fol. 67 unter der Nr. 12 eingetragene Kossathengut von 127,34 Morgen zu Drewitz, im Kreise Jerichow I., ist außer einer bereits erfolgten Herabsetzung der davon zu entrichtenden Domainen-Abgaben auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327), betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen, eine baare Kapital-Entschädigung von 3 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Drei Thaler 25 Sgr. 5 Pf.

festgesetzt werden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von folgenden Personen:

1) dem Schulzen Friedrich Born, 2) der Wittwe Ulrich, 3) dem Gastwirth Carl Senß, 4) Albert Schulz, 5) Adolph Senß, 6) Gottfried Eichelmann, 7) Carl Lohmann, 8) Friedrich Böttche, 9) August Ebert 10) Friedrich Lange, 11) Albert Stettin, 12) Friedrich Voigt, 13) Ferdinand Zimmermann, 14) August Balthasar, sämmtlich zu Drewitz, 15) Wilhelm Krankemann, 16) Erdmann Engelmann zu Dörnitz, 17) Wilhelm Schröder, 18) August Senff, 19) Albert Jungfer, 20) Gottlieb Schröder und 21) Heinrich Rethe, zu Drewitz, als den angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern des erwähnten Grundstückes in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Capitalsentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der gedachten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 23. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

418. Oeffentliche Aufforderung.

Für die beiden Grundstücke, Hypothekennummer 108 und 193 von resp. 134,78 und 0,46 Morgen zu Görzke, im Kreise Jerichow I., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von resp.

121 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. und
— „ 14 „ 4 „

festgesetzt werden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der verwittweten Ackermann Lippert zu Görzke für sich und Namens ihrer sechs Kinder, und resp. von der verwittweten Büdner Schneider, Auguste, geborenen Gartz zu Görzke, für sich und ihre drei Kinder, als den angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern der erwähnten Grundstücke in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf

die für die letzteren festgestellten Grundsteuerentschädigungsbeträge zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unsers Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der gedachten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der betreffenden Entschädigungen an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 23. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

419. Oeffentliche Aufforderung

Für das Vollspännergut Hypothekennummer 11 zu Flötz, im Kreise Jerichow 1, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von

177 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der verwittweten Marie Sophie Rode geborenen Rühle zu Flötz, als der angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümerin des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Wittwe Rode als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden.

Magdeburg, den 23. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

420. Patente. Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

421. Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

422. Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

423. Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

424. Vom 1. April cr. ab wird die I. Personenpost von Schönebeck nach Salze, statt wie bisher um 5⁴⁵ Uhr früh, erst um 7¹⁰ Uhr früh, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg um 7 Uhr früh und die Botenpost von Salze nach Biere, statt wie bisher um 6³⁰ Uhr früh, erst um 8 Uhr früh, nach Ankunft der I. Personenpost aus Schönebeck 7²⁵ Uhr V. abgefertigt werden.

425. Vom 1. April cr. ab wird die I. tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Ballenstedt, aus Quedlinburg Stadt um 6⁴⁵ V., aus Quedlinburg Bhf. um 7 V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 6⁴⁵ V. und die tägliche Personenpost von Ballenstedt nach Meisdorf, aus Ballenstedt um 9 Uhr V., nach Ankunft der I. Personenpost aus Quedlinburg um 8³⁰ Uhr V. abgefertigt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

426. Der Regierungsrath Rust ist unter Beförderung zum Geheimen Regierungs-Rath zum Dirigenten des Haupt-Amts für directe Steuern in Berlin ernannt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

427. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Schmidt zu Spören in der Diöces Brehna zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Classe mit der Zahl 50 zu verleihen.

428. Der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Theodor Schmutz ist zum Pfarr-Substituten in Klepzig mit Zwebendorf, Diöces Gollme, berufen und bestätigt worden.

429. Die Verwaltung der Ephoralgeschäfte der

Diöces Weißenfels ist dem Oberprediger Rebe an der St. Marien-Kirche in Weißenfels interimistisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

430. Als Schiedsmann für die Stadt Ziesar im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 6. März cr. bis dahin 1871 der Bürgermeister Fürstenberg zu Ziesar gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

431. Als Schiedsmann für die Stadt Osterburg im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 10. Februar cr. bis dahin 1871 der bisherige Schiedsmann Rentier Wilhelm Drüsedow daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

432. Der Schulamtscandidat Prüß ist zum Küster und Lehrer zu Bietzen, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

433. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Mützel, Diöces Altenplathow, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

434. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. März cr. zu genehmigen geruht, daß der Pächter des Klosterguts Marienstuhl „Herr August Bansa" den ihm verliehenen Character als Herzoglich Braunschweigscher Oberamtmann in den Königlich Preußischen Staaten führe.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft

435. Der Staatsanwaltsgehilfe Fischer hierselbst ist zum Staatsanwalt für das Kreisgericht in Colberg ernannt worden. Der Gerichtsassessor Küling ist zum Staatsanwaltsgehilfen bei der Staatsanwaltschaft hierselbst befördert und verwaltet zugleich von hier aus die staatsanwaltlichen Geschäfte für das Kreisgericht zu Wanzleben. Der Gerichts-Assessor Friedrich Buchholz ist zum zweiten Gehilfen bei der Staatsanwaltschaft hierselbst bestellt worden.

436. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat März 1868.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Appellationsgerichts-Rath Schlitte ist vom 1. August d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Rath Voigtel zu Burg ist zum Appellationsgerichts-Rath ernannt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Hannemann ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Rademacher ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. Die Auskultatoren Harte II. und Kleinholz sind zu Referendarien ernannt. Der Appellationsgerichts-Secretair Berlin ist zum Geheimen revidirenden Calculator bei der Ober-Rechnungskammer ernannt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Pietsch ist zum Appellationsgerichts-Secretair ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Stuhlmann ist zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisrichter Schmohl in Polzin ist als Stadt- und Kreisrichter an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt, der Büreau-Diätarius Horn ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt. Der Büreau-Diätar Pfannschmidt ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stendal und der Büreau-Diätar Naumann in Clötze zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Gardelegen mit der Funktion bei der Gerichtscommission in Clötze ernannt. Der Kreisgerichts-Bote und Executor Wasserthal zu Wanzleben ist vom 1. Juli 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 15. Den 11. April 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

437. Stück 20. Nr. 7031. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Nr. 7032. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Nr. 7033. Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthals im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Nr. 7034. Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

438. Stück 21. Nr. 7035. Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgschen Oberamts Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Nr. 7036. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867 betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Nr. 7037. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

439. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons, Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M., oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. März d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

440. Betrifft die Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ein- und Zehnthalerkassenscheine.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat durch Bekanntmachung vom 5. December v. J. zur Einlösung der präcludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in unsern Bekanntmachungen vom 29. December 1866 und 4. October 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. December v. Js. ist der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20 December 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termines aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten. Magdeburg, den 30 Januar 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

441. Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ult. September cr. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden. Magdeburg, den 1. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

442. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 38 des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg, vom 3. September 1867, betreffend die zeitweise Sperrung der Bromberger Stadtschleuse, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Mittheilung der genannten Königlichen Regierung die gedachte Schleuse bereits wieder eröffnet ist.

Magdeburg, den 2. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

443. Die „Allgemeine Rentenanstalt" zu Stuttgart hat in den Generalversammlungen vom 20. Juni und resp. 25. März v. J. mehrere Abänderungen ihres in Nr. 40 unsers Amtsblattes de 1862 veröffentlichten Statuts beschlossen, welche wir nebst einer darauf bezüglichen Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 6. September v. J. in der Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 30. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

444. Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der

körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zu 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens fünfzig Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Ort wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Drohßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und, darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernannten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dtz., an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu

kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. April 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

445. Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-seminar zu Droyssig.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelisch n Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

In Folge des vorstehenden Erlasses bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Bezirk

den 13. Juni cr.

Die bei uns spätestens bis zum 1 Juni angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage vor der Prüfung

Nachmittags 3 Uhr bei dem Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Trinkler, Kreuzgang Nr. 3, zu melden. Magdeburg, den 1. April 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

446. Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammt-Flächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke ist u. A. auch bereits der den Regierungsbezirk Magdeburg betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar:

a) für jedes Bezirksheft zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr.
b) für jedes Kreisheft zum Preise von — Thlr. 5 Sgr.

Indem wir dieses im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl ein Exemplar des Bezirksheftes, als des Heftes eines Kreises in den landräthlichen Büreaux zur Einsicht offen liegen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, wie des Heftes für den ganzen Regierungs-Bezirk schriftlich oder mündlich während eines Zeitraums von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden.

Außer dem Regierungsbezirk Magdeburg ist das gedachte Werk bereits erschienen von folgenden Regierungsbezirken:

	Zum Preise für die Bezirkshefte von		Zum Preise für die Kreishefte von
	Rthlr.	Sgr.	Sgr.
Königsberg	2	15	5
Danzig	1	5	5
Posen	2	—	5
Stettin	1	10	5
Köslin	1	10	5
Stralsund	—	22½	5
Liegnitz	2	—	5
Potsdam	1	25	5
Erfurt	—	20	5

Etwaige Bestellungen hierauf können in demselben Zeitraume und gegen Einzahlung des Kostenbetrages bei sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern angemeldet werden.

Sobald das Werk von den übrigen Regierungsbezirken herausgegeben sein wird, werden die desfallsigen Bekanntmachungen in den Kreisblättern erlassen werden.

Magdeburg, den 30. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

447. Patente. Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent auf eine Repetirpistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

448. Dem Maschinen-Fabrikanten A. Münnich und Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

449. Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar wird vom 15 April cr. aus Ziesar nach Wusterwitz um 5 Uhr früh und um 9[45] Uhr Vorm. abgesendet werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

450. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sinsleben und Neuplatendorf in der Diöces Ermsleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Lauffersweiler, Synode Simmern, Christian Heinrich Ferdinand Koch, verliehen worden.

451. Durch das im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassene Rescript des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 31. März cr. ist die Gründung einer dritten Pfarr- resp. Hülfs-Prediger-Stelle für die evangelische Gemeinde zu Neustadt-Magdeburg genehmigt worden. Die Besetzung der Stelle, mit welcher ein aus der Kirchenkasse fließendes Einkommen von 700 Thaler einschließlich 100 Thaler Wohnungs-Entschädigung verbunden ist, erfolgt für dieses Mal durch die von dem städtischen Magistrate zu treffende Wahl aus drei von uns vorzuschlagenden Candidaten, deren Designation bereits eingeleitet ist.

452. Durch die Versetzung des Pfarrers Schneider ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene

Pfarrstelle zu Süpplingen in der Diöces Neuhaldensleben vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

453. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kutzleben in der Ephorie Weißensee vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

454. Am hiesigen Königlichen Dom-Gymnasium ist der bisherige ordentliche Lehrer am Pädagogium zu Halle a. S., Max Weicker, in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

455. Der Oberlehrer Feldhügel am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst ist zum Conventualen des Klosters ernannt worden.

456. Am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst ist der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Bästlein als 8. ordentlicher Lehrer und 3. Alumnen-Inspector angestellt worden.

457. An der Realschule I. Ordnung zu Magdeburg ist der erste wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Schiefer als zehnter, und der Schulamtscandidat Dr. Friedrich Brasack als eilfter ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

458. Am Gymnasium zu Burg ist eine vierte Oberlehrerstelle errichtet und dem bisherigen ersten ordentlichen Lehrer Heyland verliehen. An demselben Gymnasium ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer W. Hoffmann als fünfter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

459. Der bisherige Oberlehrer Dr. Anton am Königlichen Gymnasium zu Erfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium zu Halberstadt versetzt worden. Ferner ist am letztgenannten Gymnasium der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Woltersdorff zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Weyhe vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

460. Seine Majestät der König haben dem Kreisphysicus Dr. Jösting zu Halberstadt den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht

461. In der Stadt Croppenstedt ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Voigt der Stadtsecretair Müller in Egeln zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

462. In der Stadt Gommern ist der unbesoldete Rathmann Köhler auf weitere 6 Jahre, vom 12. November cr. ab wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

463. Als Schiedsmann für die beiden Magdeburger Bezirke — I. Bezirk der Stadt Burg im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 15. März cr. bis dahin 1871 der Tuchfabrikant Carl Fordemann zu Burg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

464. Als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Kl.-Ottersleben, Benneckenbeck und Lemsdorf bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk Ib im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 10. April c. bis dahin 1871 der Kossath und Schöppe Christian Grabau in Kl.-Ottersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

465. Dem bisherigen interimistischen Chaussee-Aufseher Müller ist die Chaussee-Aufseherstelle zu Barriere Seehausen i. A. auf dem II. Abschnitte der Dolle-Wittenberger Chaussee definitiv übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

466. Der Oberförster Klewitz zu Heteborn tritt vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand und ist die Verwaltung der Oberförsterei Heteborn von da ab dem Oberförster Gödecke bisher zu Erlau im Regierungsbezirk Erfurt, übertragen worden.

467. Der Oberförster von Bülow zu Weißewarte tritt vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand und ist die Verwaltung der Oberförsterei Weißewarte von da ab dem bisherigen Assistenten, Oberförster-Candidaten und Hauptmann von Bülow unter Ernennung zum Königlichen Oberförster übertragen worden

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

468. Der Lehrer Schröder III. ist zum Lehrer an der ersten mittleren Töchterschule hieselbst provisorisch bestellt worden.

469. Der Schulamtscandidat Dobert ist zum Lehrer in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

470. Der provisorische Küster- und Schullehrer Bittersohl zu Gr.-Ballerstedt, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

471. Der Schulamtscandidat Finke ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

472. Der Lehrer Wahnschaffe ist zum Lehrer in Förderstedt, Diöces Atzendorf, ernannt worden.

473. Der Schulamtscandidat Knabe ist zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

474. Der Schulamtscandidat Kölsch ist zum Küster und Lehrer zu Steinfeld, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

475. Der Lehrer Temme ist zum Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

476. Der Schulamtscandidat Rehring ist zum Lehrer in Klein-Ottersleben provisorisch bestellt worden.

477. Der Lehrer Schmock zu Jerichow, Diöces Sandau, ist zum Lehrer in Tangermünde ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Jerichow besetzt der Magistrat.

478. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Darbesheim wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. Mai cr. erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

479. Der Lehrer Heinrich zu Tryppena, Diöces Möckern, ist zum Lehrer in Burg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrer-Adjunctur zu Tryppena wird durch uns besetzt.

480. Die Lehrer- und Cantorstelle zu Jerichow ist durch Amtsentsetzung des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

481. Die Schulamtsbewerber Herrmann zu Salbke, Grunewald zu Randau und Taufmann zu Böcke haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehreramt bestanden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

482. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Hauptmann a. D. Freiherr von Goldstein-Berge ist von Wittenberg nach Schleswig versetzt.

483. Der interimistische Garnison-Verwaltungs-Inspector Hauptmann a. D. Poppo von Heydebreck ist von Graudenz nach Wittenberg versetzt.

484. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im Monat März cr.

Neu angestellt: die Steuer-Supernumerare Ziegler, Griehl und Parrée als Steuer-Aufseher zu Magdeburg, der Invalide Heinemann als Hauptamts-Diener in Magdeburg. Befördert: Steuer-Aufseher Bethge hier zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg, Steuer-Aufseher Dittmar in Benneckenstein zum Hauptamts-Assistenten in Burg, Hauptamts-Diener Meves hier zum Steuer-Aufseher in Magdeburg. Versetzt: Steuer-Aufseher Bertram hier als berittener Steuer-Aufseher nach Nordhausen, Steuer-Aufseher Glaube als berittener Steuer-Aufseher nach Torgau.

485. Personal-Chronik im Ressort der Ober-Post-Direction in Magdeburg pro I. Quartal 1868

I) Angestellt sind: als Postsecretair: der Post-Assistent Roediger in Burg, als Postexpedient: die Postexpedienten-Anwärter Köhlitz in Cöthen, Weber bei der Ober-Post-Direction, Kunat in Stendal, Ehrig bei dem hiesigen Postamte und der Postexpediteur Ehlert in Tangermünde, als Post-Conducteur: der frühere Büreaudiener Schinkel beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst (Stationsort Aschersleben), als Briefträger: der vormalige Büreaudiener Schwarzkopf in Zerbst, der invalide Musketier Kolze in Buckau, der inv. Musketier Ollendorf in Buckau, der inv. Musketier Knocke, der inv. Sergeant Felber beim hiesigen Postamte, der inv. Sergeant Brehme in Burg, der frühere Postillon Voigtländer hier, der inv. Sergeant Otto in Aschersleben, der frühere Landbriefträger Thiele in Cöthen, der inv. Musketier Mund in Wernigerode, Günther, Lingner und Zimmermann in Neustadt b. Mgdb., der frühere Briefträger Beyer in Calbe a. S., als Büreaudiener: der inv. Sergeant Brunke in Burg, der inv. Gefreite Remke in Buckau, der inv. Musketier Saßenberg in Oschersleben, der vormal. Packetträger König in Cöthen, der inv. Hautboist Böwe, der inv. Füsilier Möwes, der inv. Vice-Feldwebel und Stabshornist Draffehn beim hiesigen Postamte, der frühere Post-Conducteur Lampe in Aschersleben, als Packetträger: die früheren Tambours Klebe und Schulze und die Packetträger Keil, Kummer und Fuchs in Cöthen, als Landbriefträger: die Landbriefträger Lehmann, Becker, Böhne und Wind in Cöthen; II) Befördert resp. ernannt sind: der Ober-Post-Secretair Wittko in Halberstadt zum Post-Cassen-Controleur in Potsdam, der Postsecretair Wolf hier zum Post-Commissarius; III) Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Westerhüsen dem Kaufmann Meinecke, in Gerwisch dem Buchhalter Genschur, in Frose dem Ortsrichter v. d. Heyden, in Weferlingen dem Oeconomen Berlin, in Bismark dem Post-Expediteur Raue, in Mahlwinkel dem Forst-Receptor Mandel; IV) Versetzt sind: der Post-Cassen-Controleur Kaiser von hier nach Halle a. S., der Post-Assistent Kohl vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7 hierselbst nach Erfurt, die Postexpedienten Schulze vom Eisenbahn-Postamte Nr. 7 zum hiesigen Postamte und Kießler von Bernburg nach Staßfurt; V) Ausgeschieden sind: Postexpedienten-Anwärter Schönfeld beim hiesigen Postamte, Postexpeditionsgehilfe für den Ort Loße in Gernrode, Expreßbriefträger Kleinfeldt, Büreaudiener Ludewig, Schacht und Conrad beim hiesigen Postamte; VI) Gestorben sind: die Briefträger Papenmeyer hierselbst und Heinrichs in Staßfurt; VII) Entlassen sind: die Postexpedienten-Anwärter Motz von der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition, Hellmuth in Burg und Schilling in Neuhaldensleben, der Post-Expeditionsgehilfe Günther in Quedlinburg und der Packetträger Friedrich genannt Rex in Staßfurth.

486. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1868

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath Lentze hier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. April d. J. ertheilt. Der Appellationsgerichtsrath Günther zu Stettin ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt. Der Kreisgerichtsrath und Deputations-Dirigent von Voß zu Wernigerode ist zum Director des Kreisgerichts zu Höxter ernannt. Der Appellationsgerichts-Auskultator Otto Valentin hier ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der $52^1/_2$ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ½ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Warte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung van Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf ¼ bis ¾ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Varschriften für diese Art van Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt warden: „Ersteeer sall wenigstens zwei und höchstens drei Prazent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond sall sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist sa gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptaersicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfands zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist falgender Zusatz gegeben: „Ebensa ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfands für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) nach nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfalgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des falgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist falgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedach der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß aan 4 % um mehr als ¼ % übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4¼ % ¼ %, van da bis zu einem falchen van 4½ % ½ %, van da bis zu einem falchen von 5 % ¾ % und sa fart des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnammen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine salche zwischen verschieden zinsenden Kapital Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit falgenden Warten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher 2c." Nach den Warten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage ader mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Warten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 16. Den 18. April 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

487. Stück **22.** Nr. 7038. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Nr. 7039. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Nr. 7040. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868

488. Stück **23.** Nr. 7041. Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

Nr. 7042. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreischaussee von Nauzken über Kahmen nach Sielkeim.

Nr. 7043. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

Nr. 7044. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

Nr. 7045. Allerhöchster Erlaß vom 12 März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr 7046. Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

489. Stück **24.** Nr. 7047. Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Nr. 7048. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 7049. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Nr. 7050. Bekanntmachungen, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

490. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königlich Spanische Staatsregierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, denselben in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt.

Berlin, den 22. März 1868.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

491. Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8. Juni in Neuhaldensleben
„ 11. „ „ Calbe a. M.
„ 12. „ „ Stendal
„ 13. „ „ Osterburg
„ 15. „ „ Seehausen i. A.
„ 16. „ „ Gartow
„ 16. „ „ Wittenberg
„ 17. „ „ Salzwedel
„ 18. „ „ Dessau
„ 20. „ „ Calbe a. S.

den 22. Juni in Egeln
„ 24. „ „ Genthin
„ 26. „ „ Belzig
„ 8. Juli „ Rathenow
„ 10. „ „ Havelberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

492. Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission gelegentlich der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 31. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

493. Dieser Nummer des Amtsblattes sind zwei Extrabeilagen beigefügt nämlich:

1) das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und

2) die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den, die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Magdeburg, den 7. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

494. Betrifft die Entrichtung des fixirten Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fond.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des katastrirten Werths der Gebäude I. Classe, und von 3 Sgr. von denen II. Classe an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse abzuführen.

Den Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes unsers Verwaltungsbezirks wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domainen-Rentamt

Prälatenstraße Nr. 31.

mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai cr. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 6. April 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

495. Betrifft die im Oster-Termine 1868 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Cassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 119. 153. 212. 464. 545. 567.
647. 1039. 1115. 1334. 1480. 1670. 1869.
2415. 2502. 2669. 2769. 2908. 3060. 3453.
3564. 3686. 3697. 4088. 4174. 4310. 4614.
5141. 5227. 5251. 5674. 5760. 5762. 5811.
5875. 5886. 6074. 6142. 6246. 6830. 6993.
7548. 7965. 8082. 8392. 8853. 9407. 9526.
9730. 9883. 10491. 11110. 11208. 12426. 12558.
12624. 12957. 13644. 13975. 14114. 14655.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 119. 176. 265. 272. 422. 895.
1233. 1363. 1616. 1907. 3364. 3431. 3787.
4163. 4222. 4617. 4630. 4767. 4777. 5560.
5588. 5847. 6162. 6350. 6783. 6852. 6863.
6871. 7375. 7549. 7700. 7875. 8000.

von Littr. D. à 100 Thaler.
Nr. 124. 294. 351. 371. 578. 897. 942. 984. 1058. 1421. 1736. 1784. 1788. 1850. 2004. 2112. 2791. 2862. 2974. 3173. 3799. 3951. 4019. 4078. 4608. 4872. 5049. 5703. 6111. 6384. 6612.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler.
Nr. 71. 86. 180. 211. 262. 309.

von Littr. B. à 500 Thaler.
Nr. 21. 34. 82.

von Littr. C. à 200 Thaler.
Nr. 101. 123. 155.

von Littr. D. à 100 Thaler.
Nr. 54. 55. 80.

von Littr. E. à 50 Thaler.
Nr. 34.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 14652. 15056. und à 49 Thlr. die Scheine Nr. 272. 541. 1240. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooslen, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Casse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Cassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:
Littr. A. à 1000 Thaler Nr. 7175. 7292. 13025.
Littr. B. à 500 Thaler Nr. 240. 474. 641. 1188. 1198. 1933. 4392. 4806. 5433.
Littr. D. à 100 Thaler Nr. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3273. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836:
Littr. A. à 1000 Thaler Nr. 194.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen folgende:

Littr. B. à 500 Thaler.
Nr. 68. 69.

Littr. D. à 50 Thaler.
Nr. 57.

Littr. E. à 29 Thaler.
Nr. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Littr. E. à 31 Thaler.
Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Littr. E. à 34 Thaler.
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Littr. E. à 36 Thaler.
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.

Littr. E. à 38 Thaler.
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Littr. E. à 41 Thaler.
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10364. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Littr. E. à 43 Thaler.
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Littr. E. à 45 Thaler.
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Littr. E. à 47 Thaler.
Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906. 11248. 12482.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 4. April 1868.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

496. Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1867.

Einnahme.

a. Versicherungssumme von den Gebäuden der Klasse:

	I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.	V. Rt.	Summa Rt.
I. Semester	17,351,080	12,824,290	36,358,175	9,795,475	5,631,070	81,960,090
II. "	18,066,510	13,058,300	36,869,525	9,884,170	5,690,275	83,568,780

b. Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse:

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Semester	4,460	16	—	5,483	17	9	26,062	14	2	8,291	5	8	6,499	25	1	50,797	18	8
II. "	6,516	27	—	7,853	7	10	37,019	26	1	11,749	28	5	9,272	25	1	72,412	24	5

Im I. Semester 1867 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 1 Pf. und im II. Semester 1867 2 Sgr. 11 Pf. pro 100 Thaler Concurrenz-Summe.

	Rt.	Sgr.	Pf.
c. Sonstige Einnahmen an Capitalzinsen :c.	3,837	2	6
d. Rest-Einnahme	92,445	22	6
Summa aller Einnahmen	219,493	8	1

Ausgabe.

a. Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse:

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Totalschäden	—	—	—	1,515	—	—	9,610	—	—	8,455	—	—	15,245	—	—	34,825	—	—
Partialschäden	4,068	26	4	9,833	6	4	24,595	6	3	16,779	26	10	9,488	25	9	65,666	1	6

	Rt.	Sgr.	Pf.
b. Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen	476	6	6
c. An Prämien für Brandhülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingleichen zur Vermehrung und Verbesserung der städtischen Löschgeräthe	2,000	—	—
d. An Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen	212	23	—
e. An Administrationskosten	1,674	11	4
f. An Tantieme für Einziehung der Societäts-Beiträge	2,464	3	3
g. Zur Anlegung von Aktiv-Capitalien	32,718	2	6
h. An Remunerationen der Magisträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten	4,631	15	—
i. Extraordinaire Ausgabe	589	—	2
k. Rest-Ausgabe und Vorschuß aus voriger Rechnung	36,098	10	3
Summa aller Ausgaben	181,355	13	6

Total abgebrannt sind 131 Gebäude, partiell beschädigt 463 Gebäude.

Abschluß.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Wenn von der obigen Totalsumme der Einnahmen von	219,493	8	1
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	181,355	13	6
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	38,137	24	7

Schlußbemerkung: Die Societäts-Beiträge haben für das Jahr 1867 betragen:

bei der I. Klasse 2 Sgr.
" " II. " 3 "
" " III. " 5 "
" " IV. " 6 "
" " V. " 8 "
pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe.

bei der I. Klasse — Thlr. 20 Sgr.
" " II. " 1 " — "
" " III. " 1 " 20 "
" " IV. " 2 " — "
" " V. " 2 " 20 "
pro Mille der Versicherungs-Summe.

Merseburg, den 26. März 1868.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

497. Patente. Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

498. Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin

ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

499. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

500. Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

501. In dem Orte Dobritz in Anhalt wird mit dem 16. April cr. eine Postexpedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Einwohner Kuhle daselbst übertragen werden wird. Die Post-Verbindung erhält Dobritz durch eine tägliche Botenpost mit Zerbst, welche aus Zerbst um 5 Uhr früh und aus Dobritz um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt werden wird.

502. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplans auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Wittenberge werden die anschließenden nachbezeichneten Posten coursiren:

1) Die I. tägliche Botenpost von Rogätz nach Rogätz Bhf.: aus Rogätz 6 Uhr früh, in Rogätz Bhf. 7 Uhr früh, zum Anschluß an den Eisenbahnzug 7¹⁹ V. von Wittenberge nach Magdeburg.

2) Die III. tägliche Botenpost zwischen Rogätz und Rogätz Bhf.: aus Rogätz 6⁴⁵ Uhr N., in Rogätz Bhf. 7⁴⁵ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 7⁵⁹ N. von Magdeburg nach Wittenberge; aus Rogätz Bhf. 8¹⁰ Uhr Ab., nach Ankunft obigen Zuges, in Rogätz 9¹⁰ Uhr Ab.

3) Die I. tägliche Personenpost von Tangermünde nach Stendal: aus Tangermünde 5 Uhr V., in Stendal Bhf. 5⁵⁵ Uhr V., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 6¹⁷ V. von Wittenberge nach Magdeburg, aus Stendal Bhf. 6 Uhr V., in Stendal Stadt 6¹⁰ Uhr V.

4) Die II. tägliche Personenpost zwischen Stendal und Tangermünde: aus Stendal Stadt 8⁵⁵ Uhr N., in Stendal Bhf. 9⁵ Uhr N., aus Stendal Bhf. 9¹⁵ Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 9 Uhr Ab. von Magdeburg nach Wittenberge, in Tangermünde 10⁴⁰ Uhr N., aus Tangermünde 5³⁰ Uhr N., in Stendal Bhf. 6²⁵ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 6⁴⁴ Uhr N. von Wittenberge nach Magdeburg, aus Stendal Bhf. 6³⁰ Uhr N., in Stendal Stadt 6⁴⁰ Uhr N. ꝛc.

5) Die tägliche Botenpost zwischen Stendal Bhf. und Tangermünde: aus Stendal Bhf. 6³⁰ Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 6¹⁷ V. von Wittenberge, in Tangermünde 8³⁰ Uhr V., aus Tangermünde 6⁴⁵ Uhr N., in Stendal Bhf. 8⁴⁵ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Wittenberge 9 Uhr N.

6) Die tägliche Personenpost von Arneburg nach Stendal: aus Arneburg 4¹⁰ Uhr V., in Stendal 5³⁰ Uhr V., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 6¹⁷ V. von Wittenberge nach Magdeburg.

7) Die tägliche Botenpost von Stendal nach Arneburg: aus Stendal 7 Uhr früh, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Wittenberge 6¹⁷ V., in Arneburg 9⁴⁰ Uhr V.

8) Die tägliche Kariolpost zwischen Bismark und Stendal: aus Bismark 4²⁰ Uhr N., per Schinne, in Stendal 8 Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 9 N. von Magdeburg nach Wittenberge, aus Stendal 7¹⁵ Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Wittenberge nach Magdeburg 6¹⁷ V., per Schinne, in Bismark 10⁵⁵ Uhr V.

9) Die tägliche Botenpost von Iden nach Goldbeck: aus Iden 6⁴⁵ Uhr N., in Goldbeck 8⁴⁵ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Wittenberge 9¹⁹ N.

10) Die III. tägliche Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen: aus Salzwedel 4²⁵ Uhr N., per Arendsee 6⁵⁵ Uhr N. und 7⁵ Uhr N., per Seehausen Stadt 8⁵⁰ Uhr N. und 8⁴⁵ Uhr N., in Seehausen Bhf. 9 Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Wittenberge 9⁵⁶ N., aus Seehausen Bhf. 6 Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Wittenberge 5²³ V., per Seehausen 6⁵ Uhr V. und 6¹⁰ Uhr V., per Arendsee 7⁵⁵ Uhr V. und 8⁵ Uhr V., in Salzwedel 10³⁵ Uhr V.

503. Mit dem 15. April cr. wird die tägliche Personenpost zwischen Gr. Mühlingen und Gnadau und die tägliche Botenpost mit Briefpostbeförderung zwischen Gr. Mühlingen und Eggersdorf aufgehoben und dagegen eine täglich zweimalige Botenpost mit Brief- und unbeschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Gr. Mühlingen und Eggersdorf eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhalten soll:

I. Aus Gr. Mühlingen 5³⁰ Uhr früh, in Eggersdorf 6 Uhr früh, zum Anschluß an den Eisenbahnzug 6²⁰ Uhr früh von Staßfurth nach Schönebeck und aus Eggersdorf 9⁴⁴ Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 9³⁰ V. aus Schönebeck nach Staßfurth, in Gr. Mühlingen 10¹⁵ Uhr V.

II. Aus Gr. Mühlingen 1⁴⁰ N., in Eggersdorf 2²⁰ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 2⁴⁰ Uhr N. nach Schönebeck, aus Eggersdorf 5¹⁵ Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Schönebeck 5⁵ Uhr N., in Gr. Mühlingen 5⁴⁵ Uhr N.

504. Für die Zeit vom 1. Mai bis ult. September d. J. kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Gernrode und Mägdesprung, 2¼ Meilen, eine tägliche sechssitzige Personenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird: aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Mittags, in Quedlinburg Bahnhof um 1 Uhr N., aus Quedlinburg Bahnhof um 1 Uhr 10 Min., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale nach Magdeburg um 12 Uhr 30 Min. Mittags und aus Magdeburg nach Thale um 12 Uhr 35 Min. Mittags, per Gernrode und Mägdesprung, in Harzgerode um 4 Uhr 15 Min. Nachm., aus Harzgerode um 4 Uhr 30 Min. Nachm., per Mägdesprung und Gernrode, in Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 8 Uhr 50 Min. N., aus Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 30 Min. Nachm., in Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 40 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden zu der qu. Personenpost nicht gestellt.

Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisender wird dieselbe am Sternhause, ¼ Meile von Gernrode, ¼ Meile von Mägdesprung, und am Chausseehause auf dem Haserfelde, ¾ Meile von Gernrode, ¾ Meile von Mägdesprung, anhalten.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

505. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uchtenhagen in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alexander Eberhard Dransfeld berufen und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

506. Während der gegenwärtigen Sitzungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Zollparlaments ist die Vertretung des Landraths von Brauchitsch in Genthin dem Kreisdeputirten Grafen von Wartensleben auf Rogäsen übertragen worden.

507. Der Bauführer Georg Nitsche ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

508. Der Schulamtscandidat Backhaus ist zum vierten Lehrer zu Bernburger Vorstadt Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

509. Die Schulamtscandidaten Winterfeld und Klaffehn sind als Lehrer an der Schule zu Staßfurth provisorisch bestellt worden.

510. Der Schulamtscandidat Krümling ist zum Lehrer in Alt-Staßfurth provisorisch bestellt worden.

511. Der Schulamtscandidat Rose ist zum Lehrer in Veltheim provisorisch bestellt worden.

512. Die Schulamtscandidaten Rosenburg und Eckert sind zu Lehrern an der Schule zu Barby provisorisch bestellt worden.

513. Der Lehrer Röhl zu Alt-Staßfurth ist zum zweiten Lehrer in Hillersleben, Diöces Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden.

514. Der Schulamtscandidat Neumann ist zum vierten Lehrer in Groß-Rosenburg provisorisch bestellt worden.

515. Der Schulamtscandidat Kamin ist zum zweiten Lehrer zu Bäthen, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

516. Der Schulamtscandidat Beckmann ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Klinze, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

517. Der Schulamtscandidat Sprögel ist zum zweiten Lehrer in Schakensleben, Diöces Erxleben, provisorisch bestellt worden.

518. Der Schulamtscandidat Eggeling ist zum zweiten Lehrer in Krusemark, Diöces Werben, provisorisch bestellt worden.

519. Der katholische Lehrer Diegmann in Groß-Wanzleben ist zum Küster und zweiten Lehrer ad St. Andream in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

520. Der Lehrer Büttner zu Stötterlingen, Diöces Osterwieck, ist zum Cantor- und ersten Lehrer-Adjuncten zu Welsleben, Diöces Egeln ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle zu Stötterlingen ist Privatpatronats.

521. Der Lehrer Zierau zu Demker, Diöces Tangermünde, ist zum Lehrer in Tangermünde ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Demker ist Privatpatronats.

522. Der Lehrer Spangenberg zu Schadeleben, Diöces Aschersleben, ist zum zweiten Lehrer in Königsaue in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Schadeleben wird durch uns besetzt.

523. Fräulein Looff zu Langensalza ist als ordentliche Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Neustadt definitiv ernannt worden. Desgleichen ist der Lehrer Hering zu Staßfurth und der Lehrer Hampel zu Aschersleben als Lehrer an derselben Schule, ersterer definitiv, letzterer provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Staßfurth ist städtischen Patronats.

524. Bei der am 5. März cr. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie Annecke zu Nachterstedt und Bertram zu Gröningen für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers an einer Bürgerschule, die Candidaten der Theologie Hecht in Hadmersleben und Krug in Stresow für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers und Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

525. Der Kaufmann Friedrich Koch zu Derenburg ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 9. August 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 17. Den 25. April 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

526. Stück 7. Nr. 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Nr. 77. Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nordamerika behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

Nr. 78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Nr. 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Nr. 80. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25. März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Don Miguel Tenorio de Castilla eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Spanien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 81. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25. März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Dom Luiz Victorio de Noronha eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Portugal entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 82. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul F. W. Hepner zu Amsterdam zum Generalkonsul, sowie die bisherigen Preußischen Konsuln J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner die Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 83. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen Königlich Preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes in den gedachten Plätzen zu ernennen geruht.

527. Stück 8. Nr. 84. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Nr. 85. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Nr. 86. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

528. Betrifft die Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

529. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April cr. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat:

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr.
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebietes maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröback, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Fredrickshald, Frederickstadt, Fredericksvärn, Grimstadt, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Krageró, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moss, Namsos, Porsgrund, Risöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

530. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Herren Finanz-Ministers Excellenz vom 28. März cr. III 6201 im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht, den Verkehr mit Spielkarten betreffend,

1) Die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die Spielkartenstempelsätze betragen:

a. im Großherzogthum Sachsen:
α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
β. 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter,

b. in Sachsen-Meiningen:
α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter,

c. in Sachsen-Altenburg:
α. 9 Sgr. von einer Tarockkarte,
β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
γ. 2½ von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte.

d. in Sachsen-Koburg-Gotha:

1) Herzogthum Gotha:
α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarock- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten.

2) Herzogthum Koburg:
α. 18 Kr. für ein Spiel Tarockkarten,
β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung.
ε. 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung
ζ. 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarockkarten,
β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten,
f. im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:
1) Oberherrschaft:
(Zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 48 Kr. von einem Spiele Tarockkarten,
β. 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten,
2) Unterherrschaft:
(Nicht zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarockkarten,
β.) 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2 Sgr. von einem Spiel deutscher Karten.
g. im Fürstenthume Reuß älterer Linie:
α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarockkarten,
β. 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten,

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarock- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie:
α. 10 Sgr. von einer Tarockkarte,
β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutschen Karte,

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königssee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuerämter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben, und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. im Großherzogthum Sachsen-Meiningen sind zwar:
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten,
zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthum Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuerämter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.

In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königssee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steueramt zu Gera.

5) im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe, dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten 2c. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach anderen Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedenfalls sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten 2c. so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Magdeburg, den 11. April 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Der Ober-Regierungsrath. gez. Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

531. Auf der Halberstadt-Quedlinburger Chaussee wird vom 1. Mai d. J. ab das Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 in der Art erhoben, daß auf der Chausseegeld-Hebestelle zu Harsleben das tarifmäßige Chausseegeld für 2 Meilen zu entrichten ist.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem genannten Tage die bisherige Chausseegeld-Erhebung am Münchenhofe aufhört.

Magdeburg, den 15. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

532. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 setzen wir in Ausführung des § 2 der Verordnung vom 21. März 1861, betreffend die Vertilgung des kulturschädlichen Ungeziefers, — Amtsblatt für 1861 Seite 111 — hierdurch fest, daß die gedachte Verordnung, soweit dieselbe die Vertilgung der Maikäfer betrifft, für die diesjährige Flugzeit der Maikäfer vom 1. Mai d. J. ab in Kraft tritt. Magdeburg, den 18. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

533. **Oeffentliche Aufforderung.**

Für das auf der Gemarkungskarte von Gübs, Blatt 2 Abschnitt 37, 312/39, 169 und 201 verzeichnete Grundstück von 5,88 Morgen zu Gübs, im Kreise Jerichow 1, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von

15 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von der Dorfgemeinde Gübs als der angeblichen im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümerin des erwähnten Grundstückes in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Dorfgemeinde Gübs als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden. Magdeburg, den 13. April 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

534. Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chausseen und anderer Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten, § 5 des Straf-Gesetz-Buchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von fünf Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen, der Telegraphenanlage, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist infolge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten, ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke ver-

hindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Hannover, den 1. April 1868.

Der Telegraphen-Director. gez. Krampff.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

535. Patent. Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

536. Mit dem 1. Mai cr. wird zwischen Görzke und Ziesar in Stelle der jetzt coursirenden täglichen einspännigen Personenpost mit zweisitzigem Courswagen, eine zweispännige Personenpost mit viersitzigem Courswagen in Gang gesetzt werden.

537. Mit dem 1. Mai cr. wird die jetzt zwischen Gernrode und Quedlinburg bestehende tägliche Personenpost aufgehoben, dagegen werden die nachstehenden Personenposten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Thale Bahnhof über Suderode und Reinstedt, 2¼ Meilen, aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 40 Min. Nachm., in Quedlinburg Bhhf. um 12 Uhr 50 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhhf. um 1 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg nach Thale 12³⁵ N., in Suderode um 2 Uhr Nachm., aus Suderode um 2 Uhr 10 Min. Nachm., per Reinstedt in Thale Bhhf. um 3 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg 4 N., aus Thale Bhhf. um 8 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 7⁵⁰ N., per Reinstedt in Suderode um 9 Uhr 15 Min. N, aus Suderode um 6 Uhr 45 Min. V., in Quedlinburg Bhhf. um 7 Uhr 45 Min. V., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg 8²⁰ Uhr V., aus Quedlinburg Bhhf. um 7 Uhr 55 Min. Vorm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vorm.,

2) eine tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode, 1¼ Meile, aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 Min. N., in Quedlinburg Bhhf. um 7 Uhr 25 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhhf. um 7 Uhr 35 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg nach Thale um 7²⁰ N., in Suderode um 8 Uhr 35 Min. N., aus Suderode um 7 Uhr N., in Quedlinburg Bhhf. 8 Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg 8⁰⁰ N., aus Quedlinburg Bhhf. 8 Uhr 10 Min. N., in Quedlinburg Stadt 8 Uhr 20 Min. N.,

3) eine tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale Bhhf., per Reinstedt, 1¼ Meile, aus Suderode um 8 Uhr V., per Reinstedt in Thale Bhhf. um 9 Uhr 15 Min. V., aus Thale Bhhf. um 2 Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 1¹⁰ N., per Reinstedt in Suderode um 3 Uhr 15 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt bei jeder der drei Personenposten 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden in Quedlinburg, Suderode und Thale nach Bedürfniß gestellt.

538. Die Dienstunden bei der Postexpedition in Suderode zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art während des diesjährigen Sommers und zwar vom 1. Mai bis ult. September cr. sind wie folgt festgesetzt worden: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

539. Die Dienststunden für die Post-Expeditionen in Thale und auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Post-Sendungen aller Art sind für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo September cr. wie folgt festgesetzt worden. a. für die Post-Expedition im Orte: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 4½ Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; b. für die Post-Expedition auf dem Bahnhofe 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

In beiden Büreaux findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und außerdem in demjenigen, auf dem Bahnhofe von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, vielmehr beiben die Büreaux während der gedachten Zeit geschlossen.

540. Das Postbüreau der Post-Expedition in Westerhüsen wird an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Königs künftig nicht mehr, wie jetzt von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, sondern nur von 9 bis 10½ Uhr Vormittags für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen sein.

Personal-Chronik:

541. Der Herr Staats-Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Königlichen Wasserbauinspector Maaß, bisher zu Thiergarten-Schleuse bei Oranienburg, in die, durch Beurlaubung des Königlichen Wasserbauinspectors Gebauer für den Bau der Harburg-Hamburger Eisenbahn, vacant gewordene Wasserbau-Inspectorstelle hierselbst versetzt.

Magdeburg, den 9. April 1868.

Der Chef der Elbstrombau-Direction,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

542. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten Wehmeyer in Clötze zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 3. Classe zu verleihen.

543. Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 201 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verbundene Stelle eines evangelischen pastoris extraordinarii in Mühlhausen vacant geworden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

544. An dem Gymnasium zu Salzwedel ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Steinhart zum Oberlehrer befördert, ferner der Schulamtscandidat Dr. Silldorf als 3. und der Candidat der Theologie und des höheren Schulamts Wickenhagen als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

545. Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Richard Friedrich Kraft aus Lossa ist am Gymnasium zu Seehausen i. A. als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

546. Als Schiedsmann für den 12. hiesigen Stadtbezirk ist der bisherige Schiedsmann Lehrer Hoppe von hier auf die Periode vom 10. Mai cr. bis dahin 1871 wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

547. Die Schulzen Lichtenberg zu Binzelberg und Schwieger zu Estedt sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Gardelegen ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

548. Der Lehrer Heinrichs zu Klinze, Diöces Weferlingen, ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Klinze ist bereits besetzt.

549. Der Candidat der Theologie Plügge ist zum ersten Lehrer der Bürgerknabenschule zu Seehausen i. M. ernannt worden.

550. Der Lehrer Schrader ist zum dritten Lehrer in Altenplathow provisorisch bestellt worden.

551. Der Schulamtscandidat Seeländer ist zum Elementarlehrer in Schlanstedt, Diöces Anderbeck, provisorisch bestellt worden.

552. Der Lehrer Tieffenbach II. ist zum Lehrer an der Neustädter Mädchenschule zu Quedlinburg ernannt worden.

553. Der Schulamtscandidat Brandt ist zum Lehrer an der städtischen Volksknabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

554. Der Schulamtscandidat Sterdt ist zum Elementarlehrer in Arendsee provisorisch bestellt worden.

555. Der ehemalige Lehrer Bode zu Bittkau ist zum Lehrer und Organisten in Mahlpfuhl, Diöces Tangermünde, ernannt worden.

556. An der Bürgerknabenschule zu Calbe a. S. ist eine Lehrerstelle vacant. Dieselbe ist städtischen Patronats.

557. Der Lehrer Bussenius in Wellen ist auf seinen Antrag emeritirt worden. Die erledigte Cantor- und Lehrerstelle wird durch uns besetzt.

558. Der Schulamtscandidat Kuntze ist zum zweiten Lehrer in Schadeleben, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

559. Die durch die Versetzung des Forstkassen-Rendanten, Steuereinnehmers Betterling nach Hohenmölsen erledigte Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Bischofswald und die damit verbundene Erhebung der Domainen-Gefälle für das ehemalige Domainen-Rentamt zu Weferlingen, ist vom 1. April cr. ab dem Steuer-Einnehmer Röth zu Weferlingen provisorisch übertragen worden.

In Betreff der Unterreceptur genannter Forstkasse zu Alvensleben tritt, durch den Wechsel in der Person des Forstkassen-Rendanten, eine Veränderung nicht ein.

560. Der Kreissteuereinnehmer von Malachowsky hierselbst wird am 23. April cr. einen längeren Urlaub antreten und die Kreiskasse während der Beurlaubung von dem Civil-Supernumerarius Huthmann verwaltet werden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

561. Der Intendantur-Registrator Wilke ist zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium befördert worden.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

562. Im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Halle sind der Obertelegraphist Fürstenau in Halle zum Telegraphen-Secretair, der Lieutenant a. D. Knauf daselbst zum Telegraphen-Assistenten, die Telegraphen-Candidaten von Schenkendorff in Cöthen, sowie Reutermann und Schröder in Halle zu Telegraphisten ernannt. Der Telegraphen-Secretair von Rumohr ist von Meiningen nach Halle a. S., der Telegraphen-Secretair von Brabender von Berlin nach Meiningen, sowie der Obertelegraphist Dithmers von Gotha nach Halle a. S. und der Ober-Telegraphist Stein von Halle nach Gotha versetzt worden.

---

563. Der Ober-Staats-Anwalt von Lauhn zu Arnsberg ist mit dem 1. Mai d. J. in gleicher Eigenschaft an das Königliche Appellationsgericht hier versetzt worden.

Halberstadt, den 16. April 1868.

Der Ober-Staatsanwalt
bei dem Königl. Appellationsgericht.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu **einem** Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu **einem** Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in **ein** Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

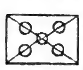
II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.



§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Expeditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adreßat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Aufsehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Ausgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" 2c., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen 2c. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine 2c., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen 2c. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

helen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld &c. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = $12^1/_2$ Sgr., für ein Courier-Pferd = $17^1/_2$ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinläuglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt des Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI: Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten rc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Verfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden

§. 62. I. So fern der Extrapost- rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen $1\frac{1}{2}$ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;
b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung $2\frac{1}{2}$ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,
b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{2}$ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
für die 2. Zone .... 10 "
für die 3. Zone .... 15 "

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
" " 2. " über 10 bis 45 Meilen . 16 "
" " 3. " über 45 Meilen .... 24 "

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:
a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen zc.,

entbieten Unseren getreuen Ständen der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 ordentlich und des im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Gebäude-Steuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) gedachten ländlichen Gebäude haben für die überwiegende Mehrzahl der Kreise der Provinz andere, als die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 8. December 1862 in Vorschlag gebrachten Städte bezeichnet werden müssen, da die letzteren bei näherer Prüfung sich für den vorliegenden Zweck nicht als angemessen ergeben haben. Die in dem gedachten Gutachten befürwortete Bezeichnung von Ersatz-Normalstädten findet in den Vorschriften des Gesetzes keinen Anhalt, und ist deshalb nicht erfolgt.

Unsere getreuen Stände haben ferner beantragt, daß im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung der Vorschriften im § 8 zu 4 des Gesetzes dahin herbeigeführt werde,

> daß in den ländlichen Ortschaften solche Fabriken und ähnliche Anlagen, sowie die dazu gehörigen Wohngebäude, welche wegen ungünstiger Lage oder aus anderen Gründen offenbar einen geringeren Nutzungswerth, als die in den betreffenden Normalstädten belegenen haben, nicht in diejenige Stufe, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den betreffenden Normal-Städten eingeschätzt sind, sondern in verhältnißmäßig niedrigere Stufen einzuschätzen seien.

Einer solchen Abänderung bedurfte es jedoch nicht, weil die Absicht der Vorschrift im § 8 zu 4 des Gesetzes lediglich dahin geht, einen gleichen Steuersatz nur bei gleichem Nutzungswerthe aufzuerlegen und deshalb auch bei der Einschätzung mittelst Vergleichung mit der Einschätzung in der Normalstadt allen besonderen, den Nutzungswerth der einzuschätzenden ländlichen Gebäude bestimmenden Verhältnissen Rechnung getragen werden muß.

Von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des § 8 zu 5 des Gebäudesteuergesetzes ist dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, Abstand genommen worden.

2) Kreis-Verfassung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderungen der Kreis-Ordnung wird bei der bevorstehenden gesetzlichen Fortbildung der Kreis-Verfassungen in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

3) Lehne.

Es hat bisher noch nicht gelingen wollen, die von Unseren getreuen Ständen für wünschenswerth erachtete Erleichterung einer Umwandlung Kurmärkischer — einschließlich Altmärkischer — und Neumärkischer Lehne in Familien-Fideikommisse, durch eine Reform der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen; doch werden wir Unsere gesetzgeberische Fürsorge diesem Gegenstande auch fernerhin zugewandt sein lassen.

4) Ständische Vertretung der Ortschaften Zinna und Saarmund.

Den von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 6. December 1865 gemachten Vorschlägen, daß

1. die Ortschaften Zinna und Saarmund künftig auf Kommunal- und Provinzial-Landtagen, sowie auf Kreistagen, im Stande der Landgemeinden vertreten, dagegen bei den betreffenden städtischen Wahlbezirken gelöscht werden,
2. der bisherige Vertreter der Ortschaft Zinna auf dem Kreistage ausfällt und die Stadt Baruth (Kreis-Ordnung vom 17. August 1825. Gesetz-Sammlung Seite 203. Beilage III. 10) künftig allein einen Abgeordneten zu ihrer Vertretung im Stande der Städte auf dem Kreistage entsendet,
3. die Städte Beelitz und Werder (a. a. O. III. 9) des Ausscheidens der Ortschaft Saarmund ungeachtet, auch ferner durch zwei Abgeordnete auf dem Kreistage im Stande der Städte vertreten werden,

haben wir Unsere Genehmigung ertheilt und sind demgemäß die erforderlichen Einleitungen getroffen.

5) Grundsteuerveranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen, und Seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

II. Auf die Petitionen.

1) Diäten und Reisekosten der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 1. December 1862 gestellten Antrage wegen Wiederaufhebung der beschränkenden Bestimmung Unseres Erlasses vom 28. October 1862,

wonach die von dem 14. Provinzial-Landtage seiner Zeit beschlossene Erhöhung der Diäten der Provinzial-Landtags-Abgeordneten und der zu den General-Versammlungen einberufenen Provinzial-Landtags-Abgeordneten der zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der

Kurmark, Neumark und Niederlausitz nur in soweit eintreten soll, als sie aus den in Folge der Herabsetzung der Reisekosten erzielten Ersparnissen gedeckt werden kann,

haben Wir mittelst Erlasses vom 28. November 1864 stattgegeben.

2) Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1858 über die Regulirung des Abdeckereiwesens.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 31. Mai 1858 § 10, daß nur den Zwangs- und Bannpflichtigen die Befugniß zusteht, auf Ablösung der durch das Gesetz nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte anzutragen, enthält eine Anwendung des bisher für die gesammte gewerbliche Ablösungsgesetzgebung maßgebend gebliebenen Grundsatzes, den Berechtigten die Provocation auf Ablösung nicht zu gestatten. Diesen Grundsatz hier fallen zu lassen, und für die Abdeckerei-Zwangs- und Bannberechtigten eine bevorzugte, für das gesammte gewerbliche Zwangs- und Bannwesen aber eine ungleichmäßige Behandlung einzuführen, würde nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Interessen des gemeinen Wohls und der wirthschaftlichen Entwickelung es gebieterisch verlangen sollten. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies nicht der Fall.

Eine Abänderung der weiteren Bestimmung des Gesetzes im § 11 wonach die Ablösung nur dann stattfinden kann, wenn dieselbe für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen, im Bannbezirke vorhandenen Viehstandes beantragt wird, ist reiflich erwogen worden. Die bisherigen Erfahrungen haben ein dringendes Bedürfniß zu einer Aenderung nicht hervortreten lassen. Sie geben auch keinen Weg an die Hand, um ohne Hintansetzung principieller Gesichtspunkte eine Aenderung jener Bestimmung zu erreichen, welche eine größere Wirksamkeit des Gesetzes mit Sicherheit erwarten ließe. Es erscheint daher als rathsam, zunächst noch weitere Erfahrungen in der Anwendung des Gesetzes nach seiner gegenwärtigen Fassung zu sammeln.

3) Regulirung des Oder-Stromes.

Wenn Unsere getreuen Stände in der Petition vom 11. December 1865 um eine Bestimmung dahin gebeten haben, daß von Unserer Staats-Regierung das Erforderliche zu einer kräftigeren Inangriffnahme und größeren Beschleunigung der Oderstrom-Regulirungs-Arbeiten veranlaßt werden möge, so eröffnen Wir ihnen, daß Unsere Staatsregierung die große Bedeutung der Oder-Regulirung für die betheiligten Provinzen nicht verkannt und sich bemüht hat, dieses wichtige Werk mit Nachdruck und unter Aufwendung derjenigen Geldmittel zu fördern, welche bei der Lage des Staatshaushalts-Etats und unter Beachtung der übrigen umfassenden Aufgaben der Wasser-Bau-Verwaltung für diesen Zweck nur irgend verfügbar waren.

4) Abwehr der Rinder-Pest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstracten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrsverhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebietes zu beseitigen.

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in

sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Bismarck. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.**

Landtags-Abschied
für die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 18. Den 2. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

564. Stück 9. Nr. 88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Nr. 89. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 21. April d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Sultans entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 90. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihrem Ministerresidenten am Kaiserlich Brasilianischen Hofe, Saint Pierre, zugleich als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11. März d. J. zu überreichen.

Inhalt der Gesetzsammlung:

565. Stück 25. Nr. 7051. Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Nr. 7052. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nr. 7053. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

Nr. 7054. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft vom 21. December 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Nr. 7055. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

566. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7/9 April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung:

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Xr. mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen,

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen festgesetzt ist und

daß für Local-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ⅔ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche

für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recomandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten, es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

567. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ult. September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Verdeckplatz 1½ Thaler Preuß., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß., 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:
Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage.

in der Richtung nach Deutschland:
Abgang von Stockholm 6⁶ früh,
Ankunft in Malmoe 1³⁸ Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6³⁰ Nachmittags (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe Herr Hans Frijs, in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichsstraße Nr. 94, in Stettin Herren Schreyer & Cie. in Frankfurt a. O. Herren Herrmann & Cie., in Danzig Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr. Herr Carl Friedrich Sturmhövel, in Breslau Herren Bülow & Cie., in Magdeburg Herr W. Matthée, in Cöln Herren W. Tilmes & Cie., in Düsseldorf Herr Wihelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder & Tischer, in Wien Herren Svatojansky & Sockl, in Frankfurt a. M. Herr H. A. Zipf, in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel Monsieur Croy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Postamt.

568. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wild, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze

demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1868.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

569. Betrifft die Uebergabe der Domaine Arendsee an die Militair-Verwaltung und die Einrichtung derselben zu einem Remonte-Depot.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers hat die Militair-Verwaltung die Domaine Arendsee mit den Vorwerken Friedrichsmilde und Kaulitz von dem bisherigen Pächter, Amtsrath Brandes, am 15. d. M. übernommen und wird daselbst ein Remonte-Depot errichten.

Die Leitung der Remonte-Depot-Administration, sowie die Erhebung der an das Amt Arendsee zu leistenden Domanial-Abgaben ist dem Ober-Inspector Jaeckel in Arendsee übertragen worden.

Magdeburg, den 23. April 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

570. In Folge chausseemäßigen Ausbaus des Weges von Walbeck nach Helmstedt wird die tägliche Personenpost zwischen Weferlingen und Helmstedt Bahnhof vom 25. April cr. ab bis auf Weiteres nicht über Walbeck, sondern über Graßleben und Marienthal geleitet werden und in Graßleben, ½ Meile von Weferlingen, 1½ Meilen von Helmstedt, vor dem Wiesäbelschen Gasthofe behufs Aufnahme von Personen anhalten.

571. Die zwischen Halberstadt und Hötensleben bestehende täglich viersitzige Personenpost wird ult. April cr. aufgehoben.

572. In Folge der vom 1. Mai cr. ab erfolgenden Aufhebung der Halberstadt-Hötenslebener Personenpost wird zur Herstellung der Postverbindung für Hamersleben von diesem Tage ab zwischen Hamersleben und Neuwegersleben eine zweimal tägliche Botenpost eingerichtet, welche wie folgt coursiren wird: 1) aus Hamersleben 8^{15} Uhr V., in Neuwegersleben 8^{45} Uhr V., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin um 9^{15} V., aus Neuwegersleben 12^{10} Uhr Mittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin um 12^{15} Mittags, in Hamersleben 1^{10} Uhr N., 2) aus Hamersleben 4 Uhr N., in Neuwegersleben 4^{30} Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin 5^{15} N., aus Neuwegersleben 6^{25} Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin 6 N., in Hamersleben 6^{55} Uhr N.

573. Mit dem 1. Mai cr. wird zwischen Schwanebeck und dem Eisenbahn-Haltepunkte Crottdorf (¼ Ml.) eine tägliche zweisitzige Personenpost mit nachfolgendem Gange in den Cours gesetzt: aus Schwanebeck 6 Uhr V., in Crottdorf 6 Uhr 25 Min. V. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 6 Uhr 38 Min. V. und nach Thale um 7 Uhr 3 Min .V., aus Crottdorf 7 Uhr 10 Min. V., nach Aunft der obigen Eisenbahnzüge in Schwanebeck 7 Uhr 35 Min. V. Das Personengeld beträgt 2 Sgr. pro Tour, wofür jeder Reisende 30 Pfd Gepäck frei mit sich führen kann. Eine Gestellung von Beichaisen findet nicht statt.

574. Die tägliche Personenpost zwischen Harzgerode und Sangerhausen wird vom 1. Mai cr. ab folgenden Gang erhalten: aus Harzgerode 6^{45} Uhr früh per Königerode, in Wippra 8^{30} — 8^{40} Uhr früh, in Sangerhausen 10^{25} Uhr V., (Anschluß nach Halle a. S. 11^{22} V.), aus Sangerhausen 11 Uhr Abd., in Wippra 12^{55} — 1^{5} Uhr früh per Königerode, in Harzgerode 3 Uhr früh, (Anschluß nach Ballenstedt 5 Uhr früh und nach Quedlinburg 7^{45} Uhr früh.)

575. In Folge der vom 1. Mai cr. im Gange der Züge auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von demselben Tage ab die nachbezeichneten anschließenden Posten coursiren:

1) die 1. Personenpost von Salze nach Schönebeck: aus Salze um 6^{30} Uhr früh, in Schönebeck um 6^{45} Uhr früh, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig 7 Uhr Vorm.

2) die 5. Personenpost zwischen Salze und Schönebeck: aus Salze um 7^{45} Uhr Abends, in Schönebeck um 8 Uhr Abends, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Leipzig 8^{10} Uhr Abends und nach Magdeburg 8^{10} Uhr Abends, aus Schönebeck um 8^{30} Uhr Abends nach Ankunft vorstehender Züge, in Salze um 8^{45} Uhr Abends,

3) die neueingerichtete Botenpost zwischen Salze und Schönebeck: aus Salze um 5 Uhr Vorm., in Schönebeck um 5^{30} Uhr Vorm., aus Schönebeck um 5^{45} Uhr Vorm., nach Durchgang des ca. 5^{40} Uhr früh Schönebeck passirenden Courierzuges von Magdeburg nach Leipzig, in Salze um 6^{15} Uhr Vorm.

4) die II. Personenpost von Barby nach Gnadau: aus Barby um 6 Uhr Abends, in Gnadau um 7 Uhr Abends, resp. 6^{50} Uhr Abends, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 7^{50} Uhr Abends,

5) die VI. Fahrt des postmäßigen Privatpersonenfuhrwerks zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 7 Uhr Abends, in Grizehne 7^{25} Uhr Abends, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 7^{45} Uhr Abends, aus Grizehne 9 Uhr Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 8^{50} Uhr Abends, in Calbe 9^{25} Uhr Abends,

6) die II. Personenpost von Cöthen nach Aken: aus Cöthen Stadt 8^{30} Uhr Abds., per Cöthen Bhf. 8^{40}_{45} Uhr Abds., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Leipzig 8^{20} Uhr Abds., in Aken 10^{12} Uhr Abds.

7) die I. Personenpost von Gröbzig nach Cöthen: aus Gröbzig 4^{50} Uhr früh, in Cöthen Bhf. 6^{10}_{15} Uhr früh, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig 6^{30} Uhr früh, in Cöthen Stadt 6^{25} Uhr früh.

8) die II. Personenpost von Cöthen nach Gröbzig: aus Cöthen Stadt 7^{25} Uhr Abends, per Cöthen Bhf. 7^{35}_{40} Uhr Abends, nach Ankunft des

Eisenbahnzuges aus Leipzig 7 Uhr Abends, in Gröbzig 9 Uhr Abends,

9) die I. Personenpost von Radegast nach Stumsdorf, aus Radegast 6³⁰ Uhr früh per Zörbig, in Stumsdorf 7³⁰ Uhr früh, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 8⁵ Uhr V. und nach Leipzig 8⁴⁸ Uhr V.,

10) die II. Personenpost von Stumsdorf nach Radegast: aus Stumsdorf 6³⁰ Uhr Abends, nach Ankunft der Eisenbahnzüge 6²⁵ Uhr Abds. aus Leipzig und 6³⁰ Uhr Abends aus Magdeburg, per Zörbig, in Radegast 7⁵⁰ Uhr Abds.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

576. Nachdem der Regierungs-Rath Rust in einen andern Wirkungskreis berufen worden ist, sind die Functionen des Justitiarius und zweiten Mitgliedes der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen dem Regierungs-Rath von Heydorff hierselbst bis auf Weiteres interimistisch übertragen worden, was hierdurch mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 17. Februar d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

577. Zu der erledigten evangelischen Archidiakonatstelle an der St. Stephanikirche in Tangermünde ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche Wilhelm Ferdinand Richard Sydow berufen und von uns bestätigt worden.

578. Durch den am 30. Juni d. Js. erfolgenden freiwilligen Eintritt des Oberpfarrers Koch in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts eine jährliche Einnahme von ca. 1050 Thlr. gewährende Oberpfarrstelle zu Gebesee in der Ephorie Weißensee erledigt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

579. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bau-Inspector Rathsam hierselbst den Character als Baurath zu verleihen.

580. Der Königliche Kreisphysikus Geheime Sanitätsrath Dr. Voigtel hierselbst ist gestorben und dadurch die Kreisphysicatsstelle des Kreises Magdeburg erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns um dieselbe zu bewerben.

581. In der Stadt Schönebeck ist an Stelle des bisherigen, am 5. Juni d. J. aus dem Amte scheidenden Bürgermeisters Krause der besoldete Beigeordnete Zernial aus Schwedt a. O. zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

582. In der Stadt Osterwieck ist an Stelle des mit dem 1. October d. J. aus dem Amte scheidenden Bürgermeisters John der unbesoldete Rathmann Brinkmann zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

583. In der Stadt Quedlinburg ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Stadtraths Korn der Polizei-Commissarius Wilhelmi zum besoldeten Stadtrath auf 12 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

584. In der Stadt Tangermünde ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Rathmanns Uchtenhagen auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 5. December 1872 der Oelfabrikant Julius Rethe zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

585. Der ehemalige Sergeant Theodor Türk ist als Polizei-Sergeant in hiesiger Stadt angestellt worden.

586. Der ehemalige Feldwebel Gustav Adolph Kluth von der 10. Compagnie des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 ist vom 1. März d. J. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

587. Dem Fuß-Gendarmen Görisch in Halberstadt ist an Stelle des verstorbenen Kreisboten Fliß daselbst die etatsmäßige Kreisbotenstelle des Kreises Halberstadt vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

588. Der Lehrer Knobloch zu Staßfurth ist zum Lehrer an der ersten Volksknabenschule hieselbst ernannt.

589. Der Predigtamtscandidat Heller aus Fritzlar ist zum Rector an der ersten Bürgerschule zu Staßfurth ernannt worden.

590. Der Lehrer Arland ist zum Lehrer in Siebengrieben, Diöces Beetzendorf, ernannt worden.

591. Der Lehrer Kayhatz ist zum Organisten Küster und Lehrer in Rengerslage, Diöces Werben ernannt worden.

592. Der Lehrer Robeck zu Döbbelin, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer-Adjunkten zu Wahrburg in derselben Diöces provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Döbbelin ist Privatpatronats.

593. Der Schulamtscandidat Niemann ist zum dritten Lehrer in Löderburg, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden.

594. Der Schulamtscandidat Lohmann ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Möllenbeck, Diöces Stendal provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

595. Der Bürgermeister a. D. Heinrichs zu Schwanebeck ist als Schiedsmann für die genannnte Stadt auf die Zeit vom 18. April d. J. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird für die zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörigen Amtsblatts-Abonnenten des hiesigen Regierungsbezirks

der Allerhöchste Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 6. März d. J.

ausgegeben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 19. Den 9. Mai 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

596. Stück 26. Nr. 7056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Nr. 7057. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7058. Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Nr. 7059. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 25. März 1868.

Nr. 7060. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

597. Stück 27. Nr. 7061. Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Nr. 7062. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriations-Rechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7063. Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

598. **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in allen Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civilbeamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab.

Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines

Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen.

a) der Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung: von Podbielski.

„Indem wir vorstehende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben an die Stelle der durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Mai 1866 I. M. 1592 veröffentlichten, denselben Gegenstand betreffenden Nachrichten getreten sind. Magdeburg, den 27. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

599. Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8. Juni in Neuhaldensleben
„ 11. „ „ Calbe a. M.
„ 12. „ „ Stendal
„ 13. „ „ Osterburg
„ 15. „ „ Seehausen i. A.
„ 16. „ „ Gartow
„ 16. „ „ Wittenberg
„ 17. „ „ Salzwedel
„ 18. „ „ Dessau
„ 20. „ „ Calbe a. S.
„ 22. „ „ Egeln
„ 24. „ „ Genthin
„ 26. „ „ Belzig
„ 8. Juli „ Rathenow
„ 10. „ „ Havelberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

600. Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission gelegentlich der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 31. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

601. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsör

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,
in Korsör am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr,
Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus,
in Kopenhagen 10⁵ Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,
aus Korsör gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,
in Hamburg 10⁵⁵ Uhr Vormittags.

Es coursiren Staats-Post-Dampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör:
Erster Platz 3½ Thaler,
Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsör-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel sowie bei allen Norddeutschen Postanstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Postamt.

602. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wild, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1868.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

603. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit, vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpak-

kung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

604. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, resp. die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 6/3 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 resp. § 20 der Militair-Ersatz-Instruction vom 6. März 1868 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul-Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königl. Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde, im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, resp. die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten 2c. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858 resp. §154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 6. März 1868. Nur die unter pos. b. und des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858 gegebenen Bestimmungen, welche bis Ende dieses Jahres noch in Kraft bleiben, sind inzwischen dahin abgeändert, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königl. Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatzinstruction vom 9/12 1858 resp. durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft. Eine körperliche Untersuchung der zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst angemeldeten Personen findet bei der Departements-Prüfungs-Commission nicht mehr statt.

Die hiesige Königl. Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am

24. und 25. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, bis spätestens

den 10. September cr.

bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst je zum nächsten Termine Berücksichtigung finden. Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich behufs der wissenschaftlichen Prüfung — (die Herzoglich Anhaltischen Unterthanen behufs Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse) — durch die Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militairdienste

bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 10 September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 24. September cr., im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.**

Insoweit die Zahl der wissenschaftlich 2c. zu Prüfenden es nothwendig machen sollte, das Geschäft auf die nächstfolgenden Tage auszudehnen, wird von der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission die weitere Anordnung in dieser Hinsicht getroffen werden.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute, welche dem Herzoglich Anhaltischen Unterthanen-Verbande angehören, finden die besonderen für diese erlassenen Bestimmungen Anwendung und kann eine Entbindung dieser Personen von der persönlichen Gestellung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission nur dann eintreten, wenn die betreffenden Personen rechtzeitig den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung durch die resp. Atteste führen. Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission behält sich jedoch für jeden Fall ihre Entscheidung in dieser Hinsicht vor. Magdeburg, den 26. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

605. Der Commissions-Agent Ludwig Müller zu Calbe a. S. ist als Unter-Agent des auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs in den Königlich Preußischen Staaten mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande concessionirten Auswanderungs-Geschäfts des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Bremen nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

606. Der Kaufmann Adolph Haase zu Salzwedel ist als Unteragent des auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs in den Königlich Preußischen Staaten mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande concessionirten Auswanderungsgeschäfts des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Bremen nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

607. In der Nacht vom 27. zum 28. April cr. sind dem Herren C. F. Hertwig in Duderstadt nach dessen Anzeige die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Litr. A. Nr. 413 und 414 à 500 Thlr. mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden. Magdeburg, den 4. Mai 1868.

Königliche Direction, der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

608. **Preis-Courant der Königlichen Saline zu Schönebeck.**

A. Für den Centner unverpacktes Salz ohne Steuer beziehentlich Controlgebühr loco Saline Schönebeck

	Speisesalz. Silbergroschen.	Viehsalz.		
				Normalpreis.
	14	10		nach der Provinz Sachsen einschließlich Herzogthum Anhalt, nach dem Königreich Sachsen und den Thüringischen Staaten mit Ausnahme der unter (1 a und b) bezeichneten Bezirke.
				Ermäßigungspreise.
1)	12½	10	a.	in der Provinz Sachsen nach Aschersleben, Oschersleben, sowie Wolmirstedt und weiter.
			b.	im Königreich Sachsen nach Bautzen, sowie Altenburg und weiter, ferner über Dresden hinaus nach Süden.
			c.	nach den Provinzen Brandenburg, Posen und Schlesien, mit Ausnahme der unten (2 a und b, 4 c und 5 d) bezeichneten Bezirke.
2)	11	9	a.	in der Provinz Brandenburg nach Neustadt-Eberswalde, sowie Cüstrin und weiter.
			b.	in der Provinz Posen via Cüstrin bis Filehne und Posen, sowie weiter wartheaufwärts (vgl. 1 c, 4 c und 5 b).
			c.	nach den Großherzogthümern Mecklenburg mit Ausnahme von Wismar und Rostock.
3)	10	8	a.	nach Wismar und Rostock.
			b.	nach dem Herzogthum Braunschweig und der Provinz Hannover sowie Churhessen, mit Ausnahme der über Wunstorf und Harburg hinausliegenden Landestheile (vgl. 4 a).
			c.	nach dem Königreich Baiern via Hof bis mit Lichtenfels und Weiden (vgl. 4 d und 5 d).
4)	9	8	a.	nach den über Wunstorf und Harburg hinausliegenden Theilen der Provinz Hannover, sowie nach Westfalen und den eingeschlossenen Territorien, ferner nach den Gebieten von Bremen, Hamburg und Lübeck, dem Herzogthume Lauenburg und der Provinz Schleswig-Holstein bis mit Glückstadt und Neu-

münster (vgl. 5 a).
b. nach der Provinz Pommern.
c. nach der Provinz Posen über Filehne hinaus bis vor Bromberg (vgl. 1 c, 2 b und 5 b).
d. nach Baiern über Lichtenfels und Weiden bis nach Würzburg, Nürnberg und Schwandorf.

5) 8 7 a. nach der Provinz Schleswig-Holstein über Glückstadt und Neumünster hinaus (vgl. 4 a).
b. in der Provinz Posen nach Bromberg und weiter (vgl. 1 c, 2 b und 4 c), sowie nach Provinz Preußen.
c. nach der Rheinprovinz, Nassau, Frankfurt a. M., dem Großherzogthum Hessen.
d. nach Baiern und Würtemberg über Würzburg, Nürnberg und Schwandorf hinaus (vgl. 3 c und 4 d).
e. zum überseeischen Export.

Die vorstehenden Preise verstehen sich bei Eisenbahnversendungen frei Waggon, bei Schiffsversendung frei Salzmagazin der Saline und zwar für den Centner Nettogewicht.

Bei jährlicher Entnahme von 25,000 Centner Salz wird 5 pCt., von 50,000 Centner Salz 10 pCt. Rabatt am Salzpreise gewährt und solcher mit dem Quartalsabschluß baar ausgezahlt oder gut geschrieben, insoweit die entsprechende Höhe des Salzbezugs erreicht ist.

Die für gewisse Gegenden festgesetzten Ermäßigungspreise werden lediglich für Eisenbahnstationen oder an Wasserstraßen belegene Orte beim directen Bezuge vom Werke gewährt. Beim überseeischen Export ist der Nachweis der Ausfuhr durch das von einem vereideten Schiffsmakler zu beglaubigende Connossement zu erbringen.

Grobkörniges Salz wird zu demselben Preise berechnet wie das gewöhnliche hiesige feine Salz, aber nicht in demselben Umfange producirt wie letzteres. Bestellungen auf solches sind daher mit längerer Frist zu bemessen wie für das feine Salz.

Beim Viehsalz tritt eine Controllgebühr von 1 Sgr. für die Denaturirung zu den Waarenpreisen.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centner Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, insofern letztere bei dem hiesigen Salzsteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitschein nicht auf der Saline erfolgt. Im letzteren Falle sind Gesuche wegen Creditgewährung bei der Provinzialsteuerdirection des Bezugsortes anzubringen und deren Bescheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Bestellung hiermit vorzulegen.

Als Sicherstellung können pupillarisch sichere Hypotheken, sichere Bürgschaften, von sicheren Häusern acceptirte, girirte oder avalirte Wechsel oder solche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königlichen Bank und deren Commanditen angenommen werden, und zwar unter denselben Bedingungen wie dort, hinterlegt werden.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt ist, haben über jeden einzelnen Schuldbetrag dem Salzamte ein Creditanerkenntniß zuzustellen, wodurch sie sich verpflichten, diesen Schuldbetrag innerhalb der Creditfrist baar zurückzuzahlen. Die Zahlung ist von Monat zu Monat spätestens bis zum 25. des dritten Monats zu leisten welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. versehene Säcke von 125 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 Silbergroschen das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu stellen, sind solche rechtzeitig signirt und kostenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indessen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbestände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entstehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umständlicher Berechnungen seitens der Saline durch Postvorschuß eingezogen.

Der Sackverschluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, kostenfrei mit Plomben versehen.

Das Salzamt übernimmt beim Eisenbahn-Versand die Wagenbestellung, muß sich aber nach Eingang der Bestellung eine achttägige Frist zur Abfertigung vorbehalten, um die Eisenbahnwagen bei der betheiligten Eisenbahnverwaltung zu requiriren.

Bestellungen behufs Verschiffung sind wo möglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausstellung des Connossements und die Ladung des Schiffs sind Sache der Abnehmer.

Die Wasserfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwassers:

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
„ Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
„ Posen oder Breslau $6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Versendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eisenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtsatz von 1,₂₅ Pf. für die Centnermeile nebst einen Thaler Expeditions-Gebühr.

B. Für verpacktes Speisesalz in ½-Tonnen-Säcken einschließlich Steuer und Sack loco Salzmagazin.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1)	3	2	6	zu Charlottenburg,
2)	3	5	—	zu Stettin,
3)	3	7	6	zu Frankfurt a. O.,
4)	3	12	6	zu Posen, Neustadt a. W., Glogau und Militsch,
5)	3	16	3	zu Glatz (der Sack wird hier zu 125 Pfd. netto berechnet.)

Schönebeck, den 1. Mai 1868.

Königliches Salzamt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

609. Patent. Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

610. Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

611. Mit dem 1. Mai cr. kommt für die Zeit bis ult. September cr. zwischen Quedlinburg Bhhf. und Suderode eine tägliche Botenpost in Gang, deren Absendung aus Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 6⁴⁵ Uhr Vorm. und aus Suderode um 10³⁰ Uhr Vorm., zum Anschluß in Quedlinburg Bhhf. an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 12⁰⁰ Uhr Vorm., erfolgen und in 1 Stunde 45 Minuten befördert werden wird.

612. Während der Zeit vom 16. Mai bis ult. September cr. wird zwischen Blankenburg und Thale Bhhf. eine tägliche Personenpost mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Blankenburg um 2¹⁵ Uhr N., in Thale Bhhf. um 3³⁵ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 4 Uhr N., aus Thale Bhhf. um 8³⁰ Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7⁶⁰ Uhr N., in Blankenburg um 9⁵⁰ Uhr Abends. An Personengeld sind 5 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden in Blankenburg und Thale nach Bedürfniß gestellt. Zur Aufnahme von Reisenden wird die Post unterwegs anhalten: in Kattenstedt vor dem Hause des Gastwirths Stirwoldt, ¼ Meile von Blankenburg, 1¼ Meile von Thale, in Wienrode vor dem Hause des Gastwirths Willecke, ¼ Meile von Blankenburg, 1 Ml. von Thale, in Timmenrode vor dem Hause des Gastwirths Meyer, ¾ Meilen von Blankenburg, ¼ Meilen von Thale.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

613. In Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaats-Anwaltschaft ist von uns an Stelle des am 10. Februar cr. aus dem Communaldienste der Stadt Egeln ausgeschiedenen Bürgermeisters Geinecke, der neu gewählte und bestätigte Bürgermeister Nitzschke daselbst zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Egeln vom 1. Mai dieses Jahres ab bestellt worden.

614. Der bisherige Amts-Assessor von Uslar ist zum Regierungs-Rath bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium

615. An der Realschule I. Ordnung zu Magdeburg ist der Schulamtscandidat Dr. Paul Sanneg als zwölfter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

616. Zu der erledigten Stelle des evangelischen Frühpredigers an der Prediger-Kirche zu Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Dr. Baerwinkel daselbst berufen und bestätigt worden.

617. Der Pastor Klusemann an der hiesigen heiligen Geist-Kirche tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Der cum spe succedendi in die eine oder andere der beiden geistlichen Stellen an gedachter Kirche zu berufende Adjunctus erhält nach Abzug des Rückzugsgehalts nebst freier Wohnung etwa 600 Thlr. jährlich. Mit der Stelle ist keine Schulaufsicht, auch kein Filial, wohl aber die Seelsorge in dem St. Annen-Hospital verbunden.

618. Durch den Tod des Superintendenten Strebe ist die Pfarrstelle zu Barleben erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats, aber es sind drei Geistliche zur Wahl zu präsentiren. Es gehört dazu eine Schule mit mehreren Klassen.

619. Durch die Michaelis d. J. erfolgende Emeritirung des Pastors Hartung wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein Jahreseinkommen von 441 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Ermstedt in der Ephorie Erfurt erledigt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

620. Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie: 1) Karl Georg Otto Aurbach, geb. aus Nelben, 2) Hermann Alexis Branne geb. aus Naumburg, 3) August Wilhelm Ernst Brenning geb. aus Wülfingerode, 4) Paul Martin Oscar Reinecke geb. aus Blankenheim, 5) Heinrich Friedrich Reinhold Sachse geb. aus Weferlingen, 6) Georg Ludwig Schleusner geb. aus Kemberg, 7) Karl Gustav Zimmer geb. aus Thale, 8) Gustav Friedrich Philipp Valentin Blau geb. aus Wolframshausen, 9) Georg Heinrich Brase geb. aus Schwerin, 10) Herrmann Ruttger Hachtmann geb. aus Hamburg, 11) Karl Ernst Hahn geb. aus Magdeburg, 12) August Martin Otto Müller geb. aus Jeetze, 13) Oscar Alex. Friedrich Schellbach geb. aus Herzberg, 14) Friedrich Wilhelm August Grün geb. aus Neustadt-Magdeburg, 15) Karl Ernst August Häuser geb. aus Wolfsberg, 16) Karl Julius Hartung geb. aus Deersheim, 17) Theodor Ernst Klocke geb. aus Bräunrode, 18) Hilmar Kulisch geb. aus Eisleben,

19) Wilhelm Louis Christian Walther Potel geb. aus Ustrungen, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

621. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Hakeborn bestehenden 10. landräthlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 21. April 1868 bis dahin 1871 der Kossath Gottlieb Rademacher aus Hakeborn gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

622. Der Lehrer Schröder III. ist zum Lehrer an der ersten mittleren Töchterschule hieselbst ernannt worden.

623. Der provisorische Lehrer Schroeder an der ersten Volksknabenschule hieselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

624. Der provisorische Lehrer Preßler an der ersten Volkstöchterschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

625. Der provisorische Lehrer Hanke an der zweiten Volksknabenschule hieselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

626. Der provisorische Lehrer Garloff an der zweiten Volkstöchterschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

627. Die provisorischen Lehrer Bischoff und Helmecke an der Friedrichsstädter Volksschule sind definitiv als solche bestätigt worden.

628. Der Schulamtscandidat Weihe ist zum Lehrer in Hornhausen, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

629. Der provisorische Küster und Schullehrer Teitge zu Deutsch, Diöces Seehausen i. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

630. Der provisorische Schullehrer Matte zu Clötze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

631. Der provisorische Schullehrer Schulze zu Haverland, Diöces Seehausen i. Altm. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

632. Der Lehrer Bendler zu Ziepel, Diöces Gardelegen, ist zum zweiten Lehrer in Aderstedt, Diöces Anderbeck, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Ziepel ist Privatpatronats.

633. Das Rectorat an der Stadtschule zu Schwanebeck ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

634. Die Schulamtscandidaten Becker zu Nordgermersleben, Beckmann zu Harbke, Bendert zu Oschersleben, Bille zu Dankerode, Bittkow zu Magdeburg, Eckert zu Osterwieck, Försterling zu Siestedt, Freitag zu Groß-Ottersleben, Große zu Rietzel, Herbst zu Klein-Wanzleben, Hermes zu Neuhaldensleben, Hoffmeister zu Derenburg, Kamin zu Kloster-Gröningen, Klaffehn zu Weißewarthe, Knabe zu Osterwieck, Meyer zu Beckendorf, Münter zu Aschersleben, Rose zu Deersheim, Rolle zu Benneckenstein, Seeländer zu Ausleben und Sprögel zu Derenburg haben im Seminar zu Halberstadt die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementarlehramt bestanden.

635. Die Schulamtscandidaten Backhaus zu Barby, Boese zu Prester, Brandt zu Rogätz, Dobert zu Magdeburg, Eggeling zu Seehausen i. M., Fincke zu Poritz, Golze zu Gommern, Hartwig zu Niederndodeleben, Herzog zu Walternienburg, Hiller zu Barby, Jurisch zu Genthin, Klostermann zu Bad Elmen bei Gr.-Salze, Köppe zu Fischbeck, Kuhirt zu Barby, Lemme zu Ranies, Lindau zu Pratau, Linge zu Schönebeck, Müller zu Eilsleben, Neumann zu Bleckendorf, Niebuhr zu Röschenrode, Niemann zu Löderburg, Pecker zu Diesdorf, Rißmann zu Groß-Rodensleben, Spangenberg zu Morsleben, Stöwesand zu Satuelle, Weihe zu Croppenstedt, Winterfeld zu Groß-Rosenburg, haben im Seminar zu Barby die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

636. Der Kaufmann Andreas Herrmann zu Hornhausen ist als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 29. April d. J. ab bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

637. Verzeichniß der im 1. Quartale 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Den Bergassessoren beim Oberbergamt zu Halle Osann und von Rohr und dem Bergwerksdirector Bergassessor Riedner zu Rüdersdorf ist der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Der Bergassessor von Brunn zu Halle ist zur commissarischen Beschäftigung in der Bergwerksabtheilung des Handels-Ministeriums nach Berlin berufen, und der Civil-Anwärter Tischmeier, seither diätarisch daselbst, als Geheimer Calculator bei derselben Ministerialabtheilung angestellt. Dem Bergreferendar und Markscheider Brathuhn sind, unter Ernennung zum Oberbergamts-Markscheider, die Geschäfte des Bezirksmarkscheiders beim Oberbergamt zu Clausthal übertragen worden. Der Director des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Bischof, ist auf seinen Antrag pensionirt und seine Stelle dem Bergrath Althans, bisher zu Goslar commissarisch übertragen worden. Der Salinenfactor Wagner zu Osterwald ist commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck, und der Büreau-Assistent Böhne zu Halle in gleicher Eigenschaft ebendahin versetzt. Der Salinensecretair Kolbe daselbst ist zum Salinenfactor befördert. Der Berginspector Wesener zu Saarbrücken ist an die Berginspection zu Staßfurt versetzt. Dem Obersteiger Reinboth zu Eggersdorf und dem Materialausgeber Lingner zu Schönebeck ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 20. Den 16. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

638. Stück 10. Nr. 91. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

639. Stück 28. Nr. 7064. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

640. Stück 29. Nr. 7065. Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Nr. 7066. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868., betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Nr. 7067. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Nr. 7068. Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thalern Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Nr. 7069. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Nr. 7070. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

641. Stück 30. Nr. 7071. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7072. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chausse vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

Nr. 7073. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7074. Previlegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

Nr. 7075. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

642. Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldscheine resp. Staatsschuldverschreibungen in Antrag gebracht worden und zwar: ꝛc.

6) der der Kirche zu Sallenthin gehörigen, angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine

Litr. F. Nr. 182311 über 100 Thlr.
Litr. F. Nr. 26573 über 100 Thlr. ꝛc

Es werden daher alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Staatsschuldscheine resp. Schuldverschreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben dem unterzeichneten Gericht und zwar spätestens in dem

auf den 1. Juni 1869, Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 12 anberaumten Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die aufgerufenen Werthpapiere für kraftlos erklärt und an deren Stelle neue werden ausgefertigt werden.

Berlin, den 25. April 1868.

Königl. Stadtgericht, Abth. für Civilsachen.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

643. Patent. Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

644. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. März cr. die Einrichtung einer Stadtpost-Expedition in den Räumen des Zeughauses Nr. 1 am alten Markte hierselbst betreffend, wird das correspondirende Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der gedachten Stadtpost-Expedition vom 15. Mai cr. ab, Packete ohne declarirten Werth unbeschränkt, d. h. ohne Rücksicht auf das Gewicht derselben, angenommen werden.

Die für die qu. Post-Expedition angeordnete Beschränkung hinsichtlich der Annahme von Sendungen mit declarirtem Werthe, wonach deren Werthangabe einzeln nicht über den Betrag von 500 Thlr. hinausgehen darf, bleibt bis auf Weiteres fortbestehen.

645. In dem Orte Jübar wird mit dem 16. Mai cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Gastwirth und Kaufmann Warnecke daselbst übertragen werden wird. Die Postverbindung erhält Jübar durch eine tägliche Botenpost mit Rohrberg: aus Rohrberg um 6 Uhr früh und aus Jübar um 6 Uhr Abends.

646. Während der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. September cr. wird zwischen Blankenburg und Wernigerode, 2¼ Meilen, eine tägliche Personenpost coursiren, deren Absendung und resp. Ankunft aus Blankenburg um 4 Uhr früh, in Wernigerode um 5⁴⁵ Uhr früh, (zum Anschluß an die Personenpost nach Harzburg um 6 Uhr V.) aus Wernigerode um 1 Uhr 15 Min. Nachm. (nach Ankunft der Personenpost aus Harzburg um 12⁴⁵ Uhr Mittags) in Blankenburg um 3 Uhr Nachmittags erfolgen wird. An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Unterwegs wird die Post behufs der Aufnahme von Reisenden erforderlichen Falles an folgenden Punkten anhalten: 1) vor dem Chausseehause Pfeiffenkrug, 1¼ Meile von Wernigerode, ¾ Meile von Blankenburg, 2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopf, 1½ Meile von Wernigerode, ¾ Meile von Blankenburg und 3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn, 1 Meile von Wernigerode, 1¼ Meile von Blankenburg. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

647. Der Feldmesser Karl August Gustav Eckstein zu Halberstadt ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

648. Der Bauführer Johannes Friedrich Osmar Schulz ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidet worden.

649. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Welsleben bestehenden 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 29. April 1868 bis dahin 1871 der Ackermann Christian Plümecke aus Welsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

650. Der Schulamtscandidat Herms ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

651. Der Lehrer Boch zu Aken ist zum Lehrer an der Stadtschule und zum Custos an der St. Marien-Kirche daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Aken besetzt der Magistrat.

952. Der Lehrer Hübner zu Gollwitz, Diöces Ziesar, ist zum Lehrer in Fienerode, Diöces Altenplathow, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle zu Gollwitz ist Privatpatronats.

653. Der Lehrer Baars in Dardesheim ist zum Cantor- und Lehrer-Adjunkten daselbst und der Lehrer Ziems zu Suderode, Diöces Osterwieck, zum Organisten- und Lehrer Adjunkten in Dardesheim, der erstere definitiv, letzterer provisorisch bestellt worden.

Ueber die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle zu Suderode ist bereits verfügt.

654. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1868.

Der Ober-Staatsanwalt Brohm hier ist unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Stettin ernannt und der Ober-Staatsanwalt von Lauhn zu Arnsberg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt. Der Gerichtsassessor Chemnitz hier ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und der Gerichtsassessor Steinberg hier in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt. Der Appellationsgerichts-Auskultator Hermann Friedrich Alfred Schlemm hier und der bisherige Kammergerichts-Auskultator Dr. jur. Karl Julius Rudolph Bitter sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Dem invaliden Sergeanten Kattendick hier ist eine Büreau-Diätarienstelle beim hiesigen Appellations-Gerichte verliehen. Dem Privat-Sekretair Friedrich Schünemann hier sind an Stelle des verstorbenen Kanzleiraths Behnke die Funktionen eines gerichtlichen Auktions-Commissars am hiesigen Orte übertragen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum 20ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 16. Mai 1868.

655. Ueber die Behandlung des **Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1. Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2. In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind, oder

b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3. Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marinesache", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", Großherzogliche 2c. Dienstsache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zeitungssache", „Zollvereinssache", oder mit einer andern entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c. diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und andern Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4. Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinn von Artikel 3. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5. Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen] die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen 2c. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren, doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition 2c. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6. In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen-, resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;

2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;

4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;

5) in Invaliden-Angelegenheiten:
a) die an Civil-, Militair- oder Marinebehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörde oder -Kasse;

6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden,
c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3 gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria" und „Marinesache" auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5) a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und andern Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung (Vergl. Art. 17).

Artikel 7. Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
b) das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I a) genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:

1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;

2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;

3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherrn, selbst wenn kleine baare Ersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I und II darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:

1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;

2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I, II und III portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III Nr. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,
b) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und
c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vgl. Art. 17).

Artikel 8. Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für

a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comites zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:
  α. untereinander oder
  β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder
  γ. an Privatpersonen;
b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger
} und deren Zweigvereine für

a) Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Commissariate, für:

a) Correspondenzen der Verwaltungsorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
b) Geldsendungen:
  α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,
  β. der Verwaltungsorgane untereinander,
  γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,
  δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;
c) die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans „Der Nationaldank".

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweig-Vereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheiten der Victoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauenvereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des Nationaldanks für Veteranen"; beziehungsweise als „Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" 2c. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines

der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins-Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9. Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4. oder 5. dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen 2c.

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7. und 8. aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b) den Portofreiheitsvermerk als „Staats- 2c. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dementsprechende Bezeichnung enthalten;

c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10. Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a) Baden, Bayern oder Württemberg oder

b) Oesterreich oder

c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotokolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1. bis 9. dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammtporto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12. Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;

2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);

3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sen-

dungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstagsangelegenheiten (Art 2.) außer Ansatz.

Artikel 13. Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10 vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Post-Anweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken: auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache rc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt", „öffentliches Siegel fehlt".

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung rc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft rc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein rc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein rc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Abschn. V., Abth. 1 § 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V., Abth. 1 § 40). Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30 Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder
b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54 Abschn. V., Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. § 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure).

Artikel 17. Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

von Philippsborn.

Anhang.

Bestimmungen

über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Würtemberg.

A. Briefpostverkehr.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23. Novbr. 1867, nebst Schlußprotokollen.

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitgliede der Regenten-Familien in den Gebieten der hohenr vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Por-

tofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2. Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4. Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotokollen.

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Acten-Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Acten-Sendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 21. Den 23. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

656. Stück 11. Nr. 92. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

657. Stück 12. Nr. 95. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7/9. April 1868.

Nr. 96. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 9. Mai d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Vianna de Lima, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 97. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Consul J. B. Faerch zu Aalberg zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

658. Stück 31. Nr. 7076. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7077. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

Nr. 7078. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Nr. 7079. Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

659. Betrifft die Verlängerung der Präclusivfrist für forstversorgungsberechtigte Jäger bei freiwilliger Verzichtung auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invalidenpensionen.

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlaße an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präclusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Classe ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter unter Hinweis auf die frühere Bekanntmachung des obigen Erlasses baldigst zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
gez. v. d. Heydt. In Vertretung: gez. Podbielsky.
An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
F. M. II b. 8056/68. K. M. Nr. 779/4. 68. A. f. J.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

660. Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ultimo September 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 41 Stück, nämlich: Nr. 75. 115. 232. 475. 539. 1200. 1401. 1671. 2056. 2146. 2301. 2411. 2681. 2791. 2859. 3041. 3135. 3164. 3178. 3491. 3561. 3615. 3802. 3831. 3880. 4175. 4373. 4576. 4647. 4767. 4892. 4954. 5141. 5307. 5407. 5561. 5948. 6748. 6857. 6949. 7027. 7078. 7127. 7129.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 477. 538. 790. 972. 975. 1193. 1335. 1648. 1799. 1856. 1862. 1871.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich: Nr. 33. 490. 516. 735. 786. 819. 843. 890. 896. 951. 1143. 1186. 1582. 1725. 2081. 2100. 2141. 2367. 2381. 2529. 2569. 2618. 3019. 3257. 3327. 3630. 3783. 3824. 3899. 4145. 4229. 4262. 4419. 4914. 5123. 5167. 5298. 5535. 5551. 5653. 5942. 6144. 6387. 6501. 6517. 6892. 7241. 7258. 7290. 7432. 7473. 7748. 7755. 8266. 8322. 8950. 9397. 9423.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 321. 592. 856. 979. 1080. 1242. 1553. 1955. 1999. 2215. 2261. 2450. 2719. 2741. 2770. 3377. 3384. 3459. 3787. 4281. 4310. 4838. 5195. 5335. 5556. 5586. 5631. 5652. 5747. 5780. 5905. 6089. 6210. 6288. 6303. 6665. 6682. 6715. 6742. 6807. 6810. 6918. 7219. 7332. 7412. 7612. 7678. 7721. 7881. 7938. 7966. 7967.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 6 Stück, nämlich: Nr. 12,613. bis 12,618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1868 ab durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Casse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit...... Nr............ à .... Thlr. Capital

2)   ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ....Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ...., den.... ten .... 186.....

N. N.“

Mit dem 30. September 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 5 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich

a. pro 1. April 1862 lit. D. Nr. 1245.
b. pro 1. October 1863 lit. C. Nr. 4759. 7577.
c. pro 1. April 1865 lit. D. Nr. 2545. 5641.
d. pro 1. April 1866 lit. C. Nr. 6520. lit. D. Nr. 2407.
e. pro 1. April 1867 lit. C. Nr. 3216. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
f. pro 1. October 1867 lit. A. Nr. 2680. 2766. 4325. 5133. 5223. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4241. 4739. 4921. 6388. 6672. 6949. 7275. 8442. lit. D. Nr. 958. 1035. 1088. 1284. 1356. 1429. 1959. 2274. 2649. 3970. 4123. 4192. 6522. 8065.
g. pro 1. April 1868 lit A. Nr. 281. 1878. 2365. 2888. 4680. 4771. 5129. 5729. 6320. 6395. 7131. lit. B. Nr. 1565. lit C. Nr. 563. 1137. 1565. 2051. 2952. 3145. 4712. 4913. 5681. 5935. 6082. 6220. 6721. 7130. 7652. 7795. 7970. 8572 8589. 8812. 8962. 9401. lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1405. 1750. 1764. 2426. 3197. 3402. 4299. 4711. 4856. 5182. 6296. 6790. 7640.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen lit E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,612 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß der zum 1. October 1857 ausgelooste und uneingelöst gebliebene Rentenbrief lit. E. Nr. 5211. à 10 Thlr. nach § 44 des Rentenbankgesetzes mit Ende des Jahres 1867 verjährt und der Betrag desselben nach § 52 ibidem zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt ist.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

661. Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 345. 355. 544.

b. zu 50 Thlr. Nr. 531. 742.

c. zu 25 Thlr. Nr. 459. 662. 664.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 214. 225. 281. 290. 370. 2133. 2428. 3337. 3477

b. zu 200 Thlr. Nr. 1545.

c. zu 100 Thlr. Nr. 857. 1029. 2392. 3056. 3280. 3862. 4093.

d. zu 50 Thlr. Nr. 1054.

e. zu 25 Thlr. Nr. 934. 1961.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.

b. 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.

c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr.; Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.

d 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr.; Nr. 2253 4039. zu 100 Thlr.; Nr. 2864. zu 50 Thlr.; Nr. 1604. zu 25 Thlr.

e. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 451. 576 zu 500 Thlr., Nr. 346. zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 192. 550. 1392. 1643 2439. zu 500 Thlr., Nr. 1834 2007. 3366. 4006. zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr. hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

662. Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2 März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

34 Stück	zu	1000	Thlr.	=	34,000 Thlr.
17 „	„	500	„	=	8,500 „
50 „	„	100	„	=	5,000 „
38 „	„	25	„	=	950 „
14 „	„	10	„	=	140 „
					überhaupt 48,590 Thlr.

buchstäblich:

Acht und Vierzig Tausend Fünf Hundert und Neunzig Thaler nebst 2070 Stück Zins-Coupons und 145 Stück Talons,

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Steinbach, Notar

L. F. Kricheldorff, } als Vertreter des
Eduard Fordemann, } Provinzial-Landtages.

a. u. s.

von Hendorff,

als Commissarius der Provinzial-Rentenbank."

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

663. Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I., à 3½ %:

1 Stück zu	500 Thlr.	=	500	Thlr.,
2 „ „	50 „	=	100	„
2 „ „	25 „	=	50	„
II. à 4 %:				
3 Stück zu	500 Thlr.	=	1500	Thlr.,
2 „ „	100 „	=	200	„
3 „ „	50 „	=	150	„
2 „ „	25 „	=	50	„
	überhaupt		2550	Thlr.,

buchstäblich:

Zwei Tausend Fünf Hundert und Funfzig Thaler, nebst 31 Stück Zins-Coupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Steinbach, Notar.

L. F. Krichelborff, } als Vertreter des
Eduard Fordemann, } Provinzial-Landtages.

a. u. s.

v. Hendorff.

als Commissarius der Provinzial-Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

664. Der Kaufmann Emanuel Franc hierselbst ist als Unteragent des auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs in den Königlich Preußischen Staaten mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande concessionirten Auswanderer-Beförderungsgeschäfts des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen, Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Bremen nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien für das Kalenderjahr 1868 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

665. Oeffentliche Aufforderung.

Für den im Hypothekenbuche von Gübs, Pag. 31 verzeichneten Ackerhof von 17 Morgen 94 □R. zu Gübs, im Kreise Jerichow I., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 44 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den Erben des Müllers Friedrich Ohle und zwar

a) der Wittwe Sophie Ohle, geb. Bitge,
b) deren Kinder Ida Ohle, Emma Ohle und Bertha Ohle

in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der vorgenannten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

666. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Gübs, Blatt 1 unter Nr. 64, 641, 66 und 69 verzeichnete Grundstück von 10,32 Morgen zu Gübs im Kreise Jerichow I ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 16 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den Ackerleuten und Halbspännern, sowie der Pfarre zu Gübs gemeinschaftlich in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Genannten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

667. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Gübs unter Nr. 43 verzeichnete Grundstück von 23,54 Morgen zu Gübs, im Kreise Jerichow I, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 61 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den Erben des verstorbenen Stellmachers und Kossathen Heinrich Arnhold, nämlich: dessen Wittwe Sophie, geb. Möwes und
„ Kindern Heinrich, August, Marie, Anna und Ida Arnhold zu Gübs, als den angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern des erwähnten Grundstückes in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch auf-

gefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Genannten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

668. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Gübs, Blatt 2, Abschnitt 27, 28 und 29 verzeichnete Grundstück von 4 Morgen zu Gübs, im Kreise Jerichow I, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 10 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den 20 Kossathen zu Gübs, als den angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern des erwähnten Grundstücks, in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Genannten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

669. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Gübs Pag. 19 verzeichnete Grundstück von 72,30 Morgen zu Gübs, im Kreise Jerichow I., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 162 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den Erben des verstorbenen Halbspänners Heinrich Ferchland zu Gübs und zwar von:

a) seiner inzwischen mit dem Oeconomen Christian Ulrich verheiratheten Wittwe Elisabeth, geb. Lüderitz,
b) seinen Kindern Emma und Heinrich Ferchland,

als den angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Genannten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

670. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Gübs, Blatt 2, Abschnitt 253 verzeichnete Grundstück von 1,39 Morgen zu Gübs, im Kreise Jerichow I., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 4 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den 20 Kossathen, dem Kantorat und dem Pfarrwittthume zu Gübs als den angeblichen, im Hypothekenbuche jedoch nicht eingetragenen Eigenthümern des erwähnten Grundstückes, in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-amtes zu Loburg geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Genannten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

671. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf Blatt 2, Flächenabschnitt 37/9, 41, der Gemarkungskarte von Bahnitz verzeichnete Grundstück von 5,12 Morgen zu Bahnitz, im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 13 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Kossathen Carl Heinrich Stolle zu Knobloch in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerent-

schädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des ꝛc. Stolle als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

672. Oeffentliche Aufforderung.

Für das im Hypothekenbuche von Groß-Wudicke, Vol. I., Pag. 397, Nr. 34, verzeichnete Grundstück von 12,86 Morgen zu Wudicke, im Kreise Jerichow II., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 3 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Arbeitsmann Johann Friedrich Meyer zu Gr.-Wudicke und dem Arbeitsmann Johann Friedrich August Fehle zu Kl.-Wudicke in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der genannten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

673. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Wust, Blatt 5, Abschnitt 10, 18, $\frac{1\,9,\,161.}{35}$ $\frac{171,\,173.}{43}$ verzeichnete Grundstück von 6,98 Morgen zu Wust, im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 5 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Büdner Johann Gottfried Meyer zu Wuitterdamm für sich und Namens seiner Tochter Friedericke Meyer in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der genannten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden. Magdeburg, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

674. Patente. Dem Fabrikanten C. Schlickeisen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

675. Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entfernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

676. Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ober-Post-Direction.

677. Die zwischen Aschersleben und Hoym bestehende tägliche viersitzige Personen-Post wird ultimo Mai cr. aufgehoben.

678. Wie früher alljährlich, wird auch in diesem Jahre während der Monate Juni, Juli und August in Alexisbad eine Postexpedition in Wirksamkeit kommen. Dieselbe erhält die nöthige Postverbindung durch die zwischen Nordhausen und Quedlinburg und zwischen Ballenstedt und Harzgerode coursirenden Personenposten. Der Annahme- und Ausgabedienst bei der in Rede stehenden Postexpedition findet an Sonntagen Vormittags von 7 bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr, an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen Vormittags von 7 bis 9 und von 11 bis 12 Uhr, Nachmittags von 12 bis 1 und von 3 bis 8 Uhr, an

den übrigen Tagen Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 12 bis 1 und von 2 bis 8 Uhr statt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

679. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche zu Gottesgnade (Parochie Schwarz) neue Tafeln zum Anstecken der Lieder-Nummern, 2) der St. Johannis-Kirche zu Gr.-Salze zwei neue Wachskerzen, 3) der Kirche in Wegeleben zur Vermehrung ihres Capitalstocks, insbesondere zur Erhaltung des Gebäudes 100 Thlr., 4) der Kirche in Algenstedt zwei neue Altarkerzen, 5) der Kirche in Behlen desgleichen, 6) der Kirche zu Staßfurth zwei große massiv-silberne Abendmahlsweinkannen, 7) der Kirche zu Badersleben eine silberne Abendmahlsweinkanne, 8) der Kirche zu Carith eine Plüsch-Fußdecke vor dem Altar und eine schwarzseidene Decke über den Altarpult, 9) der Kirche zu Dretzel eine silberne Altar-Weinkanne, 10) der Kirche in Hohengöhren ein Teppich vor dem Altar, 11) der Kirche in Wuleleben ein Tüllbehang um den Taufstein und ein Teppich auf die Altarstufen, 12) der Kirche in Biere ein silberner, inwendig vergoldeter und mit Granaten besetzter Krankenkelch und eine silberne, inwendig vergoldete Hostienkapsel von den Konfirmanden, 13) der Kirche in Mammendorf ein neuer Oelanstrich der Orgel.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

680. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberthau mit Ermlitz in der Diöces Schkeuditz ist dem bisherigen Straf-Anstalts-Prediger Franz in Sagan verliehen worden.

681. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Schweinitz in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Wanzleben Ludwig Wilhelm Meinecke berufen und bestätigt worden.

682. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigkow in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Zethlingen, Diöces Clötze, Friedrich Wilhelm Thiemann verliehen worden.

683. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bennshausen, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Diaconus in Tennstedt Carl Friedrich Ludwig Taubert verliehen worden.

684. Die erledigte evangelische Parrstelle zu Caulsdorf in der Diöces Ziegenrück ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Adolf Lenckfeld verliehen worden.

685. Der zweite Prediger zu Calbe a. M., Diöces Clötze, Ernst Otto Wernecke, ist zum Hausgeistlichen der Königlichen Straf-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

686. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Capelle in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Rector in Gröbzig, Ludwig Wahl, berufen und bestätigt worden.

687. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wennungen in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamtscandidat und Rector Adolph Herrmann Jäger berufen und bestätigt worden.

688. Die Hülfsküsterstelle an der evangelischen Kirche zu Ziesar ist dem Currendeführer, Töpfer Christen daselbst verliehen worden.

689. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 519 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Zethlingen in der Ephorie Cloetze vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen. Die Besetzung erfolgt dies Mal von uns.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

690. Des Königs Majestät haben dem Wundarzt und Geburtshelfer Röttger zu Hornburg, aus Veranlassung seines am 17. Mai cr. stattfindenden Jubiläums, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse Allerhöchst zu verleihen geruht

691. In der Stadt Sandau ist der unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Wolff auf anderweite 6 Jahre, vom 10. October d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

692. In der Stadt Genthin ist an Stelle des mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Hesse der Auscultator a. D. Pitsch in Berlin zum besoldeten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

693. Dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr med. Kuntz zu Wanzleben ist von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die von ihm bisher interimistisch verwaltete Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Wanzleben definitiv verliehen worden.

694. Als Schiedsmann für den 1) X. ländlichen Schiedsmannsbezirk Weferlingen, 2) XI. ländlichen Schiedsmannsbezirk Walbeck im Kreise Gardelegen sind auf die Periode vom 1) 23. Mai cr., 2) 21 April cr. bis dahin 1871 der 1) Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen, 2) Bürgermeister Schrader zu Walbeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

695. Der Regierungs-Militair-Anwärter Lincke ist zum Kreis-Secretair ernannt und es ist ihm die Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Wanzleben vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

696. Der Schulamtscandidat Rolle ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Langenstein, Diöces Halberstadt, provisorisch bestellt worden.

697. Der Schulamtscandidat Tauffmann ist zum Küster und Lehrer zu Boecke, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

698. Der Lehrer Reinicke zu Wettin ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Aken ernannt worden.

699. Dem Lehrer Schermer zu Salzwedel ist die zweite mit dem Oberküsterdienste an der Marienkirche verbundene Lehrerstelle an der Bürgerschule daselbst definitiv übertragen worden.

700. Die provisorischen Schullehrer Schmidt und Seemann zu Barby sind definitiv als solche bestätigt worden.

701. Der provisorische Schullehrer Heuer zu Altenweddingen, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

702. Der Lehrer Zimmer zu Quedlinburg ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Buckau ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Neustädter Mädchenschule zu Quedlinburg ist städtischen Patronats.

703. Der Lehrer Schütze zu Aschersleben ist zum Organisten und ersten Lehrer an der Bürgermädchenschule zu Seehausen i. Altm. ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Aschersleben besetzt der Magistrat.

704. Bei der am 7. März cr. im Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung sind Fräulein Bluhm zu Stendal, Hager zu Magdeburg, Rabe daselbst für wahlfähig als Lehrerinnen an höhern Töchterschulen, Fräulein Meyer zu Halberstadt für wahlfähig als Lehrerin an höhern Töchterschulen jüdischer Confession und Fräulein Dietrich zu Halberstadt für wahlfähig als Lehrerin an Elementarschulen erklärt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

705 Die durch die Versetzung des Försters Bremer erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Sandfort Oberförsterei Magdeburgerfort ist vom 1. Juli d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Forstaufseher Retzow, bisher in der Oberförsterei Altenplathow unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

706. Die durch die Versetzung des Försters Herzog erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Parförde I., Oberförsterei Planken, ist vom 1. Juli d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Forstaufseher Bremper zu Süpling in der Oberförsterei Weißewarthe unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

707. Die durch die Pensionirung des Försters Krause erledigte Forstschutzbeamten-Stelle in Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, ist vom 1 Juli d. J. ab dem Förster Herzog bisher in Parförde in der Oberförsterei Planken verliehen worden.

708. Dem Förster Wiederhold I. zu Reinstedt in der Oberförsterei Thale ist von dem Herrn Finanz-Minister mittels Rescripts vom 23. v. M. der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

709. Der Intendantur-Rath Jensch ist zur Intendantur des 11. Armee-Corps versetzt worden.

710. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat April 1868.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Der Referendarius Erler hierselbst ist zum Gerichts-Assessor ernannt, der Referendarius Fischer hier ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Rechtscandidat Thiemann aus Loitsche ist zum Auskultator angenommen, der Gerichtsassessor Kühn zu Seehausen i. A. ist verstorben B. Bei den Gerichten erster Instanz: der Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Fläschendräger hier ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt, der Hülfsbote Stockmann ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Wanzleben ernannt, der Gerichtsbote und Exekutor Wernicke bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ist in Folge seiner rechtskräftigen Bestrafung mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seines Amtes verlustig geworden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 22. Den 30. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

711. Stück 13. Nr. 98. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. October 1867.

712. Stück 14. Nr. 99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

Nr. 100. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Preußischen Consul Friedrich Carl Hartmann in Rouen,
" " " Alfred Antoine Florès in Nizza,
" " " Ulrich Schnell in Marseille,
" " " Charles Leenhardt in Montpellier,
den Preußischen und Hanseatischen Consul Marius Bardot in Nantes,
den Preußischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Consul Joseph Marie Kerros in Brest,
den Preußischen Consul Friedrich Thesmar in Mühlhausen,
" " " Constantin Napoléon Viktor Bourdon in Dünkirchen,
den Preußischen und Oldenburgischen Consul J. Michaelsen in Bordeaux,
den Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Consul August Schencking in Toulon,
den Preußischen Consul Franz Langer in Hâvre,
" " Vicekonsul Friedrich Roth jun. in Bayonne,
den Mecklenburgischen Consul Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette,
den Kaufmann Eugen Meyer in La Rochelle,
den Hanseatischen Consul Johann Carl Wilhelm Honsz in Algier,
zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und
den Preußischen Viceconsul Henry Dupont in Calais,
" " Consularagenten Paul Langer in Hâvre,
" " Viceconsul Auguste Xavier Pagelet in St. Malo,
" " " Joseph Holzmann in Caen,
den Preußischen Viceconsul Eugène Victor Liais in Cherbourg,
" " " Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe,
" " " E. Dufilhol in Lorient,
" " " A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé),
" " " A. E. C. G. des Essards in Rochefort,
zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 101. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Generalconsul H. Lutteroth zu Triest zum Generalconsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

713. Stück 32. Nr. 7080. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg, Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nr. 7081. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Nr. 7082. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 7083. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

Nr. 7084. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

714. Stück. 33. Nr. 7085. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den

Artikeln VIII und IX des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

Nr. 7086. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu § 16. der Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Nr. 7087. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

715. Stück 34. Nr. 7088. Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7089. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

716. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 16. März d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Alen, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

717. Betrifft die Stempelabgabe von Spielkarten im Herzogthume Oldenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7 Mai cr. III. 9705 im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt:

das Hauptsteueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spiel-Karten-Stempel-Büreaus. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des

Uebergangsscheins, unverweilt zur Stempelung vorzulegen. Magdeburg, den 19. Mai 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director.
gez. Hirsch.

718. Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

719. Betrifft die Heilighaltung der Sonn-, sowie kirchlichen Fest- und Feiertage.

Polizei-Verordnung.

In weiterer Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1854 (Amtsblatt de 1854, Pag. 208 und folgende) wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- sowie kirchlichen Fest- und Feiertage, verordnen wir hierdurch, nach vorgängiger Verständigung der Regierungen der Provinz Sachsen, an Stelle des § 11 a. a. O. und unter Aufhebung desselben, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes Folgendes:

§ 11. An keinem Sonn- und kirchlichen Fest- oder Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten, oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Ausgenommen hiervon sind solche öffentliche Arbeiten, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörde ohne erhebliche Gefahr für das Leben und Eigenthum, oder ohne die größten Nachtheile für das öffentliche Interesse keinen Aufschub erleiden können.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wieweit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch oder sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Magdeburg, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

720. Betrifft die Ausnutzung der Cadaver der an Lungenseuche gefallenen Rinder.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt:

1) das Abledern und Ausnutzen der an Lungenseuche gefallenen Rinder wird den Abdeckern unter nachfolgenden Bedingungen gestattet;

2) der Transport der Cadaver zur Abdeckerei muß in den Jahreszeiten, in welchen das Vieh ausgetrieben wird, wo möglich in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens erfolgen.

Falls dieser Transport bei Tage nicht zu vermeiden sein sollte, so ist es dem Abdecker nicht gestattet bei dem Passiren eines bewohnten Ortes mit dem Cadaver eines lungensüchtigen Thieres einen Halt zu machen. Ihm begegnenden Thieren hat er, wenn der Raum es gestattet, auszuweichen oder wo dies nicht geschehen kann, diese durch Knallen mit der Peitsche vom Wagen abzuhalten.

3) Vor dem Aufladen des gefallenen Thieres auf den Wagen hat der Abdecker einen ledernen Beutel dergestalt über Maul und Nasenöffnungen desselben zu befestigen, daß während des Transportes desselben kein Abfluß von Schleim, Blut oder anderen Flüssigkeiten auf den Weg erfolgen kann. Außerdem ist der ganze Cadaver mit einer dichten Leinwanddecke zu bedecken und ist letztere so genau um das Hintertheil herumzulegen, daß auch von diesem Theile aus keine Abfälle irgend welcher Art erfolgen können.

4) Ist an einem Cadaver auf dem Grundstücke des Viehbesitzers die Obduction gemacht worden, so müssen sämmtliche Eingeweide auf diesem Grundstücke an einem geeigneten Orte vergraben, und es darf nur der leere Körper, nachdem er vollständig wieder zugenäht und in obiger Weise bedeckt worden, mitgenommen werden.

Die Ausnutzung der nicht obducirten Cadaver in der Abdeckerei ist ebenfalls nur nach der daselbst erfolgten Vergrabung der Eingeweide gestattet und muß sofort nach der Ankunft der Cadaver auf der Abdeckerei vorgenommen werden.

5) der Verkauf von Luder an der Lungenseuche gefallener Rinder zum Füttern der Hunde ist verboten.

6) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Magdeburg, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

721. Betrifft die Aushändigung der Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Haupt-

kasse über die gezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig abgelöst wird, im Laufe des Jahres den zuständigen Gerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-Consensen, behufs kostenfreier Löschung des im Hypothekenbuche eingetragenen Vermerks der Rentepflichtigkeit in nachstehenden Terminen von uns zugefertigt werden:

1) Von den bis Ende März erfolgten Zahlungen **Ende Mai**,

2) Von den bis Ende Juni erfolgten Zahlungen **Ende August**,

3) Von den bis Ende September erfolgten Zahlungen **Ende November**

und

4) Von den bis zum Schlusse des Jahres erfolgten Zahlungen

Ende April des nächstfolgenden Jahres.

Die Quittungen werden nach erfolgter Löschung des betreffenden Vermerks im Hypothekenbuche den Verpflichteten Seitens der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden.

Quittungen über solche Capitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt wird, und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden zu denselben Terminen den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Reluenten übersandt werden.

Magdeburg, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

722. Zu Arendsee, Regierungsbezirk Magdeburg, wird am 1. Juni cr. eine mit der Post combinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Hannover, den 16. Mai 1868.

Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten:

Ober-Post-Direction.

723. Vom 1. Juni cr. ab wird bei den Personen-Posten zwischen Aschersleben und Langenweddingen und zwischen Cochstedt und Langenweddingen das Personengeld wieder nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile erhoben werden.

724. Mit dem 1. Juni cr. wird zwischen Cönnern und Groebzig eine tägliche Boten-Post eingerichtet, deren Absendung aus Cönnern um 2 Uhr 30 Min. Nachts, zum Anschluß in Groebzig an die 1. Personen-Post nach Coethen um 4 Uhr 50 Min. Vorm. und aus Groebzig um 9 Uhr 20 Min. Nachm. nach Ankunft der II. Personen-Post aus Coethen um 9 Uhr Nachm. erfolgt.

725. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Dobritz i. Anh. zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, findet während der Zeit von 9 Uhr bis 11 resp. 12 Uhr, wo in Dobritz verschiedentlich der Gottesdienst abgehealten wird, während der Dauer desselben keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt, sondern bleibt das Bureau geschlossen.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

726. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 24. April cr. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Regierungsrath von Heydorff hierselbst nunmehr Seitens der Herren Ressort-Minister die erledigte Stelle des zweiten Mitgliedes der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen definitiv als widerrufliches Nebenamt übertragen worden ist.

727. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Roterberg ist zum Secretair bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ernannt worden.

Königliches Consistorium d. Prov Sachsen.

728. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 646 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Tangermünde vacant geworden. Zur Gemeinde Miltern, welche der Diaconus mit zu bedienen hat, gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

729. In der Stadt Gommern ist der bisherige Bürgermeister Lohe auf weitere 12 Jahre, vom 25. October d. Js. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

730. Als Schiedsmänner für den aus 1) der Gemeinde Dorf Hadmersleben bestehenden 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben, 2) den Gemeinden Eggenstedt, Altbrandsleben und Gehringsdorf bestehenden 17. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben, 3) der Gemeinde Hohendodeleben bestehenden 20. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben, sind auf die Periode vom 1) 3. Mai cr., 2) 25. April cr., 3) 2. Mai cr. bis dahin 1871 1) der Gastwirth August Löttel zu Dorf Hadmersleben, 2) der Cantor Wohlgemuth zu Eggenstedt, 3) der Lehrer Gustav Müller zu Hohendodeleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

731. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Remkersleben, Meyendorf und Bergen bestehenden XIX. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 6. Mai cr. bis dahin 1871 der Ackermann Friedrich Taeger zu Remkersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 23. Den 6. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

732. Stück 15. Nr. 102. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Nr. 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 104. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Consul Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

733. Stück 16. Nr. 105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

734. Stück 35. Nr. 7090. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Badsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7091. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freistadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 7092. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7093. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreischaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Kling an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthäuser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig.

Nr. 7094. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7095. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

735. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. Js. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. Js. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;

2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

4) Fette Oele zum Medicinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. *α.*) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), aus Nr. 6. f. 2. *β.*) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem, oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe, (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinst, (Nr. 22. a. 1. *a.*) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioca (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Maserpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:

α. gebleicht auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.

β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner . . . . 30 Thlr. — Sgr. 52 Fl. 50 Xr."

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medicinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;

„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;

„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der Nr. 11 treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;

11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:

1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr.—Sgr. 12 Fl. 15 Xr.

2) andere, für den Zentner 11 „ — „ 19 „ 15 „

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:

„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.

β) aus anderen Ländern für den Zentner . . . . . . 2 „ 20 „ 4 „ 40 „

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.";

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:

„p. 1. *α*. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.

β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Xr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier. . . . frei. frei.

2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Zentner — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.";

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpape, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner . . 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzufügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur, für das Stück — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.

2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan — Thlr. 4 Sgr. — Fl. 14 Xr.";

27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:

„a. 1. Pferde . . . . . . frei. frei.

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.";

29) die Anmerkung zu Nr 39. b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere . . für das Stück 1 Thlr.—Sgr. 1 Fl. 45 Xr.".

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;

3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10. b.;

8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6. f. 1.;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10. b.;

10) „Kautschucköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36.;

11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.;

12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13. e.;

13) „Oel, fettes zum Medicinalgebrauche“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.;
in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.;

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25. p. 1. β.;

15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpapier“ nach Nr. 27. a. 1.;

16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

736. Bekanntmachung die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

An Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Hauptbank-Directoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,

2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung

500 THALER 500

in dunkelvioletter Farbe,

3) den Controlestempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften
Costnoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort „ausgefertigt“ in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

737. Betrifft die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine ꝛc.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, — auch in Wiesbaden und Cassel —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

738. Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugs-

weise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

den 8. Juni in Neuhaldensleben
„ 11. „ „ Calbe a. M.
„ 12. „ „ Stendal
„ 13. „ „ Osterburg
„ 15. „ „ Seehausen i. A.
„ 16. „ „ Gartow
„ 16. „ „ Wittenberg
„ 17. „ „ Salzwedel
„ 18. „ „ Dessau
„ 20. „ „ Calbe a. S.
„ 22. „ „ Egeln
„ 24. „ „ Genthin
„ 26. „ „ Belzig
„ 8. Juli „ Rathenow
„ 10. „ „ Havelberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

739. Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission gelegentlich der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 31. März 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

740. Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 39 § 5, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Versäumniß dieser Anmeldung mache ich die Bewohner meines Verwaltungsbezirks, welche im laufenden Jahre Tabacck anzupflanzen beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo der Anbau ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli erfolgen sollte, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginn der Anpflanzung geschehen muß.

Die Anmeldung durch Vermittelung der Ortschulzen ist zwar nicht unzulässig, sie befreit indessen den steuerpflichtigen Pflanzer nicht von der Strafe, Falls der Ortschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Hebestelle vorlegt.

Magdeburg, den 30. Mai 1868.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

741. Betrifft die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine ꝛc.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums

Statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Magdeburg, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

742. Nachdem die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern der unter der Firma:

„Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,"

in New-York domicilirten Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrags vom 14. December 1867 ertheilt haben, werden in der Beilage die Concession der Gesellschaft, sowie die Statuten, die Nebengesetze und der Nachtrag mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet worden ist. Magdeburg, den 30. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

743. Betrifft die Verleihung des vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendiums für den Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin.

Nachdem der im Monate März cr. zusammengetretene XIX. Sächsische Provinzial-Landtag wiederum aus den zu seiner Disposition stehenden Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen drei Stipendien von je 200 Thaler jährlich an würdige und bedürftige Angehörige der Provinz Sachsen zum Besuche eines vollen Lehrganges auf der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin für die Zeit vom 1. October d. J. bis dahin 1871 mit der Maaßgabe bewilligt hat, daß für die Verleihung dieser Stipendien das von dem Provinzial-Landtage genehmigte, durch unsere Verfügung vom 15. December 1864 publicirte Statut, Amtsblatt vom 24. December 1864 Nr. 52, maßgebend bleiben soll, fordern wir alle diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendii für den Regierungsbezirk Magdeburg antragen wollen, hierdurch auf, sich bis spätestens zum 1. August d. J. bei uns zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,

(Bewerber in einem Alter unter 17 Jahren und über 27 Jahren werden in die Gewerbe-Akademie nicht aufgenommen. Nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.)

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die bisherige praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, sofern die Bewerber Schiffbauer und Mechaniker sind und letztere an den praktischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen,

5) ein Führungsattest,

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht.

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

Wir bemerken noch, daß von früheren Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, noch der Nachweis verlangt werden wird, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament in Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind,

sowie,

daß derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, im Genusse desselben während eines vollen Lehrcursus auf der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin — also 3 Jahre bleibt — es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen wird.

Magdeburg, den 23. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Ober-Post-Direction.

744. Vom 1. Juni cr. ab ist der Abgang der Personenpost aus Harzgerode nach Sangerhausen auf 5 Uhr Morgens festgesetzt, ferner von demselben Termine ab das Chausseehaus bei Braunschwende — zwischen Wippra und Königerode, ½ Meile von jedem Orte entfernt, — als eine Haltestelle bestimmt worden.

745. In Folge Einführung des Sommerfahrplanes auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahnlinie wird vom 1. Juni cr. die Personenpost von Wernigerode nach Vienenburg um 11 Uhr 30 Min. Vorm. von Wernigerode, zum Anschluß in Vienenburg an den dritten Zug nach Braunschweig, abgesandt.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

746. Der Predigtamts-Candidat Moritz August Georgii ist zum Hülfsprediger der Parochie Ziesar bestellt worden.

747. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Weickelsdorf mit Kleinhelmsdorf und Thierbach in der Diöces Lissen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar Hugo Bräuning berufen und bestätigt worden.

748. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schkopau in der Land-Diöces Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar Alexander Friedrich Schellbach berufen und bestätigt worden.

749. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Jacob Wilhelm Geußenhainer berufen und bestätigt worden.

750. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wülfingerode, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Wilhelm Ernst Brenning berufen und bestätigt worden.

751. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Pretsch in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Archidiaconus zu Herzberg, Gustav Ferdinand Krause verliehen worden.

752. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Arzberg mit Triestwitz in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Pfarrer in Dachwig, Diöces Erfurt, Julius Hasemann verliehen worden.

753. Der Pfarrer Engelhardt zu Unseburg in der Diöces Egeln wird am 1. November d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von cr. 1300 Thaler.

754. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1141 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Siestedt in der Diöces Weferlingen ist durch die Versetzung des Pfarrers Berendsen vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

755. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dorf Alvensleben, in der Diöces Neuhaldensleben ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Johann Gottfried Busse berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

756. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Diesdorf bestehenden ländlichen Schiedsmanns-Bezirk 1c im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 3. Mai cr. ab bis dahin 1871 der Kaufmann und Ortserheber Christian Rusche in Diesdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

757. Als Schiedsmann für den von den Gemeinden Dodendorf, Beyendorf und Sohlen bestehenden 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 26. Mai cr. bis dahin 1871 der Ortsvorsteher Griesing zu Dodendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

758. In der Stadt Dardesheim ist an Stelle des bisherigen Beigeordneten Langenstraß der Rentier Simonis zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

759. Die Schulamtscandidaten Pfau und Behnstedt sind als Lehrer in Hornhausen, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

760. Der Schulamtscandidat Grosse ist zum fünften Lehrer an der Schule in Jerichow provisorisch bestellt worden.

761. Der Schulamtscandidat Hartwig ist zum Cantor und Lehrer in Stötterlingen, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

762. Der Lehrer Dobert ist zum Lehrer an der ersten Volksknabenschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

763. Der Schulamtscandidat Hüssefeldt ist zum vierten Lehrer an der Schule zu Jerichow provisorisch bestellt worden.

764. Der Schulamtscandidat Schulz ist zum Lehrer in Beelitz, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

765. Der Lehrer Reinecke ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt ernannt worden.

766. Der provisorische Schullehrer Kahle zu Neubensdorf, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

767. Der provisorische Schullehrer Weihe zu Biere, Diöces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

768. Die provisorischen Schullehrer Senff und Heinecke zu Oschersleben sind definitiv als solche bestätigt worden.

769. Der provisorische Schullehrer Vogt zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

770. Der provisorische Kantor und Schullehrer Deuter zu Rinnbeck, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

771. Der Lehrer Funke zu Walternienburg, Diöces Gommern, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten zu Ostingersleben, Diöces Erxleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Organisten- und zweite Lehrerstelle zu Walternienburg besetzt die Herzoglich Anhaltische Regierung.

772. Der Lehrer Borstel zu Unseburg, Diöces Egeln, ist zum Lehrer an der St. Margarethenschule zu Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle an der Schule zu Unseburg ist Privatpatronats.

773. Dem Candidaten der Philologie Friedrich Albert Hebestreit aus Posen ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

774. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Mai 1868.

Der Auskultator Franz Krause zu Quedlinburg ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330.

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Vesicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Section 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu Neu-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theissen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Balzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 24. Den 13. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

775. Stück 17. Nr. 106. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich anderseits. Vom 9. März 1868.

Nr. 107. Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Nr. 108. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Preußischen Konsul Viktor Zahn zu Calamata,
" " " Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras,
" " " Leonidas Barouch a zu Piraeus,
" " " Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra,
" " " Martin Fels zu Corfu,
" Hamburg-, Bremisch- und Lübeckischen Konsul Friedrich Fels zu Zante,
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes und
den Preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul Ernst August Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 109. Dem bisherigen Kaiserlich Französischen Vizekonsul Afred Isidor de Valois zu Kiel ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

776. Stück 36. Nr. 7096. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Bislirchen, Stockhausen, Leun, Oberndiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelsische Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbachstraße in Bislirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

Nr. 7097. Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7098. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nr. 7099. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Nr. 7100. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

777. **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juli cr. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

778. Betrifft den Nachtrag zu dem Statut der Kaufmannschaft in Magdeburg vom 9. April 1825.

Der nachstehende mittelst Allerhöchsten Erlasses, vom 18. Mai d. J. genehmigte Nachtrag zu dem Statut der Kaufmannschaft in Magdeburg vom 9. April 1825.

1) „Zur Aufnahme in die Corporation ist die § 2b. genannte Gewinnung des Bürgerrechts in Magdeburg nicht erforderlich, vielmehr können in die Korporation als Mitglieder auch diejenigen Personen aufgenommen werden, welche ihren Wohnsitz oder den Besitz einer in das Handelsregister eingetragenen Handels-Niederlassung in Magdeburg, Neustadt, Buckau und dem einmeiligen Umkreise dieser Städte nachweisen. Auch sie werden in die nach § 1 des Statuts zu führende Rolle eingetragen.

2) Die Bestimmungen § 23 des Statuts ist aufgehoben.

Magdeburg, den 15. Februar 1868.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.
gez. Denele. Coste. Hubbe.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 18. d. Mts.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Kaufmannschaft zu Magdeburg am 25. September 1867 und 15. Februar 1868 beschlossenen, anbei nebst den Verhandlungen von denselben Tagen zurückerfolgenden Nachtrag zu dem Stat vom 9. April 1825 — Ges. Sammlung S. 25 — hiermit genehmigen. Dieser Erlaß ist nebst dem Statut-Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen. Eine Anzeige über die von mir ertheilte Genehmigung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin, den 18. Mai 1868.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt mit dem Bemerken, daß die Abschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 26. Mai 1868.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Ausfertigung IV. 646 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

779. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, resp. die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 6/3 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 resp. § 20 der Militair-Ersatz-Instruction vom 6. März 1868 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul-Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königl. Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde, im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, resp. die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten rc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858 resp. §154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 6. März 1868. Nur die unter pos. b. und des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858, gegebenen Bestimmungen, welche bis Ende dieses Jahres noch in Kraft bleiben, sind inzwischen dahin abgeändert, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königl. Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatzinstruction vom 9/12 1858 resp. durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft. Eine körperliche Unter-

suchung der zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst angemeldeten Personen findet bei der Departements-Prüfungs-Commission nicht mehr statt.

Die hiesige Königl. Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am

24. und 25. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, bis spätestens

den 10. September cr.

bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst je zum nächsten Termine Berücksichtigung finden. Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich behufs der wissenschaftlichen Prüfung — (die Herzoglich Anhaltischen Unterthanen behufs Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse) — durch die Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 10 September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 24. September cr., im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.**

Insoweit die Zahl der wissenschaftlich ꝛc. zu Prüfenden es nothwendig machen sollte, das Geschäft auf die nächstfolgenden Tage auszudehnen, wird von der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission die weitere Anordnung in dieser Hinsicht getroffen werden.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute, welche dem Herzoglich Anhaltischen Unterthanen-Verbande angehören, finden die besonderen für diese erlassenen Bestimmungen Anwendung und kann eine Entbindung dieser Personen von der persönlichen Gestellung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission nur dann eintreten, wenn die betreffenden Personen rechtzeitig den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung durch die resp. Atteste führen. Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission behält sich jedoch für jeden Fall ihre Entscheidung in dieser Hinsicht vor. Magdeburg, den 26. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

780. Betrifft die Einrichtung von Schulvorständen auf dem platten Lande und deren Wirksamkeit.

Zur besseren Verwaltung der die ländlichen Elementarschulen betreffenden Angelegenheiten verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Eine jede öffentliche Schule in den ländlichen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirkes erhält einen Schulvorstand.

2) Der Schulvorstand wird gebildet aus

a. dem zur Besetzung der Lehrerstellen an dieser Schulanstalt Berechtigten, der sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so sind ihre Rechte durch Einen aus ihrer Mitte wahrzunehmen, dessen Bestimmung ihrer Einigung überlassen bleibt,

b. dem Pfarrer der Parochie, innerhalb welcher die Schule liegt, (Local-Schul-Inspector),

c. den Ortsvorstehern der zum Schulverbande gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke,

d. zwei bis vier von den zur Schule gewiesenen Hausvätern aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Personen; die nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden können wieder gewählt werden. Dieselben werden nach Anhörung des Pfarrers und des zur Besetzung der Lehrerstellen Berechtigten von dem Landrathe, der auch die Zahl der zu Wählenden bestimmt, bestätigt. Kommt innerhalb dreier Monate nach erfolgter Aufforderung die Wahl von zur Bestätigung geeigneten Personen nicht zu Stande, so erfolgt die Ernennung durch den Landrath.

3) Die Mitglieder des Schulvorstandes werden durch den Pfarrer mittelst Handschlages auf eine gewissenhafte Verwaltung ihres Amtes verpflichtet und können desselben nur durch uns nach Maßgabe der bestehenden Gesetze enthoben werden. In allen Fällen des Aufhörens der Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes innerhalb der Wahlperiode erfolgt die dann etwa erforderliche Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes; für den ausgeschiedenen Ortsvorsteher aber tritt der zu seiner Vertretung berufene älteste (erste) Schöppe ein.

4) Die von den Hausvätern zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes können für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihren Wählern zugleich zu ständigen Vertretern der Schulgemeinde in allen außerordentlichen Angelegenheiten gewählt und als solche mit General- und Special-Vollmacht zur Vertretung der Schulgemeinde-Mitglieder nach außen, insbesondere auch für Schulbauangelegenheiten und für die Feststellung und Aufbringung der Lehrerbesoldungen, sowie zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken versehen werden.

5) Die Mitglieder des Schulvorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein Ehrenamt.

6) Der Vorsitz im Schulvorstande steht dem unter 2 a. erwähnten Mitgliede und dessen Vertretung bei Behinderung resp. Abwesenheit desselben dem als Mitglied des Schulvorstandes fungirenden Geistlichen zu.

7) Der Schulvorstand hat mindestens alle Vierteljahre einmal eine Versammlung zu halten; der Vorsitzende hat jedenfalls eine solche zu berufen, sobald das Bedürfniß eintritt oder mindestens zwei Mitglieder dies beantragen.

8) Der Schulvorstand beschließt durch einfache

Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Das Ergebniß der in jeder Versammlung stattgehabten Verhandlungen ist von dem geistlichen Mitgliede in einem von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreibenden und aufzubewahrenden Protokolle einzutragen. Dasselbe Mitglied hat auch die Correspondenz des Schulvorstandes zu besorgen.

10) Der Schulvorstand hat für das Beste der Schule zu sorgen und dieselbe nach Außen hin zu vertreten; er hat insbesondere

a. die Vermögensrechte der Schule wahrzunehmen und diese bei Abschließung von Verträgen vor und außer Gericht zu vertreten;

b. für die Erhaltung, bestimmungsmäßige Verwaltung und möglichste Vermehrung des Schulvermögens und für die pünktliche Abführung der Competenzen der Lehrer zu sorgen;

c. die Aufsicht und Curatel über die Schulkasse zu führen und zu deren Verwaltung einen Rendanten aus seiner Mitte durch Wahl zu bestellen, auch die Verwaltung der etwa für die Schule bestehenden besonderen Stiftungen zu beaufsichtigen, sofern nicht stiftungsmäßig ein Anderes feststeht;

d. bei Erledigung von Lehrerstellen die Vacanzkasse zu verwalten;

e. für die Erhaltung der zur Schule gehörenden Gebäude, für die Beschaffung und Erhaltung der erforderlichen Schulutensilien und Lehrmittel zu sorgen und die in beiderlei Hinsicht erforderlichen Herstellungen auf Kosten der Schulkasse innerhalb des Etats derselben sofort selbstständig ausführen zu lassen, bei Unzulänglichkeit des betreffenden Etatstitels die Genehmigung des Landrathes und wenn auf außerordentliche Leistungen der Schulgemeinde-Mitglieder zurückgegriffen werden muß, nach Anhörung der etwa vorhandenen ständigen Repräsentanten derselben über die Bereitwilligkeit der Pflichtigen und über den Aufbringungsmodus durch den Landrath unsere Genehmigung resp. Entscheidung nachzusuchen;

f. die gehörige Lüftung, Reinigung und resp. Erwärmung des Schullokales zu überwachen;

g. für die Befolgung der zur Regelung und Sicherung des Schulbesuches ergangenen Vorschriften zu sorgen, auf die Beseitigung entgegenstehender Hindernisse hinzuwirken und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen;

h. die Lehrer bei Ausübung der Schulzucht außerhalb der Schule zu unterstützen;

i. bei den öffentlichen Prüfungen und den Schulvisitationen des Superintendenten, wozu der Lokalschulinspector rechtzeitig einzuladen hat, gegenwärtig zu sein, auch das Recht, in seiner Gesammtheit den Unterrichtsstunden der Lehrer von Zeit zu Zeit beizuwohnen;

k. auf eine gütliche Erledigung aller unter den Lehrern oder zwischen diesen und den Mitgliedern der Schulgemeinde entstehenden Streitigkeiten, sofern diese äußere Angelegenheiten der Schule betreffen, hinzuwirken:

l. den ihm von uns ertheilten Auftrag zu erfüllen; die an uns zu erstattenden Berichte werden durch den Kreis-Schul-Inspector oder Landrath eingereicht.

11) Durch diese Verordnung wird in den bisherigen Rechten und Pflichten des Localschulinspectors der Schule und den an derselben angestellten Lehrern gegenüber Nichts geändert.

12) Die nach dieser Verordnung zu bildenden Schulvorstände haben mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit zu treten. Magdeburg, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

781. Betrifft die Errichtung von Schulkassen in den ländlichen Ortschaften.

1) Für jede selbstständige Schulanstalt in den ländlichen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirkes wird, sofern eine Schulkasse bei derselben noch nicht vorhanden ist, eine solche errichtet.

2) In die Schulkasse fließen

a) die von den Hausvätern des Schulbezirks zu zahlenden Schulbeiträge;

b) das von den Schulkindern zu entrichtende Schulgeld, sofern der Lehrer davon mit einer bestimmten Summe fixirt ist;

c) die Einkünfte des dem Nießbrauche der Lehrer nicht unterworfenen Schulvermögens und der bei der Schule etwa vorhandenen Stiftungen;

d) die den Lehrerstellen aus Staatsfonds gewährten Zuschüsse, sofern solche nicht aus persönlichen Unterstützungen der Lehrer bestehen;

e) alle außerordentlichen für die Zwecke der Schule bestimmten Zahlungen, sowie die von uns denselben überwiesenen Einnahmen:

f) die Schulversäumniß-Strafgelder.

3) Aus der Schulkasse werden bestritten die etatsmäßigen Ausgaben für Lehrer und Schule und die sonst von der Aufsichtsbehörde auf dieselbe angewiesenen Zahlungen.

4) Für jede Schulkasse ist von dem Schulvorstande alle drei Jahre ein Etat aufzustellen und dem Kreislandrathe zur Feststellung einzureichen. Letzterer hat eine Abschrift davon an uns einzureichen, sofern in die Schulkasse Staatszuschüsse fließen.

5) der Rendant der Schulkasse (§ 9 c. der Verordnung vom heutigen Tage betreffend die Einrichtung von Schulvorständen) hat die Einziehung der zur Kasse fließenden Gelder, resp. die Repartition der von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldleistungen auf die einzelnen Mitglieder zu bewirken, die Bestände der Kasse sorgfältig und getrennt von anderen Geldern aufzubewahren, die Ausgaben und zwar die etatsmäßigen und regelmäßig wiederkehrenden zu den festgesetzten Zeitpunkten selbstständig, alle anderen aber nur auf schriftliche Anweisung des Schulvorstandes oder der Aufsichtsbehörde gegen gehörige Quittung der Empfänger zu leisten, das bei der Kassen-Verwaltung erforderliche

Schreibwesen zu besorgen, die Jahresrechnung über die Verwaltung der Schulkasse bis zum 31. Januar des folgenden Jahres aufzustellen und dem Schulvorstande, der dieselbe bis zum folgenden 1. April abzunehmen, demnächst nach Erledigung der etwa gezogenen Monita auch zu dechargiren und, wie solches geschehen, dem Kreislandrathe bis zum folgenden 1. Juli anzuzeigen hat, einzureichen und die gegen diese Rechnung gezogenen Erinnerungen zu erledigen. Ob und welche Remuneration dem Rendanten für diese Mühwaltung zu bewilligen, darüber hat der Schulvorstand auf desfallsigen Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel mit Genehmigung des Landrathes zu beschließen.

6) Die nach dieser Verordnung zu errichtenden Schulkassen haben mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Magdeburg, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

782. Der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche zu Berlin, dessen Bestrebungen auch höheren Orts Anerkennung gefunden, hat sich die Aufgabe gestellt:

1) die Stiftung von Werken der bildenden Künste in evangelischen Kirchen, Schulen und verwandten öffentlichen Orten zu befördern, zu unterstützen, zu vermitteln und zu leiten;

2) zu einer würdigen künstlerischen Ausstattung, namentlich des Innern der evangelischen Kirchen und der zum Gottesdienste gehörigen Utensilien und Geräthe durch Rath und That hinzuwirken; und

3) Kupferstiche, Lithographien oder Holzschnitte evangelisch-christlicher Darstellungen ins Leben zu rufen und zu verbreiten.

Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich hiernach insbesondere auch auf die Beschaffung von Altargemälden und des zum Schmuck des Innern der Kirchen und der zum Gottesdienste gehörigen Gegenstände als Taufsteine, Taufbecken und Kannen, Crucifixe, Altarleuchter, Altarkannen, Kelche und Patenen, Ciborien, Altarbekleidungen, Kronenleuchter, Glasmalereien u. s. w.

Wir empfehlen daher den Herren Geistlichen, Kirchenvorstehern und Kirchenpatronen, in allen Fällen eines Bedürfnisses der angedeuteten Art sich an den gedachten Verein zu wenden und von dessen Anerbieten, hierbei mit Rath und That behülflich zu sein, den geeigneten Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

783. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus:

Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

1) Mathematik. Aus der Zahlenlehre: Die Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 3. Grades einschließlich; die numerischen Zahlen und ihre Theilbarkeit, Decimalbrüche und Wurzelausziehen; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; das Poncelet'sche Theorem; Combinationslehre und der binomische Satz. — Aus der Geometrie: Die Planimetrie ebene Trigonometrie und Stereometrie; geometrische Constructionen und Anwendung der Albegra und Trigonometrie zur Lösung planimetrischer und stereometrischer Aufgaben.

2) Praktisches Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeine Brüche und Decimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.

3) Mechanik: Reine Bewegungslehre; Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik; Mechanik des materiellen Punktes und der festen Körper; das Princip der virtuellen Geschwindigkeiten; Reibung und Steifigkeit; die einfachen Maschinen; Pendel und Gesetze des Stoßes.

4) Physik. Der mechanische Theil der Physik; Reibungs-Electricität, Magnetismus, Galvanismus, Thermoelektricität; Wärmelehre, Akustik und Optik.

5) Chemie. Vorzugsweise anorganische Chemie und ausgewählte Capitel aus der organischen Chemie; Chemische Technologie und Metallurgie (mit Excursionen); practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

6) Mineralogie. Grundzüge der Krystallographie, die technisch wichtigen Mineralien und Gebirgsarten.

7) Bauconstructionslehre. Baumaterialienlehre; Befestigung der Baugründe; Maurerarbeiten und Feuerungsanlagen; Zimmerarbeiten, Anfertigung von Bauanschlägen.

8) Bauliche Kunstformen. Die architektonischen Glieder Säulenordnungen und Anwendung antiker Formen auf eiserne Säulen, gothische Bauformen.

9) Maschinenlehre. Die Maschinentheile und Röhrenverbindungen, Wasserhebewerke, Wasserräder und Mühlwerke, Dampfmaschinen.

10) Architekturzeichnen. Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Gebäuden und deren Darstellung in getuschten Grundrissen, Durchschnitten und Aufrissen, getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maaßstabe; eigene Entwürfe und Veranschlagung derselben.

11) Maschinenzeichnen. Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Maschinen und deren Darstellung in getuschten Aufrissen und Durchschnitten (mit Farben, welche das Material der verschiedenen Theile anzeigen); getuschte Detailzeichnungen in großem Maßstabe.

12) Freihandzeichnen. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps; anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden auf Thonpapier.

13) Projectionslehre. Die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen).

14) Modelliren. Uebungen in Thon und Wachs nach Modellen und Zeichnungen.

15) Deutsch. Bearbeitung gegebener Themata; Besprechung der Aufsätze; Wiederholung der Grammatik; Erklärung prosaischer und poetischer Darstellungen; Uebungen im Disponiren.

Die Schule besteht aus zwei Klassen. Der Cursus in jeder Klasse ist einjährig und die Vertheilung des Unterrichts in beiden Klassen geschieht nach folgendem Plane:

Winter-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen „	4	„
Physik „	4	„
Chemie und Mineralogie	4	„
Liniarzeichnen	8	„
Freihandzeichnen	7	„
Projectionslehre	1	„
Deutsch	2	„
	36	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen „	2	„
Mechanik „	2	„
Physik „	2	„
Chemische Technologie	4	„
Mineralogie	1	„
Bauconstructionslehre	4	„
Maschinenlehre	2	„
Liniarzeichnen	8	„
Freihandzeichnen und Modelliren	5	„
Deutsch	1	„
	37	Stunden

Sommer-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	8	Stunden
pr. Rechnen „	4	„
Physik „	4	„
Chemie und Mineralogie	4	„
Liniarzeichnen	8	„
Freihandzeichnen	7	„
Projectionslehre	1	„
Deutsch	2	„
	38	Stunden.

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	2	„
Mechanik	2	„
Physik	2	„
Practisch-chemische Uebungen und Wiederholung der Chemie	4	„
Bauconstructionslehre	3	„
Bauliche Kunstformen	1	„
Maschinenlehre	2	„
Liniarzeichnen	8	„
Freihandzeichen und Modelliren	5	Stunden
Deutsch	1	„
	37	Stunden

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse 16 Thaler jährlich.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können.

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit den Zeugnissen der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum **einjährigen Militairdienste** zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Gewerbe-Schul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über die practische Ausbildung und Führung während derselben;

3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

784. Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wiederwahl resp. Neuwahl

1) des Kaufmanns Michael Bendix,
2) „ „ Gustav Pintus,
3) „ Handelsmanns Meier Friede,

zu Vorstandsmitgliedern des Synagogen-Verbandes Seehausen i. A. und der Stellvertreter derselben

1) des Kaufmanns Meier Blumenthal,
2) „ „ Pintus Bendix,
3) „ Kammerjägers August Löwer

sämmtlich zu Seehausen i. A., auf die Periode vom 1. August 1868 bis dahin 1871 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

785. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1867 präsentirten Muthung Ernst Reinhold bei Dardesheim wird dem Kaufmann Heinrich Klavehn zu Dedeleben und dem Brunnenmeister Christian Taeger zu Twieflingen unter dem Namen „Ernst Reinhold" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 500,000 QLtr. geschrieben: Fünf mal Hundert Tausend Quadratlachtern umfassend, in den Gemeinden Dardesheim und Zilly, im Kreise Halberstadt, des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

786. Betrifft die unterlassene Untersuchung geschlachteter Schweine.

Auf Grund der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 12. December 1865 (Amtsblatt Seite 414) und im Anschluß an meine allgemeine Verfügung vom 19. November 1866 mache ich die Herren Staats- und Polizei-Anwalte meines Departements darauf aufmerksam, daß jeder besonders vorgenommene Verkaufsact von Fleisch eines nicht untersuchten Schweines resp. jede selbstständige Zubereitung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen die Bestrafung herbeiführt, sollte auch bei mehreren dieser Handlungen das Fleisch von einem und demselben nicht untersuchten Schweine entnommen worden sein. Jede einzelne dieser Handlungen stellt an sich resp. in ihren Folgen den Thatbestand einer Strafthat dar. Es ist dies auch in der Rechtsprechung von dem Königlichen Ober-Tribunal ausgesprochen worden.

Die betreffenden Beamten werden daher hierdurch angewiesen, demgemäß in vorkommenden Fällen die Bestrafung der Contravenienten herbeizuführen. (§§ 56 und 338 Strafgesetzbuch.)

Magdeburg, den 8. Juni 1868.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt. Ring.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

787. Patent. Dem Maschinen-Fabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

788. Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung. ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

789. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Jübar im Salzwedeler Kreise für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer: von 7 Uhr bis 11 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags findet jedoch eine Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern wird das Büreau geschlossen gehalten.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

790. Der Provinzial-Schul-Secretair Schalck hierselbst ist unterm 1. d. Mts. definitiv zum Rendanten der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen und der damit verbundenen Nebenfonds ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Regierungs-Präsidium.

791. Der Regierungs-Assessor von Rinow ist an die Königliche Regierung in Stettin versetzt worden.

792. Der Regierungsrath Freiherr von Frank ist von Hechingen an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

793. Der bisherige Regierungs-Militair-Anwärter Lembser ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

794. Dem Pächter des Kloster Bergeschen Stiftungsguts Sülldorf, Amtmann Adolph Schaeper, ist der Character als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

795. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hilmsen in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Stumsdorf, Friedrich Wust, verliehen worden.

796. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creuma mit Mocherwitz in der Diöces Delitzsch ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten daselbst Carl Moritz Althanns verliehen worden.

797. Zu der evangelischen Cantor- und Organisten-Stelle an der St. Marien- und Mönchs-Kirche in Salzwedel ist der Lehrer Johann Wilhelm Ludwig Riehus daselbst berufen und von uns bestätigt worden.
798. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kirchohmfeld in der Diöces Gr.-Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Carl Ludwig Vollmann berufen und bestätigt worden.
799. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wolmirsleben in der Diöces Egeln ist durch das Ableben des Pfarrers Koch vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.
800. Der Pfarrer Töpelmann zu Globig in der Diöces Kemberg wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von c. 1250 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.
801. Durch die Berufung des Diaconus Jacoby als Professor der Theologie nach Königsberg ist das, unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 670 Thlr. verbundene Diaconat zu Heldrungen vacant geworden.
802. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 585 Thaler 3 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Klinke in der Ephorie Gardelegen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.
803. Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 574 Thlr. verbundene Diaconat-Stelle zu Calbe a. M. in der Diöces Cloetze vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.
804. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 519 Thlr. — Sgr. 6 Pf. verbundene Diaconatstelle in Tennstedt, Ephorie Sundhausen, vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören zwei Kirchen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

805. In der Stadt Aschersleben ist der frühere Sergeant des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86 Carl Friedrich Miessner als Polizei-Sergeant angestellt worden.
806. Als Schiedsmänner für den aus den Gemeinden: 1. Schermke, Peseckendorf und Ampfurth bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk XVI a im Kreise Wanzleben, 2. aus der Gemeinde Kl.-Wanzleben bestehenden neugebildeten ländlichen Schiedsmannsbezirk XVI b im Kreise Wanzleben, sind auf die Periode vom 1. Mai d. J. bis dahin 1871 für den Bezirk XVI a der Cantor Thiele in Schermke für den Bezirk XVI b, der Cantor emerit. Hennicke in Kl.-Wanzleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
807. Der Kreis-Communal-Kassen-Rendant Gebensleben in Groß-Oschersleben ist zum Kreis-Secretair ernannt und ist ihm die Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Groß-Oschersleben vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.
808. Der ehemalige Feldwebel Carl Rasche vom 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27. ist vom 1. Juni cr. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

809. Der provisorische Schullehrer Dettmer zu Etgersleben, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
810. Der provisorische Schullehrer Dammann zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.
811. Der provisorische Schullehrer Kloetzscher zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.
812. Der provisorische Organist und Schullehrer Ziems zu Dardesheim ist definitiv als solcher bestätigt worden.
813. Der provisorische Cantor und Schullehrer Ahrens zu Hoppenstedt, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
814. Der zweite katholische Lehrer und Küster Schilling in Hamersleben ist zum Lehrer, Küster und Organisten in Hadmersleben ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant werdenden Stelle in Hamersleben erfolgt durch uns.
815. Der Lehrer Krüger zu Mieste, Diöces Gardelegen ist zum Lehrer in Ziepel in derselben Diöces, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Mieste ist Privatpatronats.

81 . Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Mai 1868.

Bei den Gerichten erster Instanz: der Stadt- und Kreisgerichtsrath Vorberg hierselbst ist vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Halberstadt mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt. Der Stadt- und Kreisrichter Hagens hierselbst ist vom 1. Juni d. J. ab als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistent Horn in Wolmirstedt ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stelle entlassen und an das Kreisgericht zu Genthin versetzt. Der Bote, Executor und Gefangenwärter Strauch in Wolmirstedt ist als Bote und Executor an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst und der Bote und Executor la Dous bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgericht als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt versetzt. Der Hilfsbote Kaminsky in Wolmirstedt ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Stendal ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 25. Den 20. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

817. Stück 18. Nr. 110. Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

Nr. 111. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien anderseits. Vom 30. März 1868.

Nr. 112. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar:

zum General-Konsul:
den Preußischen Konsul Karl Heinemann in Stockholm,

zu Konsuln:
den Preußischen Konsul Olof Bernhard Kempe in Hörnesand,
" " " Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn,
" " " Frantz Oskar Flensburg in Gefle,
" " " Lars Wilhelm Olde in Nyköping,
" " " Carl David Philippson in Norköping,
" " " Jacob Niclas Kinberg in Wisby,
den Preußischen und Mecklenburgischen Konsul Carl Hasselquist in Calmar,
den Lübeckischen Konsul Nils Pehrsson in Ystadt,
den Preußischen Konsul Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamm,
den Lübeckischen Konsul Carl Magnus Hallbäck in Malmö,
den Preußischen Konsul Lars Henric Frys in Landskrona,
den Hamburgischen Konsul Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg,

zum Vicekonsul:
den Preußischen Vice-Konsul August Edström in Sundswall.

Nr. 113. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann A. J. Jessurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 114. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Republick Chili, Levenhagen, zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Präsidenten der Republick Chili sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 6. April d. J. zu überreichen.

Nr. 115. Dem Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländischen Viceconsul Rudolph August Seiler in Königsberg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Niederländischer Consul daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

818. Stück 37. Nr. 7101. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7103. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nr. 7104. Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Nr. 7105. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

819. Stück 38. Nr. 7106. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7107. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7108. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7109. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises

Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

820. Stück 39. Nr. 7110. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

Nr. 7111. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

Nr. 7112. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

821. Betrifft die 11. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 4—8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg, und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 7. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekanntgemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

822. Betrifft die 46. Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392. u. 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch, den 1. Juli d. J., stattfinden wird.

Cassel, am 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

823. Betrifft die Abänderung der Speiseetats für die in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Halle a. S. untergebrachten Geisteskranken und Abdruck des neuen Fragebogens A und B zu § 15 des Reglements.

Auf Antrag des Directors der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle a. S. ist von dem zum XIX. Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Provinzialständen eine Abänderung der Speiseetats für die in der Anstalt untergebrachten Geisteskranken genehmigt, zugleich aber auch auf Grund des § 21 des unterm 31. Juli 1865 Allerhöchsten Orts sanctionirten Reglements der in Rede stehenden Anstalt vom 27. ejs. m., Beilage zu Nr. 9 des Regierungs-Amtsblattes de 1866, beschlossen worden, daß zur theilweisen Deckung der Mehrkosten der Verpflegungskostensatz in der

I. Klasse von 250 Thlr. auf 300 Thlr.
II. Klasse von 150 Thlr. auf 170 Thlr.

jährlich erhöht werden soll.

Diesen Beschluß, welcher die erforderliche höhere Genehmigung erlangt hat, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhöhung des Verpflegungskostensatzes der gedachten beiden Klassen vom 1. October 1868 an in Kraft tritt.

Außerdem ist von dem Anstalts-Director ein neuer Fragebogen A und B zu § 15 des Reglements entworfen und von dem Provinzial-Landtage gebilligt worden, welchen ich auf Grund höherer Ermächtigung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringe und den betheiligten Behörden und Beamten zur Beachtung empfehle.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Fragebogen ad A. und B.

A. Fragen über die äußeren Verhältnisse der Kranken:

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen?
2) Wann und wo ist er geboren?
3) Wo ist sein jetziger Aufenthaltsort?
4) Welches ist sein Gewerbe oder Stand?
5) Welcher Religion ist derselbe?
6) Ist oder war er verheirathet? hat oder hatte er Kinder?
7) Wer und wo sind seine Eltern und nächsten Seiten-Verwandten?
8) In welchen Verhältnissen leben die Eltern? Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen und worin besteht dies?
9) Hat der Kranke Vermögen oder künftig solches zu erwarten?
10) Ist der Proceß behufs Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung bereits eingeleitet und bei welchem Gericht? in welcher Lage befindet sich der Proceß?

B. Fragen, den Krankheitszustand betreffend:

1) Von welcher Constitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen ist der Kranke, finden bei ihm Antipathien, Idiosyncrasieen Statt und welche?
2) Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftigt?
3) Findet eine Familien-Anlage oder vererbte Disposition zu Krankheiten überhaupt und zu welchen Statt? Sind die Eltern (beide unter sich) oder die Großeltern blutsverwandt? Litten sie und die Seitenverwandten an derselben Geistes- oder anderen angebornen oder erworbenen Gehirn-Rückenmarks- und Nervenkrankheiten? Kamen Selbsttödtungen, Trunksucht, Verbrechen unter ihnen vor?
4) Fand früher schon und wann eine ähnliche Krankheit, ein vorübergehender Anfall statt? Erschien sie periodisch? In wie langen Zwischenräumen? Wie lange dauerten und wie äußerten sich die periodischen Anfälle? Behielten sie wesentlich den gleichen Charakter? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum ersten Male? Plötzlich? Mit Vorboten? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus und welche?
5) Litt der Kranke an Epilepsie, und wie lange? Wie und wie oft traten die fallsüchtigen Anfälle ein und in welchen Beziehungen standen sie zu den psychischen Erscheinungen?
6) durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die jetzige Krankheit entwickelt? Sind Schädlichkeiten in der Umgebung, Wohnung, Beschäftigungsart nachzuweisen? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden und welche?

a. in der Jugend:

die gewöhnlichen Kinderkrankheiten Exantheme, Scrophulose, Entwickelungskrankheiten?

b. im späteren Alter:

Menstruationsbeschwerden, Schwangerschaften, Geburten und Wochenbetten, klimakterische Vorgänge?

c. im Allgemeinen:

directe oder indirecte Verletzungen des Kopfes, Gehirn-Rückenmarks- und Nervenkrankheiten, Krankheiten der Brust- und Unterleibsorgane, Eingeweidewürmer, Hautkrankheiten, Syphilis, Rheumatismus und Gicht, Malariakrankheiten, Typhus und andere Krankheiten, Gebrauch bedeutender Mittel, Merkurial-Entziehungs-Kaltwasserkuren, Mißbrauch von Spirituosen, Ausschweifungen geschlechtlicher und anderer Art?

7) Sind geistige Anlagen und psychische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?

a. in der Kindheit:

Erziehungsfehler, frühe körperliche und geistige Anstrengung.

b. in dem reiferen Alter:

Heftige Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn? Kummer? Hoffnungslose Liebe? Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre statt? Oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Speculation? Civil- oder Criminalprocesse? Verfehlter Lebensberuf? Getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck oder Angst, oder Furcht, oder Aberglaube, religiöse Zweifel und unter welchen Umständen? Vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung oder lang gewohnter Müßiggang?

8) Wie, wann und unter welchen Umständen fing das Uebel an? Welche Veränderungen des Benehmens, der Reden, der Handlungen 2c. des Kranken im Verhältnisse zu den früheren in gesunder Zeit, sind wahrgenommen als die Krankheit erkannt? Wie war der bisherige Verlauf?
9) Wie ist

a. der gegenwärtige psychische Zustand, namentlich in Bezug auf die Stimmung, Exaltation und Depression, Grad derselben, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, ihren Inhalt, Charakter der Handlungen, Stand der Intelligenz?

b. der gegenwärtige körperliche Zustand des Kranken,

namentlich in Bezug auf Störungen der Sensibilität und Motilität, Krankheiten der Sinnes-, der Brust- und Unterleibsorgane rc., sowie auf den allgemeinen Ernährungszustand?

10) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge?

11) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden? Sind Zwangs- und Bändigungsmittel angewendet worden, welche und mit welchem Erfolge?

12) Schließlich ist eine gutachtliche, mit Gründen belegte Aeußerung hinsichtlich der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Kranken, sowie seiner Aufnahmefähigkeit abzugeben, bei Unheilbaren unter näherer Darlegung, ob eine Gemeingefährlichkeit, sowie die Unmöglichkeit, dieser in der Heimath zu begegnen, vorliegt. Zur Begründung dieser Aeußerung müssen, soviel als möglich, Thatsachen angegeben werden, und es ist zu bemerken, ob diese Thatsachen durch eigene Wahrnehmung oder wie sonst constatirt sind.

824. Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ultimo September 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 75. 115. 232. 475. 539. 1200. 1401. 1671. 2056. 2146. 2301. 2411. 2681. 2791. 2859. 3041. 3135. 3164. 3178. 3491. 3561. 3615. 3802. 3831. 3880. 4175. 4373. 4576. 4647. 4767. 4892. 4954. 5141. 5307. 5407. 5561. 5948. 6748. 6857. 6949. 7027. 7078. 7127. 7129.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 477. 538. 790. 972. 975. 1193. 1335. 1648. 1799. 1856. 1862. 1871.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich: Nr. 33. 490. 516. 735. 786. 819. 843. 890. 896. 951. 1143. 1186. 1582. 1725. 2081. 2100. 2141. 2367. 2381. 2529. 2569. 2618. 3019. 3257. 3327. 3630. 3783. 3824. 3899. 4145. 4229. 4262. 4419. 4914. 5123. 5167. 5298. 5535. 5551. 5653. 5942. 6144. 6387. 6501. 6517. 6892. 7241. 7258. 7290. 7432. 7473. 7748. 7755. 8266. 8322. 8950. 9397. 9423.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 321. 592. 856. 979. 1080. 1242. 1553. 1955. 1999. 2215. 2261. 2450. 2719. 2741. 2770. 3377. 3384. 3459. 3787. 4281. 4310. 4838. 5195. 5335. 5556. 5586. 5631. 5652. 5747. 5780. 5905. 6089. 6210. 6288. 6303. 6665. 6682. 6715. 6742. 6807. 6810. 6918. 7219. 7332. 7412. 7612. 7678. 7721. 7881. 7938. 7966. 7967.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 6 Stück, nämlich: Nr. 12,613. bis 12,618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1868 ab durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Casse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit...... Nr........... à...................... Thlr. Capital
2) rc.

mit zusammen
(buchstäblich)................................Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ...., den .... ten .... 186.....

N. N."

Mit dem 30. September 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 5 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich

a. pro 1. April 1862 lit. D. Nr. 1245.
b. pro 1. October 1863 lit. C. Nr. 4759. 7577.
c. pro 1. April 1865 lit. D. Nr. 2545. 5641.
d. pro 1. April 1866 lit. C. Nr. 6520. lit. D. Nr. 2407.
e. pro 1. April 1867 lit. C. Nr. 3216. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
f. pro 1. October 1867 lit. A. Nr. 2680. 2766. 4325. 5133. 5228. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4241. 4739. 4921. 6388. 6672. 6949. 7275. 8442. lit. D. Nr. 958. 1035. 1088. 1284. 1356. 1429. 1959. 2274. 2649. 3970. 4123. 4192. 6522. 8065.
g. pro 1. April 1868 lit. A. Nr. 281. 1878. 2365. 2888. 4680. 4771. 5429. 5729. 6320. 6895. 7131. lit. B. Nr. 1565. lit. C. Nr. 563. 1137.

1565. 2051. 2952. 3445. 4712. 4943. 5681. 5935. 6082. 6220. 6721. 7130. 7652. 7795. 7970. 8572. 8589. 8812. 8962. 9401. lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1405. 1750. 1764. 2426. 3197. 3402. 4299. 4711. 4886. 5182. 6296. 6790. 7640.
hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,612 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß der zum 1. October 1857 ausgeloofte und uneingelöst gebliebene Rentenbrief lit. E. Nr. 5211. à 10 Thlr. nach § 44 des Rentenbankgesetzes mit Ende des Jahres 1867 verjährt und der Betrag desselben nach § 52 ibidem zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt ist.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

825. Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 345. 355. 544.
b. zu 50 Thlr. Nr. 531. 742.
c. zu 25 Thlr. Nr. 459. 662. 664.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 214. 225. 281. 290. 370. 2133. 2428. 3337. 3477.
b. zu 200 Thlr. Nr. 1545.
c. zu 100 Thlr. Nr. 857. 1029. 2392. 3056. 3280. 3862. 4093.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1054.
e. zu 25 Thlr. Nr. 934. 1961.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr.; Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.
d. 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr.; Nr. 2253. 4039. zu 100 Thlr.; Nr. 2864. zu 50 Thlr.; Nr. 1604. zu 25 Thlr.
e. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 451. 576 zu 500 Thlr., Nr. 346. zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 192. 550. 1392. 1643. 2439. zu 500 Thlr., Nr. 1834. 2007. 3366. 4006. zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

826. Nachdem die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern der unter der Firma:

Imperiale
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in

Londen Domicilirten Actien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten ertheilt haben, werden in der Beilage die Concession und die Statuten nebst dem Nachtrage mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und zum Generalbevollmächtigten der Kaufmann H. J. Dünnwald daselbst bestellt worden ist. Magdeburg, den 13. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

827. Betrifft die Annahme abgeschliffener Kupfermünzen rc. Seitens der öffentlichen Kassen.

Nach einem Rescripte des Herren Finanz-Ministers vom 30. April d. J. sind alle öffentlichen Kassen gehalten, abgeschliffene Kupfermünzen bei Einzahlung von Steuern rc. anzunehmen, jedoch sind solche Kupfermünzen zurückzuweisen, welche dergestalt abgeschliffen sind, daß keine Spur des Gepräges mehr daran sichtbar ist.

Die Speciallassen haben die eingehenden alten abgeschliffenen Kupfermünzen auszusondern und in vollen Thalerbeträgen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Die Verpackung muß in Tuten zu einem Thaler, bei größeren Beträgen aber in Beutel erfolgen, welche so zu formiren sind, daß der Thalerinhalt jedesmal durch zehn theilbar ist. Die Beutel und Tuten sind neben der Angabe ihres Inhalts mit dem Buchstaben A. zu bezeichnen.

Ebenso sind Hannoversche 2 ggr. Stücke, sowie andere Hannoversche und Hessische Münzen mit Ausnahme der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 24. August 1867, (Ges.-Samml. S. 1427) durch die Königlichen Kassen in der Provinz Hannover einzulösenden Hannoverschen Kupfermünzen, sowie auch Kurhessische Kassenscheine, die letzteren Kassenscheine aber nur bis Ende dieses Jahres von den öffentlichen Kassen anzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen werden allen Königlichen Kassen und den mit denselben im dienstlichen Verkehre stehenden sonstigen Kassen, sowie dem Publicum zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Magdeburg, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Kassen-Verwaltung und Abtheilnng des Innern.

828. Polizei-Verordnung
für die Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die noch im Baue begriffene Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe unsern Verwaltungebezirk berührt, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publicum nicht betreten werden.

§ 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter demselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehherden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§ 3. Vorsätzliche und fahrläßige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn ist straffällig.

§ 4. Wer den Verboten der §§ 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§ 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu verhaften. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§ 7. Ein Abdruck der vorstehenden Paragraphen 1 bis 5 ist an allen Bahnübergängen anzuheften.

Magdeburg, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

829. Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps rc.

Nachstehende Bekanntmachung:

Der § 6 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatz-Termine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 als es nach § 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem § 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung, ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keinesweges der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission haben

vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. gez. Frh. von der Heydt. F. M. II b. 8189.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung gez. Podbielsky. Kr. M. 1075/3 A. 1 a.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

830. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Camern, Blatt 14, Abschnitt 1, 2, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 14 und Blatt 15, Abschnitt 1 bis 4 verzeichnete Grundstück von 88,80 Morgen zu Camern im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 198 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von den Ackerleuten Peters und Pütsch zu Alt- und Neu-Camern für sich und Namens ihrer Mitbesitzer, als den angeblichen Eigenthümern des erwähnten Grundstückes in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der genannten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 10. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

831. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Camern, Blatt 7, Abschnitt 6 bis 60 und Blatt 9, Abschnitt 83 bis 143 verzeichnete Grundstück von 42,51 Morgen zu Cannern im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuerentschädigung von 11 Thlr. 1 Sgr. festgesetzt worden, welche neбst den darauf entfallenden Zinsen von dem Grundsitzer August Hagenau zu Camern für sich und Namens seiner Mitbesitzer, als den angeblichen Eigenthümern des erwähnten Grundstückes in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der genannten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden.

Magdeburg, den 10. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

832. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Camern, Blatt 9, Abschnitt 9 bis 11, 157 bis 160, 162 bis 164 verzeichnete Grundstück von 28,31 Morgen zu Camern im Kreise Jerichow II., ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 8 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Grundbesitzer August Hagenau zu Camern für sich und Namens seiner Mitbesitzer, als den angeblichen Eigenthümern des erwähnten Grundstücks in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der genannten Personen als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden. Magdeburg, den 10. Juni 1868.

Königliche Regierung
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

833. Patente. Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

834. Dem Brauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf

der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

835. Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

836. Dem Locomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Locomotiven zu Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

837. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

838. Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

839. Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

840. Die Entfernung zwischen Aschersleben und Hettstedt ist nach amtlichen Ermittelungen auf 2¼ Meilen und die Entfernung der Personen-Aufnahme-Haltestellen auf der gedachten Strecke wie folgt festgesetzt worden: Quenstedt 1¼ Meile von Aschersleben, 1 Meile von Hettstedt, Wallbeck 1¼ Meile von Aschersleben, ¼ Meile von Hettstedt. Hiernach kommt vom 16. Juni cr. ab bei den 3 täglichen Personenposten zwischen Aschersleben und Eisleben das Personengeld ꝛc. zur Erhebung. Von demselben Termine ab wird die Beförderungsfrist der Aschersleben-Eislebener Personenposten auf der Strecke zwischen Aschersleben und Hettstedt um 10 Minuten verlängert. Die gedachten Posten coursiren daher wie folgt: aus Aschersleben Stadt 6 V. 12^{30} N., 5^{40} N., per Aschersleben Bahnhof 6^{5} 6^{20} V., 12^{35} 12^{50} N., 5^{45} 6 N., per Hettstedt 8^{25} 8^{35} V., 2^{55} 3^{5} N., 8^{5} 8^{15} N., in Eisleben 10^{20} V., 4^{50} N., 10 N., aus Eisleben 5 V., 10^{30} V., 10 N., per Hettstedt 6^{45} 6^{55} V., 12^{15} 12^{25} Mittag, 11^{45} 11^{55} N., per Aschersleben Bhf. 8^{55} 9 V., 2^{25} 2^{30} N., 1^{55} 2 V., in Aschersleben Stadt 9^{5} V., 2^{35} N., 2^{5} V.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

841. Der Regierungs-Rath von Heimburg ist von Hannover an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

842. Im Einverständnisse mit der Königlichen Oberstaats-Anwaltschaft ist von uns an Stelle des am 1. Juli cr. aus seinem Amte scheidenden Bürgermeisters Hesse zu Genthin der neu gewählte und bestätigte Bürgermeister Pietsch daselbst, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Genthin vom 1. Juli cr. ab bestellt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

843. Nachdem der Provinzial-Schulsecretair Schalck hier die Verwaltung des Gleimschen Lehranstaltsfonds abgegeben hat, ist solche dem Provinzial-Schulsecretair Roterberg hier übertragen worden.

844. Der Procurator des Klosters Unser Lieben Frauen und Rentmeister der Kloster Bergischen Stiftung, Wilhelm Eduard Theodor Hesselbarth hierselbst, ist auf seinen Antrag vom 1. Juli cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und werden dessen Geschäfte bis auf Weiteres von dem Rendanten Wittich interimistisch verwaltet.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

845. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bergwitz mit Klitzschena in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Pfarrer in Benneckenstein Alexander Robert Schulze verliehen worden.

846. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Laucha, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamtscandidat Otto Flügel berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

847. Für die Dauer der nächsten sechs Jahre wurden gewählt und bestätigt: die Kaufleute Adolph Philipp und Itzig Gerson zu Vorstehern und der Kaufmann E. Bendix, sämmtlich in Schönebeck, zum stellvertretenden Vorsteher der Synagogengemeinde zu Schönebeck.

848. Als Schiedsmann resp. als Stellvertreter desselben für den aus der Stadt Sandau bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Jeriow II. sind auf die Periode vom 25. Mai cr. bis dahin 1871 als Schiedsmann der Ackerbürger und Deichschulze Louis Emil Salomon zu Sandau und als Schiedsmanns-Stellvertreter der Kaufmann Emanuel Ferdinand August Titzschkau ebendaselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in **London** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Cowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der belagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seitens des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des belagten Comités die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Princip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Policen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividender noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $^3/_4$ oder $^4/_5$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Direktoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Direktoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Direktoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Directoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Ausstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Hubbart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Walson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Deeme und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Deposits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre beziiglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, den ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Groß-Brittanien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugniße der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Directoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Fa[illegible] von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Actien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controle einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tages oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienst der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen; mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden [illegible], daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium b[e]wohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Lstr. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Lstr. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Directoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Directoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Directorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Directorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Directorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Directorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Directoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Directoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Directoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Directorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London,, befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Inperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker der Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrags verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, 3/4 oder 4/5 des Capitals oder der Sicherheiten nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie eben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Police oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder nicht Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesel

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein so[illegible] wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der bes[illegible] Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen de[illegible]zeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lang- dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, Betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergeben und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerotten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falles zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittags war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen habe. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelegt.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen der von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten der Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Verze

der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bek
Staatsschulden von demselben Tage zur ba
Schuldv

der fünfprocentigen St

(Elfte Verloosung.) Abzuliefern mit

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 410 bis 414.
bis 2054. 2357 bis 2361. 3254 bis
6439 bis 6443. 7947 bis 7950. 7

Lit. B. à **500** Rthlr. № 734 bis 743. 1
bis 4623. 4976 bis 4985. 7148 bi
bis 14166. 14693 bis 14702. 185

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2601 bis 2625.
17507 bis 17531. 19107 bis 1913
21306.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6851 bis 6900.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5101 bis 5200. 1

Ver

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinsliche

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	

1. Staats-Anl

Lit. A

				853. 54.	12	564

Lit. I

		645.	10	1964.	12	320

Lit. C

622.	10	1734.	13	6497.	12	650
1501.	12	3603.	13			

Lit. I

1771. 79. . . .	13	2808. 17. 18.		5347.	11	825
1800.	13	19. 48. 49. . .	12	6514. 53. . . .	10	

2. Staats-Anlei

(Wegen der in der 10. Verloosung gezogenen Schul

Lit. A

149. 68.	9	657.	2	787.	9	33

mern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
2438.	9	8610 bis 14. .
5530. 31. . . .	9	10007. . . . .
1128. 32. . . .	9	11856. 64. 7
6392.	5	72. 74. . . .
6656. 73. 77. .	9	
697.	3	789. 98. . . .
751. 64. 67. 69		2752. . . . .
bis 71. 85. 88.	9	7422. . . . .
1940. 72. . . .	8	2329. 50. 6
2319 bis 22. 27.	9	73. 84. 95. .

Kü

	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		Lit. B. à 500 Rthlr.									
.	8	10354. 55. . . .	5	13194. 99. . . .	9	16843.	9	18348.	8	19277 bis 79. .	9
.	9	13015.	9	15605.	9	18011.	9				
		Lit. C. à 200 Rthlr.									
1.		14026. 27. . . .	4	18025 bis 28. 30.	9	21907. 13. 21.		22471.	9	23897.	9
.	9	18015. 17. 19.	9	21672.	6	23. 25.	9	23883. 84. 94.	9	23906.	9
		Lit. D. à 100 Rthlr.									
.	9	10859. 83. . . .	6	12399.	9	16434. 49. . . .	9	17747.	6	23010.	2
.	7	12352. 70. 76.		14162.	8	17639 bis 40.		20820.	8	24117. 19. . . .	9
.	5	78. 83. 84. 87.	9	16411. 16. 33.	9	53 bis 57. . .	8	22514.	8	25158. 70. 77. .	9
		Lit. E. à 50 Rthlr.									
7.		2541. 64. 78. .	8	5050. 58. 99. .	7	9601. 35. . . .	6	14859. 60. 63.		16048 bis 50.	
.	9	5012. 15. 27.	7	6965.	5	14809. 30. 35.	9	84. 97. 99. 900.	9	55. 56. 91. 92.	6

Berlin, den 6. Juni 1868.

...nigliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 26. Den 27. Juni 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

849. Stück 40. Nr. 7113. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Nr. 7114. Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 7115. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Robbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr.-Eylau.

Nr. 7116. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

850. Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar cr. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmakopoea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1. Juli cr. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe auszuarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Diese neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Magdeburg, den 17. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

851. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk was folgt:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres zum Verkaufe des Fleisches darf nur in den von der Polizeibehörde concessionirten Schlachthäusern Statt finden.

§ 2. Das Fleisch dieser Thiere darf nur an den Stellen feil gehalten werden, welche bei der Polizeibehörde vorher angemeldet sind. In keiner derartigen Verkaufsstelle darf ein Handel mit anderen zum Genusse für Menschen bestimmten Fleischwaaren Statt finden, und muß dieselbe mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf" führt.

§ 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, darf geschlachtet werden, bevor dasselbe von dem Kreisthierarzte untersucht und von diesem ein Attest darüber ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit leidet, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen oder Thiere ungeeignet macht.

§ 4. Jeder Roßschlächter hat ein von der Polizeibehörde zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken desselben müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Roßschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist.

Diese Vorschrift greift auch dann Platz, wenn dessen Abschlachtung nicht sofort beabsichtigt wird.

Zur Ausfüllung der 4. Rubrik genügt die Aufführung des Namens derjenigen Person, von welcher das Thier erworben ist, sofern dieselbe dem Roßschlächter als im Inlande ansässig bekannt ist.

Bezüglich auf unbekannte Veräußerer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 in den §§ 5, 6 und 7 (Gesetz-Sammlung Seite 75) zur Anwendung.

Die 5. Rubrik wird vom Kreisthierarzte ausgefüllt. Demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher als 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung gestellt werden.

Die 6. Rubrik ist vom Roßschlächter spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung auszufüllen.

§ 5. Die dem Kreisthierarzte für die in den §§ 3 und 4 bestimmte Betheiligung nach VI, Position 3 der Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 zustehenden Gebühren, sowie im Falle der Reise die reglementsmäßigen Tagegelder und Reisekosten fallen dem Roßschlächter zur Last.

§ 6. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in dem Schlachthause zur Vorzeigung an die revidirenden Polizeibeamten und den Kreisthierarzt bereit halten.

§ 7. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Magdeburg, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema des Schlachtbuches:

1. Laufende Nr.	2. Beschreibung des Pferdes, Esels od. Maulthieres nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbes.	4. Namen des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest d. Kreisthierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufes.

852. Nachbenannte, bisher dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Grünewalde angehörige Parcellen, nämlich:

Nr. 1, 1 Morgen 19 □R. groß, gehörig dem Einwohner Andreas Lorenz zu Grünewalde,

Nr. 2, 133 □R. groß, gehörig dem Schiffer Franz Schmielau daselbst,

Nr. 3, 90 □R. groß, gehörig dem Schneider Carl Wilhelm daselbst,

Nr. 4, 98 □R. groß, gehörig dem Einwohner August Kreuter daselbst,

Nr. 5, 144 □R. groß, gehörig dem Einwohner Christian Schramm daselbst,

sind von dem selbstständigen Gutsbezirke der genannten Oberförsterei abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke von Grünewalde vereinigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

853. Der in der Stadt Loburg auf den 21. August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 14. August d. J. verlegt.

Magdeburg, den 17. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

854. Das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868 im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade wird, wie folgt, abgehalten werden:

Wochentag.	Datum Tag	Datum Monat.	Stationsort.	Anfang des Geschäfts Morm. Uhr.	Beschäftigung.
Mittwoch	16.	September			Reise nach Neuhaldensleben.
Donnerstag	17.	"	Neuhaldensleben	8	Vorstellung der Listen A', B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten 2c.
Freitag	18.	"	"	8	Aushebung. Liste E.
Sonnabend	19.	"	"	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden.
Sonntag	20.	"			Reise nach Wolmirstedt.
Montag	21.	"	Wolmirstedt	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten 2c.
Dienstag	22.	"	"	8	Aushebung. Liste E.
Mittwoch	23.	"	"	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden und Reise nach Gardelegen.
Donnerstag	24.	"	Gardelegen	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten 2c.
Freitag	25.	"	"	8	Aushebung. Liste E
Sonnabend	26.	"	"	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden.
Sonntag	27.	"			Reise nach Salzwedel.
Montag	28.	"	Salzwedel	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten 2c.
Dienstag	29.	"	"	8	Aushebung. Liste E.
Mittwoch	30.	"	"	7	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden und Reise nach Osterburg.
Donnerstag	1.	October	Osterburg	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten 2c.
Freitag	2.	"	"	8	Aushebung. Liste E.
Sonnabend	3.	"	"	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden.
Sonntag	4.	"			Reise nach Stendal.
Montag	5.	"	Stendal	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten 2c.

Wochentag.	Datum Tag.	Datum Monat.	Stationsort.	Anfang des Geschäfts Vorm. Uhr.	Beschäftigung.
Dienstag	6.	October	Stendal	8	Aushebung. Liste E.
Mittwoch	7.	„	„	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden und Reise nach Genthin.
Donnerstag	8.	„	Genthin	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Freitag	9.	„	„	8	Aushebung. Liste E.
Sonnabend	10.	„	„	7	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden.
Sonntag	11.	„			Reise nach Burg.
Montag	12.	„	Burg	10	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Dienstag	13.	„	„	8	Aushebung Liste E.
Mittwoch	14.	„	„	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden und Reise nach Oschersleben.
Donnerstag	15.	„	Oschersleben	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Freitag	16.	„	„	8	Aushebung Liste E.
Sonnabend	17.	„	„	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden.
Sonntag	18.	„			Reise nach Halberstadt.
Montag	19.	„	Halberstadt	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Dienstag	20.	„	„	8	Aushebung. Liste E.
Mittwoch	21.	„	„	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden. Listen-Revision und Reise nach Wernigerode.
Donnerstag	22.	„	Wernigerode	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Freitag	23.	„	„	8	Aushebung. Liste E.
Sonnabend	24.	„	„	7	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden. Listen-Revision
Sonntag	25.	October			Reise nach Wanzleben.
Montag	26.	„	Wanzleben	9	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Dienstag	27.	„	„	8	Aushebung. Liste E.
Mittwoch	28.	„	„	8	Liste C. Superrevision der temporair Invaliden und Reise nach Magdeburg.
Donnerstag	29.	„	Magdeburg	8	Vorstellung der Listen A, B, D, F, G, H, J und Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten ꝛc.
Freitag	30.	„	„	8	Aushebung. Hälfte der Liste E.
Sonnabend	31.	„	„	8	do. do.
Sonntag	1.	November	„		Ruhe.
Montag	2.	„	„	8	Vorstellung. Liste C. und Superrevision der temporair Invaliden (Hälfte.)
Dienstag	3.	„	„	8	Listen-Revision und Superrevision der temporair Invaliden (Hälfte.)

Magdeburg, den 18. Juni 1868.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende: v. Schwarzhoff. Der Civil-Vorsitzende: v. Arnim.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

855. Patente. Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

856. Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ober-Post-Direction.

857. Vom 1. Juli cr. ab wird die fünfmal täglich coursirende Personenpost zwischen Salze und Schönebeck aufgehoben, dagegen dem Fuhrwerks-Besitzer Wischeropp in Biere die zweimal tägliche Beförderung aller Postsendungen zwischen Biere, Salze und Schönebeck vermittelst seines Privatfuhrwerkes übertragen werden, welches aus Biere um 5^{45} Uhr früh und 1 Uhr Nachm., per Salze und aus Schönebeck um 8 Uhr früh und 5 Uhr Nachm. abgeht. Ferner wird in Stelle der bisherigen zweimal täglichen Botenpost zwischen Salze und Schönebeck von demselben Termine ab eine täglich fünfmalige Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Salze 5 Uhr früh, 8^{40} V., 10^{30} V., 4 N. und 7^{30} N., aus Schönebeck 5^{45} Uhr früh, 9^{30} V., 11^{30} V., 5 N. und 8^{30} N. im Anschluß in Schönebeck an die Züge von und nach Magdeburg und Leipzig.

858. Die zwischen Hoym und Quedlinburg bestehende tägliche viersitzige Personenpost wird ult. Juni cr. aufgehoben. Dagegen wird vom 1. Juli cr. ab zwischen Hoym und Frose eine dreimal tägliche Botenpost eingerichtet, welche aus Frose 5^{45} V., 10^{45} V. und 6 N., und aus Hoym 7^{25} V., 2^{10} N. und 8^{20} N., zum Anschluß in Frose an die Eisenbahnzüge nach Cöthen, Halberstadt und Ballenstedt, resp. von denselben abgesandt werden wird.

859. Die II. Local-Personen-Post von Halberstadt Bahnhof nach Blankenburg wird vom 1. Juli cr. ab, statt wie bisher um 6^{50} Uhr N., erst um 7 Uhr 15 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Oschersleben 6^{30} Uhr N. und Cöthen 7 N. — von Halberstadt Bahnhof abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen

860. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schmiedeberg mit Ogkeln, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Pfarrer in Schönfeld Gotthelf Rudolph Cölestin Schmieder berufen und bestätigt woden.

861. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1769 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Nohra in der Diöces Bleicherode vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

862. Der Candidat des Predigt- und höhern Schulamts Ernst Albert Otto ist an die Realschule I. Ordnung zu Aschersleben als ordentlicher Lehrer berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

863. In der Stadt Magdeburg ist der Kaufmann Gustav Perschmann zum unbesoldeten Stadtrathe an Stelle des bisherigen Stadtraths Voigt auf dessen Restdienstzeit bis zum 28. November 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

864. In der Stadt Egeln ist an Stelle des mit Ende 1868 aus dem Amte ausscheidenden Rathmanns Knobbe der Glasermeister Schwarz zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

865. Der früher in der Stadt Staßfurth als Polizei-Sergeant angestellt gewesene ehemalige Feldwebel Wilhelm Weber ist vom 1. Juni cr. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

866. Der früher in der mit der Stadt Magdeburg vereinigten Stadt Sudenburg angestellt gewesene Polizei-Sergeant Schwenk ist vom 1. Juni cr. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

867. Der ehemalige Sergeant Theodor Türck von der ersten 4pfündigen Batterie des Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4 ist vom 1. Juni cr. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

868. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Elbeu, Jersleben und Meitzendorf bestehenden 11. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 22. Mai cr. bis dahin 1871 der Ackermann Theodor Goedicke zu Meitzendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

869. Der provisorische Schullehrer Elsner zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

870. Der provisorische Schullehrer Koch zu Cochstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

871. Der provisorische Schullehrer Rehring zu Klein-Ottersleben, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

872. Der Lehrer Müller II zu Jerichow ist zum Kantor, ersten Knabenlehrer an der dortigen Schule und zum Organisten ernannt worden. Die dadurch erledigte Kantor-, erste Mädchenlehrer- und Organistenstelle zu Jerichow wird durch uns besetzt.

873. Die Lehrer- und Kantorstelle zu Emersleben, Diöces Halberstadt, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October cr. erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

874. Der bisherige Kreissecretair Lehmann zu Salzwedel ist zum Kreissteuer-Einnehmer ernannt und ihm die Verwaltung der Kreiskasse zu Wanzleben vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

875. Die durch die Pensionirung des Hegemeisters Rückenthal erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Hakeborn, Oberförsterei Heteborn ist vom 1. Juli d. Js. ab dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Coburg verliehen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 27. Den 4. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

876. Stück 19. Nr. 116. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19 Juni 1868.

Nr. 118. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin.

Nr. 119. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar:

zu General-Konsuln:

den Preußischen Generalkonsul für Kur- und Liefland Christian Heinrich v. Wöhrmann in Riga,
den Preußischen Generalkonsul Ernst Mahs in Odessa;

zu Konsuln:

den Preußischen und Hamburgischen Konsul Johannes Gernet in Archangel,
den Preußischen Konsul Franz Johan Franzén in Uleaborg,
„ Lübeckischen „ Carl Grundfeldt in Ny Karleby,
„ „ „ Carl Gustav Wolff in Wasa,
„ „ „ Carl Emil Carlström in Christinestadt,
„ „ „ Georg Wentzel in Björneborg,
„ „ „ Christian Friedrich Voß in Abo,
„ „ „ Carl Julius Harff in Helsingfors,
„ Preußischen „ Frithiof Hultmann in Ekenäs,
„ Lübeckischen „ Carl Eugène Aberg in Borgo,
„ Preußischen „ Johann Friedrich Hackmann in Wiburg,
„ „ „ Ed. Sutthoff in Narva,
den Preußischen Konsul Andreas Christian Koch in Reval,
„ „ „ Nikolai Michael Bremer in Pernau,
„ „ „ Carl Ernst Mahler in Windau,
„ „ „ Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau,
„ „ „ Johann Hämmerle in Berdjansk,
„ Hamburgischen „ Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff,
„ Preußischen „ Walter Ferdinand Siemens in Tiflis;

zu Vicekonsuln:

den Fabrikbesitzer Dr. A. Hoyer in Moskau,
„ Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Vicekonsul Wilhelm Lüders in Kronstadt,
„ Preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa,
„ Mecklenburgischen Vicekonsul Jean Salatich in Kertsch,
„ Mecklenburgischen Vicekonsul Mathias Kowacewicz in Marioupol und
„ Preußischen und Oldenburgischen Vicekonsul Alexander Hämmerlé in Tagangrog,

Nr. 120. Dem Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsrath Freitag von Loringhoven ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Russischer Generalkonsul in Danzig ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

877. Stück 41. Nr. 7117. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Nr. 7118. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 7119. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts

Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

Nr. 7120. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 7121. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Obervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

Nr. 7122. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

Nr. 7123. Allerhöchster Erlaß vom 13 Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

878. Stück **42.** Nr. 7124. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7125. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszniki bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7127. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Nr. 7128. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

879. Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Emfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

880. Bei dem Hofpostamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auslieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Büreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Officiere und die im Officiersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;

b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;

c. die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

881. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit, vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

882. Die evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen machen wir darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetzsammlung Seite 123), nach welchem Ausländer, die in den diesseitigen Staaten eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, durch das im Bundesgesetzblatt pro 1868, Nr. 11, Seite 149 publicirte Gesetz vom 4. Mai d. J. in Bezug auf Angehörige des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden ist, und es somit für letztere vom 1. Juli d. J. ab, mit welchem Tage das Gesetz vom 4. Mai d. J. in Kraft tritt, der Beibringung der vorgedachten Bescheinigung bei Eheschließungen in den Preußischen Staaten nicht mehr bedarf.

Rücksichtlich der Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Länder ist dagegen die Vorschrift des Gesetzes vom 13. März 1854 nach wie vor zu beobachten.

Magdeburg, den 26. Juni 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

883. Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Kasse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr, sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publikum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisationstermin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositaltage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 1. Juli 1868.

Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.

2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.

3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. October v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift u. Character d. Empfängers.)

884. Betrifft die Annahme abgeschliffener Kupfermünzen 2c. Seitens der öffentlichen Kassen.

Nach einem Rescripte des Herren Finanz-Ministers vom 30. April d. J. sind alle öffentlichen Kassen gehalten, abgeschliffene Kupfermünzen bei Einzahlung von Steuern 2c. anzunehmen, jedoch sind solche Kupfermünzen zurückzuweisen, welche dergestalt abgeschliffen sind, daß keine Spur des Gepräges mehr daran sichtbar ist.

Die Specialkassen haben die eingehenden alten abgeschliffenen Kupfermünzen auszusondern und in vollen Thalerbeträgen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Die Verpackung muß in Tuten zu einem Thaler, bei größeren Beträgen aber in Beuteln erfolgen, welche so zu formiren sind, daß der Thalerinhalt jedesmal durch zehn theilbar ist. Die Beutel und Tuten sind neben der Angabe ihres Inhalts mit dem Buchstaben A. zu bezeichnen.

Ebenso sind Hannoversche 2 ggr. Stücke, sowie andere Hannoversche und Hessische Münzen mit Ausnahme der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 24. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1427) durch die Königlichen Kassen in der Provinz Hannover einzulösenden Hannoverschen Kupfermünzen, sowie auch Kurhessische Kassenscheine, die letzteren Kassenscheine aber nur bis Ende dieses Jahres von den öffentlichen Kassen anzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen werden allen Königlichen Kassen und den mit denselben im dienstlichen Verkehre stehenden sonstigen Kassen, sowie dem Publicum zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Magdeburg, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Kassen-Verwaltung und Abtheilung des Innern.

885. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Januar 1867, sowie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. Js. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins setzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Strelitz sowie die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Proben, sowie zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Magdeburg, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

886. Folgende in der Feldmark Grebs belegene Acker-, resp. Wiesen-, Weide- und Holz-Grundstücke:

1) des Leinewebers August Reckard zu Gräben, Nr. 15 der Grundsteuer-Mutterrolle von Grebs, mit 2,94 Morgen,

2) des Kossathen Martin Rettig und dessen Ehefrau zu Werbig Nr. 16 ibid. mit 6,40 Morgen,

3) des Kossathen Johann Friedrich Draeger zu Werbig Nr. 17 ibid. mit 8,05 Morgen,

4) des Büdners Gottfried Lehmann zu Gräben Nr. 18 ibid. mit 118,71 Morgen,

5) des Gastwirths Carl Ganzer und Genossen zu Milow Nr. 20 ibid. mit 6,00 Morgen,

6) des Handelsmanns Friedrich Bergwald zu Werbig, Nr. 21 ibid. mit 3,00 Morgen,

7) des Büdners Friedrich Weber in Verlorenwasser Nr. 22 ibid. mit 2,00 Morgen,

8) des Ackermanns Carl Christian Buße in Glienicke Nr. 23 ibid. mit 6,49 Morgen,

9) des Ackermanns Johann Friedrich Ferdinand Mewes und dessen Ehefrau zu Glienicke Nr. 24 ibid. mit 42,28 Morgen,

10) des Ackermanns Johann Christian Stuhlmann daselbst Nr. 25 ibid. mit 72,41 Morgen,

11) des Ackermanns Johann Friedrich Wolter und dessen Ehefrau daselbst Nr. 26 ibid. mit 80,63 Morgen,

12) des Ackermanns Gottfried Herfurth und dessen Ehefrau daselbst Nr. 27 ibid. mit 73,83 Morgen,

13) des Ackermanns Johann Friedrich Dahme daselbst Nr. 28 ibid. mit 70,83 Morgen,

14) des Ackermanns Andreas Erdmann Liese daselbst Nr. 29 ibid. mit 73,57 Morgen,

15) des Ackermanns Peter Joachim Buße daselbst Nr. 30 ibid. mit 82,06 Morgen,

16) des Ackermanns Georg Wolter daselbst Nr. 31 ibid. mit 85,23 Morgen,

17) des Ackermanns Georg Engel daselbst Nr. 32 ibid. mit 77,93 Morgen,

18) des Ackermanns Andreas Raeck daselbst Nr. 33 ibid. mit 49,17 Morgen,

19) des Ackermanns Andreas Ladeburg daselbst Nr. 34 ibid. mit 68,65 Morgen,

20) des Ackermanns Johann Andreas Siemon daselbst Nr. 35 ibid. mit 63,96 Morgen,

21) des Ackermanns Joachim Friedrich Wolter daselbst Nr. 36 ibid. mit 79,48 Morgen,

22) des Kossathen Friedrich Rawolle daselbst Nr. 37 ibid. mit 96,63 Morgen,

23) des Kossathen Johann Georg Ibe daselbst Nr. 38. ibid. mit 62,85 Morgen,

24) des Kossathen Georg Grützmacher daselbst Nr. 39 ibid. mit 87,37 Morgen,

25) des Schmiedemeisters Friedrich Palm daselbst Nr. 40 ibid. mit 4,00 Morgen,

26) des Pastors emer. Pätzel zu Brandenburg Nr. 41 ibid. mit 5,69 Morgen,

27) der verehelichten Ackermann Mewes zu Glienicke Nr. 42 ibid. mit 75,81 Morgen,

28) der Wittwe Marie Elisabeth Ultermark daselbst Nr. 43 ibid mit 75,83 Morgen,

29) des Ackermanns Peter Mewes daselbst Nr. 44 ibid. mit 73,32 Morgen,

30) des Kossathen Andreas Friedrich zu Glienicke Nr. 45 ibid. mit 80,88 Morgen,

31) des Büdners Christoph Nickel zu Werbig Nr. 46 ibid. mit 4,43 Morgen,

32) des Lumpensammlers Gottfried Jacob zu Gräben Nr. 48 ibid. mit 2,11 Morgen,

33) des Arbeitsmanns Friedrich Wegner daselbst Nr. 49 ibid. mit 2,11 Morgen,

und 34) des Gastwirths Gottfried Richter zu Werbig Nr. 50 ibid. mit 3,00 Morgen,

sind dem Gemeindebezirke der Colonie Grebs zugeschlagen worden, was hiermit in Gemäßheit des § 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

887. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5,0) — 6 Pfennige
und nicht — — — 6 Silbergroschen.

Magdeburg, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

888. **Preis-Courant.**

Vom 1. Juli d. J. an wird auf hiesiger Saline feinkörniges weißes Siedesalz der Centner netto zu 13 Sgr. — die Salzsteuer von 2 Thlr. ungerechnet — verkauft, insofern die Abfuhr in Mengen von über 100 Centnern zu Schiff oder mit der Eisenbahn erfolgt. Bei Entnahme geringerer Mengen oder bei Abfuhr auf anderen Wegen werden 14½ Sgr. berechnet.

Viehsalz kostet lose 10 Sgr., Pfannenstein zur Verwendung als Viehsalzleckstein 9 Sgr. der Centner. Bei Denaturirung des losen Viehsalzes tritt eine Controlgebühr von 1 Sgr. zum Waarenpreise.

Grobkörniges Salz wird 1 Sgr., mittelgrobes 6 Pf. höher berechnet als das feine Salz.

Die für gewisse Gegenden früher gewährten Ermäßigungspreise hören auf, ohne jedoch besondere Preisvereinbarungen beim Abschlusse großer Lieferungen dorthin auszuschließen.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centner Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, insofern Letztere bei dem hiesigen Salzsteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitschein nicht auf der Saline erfolgt. In letzterem Falle sind Gesuche wegen Creditgewährung bei der Provinzial-Steuer-Direction des Bezugsortes anzubringen und ist deren Bescheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Bestellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherstellung sind pupillarisch sichere Hypotheken, sichere Bürgschaften, von sicheren Häusern acceptirte, girirte oder avalirte Wechsel, oder solche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königl. Bank und deren Commanditen angenommen werden, zu hinterlegen.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt ist, haben monatlich dem Salzamte ein Credit-Anerkenntniß zuzustellen, wodurch sie sich verpflichten, den entsprechenden Schuldbetrag innerhalb der Creditfrist baar zurückzuzahlen. Die Zahlung ist von Monat zu Monat spä-

stens bis zum 25. des dritten Monats zu leisten, welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. versehene Säcke von 125 und 150 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 beziehentlich 6 Sgr. das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu stellen, sind solche rechtzeitig signirt und kostenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indessen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbestände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entstehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umständlicher Berechnungen seitens der Saline durch Postvorschuß eingezogen.

Der Sackverschluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, kostenfrei mit Plomben versehen. Dabei wird für feines Salz grauer, für mittelgrobes blauer, für grobes rother Bindfaden verwendet.

Das Salzamt übernimmt beim Eisenbahnversand die Wagenbestellung, muß sich aber eine achttägige Frist nach Eingang der Bestellung zur Abfertigung vorbehalten, um die Eisenbahnwagen bei der betheiligten Eisenbahnverwaltung zu requiriren.

Bestellungen behufs Verschiffung sind womöglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausstellung des Connossements und die Ladung des Schiffes sind Sache der Abnehmer.

Die Wasserfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwassers

nach Hamburg Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.
„ Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.
„ Posen oder Breslau 6½—7½ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Versendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eisenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtsatz von 1,35 Pf. für die Centnermeile nebst 1 Thlr. Expeditionsgebühr. Schönebeck, den 1. Juli 1868.

Königliches Salzamt.

889. Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu

einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei“.

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

890. Patente. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

891. Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ober-Post-Direction.

892. Die zwischen Loburg und Ziesar bestehende tägliche Personenpost wird ult. Juni cr. aufgehoben.

893. Vom 1. Juli cr. ab kommt zwischen Magdeburgerforth und Ziesar eine tägliche Botenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird: aus Magdeburgerforth 7¹⁰ Uhr V., in Ziesar 9 Uhr V. zum Anschluß an die II. Personenpost nach Wusterwitz 9³⁰ Uhr V. aus Ziesar 5 Uhr N., nach Ankunft der II. Personenpost aus Wusterwitz 4¹⁵ Uhr N. in Magdeburgerforth 6⁵⁰ Uhr N.

894. Mit dem 15. Juli cr. wird die tägliche Botenpost zwischen Arneburg und Stendal aufgehoben und dafür vom 16. ej. m. ab das Privatfuhrwerk des Besitzers Pelzer, welches aus Arneburg 7 Uhr früh, aus Stendal 3 Uhr Nachm. abgesandt und in 1 Stunde 30 Minuten befördert wird, zur Beförderung von Briefpostgegenständen benutzt.

895. Vom 16. Juli cr. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Arneburg und Stendal wie folgt coursiren: aus Arneburg 5 Uhr N., in Stendal 6²⁰ Uhr N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 6⁴⁵ N. und nach Wittenberge 9 Uhr N. und an die zweite Personenpost nach Tangermünde

8⁵⁵ N., aus Stendal 10¹⁵ Uhr V. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 9²³ V. und der Personenposten aus Gardelegen 8⁵ V., Lüderitz 8²⁰ V., Tangermünde 6¹⁰ V., in Arneburg 11³⁵ Uhr V.

896. Vom 1. October d. Js. ab findet auf der Station in Ballenstedt die Gestellung und resp. Beförderung von Beichaisen und Beiwagen zu den ordinairen Posten, sowie von Extraposten, Courieren und Estafetten nicht mehr Statt.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

897. Der Regierungs-Rath von Düring ist von Rotenburg in der Provinz Hannover an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen

898. In Folge freiwilligen Rücktritts des Superintendenten Burghard zu Loburg von der Ephoralverwaltung der Diöcese Loburg ist die Verwaltung einstweilen dem Pastor Zieger in Leitzkau übertragen worden.

899. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu St. Benedicti in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen zweiten Prediger an derselben Kirche, Anton Albert Ferdinand Justus Schmidt verliehen worden.

900. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neuendorf am Speck in der Diöces Stendal ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Tangermünde Carl Gustav Adolf Begrich verliehen worden.

901. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Trotha mit Seeben in der 2. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Keuschberg, Diöces Lützen, Karl Otto Friedrich Ludwig Backs verliehen worden.

902. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 743 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle an St. Benedicti zu Quedlinburg ist durch die Versetzung ihres Inhabers in die erste Predigerstelle an genannter Kirche vacant geworden.

903. Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von cr. 400 Thalern verbundene Archidiaconatstelle zu Herzberg ist durch die Versetzung des Archidiaconus Krause vacant geworden. Zu derselben gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

904. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 485 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. verbundene Diaconatstelle an der Kaufmannskirche zu Erfurt vacant geworden.

905. Der Pfarrer Bock zu Langendorf in der Diöces Zeitz wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 800 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

906. Als Schiedsmänner für den: 1) IV. ländlichen Schiedsmannsbezirk, 2) V. ländlichen Schiedsmannsbezirk, 3) VI. ländlichen Schiedsmannsbezirk, 4) VII. ländlichen Schiedsmannsbezirk, 5) II. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Salzwedel sind auf die Periode vom ad 1 vom 18 Mai cr., ad 2 vom 18. Mai cr., ad 3 vom 18. Mai cr., ad 4 vom 13. Juni cr., ad 5 vom 12. September cr. bis dahin 1871: ad 1 der Kossath und Musikus Thunecke zu Dambeck, ad 2 der Küster Schulz zu Bornbeck, ad 3 der Schulze Ebel zu Dähre, ad 4 der Schulze Schmidt zu Bahrholz, ad 5 der Lehrer Krause zu Mehmcke gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

907. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Salbke, Fermersleben und Westerhüsen bestehenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 2. Juni 1868 bis dahin 1871 der Ackergutsbesitzer W. Brennecke zu Salbke gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

908. Als Schiedsmann für den aus der Stadt Leitzkau bestehenden I. Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 29. Mai cr. bis dahin 1871 der Kaufmann Friedrich Gottfried Lange in Leitzkau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

909. Als Schiedsmann für den aus der Stadt Jerichow bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 27. Juni cr. bis dahin 1871 der Bürgermeister Garlipp in Jerichow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

910. Der ehemalige Feldwebel Johann Wilhelm Heinrich Jacobs von der 8. Compagnie des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 ist vom 1. Juni cr. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

911. Der Rector Schubert zu Wettin ist zum Rector an der Stadtschule zu Wanzleben ernannt worden.

912. Der provisorische Schullehrer Ketthaus zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

913. Der Schulamtscandidat Schmidt ist zum Lehrer an der Volksschule zu Buckau provisorisch bestellt worden.

914. Der Schulamtscandidat Rißmann ist zum Lehrer in Schönebeck provisorisch bestellt worden.

915. Der Schulamtscandidat Sprögel ist zum vierten Lehrer an der reformirten Schule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

916. Der Schulamtscandidat Boese ist zum Cantor und Lehrer-Adjunkten zu Tryppehna, Diöces Möckern, provisorisch bestellt worden.

917. Der Schulamtscandidat Becker ist zum Küster

und Lehrer in Demker, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

918. Der Schulamtscandidat Spangenberg ist zum zweiten Lehrer in Ausleben, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

919. Der provisorische Schullehrer Wiehe zu Parey, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

920. Der provisorische Schullehrer Briest zu Schlagenthin, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

921. Der provisorische Küster und Schullehrer Mertens zu Seethen, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

922. Der provisorische Schullehrer Winne zu Rothensee, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

923. Der provisorische Organist und Schullehrer Ahrendt zu Nordgermersleben, Diöces Erxleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

924. Der provisorische Kantor und Schullehrer Reinecke zu Groppendorf, Diöces Erxleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

925. Der Lehrer Krause zu Langenwebbingen, Diöces Egeln, ist zum Lehrer in Unseburg in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte fünfte Lehrerstelle in Langenwebbingen wird durch uns besetzt.

926. Der Lehrer Kersten zu Woltersdorf, Diöces Brandenburg, ist zum Kantor, Küster und Lehrer zu Mützel, Diöces Altenplathow, ernannt worden.

Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Woltersdorf ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 28. Den 11. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

927. Stück 20. Nr. 121. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Nr. 122. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Lübeckischen Generalkonsul Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

928. Stück 43. Nr. 7129. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7130. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

929. Stück 44. Nr. 7131. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7132. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7133. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

930. Betrifft die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes gebraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalze mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ⅛ pCt. Wermuthspulver ⅛ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publicum mit Bezug auf § 13 Ziffer 6 des Salzabgabe-Gesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Kiserit und ¼ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe

seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbtreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedesalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, § 13 des Gesetzes vom 12. October 1867 Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbtreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen. Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Control-Register

für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalz.

Dies Register enthält ...... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind. Geführt von:

............, den ... ten ......

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen. —

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nr. des Versendscheines.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	u.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurt	91	10	—	2. Januar 1869.
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. " "
3.	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14	—	
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	u.	Bemerkungen des Steuer-Beamten.
1.	Töpfer N.	5. Januar 1869.	1	50	ges. N., Obercontrol. 13/2. 69.
2.	Gerber O.	15. Januar 1869.	—	50	ges. F., Steuerauss. 17/3. 69.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

931. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr.

Magdeburg, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

932. In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze waren Ende 1866 detinirt 360 Individuen.

Im Jahre 1867 sind in dieselbe eingeliefert: 409 und aus derselben entlassen wurden 407, so daß zu Ende des Jahres ein Bestand von 362 Personen verblieben ist. — Durchschnittlich sind täglich 363 Corrigenden detinirt gewesen, von denen ebenfalls im Durchschnitt täglich 47 krank resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren, so daß auf den Tag 316 arbeitsfähige Personen kommen, welche baar 9,457 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. verdient haben. Es beträgt hiernach der Verdienst der arbeitsfähigen Corrigenden 29 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., der Verdienst der Gesammtzahl derselben aber 26 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. pro Kopf und Jahr.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten der Zwangs-Arbeitsanstalt von Detinirten verrichtet und den Männern mit 3 Sgr., den Weibern mit 2 Sgr. pro Tag und Kopf berechnet worden. Der Werth dieser Arbeiten beläuft sich nach vorstehenden Ansätzen ebenfalls auf 3,452 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen an:

1) Generalkosten	16,649 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.
2) Speisungskosten	12,560 „	11 „	10 „
3) Bekleidungskosten	3,575 „	28 „	11 „
zusammen	32,785 Thlr.	15 Sgr.	3 Pf.

oder im Durchschnitt für die Gesammtzahl pro Kopf und Jahr an:

1) Generalkosten	45 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
2) Speisungskosten	34 „	18 „	1 „
3) Bekleidungskosten	9 „	25 „	6 „

Aus ständischen Mitteln hat der Anstalt im Jahre 1867 ein Zuschuß von 19,078 Thlr. gezahlt werden müssen, also auf den Kopf 52 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Magdeburg, den 25. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

933. Patente. Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

934. Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendeleisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

935. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. December 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen ist aufgehoben.

936. Das dem Emile Lazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. December 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

937. Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

938. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. December 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

939. Die Dienststunden für die Postexpedition in Iden zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind, wie folgt, festgestellt worden: von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. An den Sonntagen von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Se. Majestät des Königs von 11 Uhr bis 12 Uhr Vormittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern es bleibt das Büreau geschlossen gehalten.

940. Die Dienststunden für die Postexpedition in Werben zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind, wie folgt, festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 2 Uhr bis 3 Uhr findet jedoch eine Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Büreau geschlossen gehalten.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

941. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ahlsdorf mit Ziegelrode, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten Karl Hugo Müller verliehen worden.

942. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg in der Diöces Eilenburg ist dem bisherigen Pfarrer zu Hainrode, Diöces Gr.-Bodungen, August Moritz Fabricius verliehen worden.

943. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Mühlhausen ist der bisherige Predigtamtscandidat und Lehrer Dr. Georg Gottwalt Ulrici berufen und bestätigt worden.

944. Der Prediger Rebelung zu Gröningen in der Diöces Gröningen wird am 1. November d. Js.

in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Predigerstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von cr. 670 Thlr.

945. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 520 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Plessa mit Dreska, Kraupa und Kahla in der Diöces Elsterwerda ist durch das Ableben des Pfarrers Rambeau vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

946. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 599 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Dachwig in der Diöces Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

947. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 477 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Benneckenstein, in der Ephorie Nordhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und zwei Schulen.

948. Der Pfarrer Wolff zu Pratau in der Diöces Wittenberg wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

949. Am 8. Mai d. Js. ist der erste Kustos an hiesiger Domkirche, Brandt, gestorben. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

950. Des Königs Majestät haben dem Klempnergesellen Franz Ehlert und dem Schmiedegesellen Ludwig Müller aus Tangermünde, von denen letzterer gegenwärtig bei der 3. sechspfündigen Batterie des Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4 hierselbst dient, für die von ihnen am 15. Juli 1865 bewirkte Errettung des Schlossergesellen Kunst vom Tode des Ertrinkens in der Elbe das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

951. Der bisherige Sergeant Johann Christian Rubert, im 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 66, ist als Polizei-Sergeant zu Neustadt-Magdeburg angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

952. Der ehemalige Sergeant Adolph Nehrkorn ist vom 1. Januar cr. ab als zweiter Kanzlei-Assistent bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium definitiv angenommen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

953. Die provisorischen Schullehrer Heinrich und Pocats zu Rogätz, Diöces Barleben, sind definitiv als solche bestätigt worden.

954. An der Volksschule zu Neustadt ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

955. Die durch den Tod des Försters Bechinie erledigte Forstschutzbeamtenstelle in Plötzki, Oberförsterei Grünewalde, ist vom 1. August d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Sergeanten Adami, bisher zu Thale, verliehen worden.

956. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juni 1868.

Bei den Gerichten erster Instanz: der Stadt- und Kreisgerichtsrath von Hagen hierselbst ist am 11. Juni d. Js. verstorben. Der Kreisrichter Cohnstein in Bütow ist als Stadt- und Kreisrichter an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt. Der Gerichtsassessor Schwabe in Delitzsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt. Der Büreau-Diätarius Gröpler ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Wolmirstedt ernannt. Dem ersten Gerichtsdiener Kampe in Salzwedel ist der Titel Botenmeister verliehen.

957. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juni 1868.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Borberg zu Magdeburg ist als Kreisgerichtsrath an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichtsdeputation zu Wernigerode versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Director, Kanzleirath Bormann zu Quedlinburg ist vom 1. Juli cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der rothe Adlerorden IV. Classe verliehen. Der Büreau-Assistent Müller zu Quedlinburg ist bei dem Kreisgerichte daselbst zum Sekretair ernannt. Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Civil-Supernumerar und Aktuar Rößling zu Aschersleben bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Aschersleben, der invalide Wachtmeister Aktuarius Rübenhagen hierselbst bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Ellrich. Versetzt sind: der Büreau-Diätar und Aktuar Richter hierselbst an das Kreisgericht zu Quedlinburg, der Büreau-Diätar und Aktuar Rixmann zu Osterwieck an das Kreisgericht zu Quedlinburg, der Büreaudiätar und Aktuar Machlitt zu Aschersleben an die Gerichtskommission zu Ermsleben, der Büreaudiätar und Aktuar Gaudigs zu Quedlinburg an die Gerichtsdeputation zu Osterwieck, der Büreau-Diätar Lechner zu Ermsleben an das hiesige Kreisgericht. Dem Civil-Supernumerar Ernst zu Quedlinburg ist eine Büreau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Dingelstedt verliehen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 29. Den 18. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

958. Stück 21. Nr. 123. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 124. Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Nr. 125. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zugleich zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11. April d. J. zu überreichen.

Nr. 126. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen Generalkonsul Bertram Dybwad zu Christiania zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes,

den Lübeckischen Konsul Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsöe,
„ Preußischen „ Arild Huitfeld zu Drontheim,
„ Sächsischen „ Peter Jebsen zu Bergen,
„ Preußischen „ Thomas Scheen Falck zu Stavanger,

den Preußischen, Mecklenburgischen und Bremischen Konsul und Hamburgischen und Lübeckischen Vicekonsul Otto Carl Reinhardt zu Christiansand,

den Preußischen Konsul Hans Herlofson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 127. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hanseatischen Generalkonsul Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua,

den Preußischen Generalkonsul Christian Franz Appelius zu Livorno,

den Preußischen Konsul Friedrich Stolte zu Neapel

zu Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes,

den Preußischen Konsul Johann Caspar Stienen zu Ancona,

den Preußischen Konsul Nicolas Fiorentino zu Cagliari,
„ „ „ Carl Schmitz zu Florenz,
„ „ „ Giulio Jaeger zu Messina,
„ „ „ Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo,
„ „ und Sächsischen Konsul Adolph v. Kunkler zu Venedig

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

den Preußischen Vicekonsul Friedrich Alexander Marstaller zu Bari,

den Hamburgischen Vicekonsul Nicola Corato zu Tarent, sowie

den Preußischen Vicekonsul Giuseppe Nervegna zu Brindisi

zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

959. Stück 22. Nr. 128. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

Nr. 129. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

960. Stück 23. Nr. 130. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz-Steuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 131. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntwein-Steuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868

Nr. 132. Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 133. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

961. Stück 45. Nr. 7134. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Nr. 7135. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7136. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thaler, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

962. Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces, sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit, als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

963. Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ultimo September 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 75. 115. 232. 475. 539. 1200. 1401. 1671. 2056. 2146. 2301. 2411. 2681. 2791. 2859. 3041. 3135. 3164. 3178. 3491. 3561. 3615. 3802. 3831. 3880. 4175. 4373. 4576. 4647. 4767. 4892. 4954. 5141. 5307. 5407. 5561. 5948. 6748. 6857. 6949. 7027. 7078. 7127. 7129.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 477. 538. 790. 972. 975. 1193. 1335. 1648. 1799. 1856. 1862. 1871.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich: Nr. 33. 490. 516. 735. 786. 819. 843. 890. 896. 951. 1143. 1186. 1582. 1725. 2081. 2100. 2141. 2367. 2381. 2529. 2569. 2618. 3019. 3257. 3327. 3630. 3783. 3824. 3899. 4145. 4229. 4262. 4419. 4914. 5123. 5167. 5298. 5535. 5551. 5653. 5942. 6144. 6387. 6501. 6517. 6892. 7241. 7258. 7290. 7432. 7473. 7748. 7755. 8266. 8322. 8950. 9397. 9423.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 321. 592. 856. 979. 1080. 1242. 1553. 1955. 1999. 2215. 2261. 2450. 2719. 2741. 2770. 3377. 3384. 3459. 3787. 4281. 4310. 4838. 5195. 5335. 5556. 5586. 5631. 5652. 5747. 5780. 5905. 6089. 6210. 6288. 6303. 6665. 6682. 6715. 6742. 6807. 6810. 6918. 7219. 7332. 7412. 7612. 7678. 7721. 7881. 7938. 7966. 7967.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 6 Stück, nämlich: Nr. 12,613. bis 12,618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1868 ab durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Casse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit...... Nr........... à...................... Thlr. Capital
2)   2c.

mit zusammen
(buchstäblich)..Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ...., den.....ten .... 186......

N. N."

Mit dem 30. September 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 5 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich

a. pro 1. April 1862 lit. D. Nr. 1245.
b. pro 1. October 1863 lit. C. Nr. 4759. 7577.
c. pro 1. April 1865 lit. D. Nr. 2545. 5641.
d. pro 1. April 1866 lit. C. Nr. 6520. lit. D. Nr. 2407.
e. pro 1. April 1867 lit. C. Nr. 3216. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
f. pro 1. October 1867 lit. A. Nr. 2680. 2766. 4325. 5133. 5228. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4241. 4739. 4921. 6388. 6672. 6949. 7275. 8442. lit. D. Nr. 958. 1035. 1088. 1284. 1356. 1429. 1959. 2274. 2649. 3970. 4123. 4192. 6522. 8065.
g. pro 1. April 1868 lit. A. Nr. 281. 1878. 2365. 2888. 4680. 4771. 5429. 5729. 6320. 6395. 7131. lit. B. Nr. 1565. lit. C. Nr. 563. 1137. 1565. 2051. 2952. 3445. 4712. 4943. 5681. 5935. 6082. 6220. 6721. 7130. 7652. 7795. 7970. 8572. 8589. 8812. 8962. 9401. lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1405. 1750. 1764. 2426. 3197. 3402. 4299. 4711. 4886. 5182. 6296. 6790. 7640.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,612 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß der zum 1. October 1857 ausgelooste und uneingelöst gebliebene Rentenbrief lit. E. Nr. 5211. à 10 Thlr. nach § 44 des Rentenbankgesetzes mit Ende des Jahres 1867 verjährt und der Betrag desselben nach § 52 ibidem zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt ist.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

964. Betrifft die Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 345. 355. 544.
b. zu 50 Thlr. Nr. 531. 742.
c. zu 25 Thlr. Nr. 459. 662. 664.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 214. 225. 281. 290. 370. 2133. 2428. 3337. 3477.
b. zu 200 Thlr. Nr. 1545.
c. zu 100 Thlr. Nr. 857. 1029. 2392. 3056. 3280. 3862. 4093.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1054.
e. zu 25 Thlr. Nr. 934. 1961.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 630. zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1867 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr.; Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.
d. 1. Juli 1867 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr.; Nr. 2253. 4039. zu 100 Thlr.; Nr. 2864. zu 50 Thlr.; Nr. 1604. zu 25 Thlr.
e. 1. Januar 1868 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 451. 576 zu 500 Thlr., Nr. 346. zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 192. 550. 1392. 1643. 2439. zu 500 Thlr., Nr. 1834. 2007. 3366. 4006. zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

965. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königlichen Regierung unter demselben Datum mittelst Circularverfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungsbehörden und bezw. für die Medicinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medicinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminium-Bronce oder aus einer anderen Bronce bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelenheiten.
gez. Gr. v. Itzenplitz.	gez. v. Mühler.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichungs-Commission hierselbst mit entsprechender Anweisung versehen ist.

Magdeburg, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

966. Betrifft die Annahme abgeschliffener Kupfermünzen rc. Seitens der öffentlichen Kassen.

Nach einem Rescripte des Herren Finanz-Ministers vom 30. April d. J. sind alle öffentlichen Kassen gehalten, abgeschliffene Kupfermünzen bei Einzahlung von Steuern rc. anzunehmen, jedoch sind solche Kupfermünzen zurückzuweisen, welche dergestalt abgeschliffen sind, daß keine Spur des Gepräges mehr daran sichtbar ist.

Die Specialkassen haben die eingehenden alten abgeschliffenen Kupfermünzen auszusondern und in vollen Thalerbeträgen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Die Verpackung muß in Tuten zu einem Thaler, bei größeren Beträgen aber in Beuteln erfolgen, welche so zu formiren sind, daß der Thalerinhalt jedesmal durch zehn theilbar ist. Die Beutel und Tuten sind neben der Angabe ihres Inhalts mit dem Buchstaben A. zu bezeichnen.

Ebenso sind Hannoversche 2 ggr. Stücke, sowie andere Hannoversche und Hessische Münzen mit Ausnahme der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 24. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1427) durch die Königlichen Kassen in der Provinz Hannover einzulösenden Hannoverschen Kupfermünzen, sowie auch Kurhessische Kassenscheine, die letzteren Kassenscheine aber nur bis Ende dieses Jahres von den öffentlichen Kassen anzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen werden allen Königlichen Kassen und den mit denselben im dienstlichen Verkehre stehenden sonstigen Kassen, sowie dem Publicum zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Magdeburg, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Kassen-Verwaltung und Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

967. **Polizei-Verordnung.**

Das Betreten der Festungswerke des Fort (I.) (II.) (IV.) (A.) (B.) (D.) (F.) (G.) (H.) (I.) (K.) nebst zugehörigem Glacis und Kehlplatz wird mit Bezug auf § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei einer Geldbuße von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Magdeburg, den 30. Juni 1868.

Königliches Gouvernement.	Königliche Regierung.
v. Herwarth.	de la Croix.

968. **Polizei-Verordnung.**

Das Betreten der Festungswerke des Fort III. mit dem zugehörigen Glacis, dem Kehlplatz und dem besonders abgesteinten Wege dahin, wird mit Bezug auf § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei einer Geldbuße von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Magdeburg, den 30. Juni 1868.

Königliches Gouvernement.	Königliche Regierung.
v. Herwarth.	de la Croix.

969. In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im Jahre 1867 durch 173 Schiedsmänner von 6167 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3414 verglichen, 17 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 765 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 1971 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 67 Schiedsmänner von 2142 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1036 verglichen, 14 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 439 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 653 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich ausgezeichnet:

der Kaufmann Hoepfner zu Calbe a. S.,
der Rendant Eggeling zu Seehausen i. M.,
der Brauereibesitzer Pabst zu Burg,
der Lehrer Wackerhagen zu Westerhüsen,
der Bäckermeister Heiligbrod zu Burg,
der Baron Ernst von Plothow zu Genthin,
der Lehrer Hoppe hier,
der Rathmann Kindervater zu Stendal,
der Apotheker Hartwich zu Tangermünde,
der Rentier Drüsedow in Osterburg,

der Schulze Klühe in Jerchel.

Magdeburg, den 9. Juli 1868.

Königliches Appellationsgericht.

970. Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 47. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar cr. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Klasse — 2 Sgr.
„ II. „ — 2 „ 8 Pf.
„ III. „ — 6 „ 8 „

Von den im I. Semester 1868 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 47. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten. Außerdem haben die mit dem 1. Januar cr. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1868.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

971. Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

972. Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

973. Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

974. Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R., ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

975. Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

976. Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

977. Vom 20. Juli cr. ab wird die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen per Blankenburg wie folgt coursiren: aus Halberstadt Bhhf. 6^{15} V., durch Halberstadt Stadt 6^{25} — 6^{30} V., (Anschluß von Oschersleben 5^{30} V., Anschluß von Aschersleben 6 V.) durch Blankenburg 8^{5} — 8^{20} V., durch Hasselfelde 10^{30} — 10^{40} V. per Ilfeld, in Nordhausen 1^{40} N., (Anschluß nach Göttingen und Halle und Erfurt) aus Nordhausen 12^{40} N. (Anschluß von Halle, Göttingen und Erfurt) per Ilfeldt, durch Hasselfelde 4^{25} — 4^{40} N., durch Blankenburg 6^{40} — 6^{55} N., durch Halberstadt Stadt 8^{30} — 8^{35} N., in Halberstadt Bhhf. 8^{45} N. (Anschluß nach Oschersleben 10 Abds. und Aschersleben 9 Uhr Abds.)

978. Vom 1. August cr. ab wird die Personenpost zwischen Gardelegen und Oebisfelde in Weteritz vor dem Hause des Hofmeisters zum Zweck der Personen-Aufnahme rc. anhalten. Die Entfernung der Anhaltepunkte bei der qu. Personenpost sind nach amtlichen Ermittelungen wie folgt festgesetzt worden: a. Strecke Gardelegen-Mieste: Weteritz ¼ Meile von Gardelegen, 1¾ Meile von Mieste, Solpke 1 Meile von Gardelegen, 1 Meile von Mieste, Wernitz 1¾ Meile von Gardelegen, ¼ Meile von Mieste, b. Strecke Mieste-Oebisfelde: Miesterhorst ¼ Meile von Mieste, 1¾ Meile von Oebisfelde, Taterberg 1 Meile von Mieste, 1¼ Meile von Oebisfelde, Bergfriede 1¼ Meile von Mieste, 1 Meile von Oebisfelde, Niendorf 1¾ Meile von Mieste, ½ Meile von Oebisfelde. Die Entfernung auf der Poststraße von Gardelegen nach Mieste beträgt mithin 2 Meilen und die von Mieste nach Oebisfelde 2¼ Meilen. Hiernach kommt vom 1. August cr. ab das Personengeld zur Erhebung.

Personal-Chronik:

Königl. Consistorium der Provinz Posen.

979. Es sind in unserm Aufsichtskreise schon jetzt und auch in nächster Zeit mehrere Hülfspredigerstellen und Pfarrverwaltungen zu besetzen, für welche es bisher an geeigneten Bewerbern fehlt. Predigtamts-Candidaten, welche hierauf reflectiren, wollen sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, baldigst bei uns melden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

980. Der Consistorial-Rath Frobenius zu Mer-

seburg ist vom 1. Juli cr. auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Stiftssuperintendentur Merseburg und des Pfarramtes an der Domkirche daselbst entbunden und dieselbe dem Domdiaconus Leuschner einstweilen übertragen worden.

981. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Zörbig, in der Dioces Brehna, ist der bisherige Predigtamtscandidat und Rector Dr. Friedrich Wilhelm Hermann Schulze berufen und bestätigt worden.

982. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Flarchheim in der Dioces Seebach ist dem bisherigen Pfarrer zu Großburschla Friedrich August Trostdorf verliehen worden.

983. Die Verwaltung des durch Versetzung des Superintendenten Dr. Burckhardt in Sangerhausen erledigten Ephoralamtes der Diöcese Sangerhausen ist dem Diaconus Ulrich daselbst interimistisch übertragen worden.

984. Der Hülfsprediger Friedrich August Balduin Lobeck ist zum Hülfsgeistlichen in der Parochie Trotha, II. Halleschen Landdioces, ernannt worden.

985. Der Diaconus Bredow zu Gräfenhainichen ist am 30. Juni cr. in den Ruhestand getreten. Die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommmen von ca. 460 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

986. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Gr.-Ammensleben, Gutenswegen und Kl.-Ammensleben bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 17. Juni cr. bis dahin 1871 der Ackermann Heinrich Rieke zu Gr.-Ammensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

987. Der bisherige Sergeant Albert Müller von der 5. 4pfündigen Batterie, brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzengmeister) ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Burg angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

988. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in den Monaten April. bis Juni cr.

Neu angestellt: a. im April: der Musketier Diebel als Chausseegeld-Erheber in Aschersleben; Befördert und resp. versetzt: a. im April: der Haupt-Amtsassistent Köth in Salzwedel als Steuereinnehmer und Forstkassenrendant nach Weferlingen, der Steuer-Einnehmer Vetterling von Weferlingen nach Mölsen, der Steuereinnehmer Brode von Zeitz als Haupt-Amtsassistent nach Salzwedel, b. im Mai: der Hauptamts-Controleur von Bernstorff von Itzehoe nach Halberstadt, der Hauptamtscontroleur Becker von Halberstadt nach Itzehoe, der Grenz-Aufseher Renmann von Gr.-Wanzer als Steuer-Aufseher nach Zeitz, der berittene Steueraufseher Bertram von Magdeburg als Haupt-Amts-Assistent nach Fulda; c. im Juni: der berittene Steueraufseher Hasse von Zeitz nach Magdeburg, der Hauptamtsassistent Gätjens von Langensalza nach Halberstadt, der Hauptamtsassistent von Unruh von Halberstadt nach Langensalza, der Chausseegelderheber Herzog in Möser als Steuer-Erheber nach Bibra: Gestorben: a. im April: Chausseegelderheber Just in Bleckendorf, Steuer-Aufseher Hirth in Magdeburg, Steuer-Aufseher Höft in Seehausen, Chausseegelderheber Cuno in Ditfurth, b. im Mai: Steuer-Aufseher Schröder in Diesdorf, Steuer-Aufseher Weidlich in Aschersleben.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

989. Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind die Ober-Telegraphisten Petzold und Eberlein in Halle zu Telegraphen-Secretairen und der frühere Verwalter der Telegraphenstation in Stadtilm, Steiner zum Ober-Telegraphisten ernannt worden. Versetzt sind die Ober-Telegraphisten Börner von Halle nach Görlitz, Schulmeyer von Halle nach Cöthen, Schönherr von Halle nach Leipzig, alle drei als commissarische Telegraphen-Secretaire, ferner die Ober-Telegraphisten Erxleben von Jüterbog nach Göttingen, Lucas von Swinemünde nach Jüterbog, Friedrichs von Cöthen nach Zerbst und der Telegraphist Schacht von Halle nach Cöthen. Dem Ober-Telegraphisten Hecht aus Göttingen ist die Verwaltung der Telegraphenstation zu Bernburg, dem Ober-Telegraphisten Lucas die Verwaltung der Telegraphenstation zu Jüterbog und dem Ober-Telegraphisten Friedrichs die Verwaltung der Telegraphenstation zu Zerbst übertragen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

990. In der Grafschaft Wernigerode sind 1) der Amtmann August Dieckmann zu Drübeck als Schiedsmann für den Bezirk Drübeck und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Ilsenburg, 2) der Kossath Ernst Stagge zu Langeln als Schiedsmann für den Bezirk Langeln und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Wasserleben, 3) der Reihemann Gottlieb Becker zu Stapelburg als Schiedsmann für den Bezirk Stapelburg, 4) der Lieutenant und Oekonom Eduard Henneberg zu Wasserleben als Schiedsmann für den Bezirk Wasserleben und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Langeln, 5) der Schulze Karl Körtge zu Ilsenburg als Schiedsmann für den Bezirk Ilsenburg und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Stapelburg, 6) der Kantor und Lehrer Wilhelm Streve zu Reddeber als Schiedsmann für den Bezirk Minsleben-Reddeber und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Silstedt, 7) der Kossath Andreas Miehe zu Silstedt als Schiedsmann für den Bezirk Silstedt und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Minsleben-Reddeber für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis ultimo Juni 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 30. Den 25. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

991. Stück 24. Nr. 134. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868

Nr. 135. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

992. Stück 25. Nr. 136. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 137. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2. Juli d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Gregor Ypsilanti eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Königs von Griechenland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 138. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

993. Stück 46. Nr. 7137. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 7138. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nr. 7139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7140. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

994. Betrifft die Einlösung der Coupons von Obligationen der alten wie der neuen Landestheile.

Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

995. Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 1. September d. Js. an den Seminar-Director Dr. Schumann daselbst portofrei einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein, wonach in den letzten zwei Jahren die Revaccination erfolgt ist,
3) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
4) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über empfangenen Unterricht und bisherigen Wandel,
5) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie willens sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. zu verwenden.

Dies Attest muß von der Ortsbehörde dahin beglaubigt sein, daß die Aussteller auch die erforderlichen Mittel besitzen.

Sämmtliche vorgedachte Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingereicht haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 16. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Seminar zu Osterburg

einzufinden, und werden nach der an den beiden folgenden Tagen stattfindenden Prüfung sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 14. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

996. Betrifft den Gütertransport auf Eisenbahnen.

Zufolge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. III. 14560 treten nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- rc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu § 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862, Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu § 4.

2. Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu § 5.

3. Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenz-Aemtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden.

Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. December 1863 (Centralblatt rc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu § 7.

4a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu § 10.

5. Bei der Bestimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu § 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Colli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§ 14. und 17.

7. Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte:

„zur planmäßigen Zeit" durch die Worte:
„bis zum . . . . ." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Der höheren Anweisung gemäß wird solches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Magdeburg, den 16. Juli 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Muster
eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel
Nr. . . . . . .

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-)Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossen mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28) und zwar enthält:
der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteuer-Amte Königsberg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteuer-Amte Elbing)
der Wagen Nr. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteuer-Amte Elbing)
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptzoll-Amte Danzig.)

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:
Nr. (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (funfzehn) Stück Frachtbriefen,
sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß
(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen Nr. (28) Schlösser (drei),
(Eydtkuhnen) den u. s. w.
(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-)Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

997. Die bedauernswerthe Lage in welche zuverlässige Mittheilungen zufolge nach Rußland übergesiedelte Preußische Unterthanen auch in neuerer Zeit gerathen sind, veranlaßt uns, die diesseitige Bekanntmachung vom 29. August 1861 — Amtsblatt pro 1861 S. 327 —:

„Aus zuverlässiger Quelle sind uns über die bedenklichen Ausdehnungen, welche die Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach dem Kaiserreiche Rußland in der letzten Zeit angenommen haben, und über das elende Geschick, welchem diese Auswanderer fast ohne Ausnahme entgegen gehen, ausführliche Mittheilungen zugegangen. Die uns geschilderten Verhältnisse sind so trauriger Natur, daß wir zur Abwendung und Minderung dieser Uebel uns veranlaßt sehen, vor dem Auswandern nach Rußland öffentlich zu warnen.

Die Uebersiedelung findet in den meisten Fällen aus dem Handwerker- und Tagelöhnerstande statt, ohne daß der Auswandernde vorher einem nach Russischen Gesetzen gültigen Contract mit dem Arbeitgeber abschließt. An Ort und Stelle angelangt, ist er daher der Willkühr des Letzteren Preis gegeben. Sollte aber auch ein gültiger Contract abgeschlossen sein, so kann der, der Russischen Sprache und Sitte unkundige Ausländer bei den dortigen Rechtsverhältnissen nur höchst selten auf den Schutz der Behörden rechnen, und ehe die Preußische Gesandtschaft in der Lage ist, vermittelnd einzuschreiten, vergehen viele Monate, und selten ist dieselbe dann im Stande, etwas Anderes für die getäuschten Auswanderer zu erwirken, als sofortige ungehinderte Rückkehr, zu welcher es den Betreffenden alsdann wieder an den erforderlichen Geldmitteln fehlt.

Bei Auswanderungen, namentlich in größerer Zahl, liegen in der Regel Verleitungen von Auswanderungs-Agenten vor, welche durch Anpreisungen höherer Tagelohnssätze die Betreffenden zum Verlassen ihrer Heimath zu bestimmen versuchen. Diese Getäuschten gehen dann einem gleich traurigen Schicksale entgegen, als es den erst im vorigen Jahre aus der Provinz Westphalen nach Süd-Rußland in großer Anzahl ausgewanderten Bergleuten bereitet worden ist.

Vor dergleichen Verlockungen müssen wir daher ganz besonders warnen, wie wir denn auch noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Königliche Gesandschaft zu St. Petersburg nicht in der Lage ist, denjenigen Auswanderern, welche gegen diese bestimmte Warnung und unseren ernstlichen Rath sich freiwillig in solche Verhältnisse begeben, den Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, welchen sie gewöhnlich nur allzubald glauben in Anspruch nehmen zu sollen.

Magdeburg, den 29. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Boehm."

von Neuem hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 16. Juli 1868.

Das Regierungs-Präsidium. v. Witzleben.

998. Nachdem die Gesetze des Norddeutschen Bundes über das Paßwesen vom 12. October v. J. und über die Freizügigkeit vom 1. November v. J. in Kraft getreten, wird hinsichtlich der Vorschriften unserer durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Mai 1849 — Amtsblatt Seite 141 — republicirten Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1838 betr. die Meldungen der Fremden und Reisenden — Amtsblatt Seite 245 — auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 des § 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867

für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes bestimmt:

§ 11 und § 17 werden aufgehoben; § 18 wird dahin abgeändert: die Ortsschulzen haben sich durch tägliche Revisionen der Gasthöfe und Krüge zu überzeugen, ob die Meldungen gehörig geschehen; Bundesangehörige, wie Ausländer sind verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

An Stelle der §§ 21 bis 24 treten folgende Bestimmungen:

Strafbestimmung:

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr.

Magdeburg, den 18. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

999. Nachdem die Kreischaussee von Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in ihrem Ausbaue vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben ist, wird auf derselben am östlichen Ausgange von Diesdorf eine Chausseegeldhebestelle mit einer ein und einhalbmeiligen Hebebefugniß nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet werden, welche vom 1. October d. Js. ab ins Leben tritt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1000. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus:

Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

1) Mathematik. Aus der Zahlenlehre: Die Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 3. Grades einschließlich; die numerischen Zahlen und ihre Theilbarkeit, Decimalbrüche und Wurzelausziehen; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; das Poncelet'sche Theorem; Combinationslehre und der binomische Satz. — Aus der Geometrie: Die Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie; geometrische Constructionen und Anwendung der Algebra und Trigonometrie zur Lösung planimetrischer und stereometrischer Aufgaben.

2) Praktisches Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeine Brüche und Decimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.

3) Mechanik: Reine Bewegungslehre, Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik; Mechanik des materiellen Punktes und der festen Körper; das Princip der virtuellen Geschwindigkeiten; Reibung und Steifigkeit; die einfachen Maschinen; Pendel und Gesetze des Stoßes.

4) Physik. Der mechanische Theil der Physik; Reibungs-Electricität, Magnetismus, Galvanismus, Thermoelektricität; Wärmelehre, Akustik und Optik.

5) Chemie. Vorzugsweise anorganische Chemie und ausgewählte Capitel aus der organischen Chemie; Chemische Technologie und Metallurgie (mit Excursionen); practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

6) Mineralogie. Grundzüge der Krystallographie, die technisch wichtigen Mineralien und Gebirgsarten.

7) Bauconstructionslehre. Baumaterialienlehre; Befestigung der Baugründe; Maurerarbeiten und Feuerungsanlagen; Zimmerarbeiten, Anfertigung von Bauanschlägen.

8) Bauliche Kunstformen. Die architektonischen Glieder; Säulenordnungen und Anwendung antiker Formen auf eiserne Säulen; gothische Bauformen.

9) Maschinenlehre. Die Maschinentheile und Röhrenverbindungen, Wasserhebewerke, Wasserräder und Mühlwerke, Dampfmaschinen.

10) Architekturzeichnen. Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Gebäuden und deren Darstellung in getuschten Grundrissen, Durchschnitten und Aufrissen, getuschte Detail-Zeichnungen in großem Maaßstabe; eigene Entwürfe und Veranschlagung derselben.

11) Maschinenzeichnen. Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Maschinen und deren Darstellung in getuschten Aufrissen und Durchschnitten (mit Farben, welche das Material der verschiedenen Theile anzeigen); getuschte Detailzeichnungen in großem Maßstabe.

12) Freihandzeichnen. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps; anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden auf Thonpapier.

13) Projectionslehre. Die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen).

14) Modelliren. Uebungen in Thon und Wachs nach Modellen und Zeichnungen.

15) Deutsch. Bearbeitung gegebener Themata; Besprechung der Aufsätze; Wiederholung der Grammatik; Erklärung prosaischer und poetischer Darstellungen; Uebungen im Disponiren.

Die Schule besteht aus 2 Klassen. Der Cursus in jeder Klasse ist einjährig und die Vertheilung des Unterrichts in beiden Klassen geschieht nach folgendem Plane:

Winter-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	4	„
Physik	4	„
Chemie und Mineralogie	4	„
Linearzeichnen	8	„
Freihandzeichnen	7	„
Projectionslehre	1	„
Deutsch	2	„
	36	Stunden

I. Klasse

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	2	"
Mechanik	2	"
Physik	2	"
Chemische Technologie	4	"
Mineralogie	1	"
Baukonstructionslehre	4	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
	37	Stunden

Sommer-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	8	Stunden
pr. Rechnen	4	"
Physik	4	"
Chemie und Mineralogie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	38	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	2	"
Mechanik	2	"
Physik	2	"
Practisch-chemische Uebungen und Wiederholung der Chemie	4	"
Bauconstructionslehre	3	"
Bauliche Kunstformen	1	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
	37	Stunden

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse 16 Thaler jährlich.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können.

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum **einjährigen Militairdienste** zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Gewerbe-Schul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:
1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1001. Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeits-Prüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden folgende Prüfungen abgehalten werden:

1) **eine revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1866 oder früher die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienste angestellt sind**

am 22. und 23. September cr.,

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Ortsschulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und über das über ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeitszeugnisse einzureichen, und durch diese an uns bis zum **31. August** zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich am

21. September, Abends 6 Uhr,

bei dem Seminar-Director Dr. Schumann zu Osterburg persönlich zu melden.

2) eine Prüfung von Literaten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu:

am 23. und 24. September cr.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen auf Stempelpapier spätestens bis zum 31. August unter Beifügung
a. des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
b. des Abgangszeugnisses von der Universität,
c. des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
d. eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
e. eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen

pädagogischen Beruf näher anzugeben haben, bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich

am 22. September cr., Abends 6 Uhr,

bei dem Seminar-Director Dr. Schumann zu Osterburg persönlich zu melden.

3) eine Prüfung von nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerbern aus den altmärkischen Kreisen:

am 23. bis 26. September cr.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum **31. August** ihr Gesuch auf Stempelpapier an uns direct einzureichen und folgende Zeugnisse beizufügen:

a. den Geburtsschein,

b. ein ärztliches Gesundheits-Attest,

c. ein Militair-Attest,

d. die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben.

e. ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und

f. einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

am 22. September, Abends 5 Uhr,

bei dem Seminardirector Dr. Schumann zu Osterburg persönlich zu melden.

Magdeburg, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1002. Betrifft die Eintheilung der einzelnen Inspectionsbezirke im Ressort der Elbstrombau-Direction.

Nachdem durch die Errichtung der Elbstrombaudirection hierselbst und in Folge des Ausscheidens der Bau-Inspection Havelberg aus der Elbstrombau-Verwaltung eine andere Eintheilung der einzelnen Elbstrombauinspectionsbezirke erforderlich geworden und für den Stromtheil innerhalb der Provinzen Sachsen und Brandenburg Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch bereits genehmigt worden ist, bringen wir diese neue Eintheilung nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 14. Juli 1868.

Die Elbstrombau-Direction.

Nr. des Baukreises.	Wohnort des Baubeamten.	Name ec. des Baubeamten.	Umfang des Geschäftsbezirkes im Ressort der Elbstrombau-Direction.
1.	Torgau	Wasserbau-Inspector Cuno.	Von der Sächsischen Grenze bei den Katschhäusern oberhalb Mühlberg bis zur Anhaltischen Grenze bei Apollensdorf unterhalb Wittenberg.
2.	Magdeburg	Wasserbau-Inspector Maaß.	Von der Anhaltischen Grenze bei Rietzmeck oberhalb und Breitenhagen unterhalb Aken bis zur Niegripper Feldmarksgrenze unterhalb Magdeburg und die Saale von der Anhaltischen Grenze bei Wispitz oberhalb Calbe bis zu ihrer Mündung.
3.	Genthin	Wasserbau-Inspector Hagen.	Die Elbe von der Niegripper Feldmarksgrenze bis Tangermünde.
4. 5.	Stendal	Wasserbaumeister Hehn.	Die Elbe von Tangermünde bis zur Eisenbahnbrücke bei Wittenberge.
6.	Lenzen	Wasserbaumeister Wilberg.	Die Elbe von der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge, links bis zur ehemals Hannöverschen Landesgrenze bei Schnackenburg, — rechts bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze, bei Dömitz.

1003. Pferde-Auction

im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Mittwoch, den 5. August cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden **am 3. und 4. August cr.** in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird **am 3, 4. und 5. August cr.** gesorgt sein. Trakehnen, den 15. Mai 1868.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Vermischte Nachrichten:

Ober-Post-Direction.

1004. In Folge der vom 1. August cr. im Gange der Züge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von demselben Tage ab die anschließenden Posten wie folgt abgesandt werden: 1) die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar: aus Wusterwitz 8^{40} früh, 2^{10} N., (nach Ankunft der Eisenbahnzüge 8^{17} früh aus Magdeburg und 1^{51} N. aus Berlin) aus Ziesar 5^{15} früh und 10 V., (zum Anschluß in Wusterwitz an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 7^{51} früh und 12^{41} N. nach Berlin) 2) die tägliche Personenpost von Genthin nach Stendal: aus Genthin Bhhf. 9^{40} Uhr V., (nach Ankunft des Eisenbahnzuges 9^{0} V. von Berlin), 3) die tägliche Personenpost von Jerichow nach Havelberg: aus Jerichow um 11^{45} V., (nach Ankunft der Personenpost aus Genthin um 11^{15} V.) 4) die tägliche Personenpost von Güsen nach Parey, aus Güsen 8^{50} Uhr früh (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin 8^{34} früh) 5) die tägliche Botenpost zwischen Güsen und Parey: aus Güsen 5^{10} Uhr N. (nach Ankunft des Zuges aus Magdeburg 4^{53} Uhr N.) aus Parey 1 Uhr N., (zum Anschluß an den Zug nach Magdeburg 2^{34} Uhr N.), 6) die tägliche Personenpost von Burg nach Zerbst: aus Burg 4^{55} Uhr N. (nach Ankunft des Zuges 4^{34} Uhr N. aus Magdeburg.)

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

1005. An Stelle des Baumeisters Giessel ist der Wasserbau-Conducteur Grote, bisher zu Harburg, der hiesigen Elbstrombau-Direction commissarisch als technischer Hülfsarbeiter überwiesen worden. Derselbe hat seine desfallsigen Functionen bereits übernommen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1006. Für den Bezirk der Kreisgerichtstags-Kommission zu Möckern ist von uns, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst der Polizei-Verwalter Gürgaß zu Amt Möckern zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts zu Möckern bestellt worden.

1007. Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Oebisfelde ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst, der Rathmann und Maurermeister Schmerschneider daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Wilke, ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1008. Der Candidat des höheren Schulamts Franz Münnich aus Dessau ist als dritter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Burg angestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1009. Die erledigte evangelische Ober-Dompredigerstelle zu Stendal ist dem bisherigen Oberprediger und Superintendenten in Sangerhausen Dr. Gustav Emil Burckhardt verliehen worden.

1010. Der zum Oberdomprediger in Stendal berufene bisherige Superintendent und Oberpfarrer Dr. Burkhardt in Sangerhausen ist zum Superintendenten der Diöces Stendal ernannt worden.

1011. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Süplingen mit Bodendorf in der Diöces Neuhaldensleben ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Subrector Wilhelm August Riebel berufen und bestätigt worden.

1012. Durch den am 30. September cr. erfolgenden freiwilligen Eintritt des Pfarrers Blume in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einer jährlichen Einnahme von 454 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Wernigerode in der Diöces Salza erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1013. Der Pfarrer Naumann zu Zschernitz in der Diöces Gollme wird am 30. September cr. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

1014. Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie: 1) Carl Friedrich Evers, aus Riestedt gebürtig, 2) Franz Ludw. Wilh. Eugen Rambeau, aus Jessen gebürtig, 3) Carl Heinr. Justus Schulteß, aus Wolmirstedt gebürtig, 4) Gustav Friedr. Wilh. Thiemann, aus Loitsche gebürtig, 5) Ernst Gustav Wernecke, aus Calbe a. M. gebürtig, 6) Jonas Carl Wilke, aus Aschersleben gebürtig, 7) Simon Carl Kleinau, aus Eisleben gebürtig, 8) Joh. Heinr. Oskar Meister, aus Weberstedt gebürtig, 9) Ernst Traugott Nauendorf, aus Nordhausen gebürtig, 10) Frdr. Christn. Albert Rebelung, aus Steinbrücken gebürtig, 11) Georg Theodor Oelze, aus Zichtau gebürtig, 12) Ferd. Richard Rolf, aus Beesen gebürtig, 13) Friedr. Heinr. Gustav Scheele, aus Aken gebürtig, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1015. Der Landrath von Gerlach zu Groß-Oschersleben ist vom 21. Juli cr. ab auf vier Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten Brandes auf Ihlekenburg in Schwanebeck übertragen worden.

1016. Der Landrath Rimpau zu Halberstadt ist vom 5. Juli cr. ab auf vier Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stötterlingenburg übertragen worden.

1017. Als Schiedsmann für den aus der Stadt Calbe a. M. und den beiden dazu gehörigen Rittergütern bestehenden städtischen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 26. Juni cr. bis dahin 1871 der Bürgermeister Plai-

beur zu Calbe a. M. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1018. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Calenberge, Cracau, Gübs, Pechau, Prester, Land- und Rittergutsgemeinde Randau und Rittergutsgemeinde Zipkeleben bestehenden 4. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 12. Juli cr. bis dahin 1871 der Kossath und Sattlermeister August Sparmann in Cracau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1019. Als Schiedsmann für den aus der Stadt Loburg bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 2. Juli cr. bis dahin 1871 der Bürgermeister Lohmeier zu Loburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1020. Als Schiedsmann für den aus den Rittergütern Bomsdorf, Brietzke, Klepps, Isterbies, Loburg I. II. III. Antheils, Schweinitz, Thümermark und den Ortschaften Dalchau, Gloine, Rosian, Isterbies, Schweinitz und Zeppernick bestehenden 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 28. Juni cr. bis dahin 1871 der Amtmann Wiese zu Schweinitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1021. Der Candidat der Theologie und des Schulamts Hecht ist zum Rector an der Stadtschule zu Hadmersleben ernannt worden.

1022. Der Schulamtscandidat Gebauer ist zum Kantor und Lehrer in Gollwitz, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

1023. Der Schulamtscandidat Nelling ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Egeln provisorisch bestellt worden.

1024. Der provisorische Schullehrer Rosenberg zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1025. Der provisorische Schullehrer Lier zu Barleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1026. Das Rectorat an der Schule zu Barby wird zu Michaelis d. J. vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1027. Die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle in Trabitz, Diöces Calbe, wird zum 1. September cr. durch den freiwilligen Austritt des Stelleninhabers erledigt. Sie wird durch uns besetzt.

1028. Der Candidat der Philologie Schnakenburg aus Gardelegen ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1029. Der Lehrer Karl Fuhrmeister zu Heudeber ist als Schiedsmann für den aus der Domaine Mulmcke und dem Dorfe Heudeber bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk Va im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 17. Juni d. J. bis dahin 1871 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1030. Der Pastor emerit. Heinrich Niemeyer zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk genannter Stadt auf die Zeit vom 1. Januar d. J. bis dahin 1871 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

1031. Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Meyer hierselbst ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen.

1032. Personal-Chronik im Ressort der Ober-Post-Direction in Magdeburg pro II. Quartal 1868.

I. Angestellt sind: Als Post-Expedient: die Post-Expedienten-Anwärter Ehrig und Hirt beim hiesigen Postamte, Mildner beim Postamte in Cöthen, Möser bei der Post-Expedition in Genthin, Wiederhold beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier; Als Eisenbahn-Post-Conducteur: der Expreßbriefträger Gier hier. Als Packmeister: der frühere Eisenbahn-Post-Conducteur Zeigermann in Halberstadt. Als Briefträger: der invalide Füsilier Andreas Schmidt beim hiesigen Postamte, der frühere Landbriefträger Sack in Gardelegen, der frühere Büreaudiener Biering und der invalide Sergeant Fr. W. Hoffmann beim hiesigen Postamte. Als Expreßbriefträger: der frühere Büreaudiener Paust bei der hiesigen Bahnhofs-Postexpedition. Als Büreaudiener: der invalide Kanonier Rothenberg, der invalide Musketier Fr. Ziems, der invalide Musketier Jürgens, der invalide Trompeter Henning, der invalide Füsilier Fahldieck, beim hiesigen Postamte; der invalide Gefreite Diedrich in Stendal, der invalide Füsilier Reinecke in Oschersleben. II. Verliehen ist: dem Vorsteher der Post-Expedition in Schönebeck, Post-Expedienten Hütter, das Prädikat als Postverwalter. III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Dobritz dem Postexpediteur Kuhle, die Verwaltung der Post-Expedition in Salze dem Postexpediteur Malth, die Verwaltung der Post-Expedition in Jübar dem Postexpediteur Warnecke. IV. Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Kasubski aus Gumbinnen als Post-Kassen-Controleur zum hiesigen Postamte, die Post-Expedienten Grahn von Elberfeld nach Oschersleben, Blümner von Oschersleben zur hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition, Krebs von der hiesigen Bahnhofs-Expedition und Dohlenburg vom Eisenbahnpostamte Nr. 7 hierselbst zum hiesigen Postamte. V. Ausgeschieden sind: der Post-Expedienten-Anwärter Schmude aus Salzwedel, der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Kohl in Wegeleben, der Packetbesteller August hierselbst. VI. Gestorben sind: der Eisenbahn-Post-Conducteur Fischmann in Güsten und der Postbegleiter Weber beim hiesigen Postamte.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 31. Den 1. August 1868.

Inhalt des Bundes=Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1033. Stück 26. Nr. 139. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 140. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 141. Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868, zu Madrid unterzeichneten Zusatzact zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1034. Stück 47. Nr. 7141. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7142. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Nr. 7143. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7144. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

1035. Stück 48. Nr. 7145. Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7146. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7147. Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7148. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

1036. Stück 49. Nr. 7149. Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7150. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Nr. 7151. Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7152. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7153. Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 7154. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Nr. 7155. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden:

1037. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. August d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1038. Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Converts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk“ in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke von allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franko-Converts werden zunächst nur von den Postanstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. Oder, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1039. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, resp. die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 6/3 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 resp. § 20 der Militair-Ersatz-Instruction vom 6. März 1868 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten

Königl. Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde, im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, resp. die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858 resp. § 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 6. März 1868. Nur die unter pos b. und des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858 gegebenen Bestimmungen, welche bis Ende dieses Jahres noch in Kraft bleiben, sind inzwischen dahin abgeändert, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung, welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen, freiwilligen Militairdienst angemeldet haben, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9/12 1858 resp. durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft. Eine körperliche Untersuchung der zum einjährig freiwilligen Militairdienst angemeldeten Personen findet bei der Departements-Prüfungs-Commission nicht mehr statt.

Die hiesige Königl. Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzt Sitzung am

24. und 25. September cr.

im hiesigen Regierungsgebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den

den 10. September cr.

bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst je zum nächsten Termine Berücksichtigung finden. Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich behufs der wissenschaftlichen Prüfung, — (die Herzoglich Anhaltischen Unterthanen behufs Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse) — durch die Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 10. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 24. September cr., im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.**

Insoweit die Zahl der wissenschaftlich ꝛc. zu Prüfenden es nothwendig machen sollte, das Geschäft auf die nächstfolgenden Tage auszudehnen, wird von der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission die weitere Anordnung in dieser Hinsicht getroffen werden.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute, welche dem Herzoglich Anhaltischen Unterthanen-Verbande angehören, finden die besonderen für diese erlassenen Bestimmungen Anwendung und kann eine Entbindung dieser Personen von der persönlichen Gestellung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission nur dann eintreten, wenn die betreffenden Personen rechtzeitig den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung durch die resp. Atteste führen. Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission behält sich jedoch für jeden Fall ihre Entscheidung in dieser Hinsicht vor.

Magdeburg, den 26. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1040. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. November 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiscus unter dem Namen:

Salina III

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben Fünfhunderttausend Quadratlachtern

umfassend — in den Gemeinden Salbke und Fermersleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soole hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

1041. Pferde-Auction.

Mittwoch, den 12. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße Nr. 97, etwa 10 bis 12 ältere noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten — darunter mehrere gedeckt — der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger eritten und können am Tage vor der Auction an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden. Das Nähere über deren Abstammung 2c. geht aus den vom 8. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 8. Juli 1868.

Der Königliche Landstallmeister. gez. Wettich.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1042. Patente. Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

1043. Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

1044. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf fünf Jahre bis zum 2. October 1873 verlängert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1045. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Es wurden geschenkt: 1) der Mönchskirche zu Salzwedel zwei gestrickte große Altardecken, 2) der Kirche zu Neuendorf ein Seidenkreuz auf den Altarumhang, ein leinenes Altartuch mit breiter gothischer Kante in rother Seide, eine Kanzelbekleidung und eine Cancellenbekleidung, 3) der Kirche zu Brüchau eine zinnerne gothische Abendmahlskanne nebst Kelch, auf den Altar ein Bibelpult mit Tuchbekleidung, 2 broncene Altarleuchter, eine Altarbibel in gr. 4 und ein Liederbrett mit Nummern, außerdem wurden Kanzel und Altar mit einem neuen Oelfarbenanstrich versehen. Ferner wurden geschenkt: 4) der Kirche zu Abbenrode ein Kronleuchter, ein Abendmahlskelch mit Patena, eine Abendmahlskanne und eine Hostiendose, 5) der Kirche in Sydow 2 Wachs-Altarkerzen, 6) der Kirche in Deersheim ein Altarteppich, 7) der heiligen Geistkirche in Magdeburg 1150 Thlr. Baukosten zu einer neuen Sacristei, 8) der evangelischen Kirche zu Hetersleben 6 Thlr. 5 Sgr. zur Beschaffung einer Abendmahlskanne und 130 Thlr. als Grundkapital zum Bau eines Kirchthurmes, 9) der Kirche in Kl.-Rodensleben eine neue silberne Hostienbüchse für den Altargebrauch, 10) der Kirche zu Göddeckenrode ein Altarteppich, 11) der Kirche zu Wülperode 2 Thlr., 12) der Kirche zu Rackerbeck eine zinnerne Weinkanne zum Abendmahle, 13) der Kirche zu Tuchheim ein Altarteppich nebst Kniekissen, 14) der Kirche zu Paplitz ein Altarteppich, auch hat derselbe ungenannte Wohlthäter der Kirche zu Paplitz den Christuskörper am Crucifix vergolden lassen. Außerdem ist die Kanzel in der Kirche zu Elbeu durch Malerei geschmückt und das bis dahin schwarze Crucifix auf dem Altar der Kirche zu Lüttgenrode vergoldet worden.

Ober-Post-Direction.

1046. Vom 1. August cr. ab wird die Neuhaldensleben-Vorsfelder Personen-Post auf der Strecke zwischen Oebisfelde und Vorsfelde aufgehoben und die verbleibende Personen-Post zwischen Neuhaldensleben und Oebisfelde wie folgt coursiren: aus Neuhaldensleben, Montag und Donnerstag 4 Uhr Nachm. (nach Ankunft der II. Personenpost aus Magdeburg 3 Uhr N.) in Calvörde 5³⁰ Uhr Nachm. (zum Anschluß an die Personenpost nach Gardelegen 6 Uhr N.) aus Calvörde 5⁴⁵ Uhr Nachm. in Oebisfelde 9²⁰ Uhr Nachm. Aus Oebisfelde Montag und Donnerstag 6 Uhr Vorm. in Calvörde Montag und Donnerstag 9³⁵ Uhr Vorm. aus Calvörde Montag und Donnerstag 9⁵⁰ Uhr Vorm. (nach Ankunft der Personenpost von Gardelegen 9 Uhr V.) in Neuhaldensleben 11²⁰ Uhr Vorm. (zum Anschluß an die II. Personenpost nach Magdeburg 12 Uhr Mittags.)

1047. Vom 1. August cr. ab wird die Personenpost zwischen Calvörde und Gardelegen wie folgt coursiren: Aus Calvörde Montag und Donnerstag 6 Uhr Nachm. (nach Ankunft der Personenpost aus Neuhaldensleben 5³⁰ Uhr N.) in Gardelegen 8¹⁰ Uhr N. aus Gardelegen 6⁵⁰ Uhr V. in Calvörde 9 Uhr V. (zum Anschluß an die Personenpost nach Neuhaldensleben 9⁵⁰ Uhr

B.) Zur Aufnahme von Personen wird die qu. Personenpost vom obigen Termine ab auch in Weteritz, vor dem Hause des Hofmeisters daselbst, ½ Meile von Gardelegen, 2½ Meilen von Calvörde anhalten.

1048. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplans auf der Braunschweig — Harzburger Eisenbahn wird die Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode vom 1. August cr. ab wie folgt abgesandt werden: Aus Vienenburg 9¹⁵ Uhr Abends nach Ankunft des Zuges von Braunschweig 8⁴⁰ Uhr Abends, aus Wernigerode 7⁴⁵ Uhr früh zum Anschluß in Vienenburg an den Eisenbahnzug nach Braunschweig 11⁴⁰ V.

1049. In Folge Einführung eines neuen Fahrplans auf der Eisenbahn zwischen Braunschweig und Harzburg wird die Osterwieck — Schladener Personenpost vom 1. August cr. ab wie folgt coursiren: aus Osterwieck 9²⁰ Uhr Vorm. zum Anschluß in Schladen an den Eisenbahnzug nach Braunschweig 11¹⁵ V. aus Schladen 8⁴⁰ Uhr Abds. nach Ankunft des Zuges 8³⁰ Uhr Abds. von Braunschweig.

1050. **Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Kühn, Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre Derselbe, Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben) Derselbe, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthenkunde Lector Ingenieur E. Perels, Agriculturchemie, erster Theil, Naturgesetze des Feldbaues Prof. Dr. Stohmann, Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe Prof. Dr. Stohmann, Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe Dr. Siewert, Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Roloff, Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere Derselbe, Sporadische Krankheiten der Hausthiere Derselbe, Privatforstwirthschaftslehre Dr. Ewald, Landwirthschaftliche Baukunde Lector Bauinspector Steinbeck, Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil) Prof. Dr. Schmoller, Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Anschütz, Experimentalphysik Prof. Dr. Knoblauch, Grundlehren der theoretischen Physik Dr. Cornelius, Mechanik und Maschinenlehre Derselbe, Experimental-Chemie Prof. Dr. Heintz, Organische und Agriculturchemie Dr. Siewert, Repetitorium der Chemie Dr. Engler, Ueber die Titrirmethode Prof. Dr. Stohmann, Physiologische Chemie Dr. Nasse, Mineralogie Prof. Dr. Girard, Grundlagen der Bodenkunde Derselbe, Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen Prof. Dr. de Bary, Ueber Schimmel und Hefe Derselbe, Ueber Kryptogamen Dr. Graf zu Solms-Laubach, Zoologie Prof. Dr. Giebel, Die Grundlehren der Gesundheitspflege Prof. Dr. Vogel, Ueber die Nahrungsmittel des Menschen Dr. Nasse. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester: Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts Prof. Dr. Schmoller, Politik oder allgemeine Staatslehre Derselbe, Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europas Dr. Ewald, Finanzwissenschaft Prof. Dr. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomie Derselbe und Dr. von Scheel, Handelsrecht Prof. Dr. Anschütz, Wechselrecht Derselbe, Preußisches Landrecht Prof. Dr. Dernburg, Logik Prof. Dr. Erdmann, Geschichte der Philosophie Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym, Geschichte der neuern Philosophie seit Kant Prof. Dr. Ulrici, Die Hauptmomente der Religionsphilosophie Derselbe, Geschichte der deutschen Literatur Prof. Dr. Heyne, Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets Prof. Dr. Ulrici, Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804 Prof. Dr. Leo, Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg Prof. Dr. Dümmler, Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815 Dr. Droysen, Geschichte des Preußischen Staats seit 1701 Dr. Ewald. Theoretische und practische Uebungen: Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Heintz und Dr. Sievert, Geologische Uebungen Prof. Dr. Girard, Phytotomische Uebungen Prof. Dr. de Bary, Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen Prof. Dr. Vogel, Praktische Demonstrationen und Excursionen Prof. Dr. Kühn, Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik Prof. Dr. Roloff, Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste; Reitkunst André, Tanzkunst Tanzmeister Rocco, Fechtkunst Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „**Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle**". Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1051. Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle zu Staßfurth in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Bernhard Eugen Fritze berufen und bestätigt worden.

1052. Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst

Theophilus Neidhardt ist zum Pfarr-Substituten zu Haßenhausen, Diöces Eckartsberga, cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

1053. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wandersleben in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer zu Crawinkel im Herzogthum Gotha, Ludwig Lüders, berufen und bestätigt worden.

1054. Durch die Versetzung des Pfarrers Back ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von cr. 1450 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Keuschberg, in der Diöces Lützen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 5 Schulen. Es bleibt vorbehalten, einen Theil des Einkommens zur Anstellung eines Hülfsgeistlichen abzuzweigen.

1055. Der Pfarrer Walcker zu Gr. Kühna in der Diöces Delitzsch wird am 30. September d. Js. freiwillig in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von cr. 930 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1056. Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Voigt hierselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Kreisphysikus des hiesigen Kreises befördert. Qualificirte Bewerber um die dadurch erledigte Stelle eines Kreiswundarztes für den hiesigen Kreis haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

1057. Der ehemalige Feldwebel Bernhard Carl Wiegert von der 1. Compagnie des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26 ist vom 1. Juli cr. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

1058. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Osterweddingen und Sülldorf bestehenden VII. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 13. Juli 1868 bis dahin 1871 der Oeconom Friedrich Becker in Osterweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1059. Der Schulamtscandidat Kuhirt ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Walternienburg, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

1060. Der Schulamtscandidat Stoewesand ist zum Küster und Lehrer in Woltersdorf bei Plaue a. H. provisorisch bestellt worden.

1061. Der provisorische Schullehrer Ehrke zu Oberbörnicke, Diöces Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1062. Der Lehrer Schild zu Emersleben, Diöces Halberstadt, ist zum Adjuncten für die Cantor- und erste Lehrerstelle daselbst ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten zweiten Lehrerstelle zu Emersleben erfolgt durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1063. Der Kaufmann Wilhelm August Pee zu Croppenstedt ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 17. Juli d. J. bis dahin 1871 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1064. Verzeichniß der im 2. Quartale 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisherige Gräflich Stolbergsche Bergmeister Riehn zu Stolberg am Harz unter Beibehaltung des Characters als Bergmeister zum Königlichen Bergrevierbeamten ernannt und ihm die Verwaltung des Bergreviers Stolberg übertragen. Dem Berggeschwornen Preßler zu Aschersleben ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt und der Character als Bergmeister verliehen worden. Dem Bergassessor Wiebecke, bisher zu Zeitz, ist unter Ernennung zum Bergrevierbeamten die Verwaltung des Bergreviers Spremberg übertragen. Den Revierbeamten Berginspector Unger zu Dürrenberg und Berggeschwornen Hecker zu Halle ist der Character als Bergmeister verliehen worden. Die Bergreferendarien Keferstein, Scheffler und Triebel sind zu Bergassessoren und der Bergexspectant Böttger ist zum Bergreferendar ernannt. Die Civilanwärter Besser zu Erfurt, Grunow zu Rüdersdorf und Wagner zu Schönebeck sind zu Büreauassistenten befördert worden. Der Bergrath Busse zu Halle ist an das Salzamt zu Dürrenberg versetzt und dem Secretair Köhr für die Geschäfte des Büreaubeamten für die Revierbüreaus in Halle kommissarisch übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (G. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 32. Den 8. August 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1065. Stück 50. Nr. 7156. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7157. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Nr. 7158. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 7159. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§ 57a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.

Nr. 7160. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)" und „Direction der Main-Weser-Bahn" in Cassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

1066. Stück 51. Nr. 7161. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekencommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

Nr. 7162. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7163. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1067. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Maschinenbauer Herrn Friedrich Michaelis in Neustadt-Magdeburg die Schuldverschreibung der 5 pCt. Staatsanleihe vom Jahre 1859 Lit. C Nr. 29,312 über 200 Thlr. angeblich gestohlen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem rc. Michaelis, unter der Adresse des Tuchfabrikanten August Knape zu Treuenbrietzen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. August 1868.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1068. **Regulativ**

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;

b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;

c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;

d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;

e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§ 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;

2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;

3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;

4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;

5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§ 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im andern Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5). Die schließliche Abfertigung (§ 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3) zu ersetzen;

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung

werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2. Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;

2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§ 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem

Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder

b. bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Post-Reglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein.“

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§ 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten

Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§ 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

„Vorstehendes, nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins vom 1. d. Mts. ab in Wirksamkeit tretende Regulativ wird in Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 29. v. Mts. III 16,784. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Magdeburg, den 3. August 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1069. Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel . . . 1 Thlr.

Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem . . . . 1 Thlr.

2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften . . . . 1 Thlr.

3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) . . . . 2 Thlr.

4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars . . 3 Thlr.

Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde . . . . 1 Thlr.

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft 4 Thlr.

Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung 2c. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet, für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen . . . . $\frac{1}{6}$ Thlr.

6) Ausstellung eines Passes . . . . . 1 Thlr.

7) Visa eines Passes . . . . $\frac{1}{4}$ Thlr.

Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats . . . . 4 Thlr.

9) Expedition eines Schiffes . . . . . 3 Thlr.

jedoch nie mehr als $\frac{1}{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{15}$ Thlr. für die Kommerzlast, bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $\frac{1}{60}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{30}$ Thlr. für die Kommerzlast.

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei 2c. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle 4 Thlr.

11) Abänderung der Musterrolle zusammen 2 „

ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns . . . . 4 Thlr.

13) Aufnahme einer Verklarung . . . 4 „

Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . 4 — 10 Thlr.

15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . . 4 Thlr.

16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Ver-

handlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) 1 Thlr. Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehender Gebührentarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1070. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

An Stelle des § 3 der Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1868, Amtsblatt, Stück 26 S. 179, tritt folgende Bestimmung:

Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, darf geschlachtet werden, bevor dasselbe von dem Kreisthierarzte oder einem Thierarzte I. Klasse untersucht und von diesem ein Attest darüber ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit leidet, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen und Thiere ungeeignet macht. Magdeburg, den 1. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1071. Die definitive Auflösung der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft ist nunmehr erfolgt, was wir hierdurch unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. März cr. zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1072. Betrifft die 33. Prämienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.

In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämienziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf Nr. 79,235
8000 " " " 30,864
4000 " " " 159,269
2000 " " " 10,025
1500 " " jede der Nummern 20,555 und 112,625
1000 " " " " " 19,737 98,098 und 141,330
400 " " " " " 68,457 68,465 84,583 104,732 132,551
200 " " " " " 13,643 13,648 21,154 80,449 87,583 90,408 91,435 112,603 142,930 159,327.

125 Thaler auf jede der Nummern

3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.

100 Thaler auf jede der Nummern

2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234, 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921.

sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. December v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,262. 3,384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735, 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300. 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597.

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. December d. J. bei derselben angemeldet werden.

Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Cassel, den 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1073. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justizmi-

nisters die drei zu Hohenspringe belegenen sogenannten einzelnen Etablissements, auch Belziger Hörste genannt, aus dem Jurisdictionsbezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg resp. der Kreisgerichts-Commissionen in Belzig ausscheiden und demjenigen des Kreisgerichts zu Genthin resp. der Kreisgerichtskommission II zu Ziesar zugelegt sind.

Magdeburg, den 28. Juli 1868.

Königliches Appellationsgericht.

1074. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. October 1867 präsentirten Muthung wird dem Consul Otto Rudolph Stengel zu Staßfurth, dem Rittergutspächter Philipp Bennecke zu Glöthe und dem Lieutenant Paul Friedrich Hecker zu Staßfurth, unter dem Namen „Rudolph" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. z. a'. b'. c'. d'. e'. f'. g'. h'. i'. k'. l'. m'. n'. o'. p'. q'. r'. s'. t'. u'. v'. w'. x'. a.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 147,997 □Ltr., geschrieben Einhundertsiebenundvierzig tausend neunhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Börnecke, Löderburg und Athensleben, in den Kreisen Aschersleben und Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

1075. Pferde-Auction.

Mittwoch, den 12. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße Nr. 97, etwa 10 bis 12 ältere noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten — darunter mehrere gedeckt — der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am Tage vor der Auction an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden. Das Nähere über deren Abstammung ɩc. geht aus den vom 8. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 8. Juli 1868.

Der Königliche Landstallmeister. gez. Wettich.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1076. Patente. Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

1077. Der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ober-Post-Direction.

1078. Vom 1. August cr. ab wird die Personenpost von Genthin nach Stendal wie folgt coursiren: Aus Genthin Bahnhof 9^{35} V. (Anschluß von Berlin 9^{0} V.) durch Genthin Stadt 9^{40} — 9^{45} V. per Redekin durch Jerichow 11^{10} — 11^{30} V. (Anschluß nach Havelberg 11^{45} V.) durch Tangermünde 11^{30} — 11^{40} V. durch Stendal Bahnhof 1^{30} — 1^{35} N. (Anschluß nach Magdeburg 2^{10} N.) in Stendal Stadt 1^{45} N.

1079. Die Calvörde — Helmstedter Personenpost wird auf der Strecke zwischen Calvörde und Flechtingen vom 4. August cr. ab an der Preußisch-Braunschweigischen Grenze — ¼ Meile von Flechtingen und ¾ Meilen von Calvörde erforderlichen Falles Behufs Aufnahme von Personen anhalten.

1080. Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69. Das Semester beginnt am 15. October. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, 3) Darstellung der preußischen und nordischen Bundes-Verfassung, derselbe, 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, 5) Geschichte der Landwirthschaft Professor, Dr. Segnitz, 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe, 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, 8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner, 9) Ueber Futterbau, derselbe, 10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe, 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg, 12) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde, 13) Schaafzucht, derselbe, 14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, 16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann, 17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, 18) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, 19) Praktische Demonstrationen in

technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, 20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg, 21) Anorganische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer, 22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen, 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, 27) Geognosie, Dr. Scholz, 28) Analytische Chemie, derselbe, 29) Düngerlehre, derselbe, 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, 31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, 32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert, 33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg, die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich, den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hülfslehrer Werner.

Eldena, im Juli 1868.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1081. Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle am Dom und Pfarrstelle an der Kirche der Gemeinde Beatae Mariae Virginis in Naumburg, in der Diöces Naumburg ist der bisherige Archidiaconus zu Schleusingen, Franz Friedrich Schiele berufen und bestätigt worden.

1082. Das unter Königlichem Patronate stehende mit einer Jahreseinnahme von 841 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Oberpfarramt an St. Jacobi in Sangerhausen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Zur Parochie gehört eine Kirche.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1083. Die amtliche Vertretung des vom 28. Juli d. J. ab auf sechs Wochen beurlaubten Landraths von Alvensleben in Neuhaldensleben ist dem Regierungs-Referendar von Arnstedt übertragen worden.

1084. Als Schiedsmann für den 14. hiesigen Schiedsmannsbezirk ist auf die Periode vom 26. Juni cr. bis dahin 1871 der Kaufmann Wilhelm Holzhauer und als Schiedsmann für den 16. hiesigen Schiedsmannsbezirk ist auf die Periode vom 1. August cr. bis dahin 1871 der Hoflithograph Friese hierselbst gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1085. Der Ober-Lazareth-Inspector Müller zu Erfurt ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector daselbst ernannt worden.

1086. Die Secretariats-Applikanten Gröbner und Schmidt sind unter Ueberweisung zu den Intendanturen resp. der 8. und 7. Division zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

1087. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juli 1868.

A Bei dem Appellationsgerichte: der Referendarius Bornemann ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dürre hierselbst ist unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement zum Rechtsanwalte bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt. B Bei dem Gerichte erster Instanz: der Stadt und Kreisrichter Herzog hierselbst ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt. Der Staatsanwalt Wendt in Nordhausen ist vom 1. October d. J. ab in der Eigenschaft als Stadt- und Kreisgerichtsrath an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt. Der Gerichtsassessor Haberlandt hierselbst ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Schultz in Wanzleben ist in gleicher Eigenschaft und mit Belassung des Notariats im hiesigen Departement an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt. Der Kreisrichter Hientzsch in Burg und der Gerichtsassessor Levy zu Frankfurt a. O. sind zu Rechtsanwalten bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Stoeter zu Erxleben ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtssecretair Schulze in Genthin ist zufolge rechtskräftiger Verurtheilung seines Amtes verlustig geworden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 8. August 1868.

1088. Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documents ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reichs eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionairen bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten, oder sich mit ihrem National-Passe, bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift

der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzellei des Gouverneurs zu melden, im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§ 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadt-Vorsteher schicken wöchentlich daß Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernementsstadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct an die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt, aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er ins Reich gekommen ist ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzellei-Director unterzeichnet und mit dem Siegel der Canzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigen Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt, oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzellei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben: daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzellei-Acten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem andern Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift

der Militair-General-Gouverneure in den Canzelleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben (адресные сборы) zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Ortspolizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, sowie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „Dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müßen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizeibeamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischer Seits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im

Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrtheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Orts auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffsverzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrtheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind. —

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von seiner Kaiserlichen Majestät den 7. December 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. October und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleibe ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht sowohl auf dem Land- als auf dem Seewege, unabhängig davon wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegen steht."

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan
Alter:	(Bewohner des Pfarr-Dorfes, Dorfes,
Wuchs:	Fleckens N. N. im Kreise *** und Gou-
Haare:	vernement N. N.) begiebt sich auf Tage
Augenbrauen:	nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte
Augen:	(namentlich zur Aufsuchung gestohlenen
Nase:	Viehes oder gestohlener Habe). — Zur
Mund:	Beurkundung dessen ist dieser Schein mit
Kinn:	Unterschrift und Siegel, wie sich gehört,
Gesicht:	an dem und dem Datum tausend acht-
Besondere	hundert und sechszig ausgestellt worden.
Kennzeichen:	Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 33. Den 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1089. In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni cr., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a. Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

b. Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben. Berlin den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: gez. Delbrück.
An das Königliche Staats-Ministerium.
B. K. A. Nr. 5030.

Vorstehender Erlaß des Herrn Bundeskanzlers des Norddeutschen Bundes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 5. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1090. Die Eröffnung der Jagd wird auf Donnerstag den 20. dieses Monats hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 4. August 1868.

Königliche Regierung.

1091. Zur Förderung der Obstkultur hat die Staats-Regierung ein pomologisches Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien begründet, dessen Eröffnung zum 1. October d. J. bevorsteht. Diese Anstalt wird im Hinblicke sowohl auf wissenschaftliche wie auf praktische Zwecke einen ausgedehnten Obstmuttergarten, d. h. Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen, empfehlenswerthen Obstsorten zur Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser, eine reiche Zahl von Formbäumen zum Zwecke der Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den wissenschaftlichen Unterricht, als für die praktische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine Versuchsstation für pomologische Zwecke enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, die ihnen in der Boden-Production gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern im Stande sind, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so beeilen wir uns, zu einer ausgedehnten Benutzung derselben anzuregen.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an dem gedachten Institute nur geringe Opfer erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Zu dem am 1. October d. Js. beginnenden Unterrichte sind die Anmeldungen der Zöglinge an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll zu richten.

Die Statuten des Institutes sowie die Beschreibung der Einrichtungen desselben können bei den Königlichen Landrathsämtern und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden.

Magdeburg, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1092. Auf dem I. Aufsichtsbezirke der Magdeburg-Lüneburger Chaussee, also auf der Strecke zwischen Magdeburg und Wolmirstedt, sind in der Nacht vom 25. auf den 26. v. Mts. auf der Ostseite derselben ca. 90 Stück junge Bäume durch frevelhafte Hand abgebrochen.

Wir bestimmen eine Prämie von

Fünfzig Thalern

für Denjenigen, welcher den Frevler derart zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung wegen des vorerwähnten Baumfrevels erfolgen kann.

Magdeburg, den 4. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1093. Nachdem der Bau der Chaussee von der Hal-

berstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim vollendet und dieselbe dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben in der Vorstadt der Stadt Hornburg eine Chausseegeldhebestelle mit einer einhalbmeiligen Hebebefugniß nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 4. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1094. Der Kaufmann Richard Moser zu Egeln hat seine Concession als Unteragent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts von Robert Miles Slomann, alleinigem Inhaber der Firma Donati & Comp. zu Hamburg und des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts von John Henry Dreyer und Wilhelm Fehrmann in Firma Luedering & Comp. zu Bremen niedergelegt und ist von dem General-Agenten beider Geschäfte, Constantin Eisenstein in Berlin, die Zurückzahlung der mit dem Staatsschuldschein Littr. D. Nr. 4276 über 300 Thlr. bestellten Caution beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche auf Grund des § 9a./b. des Reglements vom 1. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten, Ansprüche auf diese Caution zu haben glauben, hierdurch auf, dieselben bei Verlust des Anrechts binnen 12 Monaten bei uns anzumelden.

Magdeburg, am 5. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1095. Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldscheine resp. Staatsschuldverschreibungen in Antrag gebracht worden und zwar: ꝛc.

6. Der der Kirche zu Sallenthin gehörigen, angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine

Litt. F Nr. 182311 über 100 Thlr.

Litt. F Nr. 26573 über 100 Thlr. ꝛc.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Staatsschuldscheine resp. Schuldverschreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben dem unterzeichneten Gericht und zwar spätestens in dem

auf den 1. Juni 1869, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg im Stadtgerichts-Gebäude Jüdenstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 12 anberaumten Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die aufgerufenen Werthpapiere für kraftlos erklärt und an deren Stelle neue werden ausgefertigt werden.

Berlin, den 25. April 1868.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1096. Patente. Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1097. Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. December 1866 ertheilte Patent, auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1098. Vom 10. August cr. ab wird die II. Personenpost von Bernburg nach Calbe a. S. wie folgt coursiren: aus Bernburg um 5 Uhr Nachm. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen 4⁵ Uhr Nm.) in Calbe a. S. um 6⁴⁰ Uhr Nm. (zum Anschluß an die Omnibusfahrt nach Grizehne resp. den Eisenbahnzug nach Magdeburg 7⁴⁰ Abends.)

1099. **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen, Director Dr. Hartstein. Schaafzucht und Wollkunde. Practische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung, Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft, Dr. Thiel. Obstbaumzucht, Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen, Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßige Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium, Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum, Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen, Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere, Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung, Prof. Dr. Schröder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht, Baumeister Schubert. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neu organisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören, darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalchemie, Prof. Kekulé, unorganische Chemie, Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen, Prof. Hanstein, Anthropologie, Prof. Schaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie, Dr. Preyer u. s. w., der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht, Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w., der Staatswissenschaften: Politik, Prof. von Sybel, Nationalökonomie, Prof. Nasse, Finanzwissenschaft, Dr. Held u. s. w., der Geschichte: Deutsche Geschichte, Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten, Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14, Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst, Prof. Springer u. s. w., der Philosophie: Logik, Prof. Neuhäuser, Psychologie, Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab, Prof. Meyer u. s. w. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1100. Durch das Ableben des Pfarrers Mulert ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Klepzig in der Diöces Gollme vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

1101. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Biesenrode in der Diöces Mansfeld ist durch das Ableben des Pfarrers Schlemmer vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1102. Der bisherige Lehrer am Pädagogium zu Ostrowo, Dr. Preuße ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Aschersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1103. In der Stadt Gardelegen sind die unbesoldeten Rathmänner Schulz und Salomon auf weitere 6 Jahre, vom 15. Februar k. J. ab, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1104. In der Stadt Womirstedt ist an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Rathmanns Eggert der Schmiedemeister Börger zum unbesoldeten Rathmann für die Zeit bis zum 1. Januar k. J. gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1105. In der Stadt Wolmirstedt ist der unbesoldete Rathmann Börger auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar k. J. ab wiedergewählt und an Stelle des zu demselben Zeitpunkte ausscheidenden Rathmanns Thiele der Kaufmann Gosselmann zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

1106. In der Stadt Arendsee ist der unbesoldete Rathmann Seiffe auf weitere 6 Jahre vom 13. Januar k. J. ab, und an die Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Lucas der Kaufmann und Gastwirth Ollendorf zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 13. Januar k. J. ab, gewählt, beide Wahlen sind von uns bestätigt.

1107. Als Schiedsmann für den in der Stadt Calbe a. S. bestehenden I. Schiedsmannsbezirk im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 16. August cr. bis dahin 1871 der Kaufmann Kniep zu Calbe a. S. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1108. Als Schiedsmann für den in der Stadt Calbe a. S. bestehenden II. Schiedsmannsbezirk im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 16. August cr. bis dahin 1871 der Maurermeister Carl Uhlig zu Calbe a. S. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1109. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Gr. Ottersleben bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk 1a im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 15. August cr. bis dahin 1871 der Kaufmann Hermann Beusche zu Gr. Ottersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1110. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Gr. Ottersleben bestehenden ländlichen Schiedsmanns-Bezirk 1d im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 15. August cr. bis dahin 1871 der Ackermann Koch sen. zu Gr. Ottersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1111. Als Schiedsmann für den 2. Schiedsmannsbezirk der Stadt Gardelegen im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 15. August cr. bis dahin 1871 der Stadtverordnete, Commissionair Cornelius zu Gardelegen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1112. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Ferchland, Derben, Nielebock und Seedorf bestehenden 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 20. August cr. bis dahin 1871 der Ackergutsbesitzer Northe in Derben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1113. Der Rector Müller zu Nordhausen ist zum Rector an den städtischen Elementarschulen zu Halberstadt ernannt worden.

1114. Der provisorische Schullehrer Witten zu Schwaneberg, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1115. Der provisorische Schullehrer Ihle zu Staßfurth ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1116. Der provisorische Schullehrer Meyenberg zu Brumby, Diöces Calbe a. S., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1117. Der provisorische Küster und Schullehrer Reinecke zu Grävenitz, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1118. Der Lehrer Heinau zu Genzien, Diöces Arendsee, ist zum Küster und Lehrer zu Borstel, Diöces Stendal ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Genzien ist Königlichen Patronats.

1119. In Grieben, Diöces Tangermünde, wird zum 1. October cr. eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1120. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1869 bis 31. December 1871 sind als Schiedsmänner für die Stadt Halberstadt, und zwar:

1) Für den 1. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1 bis 178, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 2. Stadtbezirk, Apothekers Hübner, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den Stadtbezirk Derenburg, der Buchdruckereibesitzer Carl Dölle;

2) Für den 2. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 179 bis 429, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 1. Stadtbezirk, Buchdruckereibesitzers Dölle, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den ersten ländlichen Bezirk, Gemeinde und Rittergut Langenstein, der Apotheker Hübner;

3) Für den 3. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 430 bis 659, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 4. Stadtbezirk, Inspector der Colonia A. Schmidt, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 3. ländlichen Bezirk, die Gemeinden und Rittergut Emersleben, Gr. und Kl. Quenstedt und Wehrstedt, der Kaufmann Franz Schulze;

4) Für den 4. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 660 bis 801 mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 3. Stadtbezirk, Kaufmanns Carl Schulze, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 2. ländlichen Bezirk, Gemeinde Harsleben, der Inspector der Colonia A. Schmidt;

5) Für den 5. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 802 bis 1096 mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 6. Stadtbezirk, Particuliers Anschütz, der Kaufmann Carl Evers;

6) Für den 6. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1097 bis 1308 mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 5. Stadtbezirk, Kaufmanns Carl Evers, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 4. ländlichen Bezirk, die Gemeinden Sargstedt, Aspenstedt und Athenstedt, der Particulier Louis Anschütz;

7) Für den 7. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1309 bis 1620 mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 8. Stadtbezirk, Kommerzienraths Klammroth, der Kaufmann Louis Fiedler;

8) Für den 8. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1621 bis 1855, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 7. Stadtbezirk, Kaufmanns Louis Fiedler, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 12. ländlichen Bezirk, die Gemeinden Ströbeck und Dannstedt, der Kommerzienrath Klammroth, wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 5. August 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panza'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 34. Den 22. August 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1121. Stück **27.** Nr. 142. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

Nr. 143. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Nr. 144. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Konsul Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 145. Dem bisherigen Königlich Belgischen Konsul Baron A. von Reinach und dem Bankier A. von Reinach jun. zu Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Belgischer Generalkonsul beziehungsweise Königlich Belgischer Vicekonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 146. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Grafen Hippolyt v. Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt zu ernennen geruht.

Nr. 147. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Konsul Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 148. Dem Herrn Bugeaud, Duc d'Isly, ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

Nr. 149. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Konsul F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 150. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen Konsul John M. Kail zu King Georges Sound,

den Preußischen und Hamburgischen Konsul Siegfried Franck zu Sydney,

den Hamburgischen Konsul Carlos Krämer-Walter zu Newcastle,

den Preußischen und Mecklenburgischen Konsul Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und

den Hamburgischen Konsul Ernst Louis Buchholz zu Auckland

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 151. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Konsul Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 152. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Konsul Moritz August Herrmann zu Manila zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 153. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Generalkonsul Louis Will in Havana zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, sowie

den Bremischen Konsul Carl Wilhelm Schumann in San Jago,

den Bremischen Konsul Ernst Rudolf Münder in Trinidad,

den Hamburgischen Konsul Carl Rudolf August Robbe in Matanzas

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 154. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen, Sächsischen und Mecklenburgischen Konsul Gustav Adolph Lübbers in Santander,

den Preußischen, Bremischen und Hamburgischen Konsul José Pastor in Corunna,

den Preußischen Konsul Antoine Merry in Sevilla,

den Kaufmann Adolph Pries in Malaga,

den Preußischen Konsul Bartholomeus Spottorno in Carthagena,

den Hamburgischen Konsul Alexander Harmsen in Alicante,

den Preußischen Konsul Rafael Sanchez in Torreviéja,
den Bremischen Konsul Harald Johan Dahlander in Valencia,
den Preußischen Konsul August v. Müller in Tarragona,
den Preußischen Vicekonsul und Sächsischen Konsul Hermann Vollmar in Barcelona,
den Preußischen Konsul J. Almirall in Palma (Insel Malorca),
den Bremischen Consul Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa)
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und
den Preußischen Vicekonsul Heinrich Diaz in Huelva,
den Preußischen Vicekonsul Jean Colom in San Lucar de Barrameda und
den Hamburgischen Vicekonsul Juan A. Duarte in Algeciras zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 155. Dem zum Generalkonsul für den Norddeutschen Bund ernannten Konsul der Republick Liberia in Hamburg, C. Goedelt, ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Bundes ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1122. Stück 52. Nr. 7164. Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Colonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7165. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

1123. Stück 53. Nr. 7166. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Nr. 7167. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn

Nr. 7168. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7169. Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7170. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

1124. Stück 54. Nr. 7171. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Communal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Preesnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1 über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nr. 7172. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7173. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1125. **Bestimmungen** über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut
und
die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- — und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmittel, zu denen namentlich auch Repititions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von 10 Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt, während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitätsstudien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualification zum militairärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (ca. 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Apiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen.
(S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868.)

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respectiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten garnicht, ein Zeitraum von 6 Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militairgerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahres erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:
a. der Geburtsschein, b. der Impfschein, c. ein ärztliches Gesundheitsattest, d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termine der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß, e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird, oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartire des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualification wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etats-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualification inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens. gez. Dr. Grimm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1126. Die Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau hat, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen — 200,000 Thlr. Anhaltischen Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 13. August 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1127. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus:

Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

1) Mathematik. Aus der Zahlenlehre: Die Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 3. Grades einschließlich; die numerischen Zahlen und ihre Theilbarkeit, Decimalbrüche und Wurzelausziehen; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; das Poncelet'sche Theorem; Combinationslehre und der binomische Satz. — Aus der Geometrie: Die Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie; geometrische Constructionen und Anwendung der Algebra und Trigonometrie zur Lösung planimetrischer und stereometrischer Aufgaben.

2) Praktisches Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeine Brüche und Decimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.

3) Mechanik: Reine Bewegungslehre; Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik; Mechanik des materiellen Punktes und der festen Körper; das Princip der virtuellen Geschwindigkeiten; Reibung und Steifigkeit; die einfachen Maschinen; Pendel und Gesetze des Stoßes.

4) Physik. Der mechanische Theil der Physik; Reibungs-Electricität, Magnetismus, Galvanismus, Thermoelektricität; Wärmelehre, Akustik und Optik.

5) Chemie. Vorzugsweise anorganische Chemie und ausgewählte Capitel aus der organischen Chemie; Chemische Technologie und Metallurgie (mit Excursionen); practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

6) Mineralogie. Grundzüge der Krystallogra-

phie, die technisch wichtigen Mineralien und Gebirgsarten.

7) Bauconstructionslehre. Baumaterialienlehre; Befestigung der Baugründe; Maurerarbeiten und Feuerungsanlagen; Zimmerarbeiten, Anfertigung von Bauanschlägen.

8) Bauliche Kunstformen. Die architektonischen Glieder; Säulenordnungen und Anwendung antiker Formen auf eiserne Säulen; gothische Bauformen.

9) Maschinenlehre. Die Maschinentheile und Röhrenverbindungen, Wasserhebewerke, Wasserräder und Mühlwerke, Dampfmaschinen.

10) Architekturzeichnen. Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Gebäuden und deren Darstellung in getuschten Grundrissen, Durchschnitten und Aufrissen, getuschte Detail-Zeichnungen in größtem Maaßstabe; eigene Entwürfe und Veranschlagung derselben.

11) Maschinenzeichnen. Zeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen, Aufnehmen von Maschinen und deren Darstellung in getuschten Aufrissen und Durchschnitten (mit Farben, welche das Material der verschiedenen Theile anzeigen); getuschte Detailzeichnungen in großem Maßstabe.

12) Freihandzeichnen. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps; anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden auf Thonpapier.

13) Projectionslehre. Die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen).

14) Modelliren. Uebungen in Thon und Wachs nach Modellen und Zeichnungen.

15) Deutsch. Bearbeitung gegebener Themata; Besprechung der Aufsätze; Wiederholung der Grammatik; Erklärung prosaischer und poetischer Darstellungen; Uebungen im Disponiren.

Die Schule besteht aus 2 Klassen. Der Cursus in jeder Klasse ist einjährig und die Vertheilung des Unterrichts in beiden Klassen geschieht nach folgendem Plane:

Winter-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	4	"
Physik	4	"
Chemie und Mineralogie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	36	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	2	"
Mechanik	2	"
Physik	2	"
Chemische Technologie	4	"
Mineralogie	1	Stunden
Baukonstructionslehre	4	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
	37	Stunden

Sommer-Semester.

II. Klasse.

Mathematik wöchentlich	8	Stunden
pr. Rechnen	4	"
Physik	4	"
Chemie und Mineralogie	4	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen	7	"
Projectionslehre	1	"
Deutsch	2	"
	38	Stunden

I. Klasse.

Mathematik wöchentlich	6	Stunden
pr. Rechnen	2	"
Mechanik	2	"
Physik	2	"
Practisch-chemische Uebungen und Wiederholung der Chemie	4	"
Bauconstructionslehre	3	"
Bauliche Kunstformen	1	"
Maschinenlehre	2	"
Linearzeichnen	8	"
Freihandzeichnen und Modelliren	5	"
Deutsch	1	"
	37	Stunden

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse 16 Thaler jährlich.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können.

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum **einjährigen Militairdienste** zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Gewerbe-Schul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1128. Im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Justiz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der mit dem Sitze in Berlin errichteten „Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit" die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Magdeburg, den 13. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1129. Der in Calbe a. M., Kreis Salzwedel, auf den 17. und 18. September d. J. angesetzte Vieh-Kram- und Wollmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 10. und 11. September d. J. verlegt.

Magdeburg, den 14. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1130. Patente. Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1131. Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Ober-Post-Direction.

1132. Die Postexpedition in Alexisbad wird auch in diesem Jahre bis Ende September in Wirksamkeit bleiben.

1133. Die Personenpost zwischen Neuhaldensleben und Oebisfelde wird auf der Strecke Calvörde — Oebisfelde vom 20. August cr. in folgenden Orten Behufs Aufnahme von Personen anhalten: in Velsdorf, ½ Meile von Calvörde, 2½ Meile von Oebisfelde, in Etingen, 1¼ Meile von Calvörde, 1¾ Meile von Oebisfelde, in Rathendorf, 1¼ Meile von Calvörde, 1½ Meile von Oebisfelde, in Rätzlingen, 1½ Meile von Calvörde, 1¼ Meile von Oebisfelde, in Bösdorf 2 Meilen von Calvörde, 1 Meile von Oebisfelde.

1134. Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen u. Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie (Allgemeiner Theil) Gerichts-Assessor Dr. Schönberg, 2) Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreff. Steuern Derselbe, 3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen. A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Gütertaxation und Ertragsanschläge Professor Dr. Blomeyer, 2) Landwirthschaftl. Buchführung Rechnungsrath Schneider, 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Inspector Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 4) Schafzucht und Wollkunde Director Settegast, 5) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Professor Dr. Blomeyer, 7) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau Administrator Schnorrenpfeil, 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Inspector Hannemann, 9) Obstbenutzung Derselbe, 10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre Professor Dr. Lehmann, 11) Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Damman, 12) Rindviehzucht Professor Dr. Blomeyer, 13) Schweinezucht Dr. Damman. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker, 2) Thier-Chemie Derselbe, 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe, 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape, 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel, 6) Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel, 7) Allgemeine Zoologie Derselbe. VI. Landwirthschaftliche Technologie Professor Dr. Lehmann. VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere Dr. Damman, 2) Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe, 3) Hufbeschlagkunde Derselbe, 4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen

Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse u. Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und der bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen d. Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oeconomie-Rath **Settegast.**

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1135. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorsdorf mit Grabo, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Beyern, Diöces Herzberg, Theodor Friedrich Tschanter, verliehen worden.

1136. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altbelgern mit Martinskirchen und Stehla in der Diöces Liebenwerda ist der bisherige Hülfsprediger daselbst Friedrich August Paul von Wittern berufen und bestätigt worden.

1137. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Gebesee in der Diöces Weißensee ist der bisherige Diaconus in Gebesee Alcuin Bernhard Schirlitz berufen und bestätigt worden.

1138. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahres-

einkommen von 577 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Krusemark in der Diöcese Werben vacant geworden, zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

1139. Durch das Ableben des Pfarres Rauch ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 870 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gröden in der Diöces Elsterwerda vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1140. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 541 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Hainrode in der Diöces Großbodungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1141. Der bisherige Rendant Wittich ist zum Procurator beim Kloster Unser Lieben Frauen und zum Rentmeister bei der Kloster Bergeschen Stiftung hierselbst vom 1. Juli cr. ab und der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Klotzsch zum Rendanten bei diesen Stiftungen vom 1. September cr. ab ernannt und die interimistische Verwaltung der Rendanturgeschäfte vom 1. Juli bis 1. September cr. dem Procurator Wittich übertragen worden.

1142. In Folge Ablebens des Provinzial-Schul-Secretairs Bürckel ist die bisher von demselben verwaltete Rendantur der hiesigen Domgymnasialkasse einstweilen dem Provinzial-Schul-Secretair Schalck hierselbst übertragen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1143. Der Bauführer Heinrich Carl Friedrich Schmidt ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

1144. In der Stadt Derenburg ist an Stelle des mit dem 26. September d. J. aus dem Amte scheidenden bisherigen Bürgermeisters Pabst der Rentier von Lengerken aus Nordhausen zum besoldeten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1145. Der ehemalige Gefreite August Wilhelm Carl Meier des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Hornburg angestellt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1146. Der Superintendent Rogge zu Egeln ist an Stelle des Pastors Brecht zu Ochtmersleben, welcher das Directorat der Schullehrer-Wittwenkasse der vormaligen Ersten Magdeburgschen Kirchen-Inspection Alters halber niedergelegt hat, zum Director dieser Societät von uns ernannt worden.

1147. Der Predigt- und Schulamtscandidat Krug ist zum Rector der höhern Töchterschule zu Neustadt ernannt worden.

1148. Der Schulamtscandidat Kamieth ist zum fünften Lehrer in Thale, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

1149. Der provisorische Schullehrer Hildebrandt zu Ströbeck, Diöces Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1150. In Dedershagen, Diöces Burg, wird die Cantor-Organisten- und Lehrerstelle, Privatpatronats, zum 1. October vacant.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1151. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Juli 1868.

1) Der Staatsanwalt Wendt zu Nordhausen ist vom 1. October d. J. ab als Stadt- und Kreisgerichtsrath an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt. 2) Der Appellationsgerichts-Referendar Feuerstack hier ist zum Gerichtsassessor ernannt. 3) Der Appellationsgerichts-Referendar Gottscheb zu Quedlinburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. 4) Der Appellationsgerichts-Auskultator Dr. jur. Rudolph von Borries ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen. 5) Der invalide Sergeant Kramer hier zum Kanzlisten beim Kreisgerichte zu Worbis ernannt. 6) Der Bezirksfeldwebel Kahle zu Aschersleben ist probeweise als Büreaugehülfe bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben angestellt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 35. Den 29. August 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1152. Stück 55. Nr. 7174. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7175. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nr. 7176. Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7177. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1153. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangs-Schein-Kontrolle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königlichen Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr.,
und b. bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.,

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Magdeburg, den 19. August 1868.
Für den Provinzial-Steuer-Director. gez. Hirsch.

1154. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit, vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das

1155. **Nachweisung** der im 1. Semester 1868 im Regierungsbezirk Magdeburg

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale: Alter (Jahre)	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	[illegible]
1	Koch, Henriette, unverehel.	Warmunde, Oldeela Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin.	58	4	8	dunkelblond	niedrig	blond	blau	stumpf	flache Lippen	—
2	Stephan, Henriette	Köthen im Herzogthum Anhalt.	26	5	-	blond	frei	blond	blau	gew.	gew.	—
3	Wüstenhagen, Wilhelm	Güsten im Herzogthum Anhalt.	54	5	3	blond	schmal	blond	blgrau	gew.	gew.	[illegible]
4	Starke, Joh. Gottfr., Sattler(?)	Dellnau im Herzogthum Anhalt.	41	5	3	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	[illegible]
5	Neubert, Aug., Zimmergesell	Güsten im Herzogthum Anhalt.	48	5	4	dgrau	frei	blond	grau	mittel	mittel	[illegible]
6	Wagner, Lebrecht, Barbier	Göthen im Herzogth. Anh.-Dessau.	41	5	2	braun	bedeckt	braun	grau	gew.	gew.	[illegible]
7	Herrmann, Fr. Ad., Schneiderg.	Neuforge b. Mittweida i. Kgr. Sachs.	26	5	3	dblond	frei	blond	blau	gew.	gew.	—
8	Mühlenberg, Andr., Handarbeiter	Hoym im Herzogthum Anhalt.	60	5	6	dblond	kl. faltig	dunkel	grau	lg. spitz	gew.	[illegible]
9	Pippig, Robert, Webergeselle	Mylau im Königreich Sachsen.	17	5	2	blond	schmal	blond	grau	gerade	gew.	—
10	Prügner, Karl, Bäcker u. Müller	Rittersgrün im Königreich Sachsen.	26	5	5	schwarz	niedrig	schwarz	grau	gew.	gew.	[illegible]
11	Körner, Joh. Heinrich, Seiler	Meilitz, Großh. Sachsen-Weimar.	42	5	1	dblond	mittel	dblond	blau	gebr.	prop.	[illegible]
12	Pulst, Friederike, unverehel.	Blankenburg, Herzogth. Braunschw.	32	5	-	dblond	frei	dblond	blau	gew.	gew.	—
13	Knüpfer, Wilhelm, Arbeiter	Röthenitz, Großh. Sachsen-Weimar.	30	5	2	hblond	frei	hblond	blau	gew.	gew.	hblond
14	Hille, Aug., Bäckergeselle	Braunschweig, Herzogth. Braunschw.	32	5	2	braun	hoch	braun	grau	klein	gew.	blond
15	Leclale, Jean, Maschinist	Aumaine b. Dalmicenne i. Frankreich.	40	5	5	schwarz	frei	schwarz	blgrau	gew.	gew.	[illegible]
16	Hampel, Christian, Arbeiter	Dessau, Herzogthum Anhalt.	45	5	4	dunkel	niedrig	dunkel	blau	stumpf	dicke Lippen	[illegible]
17	Sehlink, Heinrich, Techniker	Bensheim, Herzogthum Hessen.	35	5	8	braun	hoch	braun	grau	stark	gew.	[illegible]
18	Flinsberg, Ernst Robert Julius, Schmiedegeselle	Oltstedt a. Berge, Großh. Weimar.	24	5	½	braun	frei	braun	braun	lang geflügelt	groß	[illegible]
19	Bumba, Peter, Zigeuner mit Frau und 3 Kinder	Basad in Ungarn.	31	5	4	schwarz	schmal	schwarz	schwarz	gew.	gew.	[illegible]
20	Feykum, Gork, Zigeuner mit Frau und 8 Kinder	do.	47	5	4	schwarz	niedrig	schwarz	schwarz	geb.	gew.	[illegible]
21	Bumba, Peter, Zigeuner mit Frau und 3 Kinder.	do.	32	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	schwarz	längl.	gew.	[illegible]
22	Ticke, Ed. Louis, Kammacher	Eisenberg, Sachsen-Altenburg.	53	5	1	dblond	gew.	blond	blgrau	geb.	mittel	-
23	Hiemisch, Max, Tischler	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	19	5	6	blond	schmal	blond	blau	gew.	gew.	-

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1156. Patente. Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

1157. Das dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1158. Die beiden täglichen Personenposten zwischen Halberstadt und Wernigerode werden vom 24. August cr. ab wie folgt coursiren: aus Halberstadt Stadt 6³⁰ V., 1 N. per Derenburg, in Wernigerode 9⁵ V., 3³⁵ N., aus Wernigerode 1¹⁰ N., 6²⁵ N., per Derenburg durch Halberstadt Stadt 3⁴⁰ — 3⁴⁵ N., 8⁵⁵ — 9⁵ N., in Halberstadt Bahnhof 4 N., 9²⁰ N., (Anschluß nach Oschersleben.)

zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

ment.											
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort:	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
defect	breit	oval	gelblich	klein	deutsch	kl. Narbe a. r. Hand.	26.2. 68.	v. Magdbg n. Grabow	Pol.-V. Gr.-Salze	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	11.3. 68.	Blötzkau.	Polizei	Verbotew. Rückk. n. Preußen.
defect	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	27.3. 68.	Heimath.	Pol.-V. Gommern	Landstr. i. wiederh. Rückfalle
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	7.1. 68.	Heimath.	Pol.-V. Halberst.	Betteln, Landstr., Widerstand gegen die Staatsgewalt.
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	13.3. 68.	Heimath.	do.	Betteln u, Landstr. i. Rückf.
gesund	bärtig	länglich	blaß	mittel	deutsch	and fr. gebrochen	24.1. 68.	Heimath.	Pol.-V. Glötze	Betteln und Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	—	taubstumm.	20.2. 68.	Heimath.	Pol.-Dir. Magdbg	desgl.
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Leberfleck a. link. Backe.	10.2. 68.	Heimath.	Pol.-V. Aschersib.	—
gesund	rund	oval	gesund	klein	—	fehlen	19.2. 68.	Heimath	Pol.-V. Burg.	Betteln.
gut	rund	oval	gesund	mittel	—	fehlen	17.3. 68.	Heimath.	do.	desgl.
defect	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	spricht schwerfällig u. undeutlich.	12.1. 68.	Heimath.	Pol.-V. Quedlinbg.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Brandmal am linken Backenknochen.	28.3. 68.	Heimath.	do.	Diebstahl.
gut	breit	rund	gesund	unters.	deutsch	fehlen	3/4. 68.	Heimath.	Pol.-V. Gommern	Landstreichen und Betteln.
gut	breit	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	27.5. 68.	Heimath.	do.	Landstreichen.
defect	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch u. franz.	fehlen	28.5. 68.	Heimath.	do.	desgl.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	17.6. 68.	Heimath.	do.	Verübung zweier Diebstähle.
gut	breit	oval	gesund	groß u. schlank	deutsch	fehlen	26.6. 68.	Heimath.	Pol.-Dir. Magdbg.	Landstreichen und Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	26.5. 68.	Heimath.	Pol.-V. Quedlinbg.	Betteln.
gut	rund	länglich	braun	mittel	—	langer Hals	6/4. 68.	Heimath.	Pol.-V. Burg.	Auf Grund der Reg.-Verf. vom 29. Mai 1866.
gut	breit	lang	braun	schlank	—	langes Haar.	6/4. 68.	Heimath.	do.	desgl.
gut	behaart	oval	braun	mittel	—	langes Haar.	6.4. 68.	Heimath.	do.	desgl.
gut	gew.	länglich	gesund	mittel	—	angewachs. Ohrlappen.	14.1. 68.	Heimath.	do.	Betteln.
gut	rund	oval	gesund	schlank	—	fehlen	15.5. 68.	Heimath.	do	desgl.

Magdeburg, den 18. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1159. Die beiden täglichen Personenposten zwischen Blankenburg und Halberstadt werden vom 24. August cr. ab wie folgt coursiren: Aus Blankenburg 7^{55} V., 2^{40} N., per Halberstadt Stadt, in Halberstadt Bahnhof 10 V., 4^{30} N., (Anschluß nach Oschersleben und Thale). Aus Halberstadt Bahnhof 12^{20} N., 7^{15} N (Anschluß von Oschersleben) per Halberstadt Stadt, in Blankenburg 2^{10} N., 9^{20} N.,

1160. Die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen per Wernigerode wird vom 24. August cr. ab wie folgt coursiren: Aus Halberstadt Bahnhof 7^{30} N. (Anschluß von Oschersleben) durch Halberstadt Stadt 7^{45} — 7^{50} N., per Derenburg durch Wernigerode 10^{15} — 10^{35} N., durch Elbingerode 12^{5} — 12^{20} N., per Tanne durch Benneckenstein 2^{40} — 2^{55} V., durch Ilfeld 4^{35} — 4^{45} V., in Nordhausen 5^{50} V. (Anschluß nach Erfurt). Aus Nordhausen 9 N., durch Ilfeld 10^{15} — 10^{20} N., durch Benneckenstein 12^{45} — 1 V., per Tanne durch Elbingerode 3^{15} — 3^{30} V., durch Wernigerode 4^{45} — 5^{15} V., per Derenburg durch Halberstadt Stadt 7^{30} — 7^{35} V., in Halberstadt Bahnhof 7^{50} V. (Anschluß nach Oschersleben.)

1161. Die Personenpost zwischen Halberstadt Bahnhof und Nordhausen per Blankenburg wird vom 24.

August cr. ab, wie folgt coursiren: Aus Halberstadt Bahnhof 6^{15} Uhr V. (Anschluß von Oschersleben 5^{30} V. und Aschersleben 6 V.), durch Halberstadt Stadt 6^{30} — 6^{35} V., durch Blankenburg 8^{10} — 8^{25} V., durch Hasselfelde 10^{35} — 10^{45} V., per Ilfeld in Nordhausen 1^{45} N. (Anschluß nach Halle a. S. 5^{50} N., Göttingen 4^{37} N., Erfurt 4 N.). Aus Nordhausen 12^{40} Uhr N. (Anschluß von Halle 10^{10} V., Göttingen 10^{10} V. und Erfurt), per Ilfeld durch Hasselfelde 4^{25} — 4^{40} Uhr N., durch Blankenburg 6^{40} — 6^{55} N., durch Halberstadt Stadt 8^{30} — 8^{35} N., in Halberstadt Bahnhof 8^{50} N. (Anschluß nach Aschersleben 9 N. und Oschersleben 10 N.).

1162. Vom 1. September cr. ab wird die bisherige Botenpost zwischen Gardelegen und Letzlingen aufgehoben, dagegen zwischen den genannten Orten eine tägliche Kariolpost in Gang kommen, welche aus Gardelegen um 6^{45} Uhr früh, (nach Ankunft der Personenpost aus Magdeburg 5^{55} Uhr früh) und aus Letzlingen um 4^{35} Uhr Nachm., (zum Anschluß in Gardelegen an die Personenpost nach Magdeburg 6^{50} N.) abgesendet werden wird.

1163. Verzeichniß der Vorlesungen

welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b. Die landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags: von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeldlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr privatim. c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Ingenieur Petzold: Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft; Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Ingenieur Fegbeutel: Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittw.	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Reyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Reyßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. N. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbüreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

gez. Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1164. An Stelle des von Bischofswald nach Alvensleben versetzten Försters Ziegenfuß ist, im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft, der Königliche Förster Bremer zu Bischofswald zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Bischofswald von uns ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1165. In die Hülfspredigerstelle zu Neustadt-Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer Johann August Carl Philler berufen worden.

1166. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mehmke, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Subrector in Neuhaldensleben Theodor Rudow verliehen worden.

1167. Zu der erledigten evangelischen 2. Predigerstelle zu Calbe a. M., in der Diöces Clötze, ist der bisherige Rector und Nachmittagsprediger in Gardelegen Julius Müller berufen und von uns bestätigt worden.

1168. Die erledigte evangelische Pfarr- und Propststelle zu Clöden in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Frohndorf, Diöces Heldrungen, Wilhelm Ludwig Johann Michaelis verliehen worden.

1169. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Diaconus in Gefell, Christian Wilhelm Stoecke, verliehen worden.

1170. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cröbeln mit Cosilenzien in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten Ludwig Eduard Spieß verliehen worden.

1171. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschernitz und Zaasch in der Diöces Gollme ist der bisherige Predigtamtscandidat Martin Naumann berufen und bestätigt worden.

1172. Das Pfarramt an der Domkirche zu Merseburg wird, nachdem der Inhaber, Consistorialrath Frobenius aus Gesundheitsrücksichten um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, erledigt werden. Das Einkommen desselben beträgt, nach Abzug der dem Consistorialrath Frobenius verbleibenden Bezüge, gegen 763 Thlr. Die Präsentation für die Wiederbesetzung erfolgt von dem hochwürdigen Dom-Capitul zu Merseburg.

1173. Durch den Michaelis dieses Jahres erfolgenden Eintritt des Superintendenten a. D. Pastor Knoll in den Ruhestand wird die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Seebach, mit einem nach Abzug des dem Emeritus zu zahlenden Ruhestandsgehalts verbleibenden Jahreseinkommen von 797 Thlr. 20 Sgr. erledigt. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

1174. Die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von 393 Thlr. verbundene Archidiaconatstelle zu Querfurt ist durch das Ableben des Archidiaconus Müller vacant geworden.

1175. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen

Einkommen von 518 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. verbundene Archidiaconatstelle zu Schleusingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 6 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1176. Nachdem der mit der Verwaltung der Elbdeichkasse des Verbandes der Jerichower Niederung von uns beauftragt gewesene Deichrentmeister Curth zu Jerichow in den Ruhestand getreten ist, haben wir die fernere Verwaltung dieser Kasse dem Bürgermeister Garlipp daselbst übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1177. In der Stadt Werben ist an Stelle des mit dem 27. Dezember d. J. aus dem Amte scheidenden Beigeordneten Wetter der Rathmann Müller zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1178. In der Stadt Werben ist an Stelle des zum zweiten Bürgermeister gewählten Rathmanns Müller der Bäckermeister Ludwig Bielefeld zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 19. Februar k. Js ab gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1179. Als Schiedsmänner für die aus dem VII ländlichen Schiedsmannsbezirk neu gebildeten Schiedsmannsbezirke VIII a und VIII b sind 1) für den aus der Gemeinde Langenweddingen bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk VIII a der Gastwirth Gottlieb Brüggemann in Altenweddingen 2) für den aus der Gemeinde Schwaneberg bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk VIII b der bisherige Schiedsmann Kaufmann Carl Hoffmann in Schwaneberg auf die Periode vom 30. August cr. bis dahin 1871 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1180. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Olvenstedt bestehenden XVI. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 5. August cr. bis dahin 1871 der Halbspänner Julius Bollmann zu Olvenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 36. Den 5. September 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1181. Stück 28. Nr. 156. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Nr. 157. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Preußischen Konsul Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee,
den Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen und Bremischen Konsul August Carl Gumpert in Bombay,
den Preußischen und Oldenburgischen Konsul Alfred Hasche in Penang,
den Bremischen Konsul Johann Smidt in Calcutta,
den Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Konsul Johann Heinrich Bandow in Bassein,
den Preußischen, Oldenburgischen und Bremischen Konsul Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon,
den Preußischen und Bremischen Konsul Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore,
den Preußischen Konsul John Louis Vanderspar in Point de Galle,
den Lübeckischen und Bremischen Konsul Carl Simon Popp in Capstadt,
den Preußischen, Mecklenburgischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Konsul Nathaniel Solomon in St. Helena,
den Preußischen Konsul Alexander C. O. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig),
den Preußischen Konsul Bernard Cramer in Belize (Honduras),
den Preußischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Konsul Friedrich Arend Ebbecke in Kingston (Jamaika),
den Hamburgischen Konsul Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad),
den Hamburgischen Konsul Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland),
den Hamburgischen Konsul Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland)
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 158. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preußischen Gerichtsassessor Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo,
den bisherigen Preußischen Vicekonsul Wilhelm Duisberg in Chartum,
den Kaufmann Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und
den Kaufmann Leopold Konstantin Bronn in Suez
zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 159. Dem Carl Johann Friedrich Roth in Kiel ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 160. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preußischen und Bremischen Konsul Ferdinand Schott in Gibraltar
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 161. Dem Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Belgischer Konsul daselbst ertheilt worden.

1182 Stück 29. Nr. 162. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1183. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrtsverbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. Js. bis zum 1. April k. Js. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1184. Zur Förderung der Obstkultur hat die Staats-Regierung ein pomologisches Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien begründet, dessen Eröffnung zum 1. October d. J. bevorsteht. Diese Anstalt wird im Hinblicke sowohl auf wissenschaftliche wie auf practische Zwecke einen ausgedehnten Obstmuttergarten, — d. h. Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen, empfehlenswerthen Obstsorten zur Sicherung richtiger

Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser, — eine reiche Zahl von Formbäumen zum Zwecke der Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den wissenschaftlichen Unterricht als für die practische Unterweisung berechneten, Lehrkursen, endlich eine Versuchsstation für pomologische Zwecke enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, die ihnen in der Bodenproduction gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern im Stande sind, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so beeilen wir uns, zu einer ausgedehnten Benutzung derselben anzuregen.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an dem gedachten Institute nur geringe Opfer erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Zu dem am 1. October d. J. beginnenden Unterrichte sind die Anmeldungen der Zöglinge an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll zu richten.

Die Statuten des Institutes, sowie die Beschreibung der Einrichtungen desselben können bei den Königlichen Landrathsämtern und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden.

Magdeburg, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1185. Patente. Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1186. Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1187. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1188. Die Personenpost zwischen Neuhaldensleben und Oebisfelde wird auf der Strecke Calvörde-Oebisfelde vom 3. September cr. ab an dem „Kreuzwege bei Kaiendorf", an demjenigen Punkte der Poststraße, wo der von Wegenstedt nach Kaiendorf führende Weg die Poststraße schneidet, — 1 Meile von Calvörde und 2 Meilen von Oebisfelde — behufs Aufnahme von Personen erforderlichen Falls anhalten.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1189. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 1566 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Gloine in der Diöces Loburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

1190. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 717 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hergisdorf in der Diöces Mansfeld ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1191. Die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 474 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bevern in der Diöces Herzberg ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

1192. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 204 Thlr. verbundene Pfarrstelle an der Hospitalkirche St. Cyriaci in Nordhausen vacant geworden.

1193. Durch die Beförderung ihres jetzigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Cutzsch in der Diöces Wittenberg vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1194. Des Königs Majestät haben dem Kreisgerichts-Secretair und Controleur Dowald zu Salzwedel für die am 1. Januar cr. bewirkte Errettung des Knaben de Lapré vom Tode des Ertrinkens in der Jeetze das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Mit dieser Nummer des Amtsblatts wird eine Extra-Beilage, betreffend:
die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868
ausgegeben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 37. Den 12. September 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1195. Stück 56. Nr. 7178. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Nr. 7179. Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Nr. 7180. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1196. Nach Artikel 17 der Ew. Excellenz unterm 5. Mai cr. zur Vertheilung an die Behörden Hochdero Ressorts übersandten „Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868" in Verbindung mit der Bestimmung unter B 2 des Anfangs dieser Zusammenstellung genießen von den Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nur gewöhnliche Schriften- und Actensendungen von Staats- und anderen öffentlichen Behörden an solche Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Portofreiheit. Diese von den Portofreiheitsbestimmungen in den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets abweichenden Vorschriften sind darin begründet, daß der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollerschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vertragsmäßig als zum Verkehr mit den Süddeutschen Staaten gehörig angesehen wird und auf ihn die Festsetzungen des mit den Süddeutschen Staaten unterm 23. November 1867 abgeschlossenen Postvertrages zur Anwendung kommen.

Nach einem Berichte der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M. werden vielfach Seitens der Behörden andere, als hiernach zur portofreien Beförderung im Verkehr mit Hohenzollern geeignete Fahrpostsendungen unter dem portofreien Rubrum als Staatsdienstsachen aufgeliefert. Ebenso gelangen Post-Anweisungen nach Hohenzollern unter Anwendung der portofreien Rubrik zur Versendung, obgleich Post-Anweisungen nur in denjenigen Fällen Portofreiheit genießen, in welchen bestimmungsmäßig die zu den Fahrpostsendungen gehörigen Geldsendungen portofrei zu befördern wären. (Anhang zu der gedachten Zusammenstellung A Nr. 4).

Aus der Auflieferung solcher portopflichtigen Sendungen entspringen vielfach Reclamationen wegen Niederschlagung des von den Post-Anstalten am Bestimmungsorte in Ansatz gebrachten Portos. Solchen Reklamationen kann nach Lage der Sache nicht entsprochen werden, da das Porto zu der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme gehört, an welcher vertragsmäßig die anderen deutschen Staaten participiren.

Um den aus den Reklamationen hervorgehenden Weiterungen vorzubeugen, beehre ich mich daher, Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, geneigtest die Behörden Hochdero Ressorts auf die Beachtung der vorerwähnten, im Fahrpostverkehr mit Hohenzollern anzuwendenden Bestimmungen besonders hinweisen zu wollen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

In Vertretung des Bundeskanzlers.
gez. Delbrück.

An den Königlichen Staats-Minister und Minister des Innern, Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz hier. I. B 4008 B.

Vorstehender Erlaß des Herrn Bundeskanzlers wird behufs genauer Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 26. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1197. Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Landpassagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Die Königliche Regierung wolle Sorge tragen, daß diese Thatsache durch Veröffentlichung schleunigst verbreitet und zur Kenntniß des Publikums gebracht werde. Berlin, den 24. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Klützow.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
M. f. H. IV 8506. M. d. J. I B 5752.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1198. Anweisung
betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach § 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

§ 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen im § 21 zu 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317) festgestellten Entschädigungsbeträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztern aber im Wege des Recurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§ 2. Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§ 1) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungsberechtigten die Erklärung abgegeben worden ist,

daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungsbetrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten.

Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanz-Ministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§ 3. Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§ 2) werden dem Finanzminister die im § 2 gedachten Erklärungen der Interessenten, beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§ 4. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§ 1) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungsberechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§ 5. Die nach § 4 erforderliche Legitimation der Entschädigungsberechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§ 6. Zur Führung des nach § 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt:

entweder a. eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder b. eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines andern hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder c. ein die Eintragung des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß § 22 zu A und B des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 521) enthaltender Hypothekenbuchs-Auszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchs-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a) oder eines der oben zu b bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§ 7. Ist der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an denselben nur erfolgen, wenn

entweder a. der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungsberechtigten willigt,

oder b. der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitznachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§ 8. Sind Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird.

Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungsbetrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§ 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§ 4) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§ 10. Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung (§ 2) sind die Entschädigungsberechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1866.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

I. 8431, IV. 10683/11056.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 2. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern Domainen und Forsten.

1199. Betrifft die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. October schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Akademie. Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1200. Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist der Zusammentritt desselben auf

Montag, den 26. October d. Js.,

und die folgenden Tage

anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 2. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

1201. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. April d. J. die Uebertragung der Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten an der Elbe auch hinsichtlich der zur Provinz Hannover gehörigen Stromstrecke von Schnackenburg stromabwärts bis zur Seeve-Mündung auf den mitunterzeichneten Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu genehmigen geruht haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Geschäfte, welche bisher zur Competenz der General-Direction des Wasserbaues zu Hannover gehörten, bereits mit dem 1. d. M. an die dem gedachten Oberpräsidenten untergeordnete Elbstrombau-Direction zu Magdeburg übergegangen sind.

Alle die Strombau-Correctionen und die Schifffahrtspolizei auf der eben bezeichneten Strecke der Elbe betreffenden Correspondenzen sind hinfort an die Königliche Elbstrombau-Direction zu Magdeburg zu richten und zu adressiren.

Magdeburg und Hannover, den 16. Juli 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover. In Vertretung: gez. von Leipziger.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. gez. von Witzleben.

1202. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in weiterem Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. December v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist.

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse, Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt. Magdeburg, den 31. August 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

1203. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. v. Mts. III 18893. im Herzogthum Oldenburg außer den allgemeinen zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in dem Erlaß vom 7. Mai d. J. III 9705. benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Magdeburg, den 7. September 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

1204. Betrifft den Handel mit Pfannenstein.

Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein sowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. Js. unter Nr. II und zu II und III (Amtsblatt Seite 193/4) unterliegt.

Magdeburg, den 10. September 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1205. Betrifft den Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Lehrer beginnen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind schleunigst und spätestens bis zum 12. d. Mts. an uns zu richten, und denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung gestattet.

Zur Subsistenz eines Bewerbers sind monatlich 25 Thaler erforderlich, und außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung werden außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für Hin- und Rückreise und Aehnliches nicht gewährt.

Im Amte befindliche Lehrer haben die Genehmigung der Localschulbehörde zur halbjährigen Unterbrechung ihrer Wirksamkeit einzuholen und eventl. mit beizufügen. Magdeburg den 4. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1206. Das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 14. Infanteriebrigade wird in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Donnerstag, den 17. September, Morgens 8 Uhr, Superrevision der temporair Invaliden in Quedlinburg,
Freitag, d. 18. Sept., M. 9 Uhr, Ausheb. i. Quedlinburg
Sonnabend, d. 19. „ „ 8 „ „ „ „
Montag, d. 21. „ „ 8 „ „ „ Calbe
Dienstag, d. 22. „ „ 8 „ „ „ „
Mittwoch, d. 23. „ „ 8 Superrevision der temporair Invaliden in Calbe.

C. D. Uenglingen, den 7. September 1868.
Magdeburg, den 8. September 1868.
Königliche Departements-Ersatzcommission im Bezirk der 14. Infanteriebrigade. — Regierungsbezirk Magdeburg.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1207. Patent. Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ober-Post-Direction.

1208. Die tägliche Blankenburg-Wernigeroder Personenpost wird vom 16. September cr. ab eingezogen werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1209. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Liese an St. Ulrich in Magdeburg zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

1210. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrbeck in der Diöces Osterburg ist dem Pfarrer in Uchtenhagen Friedrich Alexander Eberhard Dransfeld definitiv zur Mitverwaltung übertragen worden.

1211. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seebach, ist der bisherige Pfarrer in Heroldishausen, August Theodor Zacharias berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1212. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bretsch, Crevese, Dequede, Dewitz, Einwinkel, Gagel, Krumke, Lückstedt, Priemern, Polkern, Stapel und Wohlenberg bestehenden 11. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 19. August cr. ab bis dahin 1871 der bisherige Schiedsmann, Ackermann und Schulze Johann Stappenbeck zu Wohlenberg wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1213. Dem Lehrer Koch an der hiesigen höheren Töchterschule ist der Titel „Conrector" verliehen worden.

1214. Der Schulamtscandidat Meyer ist zum Cantor und Lehrer zu Suderode, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

1215. Der provisorische Kantor und Schullehrer Hoffmann zu Zepernick, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1216. Der Lehrer Schulze zu Cörbelitz, Diöces Burg, ist zum Küster und Lehrer zu Uetz, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle zu Cörbelitz wird durch uns besetzt.

1217. Die zweite Schulstelle zu Grieben, Diöces Tangermünde, welche zu Michaelis d. Js. ins Leben tritt, wird nicht durch uns besetzt, sie ist privaten Patronats.

1218. Die Rectorstelle an der Schule zu Görzke, Privatpatronats, ist vakant.

1219. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Hohengöhren, Diöces Sandau, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1220. Der Oberförster Schmidt zu Bischofswald scheidet auf seinen Antrag vom 1. October d. J. aus dem Staatsdienste und ist die Verwaltung der Oberförsterei Bischofswald von eben dieser Zeit ab dem Oberförster Ewald, bisher zu Nesselgrund im Regierungsbezirk Breslau übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 38. Den 19. September 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1221. Stück 30. Nr. 163. Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Nr. 164. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Vicekonsul Gustav Mächel in Westerwick zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 165. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann G. v. Bültzingslöwen zu Sourabaya zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 166. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica zu ernennen geruht.

Nr. 167. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Oldenburgischen und Bremischen Konsul Anton Sundheim zu Barranquilla
und den Hamburgischen Konsul Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 168. Dem Kaiserlich Französischen Botschafts-secretair E. J. E. de Hell ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Generalkonsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1222. Stück 57. Nr. 7181. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nr. 7182. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

Nr. 7183. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Nr. 7184. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

Nr. 7185. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungscommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1223. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu er-

halten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. August d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1224. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungshauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1225. Das Statut des Halberstädter Knappschaftsvereins vom 10. September 1866 tritt am 1. October cr. außer Kraft.

Mit demselben Tage erhält das von uns am 28. Juli cr. bestätigte neue Statut Geltung.

Dasselbe liegt sowohl im Büreau des Knappschaftsvorstandes zu Halberstadt als in unserem eigenen Amtslocal hierselbst zur Einsicht der Interessenten aus.

Halle, den 13. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1226. Das im Kreise Nordhausen, unmittelbar an der im Bau begriffenen Nordhausen-Erfurter Eisenbahn belegene Domainen-Vorwerk Klein-Furra, von der Kreisstadt Nordhausen 1¼ Meile, von der zur Halle-Casseler Eisenbahn gehörigen Station Wolkramshausen ¼ Meile und von Sondershausen 1¼ Meile entfernt, mit einem Areal von 455 Mgn. 157 □R., worunter 379 Morgen Acker, 27 Morgen Wiesen, 31 Morgen Hütung und 13 Morgen Obstpflanzungen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1800 Thlr. und die Pacht-Caution auf 600 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 10,000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf **Mittwoch, den 30. September**

cr., Vormittags 11 Uhr, in unserem Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Eggert zu Klein-Furra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Erfurt, den 21. August 1868.

Königl. Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1227. Die im Kreise Heiligenbeil belegene, aus den drei Vorwerken, Brandenburg, Cainen und Cranzberg bestehende Domaine Brandenburg, soll auf den Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1887, also auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe liegt unmittelbar am frischen Haffe und an der Königsberg-Berliner Chaussee, ist auch durch diese mit dem 1 Meile entfernten Ost-Eisenbahnhofe zu Ludwigsort verbunden. Bis Königsberg, der nächsten Handelsstadt, beträgt die Entfernung — auf der Chaussee — 2$\frac{3}{4}$ Meilen.

Das Vorwerk Cranzberg liegt $\frac{1}{4}$ Meile vom Ost-Eisenbahnhofe zu Kobbelbude entfernt.

Die Pachtstücke enthalten und zwar:

a. das Vorwerk Brandenburg:

Acker	708	Mg.	87	□R.
Wiesen	57	„	119	„
Gärten	8	„	105	„
Hof- und Baustellen	7	„	114	„
Unland, incl. Teiche, Gräben, Anger	72	„	126	„
	855	Mg.	11	□R.

b. das Vorwerk Cainen:

Acker	947	Mg.	5	□R.
Wiesen	372	„	114	„
Weiden	78	„	32	„
Gärten	14	„	5	„
Hof- und Baustellen, incl. Anger	14	„	7	„
Unland incl. Gräben	295	„	149	„
	1721	Mg.	132	□R.

c. das Vorwerk Cranzberg:

Acker	142	Mg.	16	□R.
Wiesen	572	„	67$\frac{2}{3}$	„
Roßgärten und Weiden	457	„	44	„
Gärten	10	„	144	„
Hof- und Baustellen, Unland 2c.	180	„	52$\frac{1}{4}$	„
	1362	Mg.	144	□R.

alle 3 Vorwerke zusammen also 3939 Mg. 107 □R. preußisch.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf jährlich 7000 Thlr. und die Pacht-Caution auf 3000 Thlr. festgesetzt. Die Caution muß in dem Licitationstermin deponirt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches und disponibles Vermögen von 45000 Thlr. nachgewiesen werden.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf Freitag, den 16. October d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Conferenzzimmer der hiesigen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Burchard anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Licitation, Karten und Vermessungsregister können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Brandenburg eingesehen werden.

Königsberg, den 30. August 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1228. Patente. Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühlapparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1229. Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1230. Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1231. Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli d. J. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1232. Die tägliche Personenpost zwischen Blankenburg und Thale wird ult. September cr. aufgehoben.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1233. Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Halberstadt ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft daselbst, in Stelle des als Polizei-Anwalt am 1. October d. Js. ausscheidenden Ober-Bürgermeisters a. D. von Bründen der Stadtrath Zimmermann zu Halberstadt von jenem Tage ab als Polizei-Anwalt bestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1234. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle an

der St. Stephani-Kirche in Tangermünde, resp. die Pfarrstelle zu Millern in der Diöces Tangermünde ist dem bisherigen Prediger an St. Johannis in Halberstadt, Wilhelm Emil Schirlitz, verliehen worden.

1235. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neukirchen in der Diöces Werben, ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten und Rector Johannes Richard Storch in Görtzke verliehen worden.

1236. Zu der erledigten evangelischen Stelle eines Pastor extraord. in Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamtscandidat Carl August Wilhelm Voelker berufen und von uns bestätigt worden.

1237. Durch die Versetzung des Diaconus Schirlitz zu Gebesee, Diöces Weißensee, in das Oberpfarramt daselbst, ist das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Diaconat zu Gebesee vacant geworden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1238. Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Nordhausen, Dr. Carl Venediger ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Aschersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1239. Dem Kreis-Physikus Dr. Schauenburg zu Zell ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. October cr. ab das erledigte Physikat des Kreises Aschersleben unter Anweisung seines Wohnsitzes in Quedlinburg übertragen worden.

1240. In Burg ist der bisherige Bürgermeister Rethe für eine zwölfjährige mit dem 28. Mai 1869 beginnende Amtsperiode wieder gewählt, und hat die Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1241. In der Stadt Groß-Oschersleben sind die unbesoldeten Rathmänner Ihlenburg und Bosse auf weitere 6 Jahre, vom 22. Februar f. J. ab, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1242. In der Stadt Croppenstedt ist der unbesoldete Rathmann Pee auf weitere sechs Jahre vom 7. Februar f. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1243. Die beiden ehemaligen Sergeanten Carl Simon und Gustav Mennung von der 6. resp. 4. Compagnie des 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 sind als Polizei-Sergeanten in der Stadt Magdeburg vom 1. September cr. ab angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1244. Der Conrector Dannenberg zu Gardelegen ist zum Rector an der Bürgerschule daselbst ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte Conrectorstelle ist schon verfügt.

1245. Der Schulamtscandidat Reineke ist zum dritten Lehrer zu Eikendorf, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

1246. Der Lehrer Klipp zu Wolmirstedt ist zum Lehrer in Langenweddingen, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Wolmirstedt besetzt der Magistrat.

1247. Der provisorische Schullehrer Arndt zu Wackersleben, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1248. Der Lehrer Krümmling zu Alt-Staßfurth, Diöces Atzendorf, ist zum Lehrer an der Armenschule zu Gardelegen provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Alt-Staßfurth wird durch uns besetzt.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1249. Der Kasernen-Inspector Münke ist von Altenburg nach Flensburg und der Kasernen-Inspector Lustig von Posen nach Altenburg versetzt.

1250. Der Garnison-Verwaltungs-Director, Rechnungsrath Heinicke hier, ist in gleicher Eigenschaft nach Cöln und der Garnison-Verwaltungs-Director, Rechnungsrath Wienke, an dessen Stelle von Cöln nach hier versetzt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

1251. Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Sauerland hierselbst ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen worden.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

1252. Im Bezirke der Telegraphendirection zu Halle ist der frühere Verwalter der Telegraphenstation zu Ilmenau, Jahn, zum Ober-Telegraphisten befördert. Versetzt sind die Ober-Telegraphisten Splitt von Halle nach Crimmitzschau, Jahn von Ilmenau nach Gotha und der Telegraphist von Schenkendorff von Cöthen nach Halle. Die Verwaltung der Telegraphenstation zu Marienwerder ist dem Ober-Telegraphisten Griesel aus Halle, zu Hagen i. Westph. dem Ober-Telegraphisten Göbel aus Coburg, zu Treuenbrietzen dem Uhrmacher Fritsche daselbst, zu Lobenstein dem Amtscopisten Horn daselbst und zu Ilmenau dem Hilfscopisten Schmidt daselbst übertragen worden.

1253. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat August 1868.

A. Bei dem Appellations-Gerichte. Die Rechtscandidaten Lingner und von Hagen aus Stendal und Heyne aus Salbke sind zu Auscultatoren angenommen. B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Herrmann zu Seehausen i. A. ist am 7. August d. J. verstorben. Der Rechtsanwalt und Notar von Trzaska zu Egeln ist vom 1. October cr. ab an das Kreisgericht zu Pleschen versetzt. Der Gerichtsbote und Executor Gerke zu Wanzleben ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 39. Den 26. September 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1254. Stück 58. Nr. 7186. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nr. 7187. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Bissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claussen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7188. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

Nr. 7189. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 7190. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 7191. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Nr. 7192. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Westpriegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nr. 7193. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 7194. Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Nr. 7195. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1255. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nr. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279. und 1328.
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406.
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.
aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell.

1256. Betrifft die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons, Ser. VI. Nr. 2—8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859er welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmereien- und andern größern Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Nr. 2607. H. V. gez. von Wedell.

1257. Betrifft den Zollanschluß Mecklenburg's und Lübeck's.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zoll-Vereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die erwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden.

Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei

zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister

III. 20,567. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1258. Seit mehr als dreißig Jahren bestehen in Berlin unter dem Allerhöchsten Protektorat Ihrer Majestät der Königin Wittwe in anerkannt segensreicher Wirksamkeit siebenzehn Klein-Kinder-Bewahranstalten, denen im laufenden Jahre eine achtzehnte hinzugefügt werden mußte.

Die Anstalten haben den Zweck, Kindern, deren Eltern durch Arbeit oder durch Armuth verhindert sind, sich ihnen zu widmen, die Familiensorgfalt zu ersetzen, sie unter der Leitung eines Lehrerpaares oder bewährter Diakonissinnen zu behüten, sie in kindlicher und nützlicher Weise zu beschäftigen und ihnen so den Segen eines christlichen Hauses durch Erweckung in Lied und Spruch zu gewähren.

Die jährlich ausgegebenen Berichte dieser Anstalten zeugen immer aufs Neue von der Nothwendigkeit und den glücklichen Resultaten derselben. Aber auch ihre Bedürfnisse sind nicht gering, die Erhaltung von achtzehn Anstalten mit weit über zweitausend Kindern ist jedes Jahr eine neue und schwere Sorge und wenn auch unter Gottes Hülfe die Liebe der Menschen sie nicht verlassen, so reichen doch bei dem steigenden Bedürfniß die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht mehr aus.

Um deswillen haben sich aus Liebe zu den Kindern und gedrängt durch die Nothwendigkeit der Erhaltung und des weiteren Ausbaues dieser Anstalten, unter dem erhabenen Schutz Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Allerhöchstwelcher die fernere Erhaltung derselben besonders warm am Herzen liegt, die Unterzeichneten vereinigt, zum Besten dieser Anstalten im Monat November d. J. eine Ausstellung verkäuflicher Gegenstände zu bewerkstelligen, welche ihnen durch gütige Wohlthäter hierzu anvertraut werden dürften.

In Folge dessen wenden sich nun die Unterzeichneten in dringender und herzlichster Bitte an alle edlen Menschenfreunde, an Kinderfreunde, an Freunde christlicher Erziehung, an Alle, denen die sociale Noth unseres Volkes am Herzen liegt, in der Nähe und Ferne, sie mit Gaben dabei zu unterstützen. Die Fülle der Liebesgabe ist hier nothwendig, aber auch auf der kleinsten Gabe wird der Segen der Wohlthat ruhen.

Es ist das heilige Wort unseres Herrn und Heilandes, der da spricht: „Was Ihr gethan habt dieser Geringsten Einem, das habt Ihr mir gethan.“

Im Sinne dieses Wortes bitten die Unterzeichneten und aus dem Geiste solcher Verheißung hoffen sie reichliche gütige Erfüllung.

Berlin, im September 1868.

Gräfin Lüttichau, Vorsitzende.

Frau Geheimräthin Borsig, Frau Justizräthin Moers, Frau Geh. Kämmerer Schöning.

Stellvertreterinnen der Vorsitzenden.

Indem ich vorstehenden Aufruf hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, glaube ich von dem oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen der hiesigen Provinz auch eine möglichst reiche Betheiligung an dem bezeichneten Liebeswerke hoffen zu dürfen.

Magdeburg, den 19. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Witzleben.

1259. Auf den Wunsch der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung, und nachdem dieselbe sich bereit erklärt hat, den auf die Schiffer-Patente bezüglichen Bestimmungen der Elbschifffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844 und der Schlußprotokolle der dritten und fünften Elbschifffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854 und 4. April 1863 beizutreten, auch das in Ausführung der Additional-Acte Preußischer Seits unter dem 6. December 1844 erlassene Regulativ über die Feststellung der Qualification der Schiffer als für Mecklenburg-Strelitz verbindlich anzuerkennen, haben die Regierungen der Elbuferstaaten, vorbehaltlich der definitiven Regelung der Angelegenheit bei dem nächsten Zusammentreten der Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, sich dahin einverstanden erklärt, daß fortan die von den competenten Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Behörden ausgestellten Schifferpatente auch für die Fahrten auf der Elbe als giltig anerkannt werden.

Als diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung der Schiffer-Patente ermächtigt sind, hat die Großherzogliche Regierung die Magistrate in Fürstenberg, Neu-Strelitz und Wesenberg, sowie das Großherzogliche Amt in Mirow bezeichnet.

Magdeburg, den 15. September 1868.

Der Chef der Elbstromban-Direction.

Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Witzleben.

1260. Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist für dieses Jahr auch in unserer Provinz eine General-Kirchen und Schul-Visitation beschlossen worden, zu welcher wir die Diöcese Gardelegen ausersehen haben.

Die Visitation wird, so Gott will, in den Tagen vom 6. bis 16. October a. c. abgehalten und am 6. October Vormittags 9 Uhr mit einem feierlichen Gottesdienst in der St. Nicolai-Kirche zu Gardelegen eröffnet werden.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt in der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchen-Räthe und Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 17. September 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1261. **Polizei-Verordnung**

für die Stendal-Salzwedeler Zweigbahn.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird für die noch im Bau begriffene Stendal-Salzwedeler Zweigbahn nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§ 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehherden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§ 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind straffällig.

§ 4. Wer den Verboten der §§ 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§ 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu verhaften. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§ 7. Ein Abdruck der vorstehenden Paragraphen 1 bis 5 ist an allen Bahnübergängen anzuheften.

Magdeburg, den 21. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1262. Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Dem reisenden Publicum können wir daher nur empfehlen, um sich vor den angedeuteten unangenehmen Folgen zu schützen, für Reisen nach der Türkei zunächst das Paßvisum der Türkischen Gesandtschaft einzuholen.

Magdeburg, den 15. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1263. Des Königs Majestät haben der Actien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Collecte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Planzen und Blumen zum Betrage von 5,000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1264. Dem Bienen-Versicherungs-Vereine zu Knesebeck, in der Provinz Hannover, ist Seitens der Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Provinz Sachsen ertheilt worden.

Magdeburg, den 10. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1265. An Stelle des, von Wolmirstedt verzogenen Rathmanns und Maurermeister Eggert ist der Beigeordnete, Dr. medic. Schultheiß zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker der Böttcher, Bäcker, Drechsler, Fleischer, Gerber, Glaser, Müller, Nagelschmiede, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Seiler, Stellmacher, Tischler, Weber, Klempner, Uhrmacher und der Zimmergesellen, Maurergesellen und der Dachdecker in der Stadt Wolmirstedt ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1266. Zur Förderung der Obstkultur hat die Staats-Regierung ein pomologisches Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien begründet, dessen Eröffnung zum 1. October d. J. bevorsteht. Diese Anstalt wird im Hinblicke sowohl auf wissenschaftliche wie auf practische Zwecke einen ausgedehnten Obstmuttergarten, — d. h. Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen, empfehlenswerthen Obstsorten zur Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser, — eine reiche Zahl von Formbäumen zum Zwecke der Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den wissenschaftlichen Unterricht als für die practische Unterweisung berechneten, Lehrkursen, endlich eine Versuchsstation für pomologische Zwecke enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, die ihnen in der Bodenproduction gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern im Stande sind, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so beeilen wir uns, zu einer ausgedehnten Benutzung derselben anzuregen.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an dem gedachten Institute nur geringe Opfer erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Zu dem am 1. October d. J. beginnenden Unterrichte sind die Anmeldungen der Zöglinge an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll zu richten.

Die Statuten des Institutes, sowie die Beschreibung der Einrichtungen desselben können bei den Königlichen Landrathsämtern und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden.

Magdeburg, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1267. Zu Sandau, im Regierungsbezirk Magdeburg, wird am 1. k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. § 4 des Reglements für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes) eröffnet werden.

Hamburg, den 14. September 1868.

Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1268. Patente. Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1269. Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1270. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1271. Die tägliche Botenpost von Jübar nach Rohrberg wird vom 25. September cr. ab statt um 6 Uhr Abends bereits um 4 Uhr Nachm. aus Jübar abgesandt werden.

1272. Die tägliche Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg wird mit ult. September cr. aufgehoben werden.

1273. Vom 1 October cr. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Meisdorf wie folgt coursiren: aus Ballenstedt 9 Uhr V., (nach Ankunft der I. Personenpost aus Quedlinburg um 8²⁰ Uhr V.,) in Meisdorf 9³⁵ Uhr V., aus Meisdorf 1²⁵ Uhr N.. in Ballenstedt 2 Uhr N., (zum Anschluß an die II, Personenpost nach Quedlinburg 2⁴⁰ N., und an die Eisenbahn nach Frose 3²⁰ N.)

1274. Mit dem 1. October cr. werden die nachstehenden Personenposten: 1) die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Thale Bahnhof, per Suderode und Neinstedt, 2) die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode, 3) die tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale Bahnhof, per Neinstedt und 4) die tägliche Botenpost zwischen Quedlinburg Bahnhof und Suderode aufgehoben und dagegen wird eine tägliche Personenpost zwischen Gernrode und Quedlinburg über Suderode in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird: Aus Quedlinburg Stadt 12 Uhr 50 M. Nachm., in Quedlinburg Bahnhof 1 Uhr Nachm., aus Quedlinburg Bahnhof 1 Uhr 10 M. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 12³⁰ N. und Magdeburg 12³⁵ N., per Suderode in Gernrode um 2 Uhr 35 M. Nachm., aus Gernrode um 6 Uhr 15 M. Vorm. per Suderode in Quedlinburg Bahnhof 7 Uhr 40 M. Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und Thale 8²⁰ V. Aus Quedlinburg Bahnhof 7 Uhr 50 M. Vorm. in Quedlinburg Stadt 8 Uhr Vorm. An Personengeld kommt bei dieser Post der ermäßigte Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung. Beichaisen werden nicht gestellt.

1275. Vom 1. October cr. wird die dritte Personenpost von Eisleben nach Aschersleben folgenden Gang erhalten: aus Eisleben 10 N., durch Hettstädt 11⁴⁵ N. — 12 N., durch Aschersleben Bhf. 2 früh — 2⁵ früh, in Aschersleben Stadt 2¹⁰ früh.

1276. Die Dienststunden der Post-Expedition in Suderode für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen werden vom 1. October cr. ab wie folgt festgesetzt: des Vormittags von 8 Uhr bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 Uhr bis 8 Uhr. An den Sonntagen von 2 bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, von 2 bis 3 Uhr Nachmittags bleibt jedoch das Büreau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

1277. Die Dienststunden für die Post-Expeditionen in Thale Dorf und auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind für die Zeit vom 1. October ab bis ult. April k. J. gleichmäßig wie folgt festgesetzt worden: von 8 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, von 9 Uhr bis 11½ Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags findet jedoch in beiden Büreaux keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt, vielmehr bleiben dieselben während dieser Zeit geschlossen.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1278. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, den Oberförster Ewald zu Bischofswald in Stelle des mit dem 1. October cr. in den Ruhestand tretenden Oberförster Schmidt für die Oberförsterei Bischofswald zum Polizei-Anwalt ernannt haben.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1279. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Girschner in Salza zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 3. Classe mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

1280. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Globig mit Dornau in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Garnison-Prediger Ehrlich zu Wesel verliehen worden.

1281. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Siestedt mit Ribbensdorf und Klinze in der Diöces Weferlingen ist dem bisherigen Prediger in Alen, Diöces Calbe a. S., Carl Wilhelm Oelßner verliehen worden.

1282. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gommern ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Nordhausen Heinrich Ernst Boeters verliehen worden.

1283. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 549 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Heroldishausen in der Diöces Seebach vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

1284. Der Archidiaconus Börkel zu Eilenburg wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Archidiaconatstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 584 Thlr.

1285. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1041 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Markwerben in der Diöces Weißenfels ist durch das Ableben des Pfarrers Schulze vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1286. Durch die Versetzung des Pfarrers Michaelis ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1100 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Frohndorf in der Diöces Heldrungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Zur Wiederbesetzung der Stelle werden von uns dem Patronate für diesmal einige Geistliche vorgeschlagen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1287. Der Schulamtscandidat Jüling ist zum zweiten Lehrer in Mieste, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1288. Der Hülfslehrer Gnebicke ist zum zweiten Lehrer in Wellen, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

1289. Der Hülfslehrer Winkelmann zu Althaldensleben ist zum zweiten Lehrer in Dreileben provisorisch bestellt worden.

1290. Der Lehrer Babe ist zum Lehrer in Boeckwitz, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

1291. Der Schulamtscandidat Bilke ist zum zweiten Lehrer in Beckendorf, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

1292. Der Lehrer Fischer zu Dreileben, Diöces Barleben, ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Schnarsleben, in derselben Diöces, ernannt worden.

1293. Der Lehrer Lücke zu Wellen ist zum Custos und Lehrer in Arendsee ernannt worden.

1294. Der provisorische Kantor und Schullehrer Krone zu Moritz, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1295. An der Vorbereitungsschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1296. Der Lehrer Zienau an der Armenschule zu Salzwedel ist zum Lehrer an der Bürgerschule daselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Stelle an der Armenschule besetzt der Magistrat.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Faniša'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Verzeichniß

er am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung er Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Dreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1635. 1646. 1657 bis 1662. 1721. 1722. 2533 bis 2536. 2538 bis 2543. 2730. 2731. 2733. 2734. 2741 bis 2745. 2756. 2877. 2878. 2880. 2888 bis 2890. 2901. 2904. 2905. 2911. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2363 bis 2370. 2417 bis 2420. 2431. 2434 bis 2439. 2441. 2725 bis 2727. 2729. 2730. 2741 bis 2743. 2745. 2746. 2748 bis 2750. 2813 bis 2819. 4095 bis 4098. 4100 bis 4111. 4113 bis 4116. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 917 bis 922. 925 bis 932. 934. 936 bis 938. 940. 944 bis 948. 950. 1051 bis 1065. 1067 bis 1071. 1076. 1078. 1080 bis 1087. 1089 bis 1100. 1151. 1153 bis 1156. 1159 bis 1170. 1295 bis 1310. 10025 bis 10039. 10041 bis 10050. 10156 bis 10159. 10161 bis 10181. 10184 bis 10188. 10190 bis 10231. 10238 bis 10240. 25487 bis 25539. 25843. 25847 bis 25850. 25952 bis 25965. 25967 bis 25969. 25971 bis 25976. 25978 bis 25985. 25987 bis 25995. 25999. 26000. 29683 bis 29685. 29840 bis 29913. 29915. 29916. 29918 bis 29938. 36571 bis 36575. 36577 bis 36607. 36611 bis 36660. 36662 bis 36675. 44252 bis 44275. 44278 bis 44332. 44334 bis 44343. 44345 bis 44347. 44349. 44350. 44401 bis 44406. 51743 bis 51750. 51752 bis 51773. 51775. 51778 bis 51820. 51824 bis 51841. 51843 bis 51850. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 7962 bis 8000. 8101 bis 8105. 8107 bis 8112. 8114 bis 8117. 8119 bis 8143. 8246 bis 8266. 19696 bis 19698. 19701 bis 19707. 19709 bis 19712. 19715 bis 19718. 19721 bis 19743. 19745 bis 19767. 19872 bis 19877. 19879 bis 19893. 19896 bis 19901. 19903 bis 19910. 23772. 200 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 1099 bis 1106. 1108. 1109. 1113 bis 1116. 1119 bis 1127. 1129. 1131 bis 1133. 1135 bis 1142. 1144 bis 1150. 1152. 1153. 1156. 1159. 1161. 1164 bis 1171. 1173 bis 1178. 1180. 1183 bis 1193. 1195 bis 1200. 1203 bis 1214. 1216 bis 1218. 1220. 1221. 1223 bis 1228. 1231. 1233 bis 1235. 1237. 1238. 1240 bis 1267. 1270 bis 1277. 1279. 1281. 1282. 1284 bis 1286. 1288 bis 1292. 1295 bis 1303. 1306 bis 1315. 1319 bis 1321. 1324. 1326 bis 1328. 1331 bis 1337. 1341 bis 1344. 1348 bis 1350. 1354 bis 1369. 1371. 1373 bis 1390. 1393 bis 1395. 1397 bis 1409. 1412. 1414. 1416. 1417. 21012 bis 21083. 21334 bis 21394. 21396 bis 21512. 500 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 1356 bis 1362. 1364 bis 1375. 1378 bis 1380. 1382 bis 1400. 1402 bis 1405. 1407 bis 1414. 1416 bis 1432. 1434 bis 1439. 1441 bis 1472. 1474 bis 1491. 1493 bis 1500. 2001 bis 2004. 2006 bis 2016. 2018 bis 2021. 2023 bis 2028. 2030. 2031. 2033 bis 2042. 2046 bis 2062. 2064 bis 2067. 2069 bis 2072. 2074. 2076 bis 2079. 2082 bis 2097. 2099. 2101 bis 2104. 2106 bis 2112. 2115. 2117 bis 2124. 2130. 2132. 2134 bis 2137. 2141 bis 2154. 2156 bis 2192. 2194 bis 2198. 5974 bis 5983. 5986 bis 5995. 5997 bis 6000. 6002 bis 6008. 6011. 6013 bis 6015. 6017. 6018. 6020. 6021. 6023 bis 6047. 6049 bis 6054. 6057. 6058. 6060. 6066. 6067. 6069 bis 6071. 6073 bis 6080. 6082 bis 6092. 6096 bis 6109. 6112 bis 6117. 6119. 6121 bis 6123. 6125 bis 6134. 6138 bis 6161. 6165 bis 6178. 6180 bis 6188. 6190. 6191. 6193 bis 6197. 6199 bis 6206. 6208 bis 6211. 6213 bis 6217. 6219 bis 6224. 6226 bis 6237. 6239 bis 6255. 6257 bis 6259. 8785 bis 8799. 8801 bis 8838. 8840 bis 8862. 8864 bis 8891. 8893 bis 8924. 8926 bis 8945. 8947 bis 8960. 9210 bis 9212. 9214 bis 9225. 9228. 9230. 9232 bis 9238. 9245. 9246. 9251. 9252. 9254 bis 9259. 9261 bis 9265. 9267. 9269 bis 9277. 9279 bis 9285. 9287 bis 9294. 9296 bis 9301. 9303 bis 9310. 9312 bis 9314. 9316 bis 9324. 9326 bis 9336. 9338 bis 9346. 9348 bis 9353. 9355. 9357. 9358. 9360 bis 9363. 9365 bis 9382. 9386 bis 9402. 9405 bis 9408. 9410 bis 9413. 9421 bis 9424. 9426. 9428 bis 9431. 9434. 9435. 9443. 9445. 9447. 890 Stück.

Summa . . . 2,390 Stück über 168,900 Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 184
1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 29sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. März 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	[illegible]
102.	22	988.	25	1322. 24.	25	2121. 61.	25	2721. 24. 27.		3436.	25	3530. 36.	[illegible]
329. 33.	27	1105.	26	1447. 53. 57.	27	2167. 68.	28	28.	28	3468.	27	4023. 42.	[illegible]

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	[illegible]
191.	26	858.	23	2133 bis 35.	27	3019.	22	3475.	24	3702. 4. 12.	28	4200. 82.	[illegible]
211. 17. 19.	26	907.	19	2674. 78.	25	3232. 33. 38.	28	3678. 80. 86.		4047. 64. 69.	27	4370. 75.	[illegible]
423. 64. 66. 72.	26	1486.	22	2868.	23	3469. 71. 74.	24	89.	24	4199.	28	5035.	[illegible]
719. 27.	27	1982. 84. 85.	27										

Lit. C. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	[illegible]
345. 48. 55. 62.		9940.	27	24419. 46. 58.	23	31747. 49 bis		41500. 1. 3.	27	47785. 93. 94.		53920. 36. 37.	
70. 86.	24	10002. 3. 6. 17		27119. 21. 30.		51. 53. 66. 85		41508. 13. 23		96.	25	46. 47. 53. 64.	
504. 21.	24	bis 19. 21.	27	33. 54. 56. 59.		bis 87. 89. 91.		bis 26. 41 bis		47903. 5. 7 bis		66. 67. 72. 73.	
745.	24	11106. 13. 15.		60. 80. 82. 83.		92.	27	43. 56. 66. 98.	24	9. 14 bis 16.		76.	[illegible]
1532.	14	26. 38. 42. 43.		86. 94 bis 99.	27	31801. 9. 10.		42787. 99.	23	24. 27. 29. 33.		54446.	[illegible]
2007. 8. 11. 13.		48. 49.	25	27200.	27	20. 21. 23. 25.	27	42800. 17. 26.		37. 48 bis 50.	28	54609. 27. 49	
18. 29. 33 bis		11202. 3. 19.		27304. 5. 10.		31996.	27	29. 32. 33. 49.	23	48101. 3. 4. 8.		50.	[illegible]
35. 39. 43. 48.	26	23.	25	18 bis 21.	27	34261. 64. 65.		42967.	23	10 bis 12. 19.		54766.	[illegible]
2151. 56. 58 bis		12918. 29. 34		27322. 23. 42.		70. 85.	25	45641. 44. 47		23. 24. 27. 29.		54983.	[illegible]
61. 63. 64. 66.		bis 36. 44. 45.		43. 88. 96.	25	34312. 14.	25	bis 49.	28	31. 33. 41 bis		55004. 5. 12	
67. 72. 74. 75.		50.	26	27421. 31.	25	34570. 79. 87		45701. 5. 6. 8.		47. 49.	28	18.	[illegible]
83. 87. 88. 98.	26	13053. 55. 61.		27434 bis 37.		bis 92. 98.	25	9. 13. 17. 23.		51414. 23. 24.		55036. 45. 47.	[illegible]
2251. 52. 59.		62. 68. 69. 73.		41 bis 44. 46		34651.	25	25. 30. 32. 34.		28. 45. 46. 50.		55102 bis 4. 10.	
60.	26	74. 80. 82 bis		bis 48. 50 bis		35278. 86. 88.	24	35. 37. 38. 42.		55. 58. 62. 63.		11. 25 bis 27.	
2284. 86. 89.		85.	26	53. 55. 56. 61.		35307. 13. 39.		43. 49. 51 bis		74. 77. 83. 89.		49.	[illegible]
98.	25	13307. 9 bis 11.		64 bis 67. 73.		57. 61. 67. 68.		56. 61. 62. 71.		92. 98. 99.	26	55212. 13. 19.	
2305. 12. 14.		14. 16. 21. 23.		76. 80. 83. 88		81.	24	72. 75. 78. 87.		51565 bis 67.		24. 26. 30.	[illegible]
20. 32. 39. 42.	25	31 bis 33. 36.		bis 90.	28	38167 bis 69.		88. 93.	28	71.	26	55240. 43. 45.	
3031.	4	39. 41. 44.	26	27505. 7. 13.		80. 86. 93. 96.		46406. 21. 30.		51581 bis 84.		52. 58 bis 60.	
5441.	22	16110.	21	16. 22 bis 25.		98. 99.	26	34. 38. 41. 58.		93.	24	65. 66. 69. 75.	
5585.	3	17466. 70. 86.		28. 29. 36. 38.		38203. 12 bis		59. 63. 70. 72.		51639.	24	82. 84. 89. 96.	
7178. 93. 95.		87.	23	39.	28	20. 24. 31. 34.		75. 76. 81. 83.		51710. 34. 35.		98.	[illegible]
99.	28	17719. 24. 29.		29189.	17	39. 42. 46. 48.	26	84. 88. 92.	27	39.	24	55302. 4. 5. 30.	[illegible]
7202 bis 9. 17.		33. 36. 65. 74.		29494 bis 96.	28	39261. 66. 70.		46501. 4. 8.	27	52063. 71. 74.		56013. 22.	[illegible]
21. 23. 26 bis		76. 85. 91.	23	29555 bis 58.		76. 92.	25	46511. 19. 20.		77. 79. 82. 87.		56034. 36.	[illegible]
28. 32. 35. 36.		18124.	22	62. 66. 70. 74		39309. 31. 43.		22 bis 25. 27.		93. 98.	26	57711. 14. 18	
42. 43. 46. 47.	28	18795.	25	bis 78. 83. 84.		48. 49.	25	30. 33. 34. 36.		52103. 5. 13.		bis 22. 24. 26.	
7312. 18. 20.		19089. 93. 98.		88. 89. 91 bis		39401. 2. 5. 6.	25	38. 60. 62. 63.		14. 18 bis 21.		27. 30. 40. 43	
22. 25 bis 28.		99.	25	93. 95.	28	40205. 6.	22	70. 72. 84. 86		26 bis 28. 30.		bis 46. 48. 50.	[illegible]
30.	28	19102. 4. 22.		29653. 60. 64		41263.	22	bis 93.	28	42. 47. 53. 58		57802. 5. 7. 17.	
9385.	16	34. 37. 40. 43.		bis 70. 75. 79.		41310. 11.	22	46703. 4.	28	bis 61. 68.	26	18. 21. 24. 26.	
9431. 69. 70.		46. 52. 58.	25	82.	28	41401. 12. 17.		47021. 32. 53.		53516. 21. 25.		28. 30.	[illegible]
75. 84. 85.	24	20418. 23. 39.		31513.	11	22. 25. 27. 28.		58. 60. 65. 86.		36. 37.	26	57893.	[illegible]
9654. 56. 67.		48.	24	31637. 39. 44.		31. 32. 34. 43.		88.	23	53605. 8. 21.		58213. 15. 23.	
68. 75 bis 77.		20507. 8. 15.		50. 57. 60. 64.		44. 46. 50. 51.		47259.	23	25. 29. 31. 32.		24. 32. 51. 53.	
89.	24	26. 47. 50.	24	76. 80. 82. 89.		55 bis 57. 62		47627. 37. 38.		34. 39. 44.	26	58.	23
9870. 76. 79.		20602. 3.	24	91. 98.	24	bis 64. 66. 69.		43. 46. 47.	25	53756. 61. 67.	26	60548. 72. 77.	
83. 88. 97.	27	20750.	22	31701. 2. 20 bis		72 bis 77. 81.		47702. 5. 6. 13.		53772. 75. 78.		85. 89.	23
9900. 3. 4. 6. 7.		24383 bis 85.		25. 31. 33. 38.		83 bis 85. 91.		20. 21. 25. 27.		82. 87. 95. 96.		60660. 61. 65.	
14. 15. 26. 38.	27	97.	23	42. 44.	24	93. 99.	27	45. 48. 78. 79.	25	99.	27	83	[illegible]

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 50 Rthlr.													
1208 bis 10. 14		4183. 88. 96. .	23	7137. 44. 47.		12152. 66. 73. .	24	14347. 52. 57.		20169. 73. 75		21223. 32. 35	
bis 18. 21 bis		4212. 14. 22.		51. 63. 69. 71. .		12322. . . .	13	58. 60. 69. 71.		bis 79. 81. 84		bis 37. 39 bis	
23. 28. 30. 31.		30. 32. 33. 39.		76. 77. 83. 84.		12392. 93. 99.	24	73. 77. 85. 86.		bis 86. 88. 90.		41. 46 bis 48.	
33. 34. 36. 39.		45. 48. 50. . .	23	86. 90. 91. 99.	25	12400. 8. . . .	24	88. 89. . . .	26	91. 95. 99. . .	28	52. 54. . . .	2
41. 47. 49. 51.		5087. . . .	18	7201. 10. 14. .	25	12419. 21 bis		17813. 18. 19.		20202. 5. 7. 10.		22933. 34. 57.	
55. 57 bis 60.		5127. . . .	18	8269. 73. 77.		23. 25. 30. 39.		31. 34. 35. 42		13. 14. 19. 20.		64. 66. 74. 80.	
65 bis 67. 77.		6098. . . .	27	84. 93. 94. 99.	26	42. 44. 48. 50.		bis 44. 46. 54.		22. . . .	28	91. 94. 96. 97.	2
79. 81. 82. 85.		6202. 5. 9. 11.		8505. 7. 14. 17.		54 bis 57. 59.		56. 62. 65. 67.		20232. 39. 41. .	26	23001. 5. 7. 8.	
87. 91. 92. 95.		14. 15. 19. 22.		18. 20. 22. 23.		61. 68. 69. 71.		69. 71. 75. . .	27	20444. 47. 48.		10. . . .	2
96. . . .	28	23. 32. 37. 39.		26. 33. 35. 36.		76. 77. 82. 84.		18187. 88. 94. .	27	52. 54. 56. 76.		23020 bis 22.	
1300. . . .	28	45. 46. 48 bis		43. 50. 53. 62.		87. 90. . . .	27	18200. 2. 4. 6		79. 81. 83. 96.		30. 38. 43 bis	
1315. . . .	4	51. 54. 56. 58.		63. 65. 67. 71.	26	12717. 18. 23.		bis 8. 13 bis		97. . . .	26	45. 47 bis 49.	
1602. 7. 8. . . .	28	59. 67. 71. 73.		8580. 92. . . .	23	26. 28. 33. . .	27	15. . . .	27	20503. 4. 6. 8.		51. 53. 54. 57.	
1724. . . .	22	82. 84 bis 87.		8716. 39. 51.		14280. 83. 84.		18512. . . .	17	10. 19. 22. 32.	26	60 bis 76. 78.	
2222. . . .	22	92. 95. 97. 99.	27	55. 64. 81. . .	23	88. 89. 93. 97.		20021. 22. 27.		21159. 61. 67.		80. 83. . . .	2
2755. . . .	4	6402. . . .	27	12089. . . .	19	98. . . .	26	30. 31. . . .	28	79. 86. 89. 91		23187. 93. 97.	
3977. . . .	22	6893. . . .	20	12103. 7. 14.		14305. 8. 24 bis		20143. 48. 57.		bis 93. 99. . .	25	98. . . .	2
4010. . . .	22	7115. 17. 23.		18. 44. 48. 51.	24	26. 31. 35. 36.	26	58. 62. 63. 66.	28	21202. 4. 14.	25	23200 bis 2. 4.	2
4159. 72. 81.	23	25. 32. 34. 36.	25										
Lit. E. à 20 Rthlr.													
285. . . .	24	3920. 23. 31.		5597. 99. . . .	28	5794. . . .	22	7254. 63. 67.		16131. 32. 37.		19544. . . .	
329. 41. 54. 61.		39. 47. 48. 52.		5601. 4 bis 10.		5892. . . .	22	78 bis 80. . .	26	38. 43. 51. 60.		19833. 41. 43	
63. 68. . . .	24	60. 61. 68. 71.		12. 14. 19 bis		5919. . . .	22	7305. 6. 8. 11. .	26	83. 87. 92. 93.	25	bis 45. 49. 75.	
414. 16. 24. 43.		88. . . .	23	22. 27. 29. 31.		6254. 61. . . .	22	8380. . . .	15	16202. 7. 9. 12.		80. 83. 84. 85.	
55. 74. 88. 98.	24	4010. 24. 29.		39. 42. 44. 46.		6809. 10. 12.		9541. . . .	4	15. 19. 24. 26.		19903. 7. 8. 20.	
519. 21. 29. 30.	24	30. 32. 33. 37.		48. 53. 54. 56.		13. 21. 26. 31.		12335. 50. . . .	18	29. 35. . . .	25	21. 32. 34. 35.	
2103. . . .	17	45. 49. 57. 60.		58 bis 60. 68.		43. 46. 59. 60.		13094. . . .	7	18635. 53. . . .	19	42. 45. 46. 48.	
2317. . . .	14	63. 70. 75. 76.		69. 73. 75. 80.		80 bis 85. 90.		13141. . . .	7	18934. . . .	13	49. 61. 63. 70.	
2801. . . .	14	79. . . .	23	84 bis 86. 94.		92. 94. 95. . .	26	13927. . . .	19	19454. 58. 59.		71. 78. 79. 84.	
2829. 41. 43.		4121. 22. 34. .	23	99. . . .	28	6901. 4. 6. 9.		15990. 94. . . .	25	61. 66. 68. 75.		86 bis 88. 95	
45. 53 bis 55.		5519. 24. 25.		5701. 4 bis 7.		10. 17. 20 bis		16013. 15. 23.		76. 79. 80. 84.		bis 97. . . .	
74. 77. 81. 83.		30. 33 bis 35.		9. 17. 22 bis		23. 32 bis 35.		27. 29. 30. 41.		88. 90. 92. 94.		21514. 19. 21.	
88. 96. . . .	24	38. 39. 42. 47		24. 26. 31 bis		45. 50. 53. 59.		46. 50. 72. 74.		95. . . .	27	36 bis 38. 56.	
2906. . . .	24	bis 49. 54. 56.		35. 38. 40. 43		64. 66. 68. 74		88. 91. 93. 95.		19500. 6. 9. 10.		63. . . .	
3867. 70. 71.		60. 62. 64. 66		bis 45. 48. 50.		bis 76. 81. 89.		97. . . .	25	13 bis 17. 22.		22434. 40. 44.	
82. 94 bis 98.	23	bis 70. 82. 86.		58. 60. 65. 67.		91. 92. 99. . .	26	16102. 4. 6. 8.		23. 26 bis 30.		46. 51. 58. . .	
3911. 12. 19.	23	88. 92 bis 94.	28	68. 71. 72. . .	28	7000. . . .	26	16. 22. 29. 30.	25	32. 34. 42. 43.	27		
Lit. F. à 10 Rthlr.													
988. 91 bis 93.	26	2333.36.37.40.		2501. 7. 10. 13		2697 bis 99. . .	28	2935 bis 37. 40.		5932. 47. 48.		10204. . . .	
1008. 19. 28.		42 bis 44. 48.		bis 15. 18 bis		2703. 5. 7. 10.		41. 43. 50. 53.		55. 57. 65. 67.		10575. . . .	
52. 58. 59. 77.		49. 51. 52. 58.		20. 24 bis 29.		14. 18. 23. 24.		54. 60. 63. 67		69. 72. . . .	27	11145. 49. 58. .	
83. 89. 92. 97.	26	59. 62 bis 64.		33. 35. 36. 38		27. 29. 31. 34		bis 69. 74. . .	28	6932. 42. 45.		11214. 15. . . .	
1100. 20. 23. .	26	66. 68 bis 72.		bis 40. 42. 43.		bis 36. 49. 51.		4913. 36. . . .	17	47. 68. 71. 75.		11380. . . .	
1130. 38. 48.		78 bis 82. 86.		45. 52 bis 54.		53. 55 bis 57.		5064. 67. 71. .	3	86. 95. . . .	25	11447. 81. 93.	
59. 62. 63. 65.		87. 89. 94. 97.		56 bis 58. 67.		61. 62. 65. 67.		5641. 74. 77.		8350. . . .	2	99. . . .	
73. 91. 96. 97.	24	99. . . .	28	69. 70. 72. 80		68. . . .	28	79. 99. . . .	23	8414. . . .	2	11519. 55. 56.	
1217. 18. 42.		2406. 12. 20 bis		bis 82. 87. 90		2771. 96. 97. .	26	5704. 5. 25 bis		8526. 33. 37.		63. 77. . . .	
78. 79. 86. 91.		22. 34. 35. 37.		bis 94. 97. . .	28	2805. 7. 13. 14.		27. 33. 42. 44.		50 bis 53. 61.		11628. 32. . . .	
95. 99. . . .	24	40. 42. 43. 50.		2600. 1. 5. 11.		18 bis 20. 28.		47. 50. 62. 72.		65. 71. 74. 85.		11936. . . .	
1302 bis 4. 7.		51. 53 bis 58.		18. 19. 21. 27		29. 32. 37. . .	26	96. . . .	23	86. . . .	25	12049. . . .	
10. 33. 37. 48.		60. 63. 65 bis		bis 29. 32. 35.		2847. 48. 50.		5814. 16. 29.		8601. 13. 18.		12121. . . .	
49. 54. . . .	24	68. 71. 73 bis		38. 50. 53. 54.		53. 55. 56. 61.		36. 37. 58. 85.	23	19. 20. 27. 28.		12495. . . .	
1888. . . .	4	75. 78. 80. 82.		68 bis 70. 75.		72 bis 75. 85.		5899. . . .	27	30. 34. 42. . .	25	12505. 6. 18. .	
2234. 48. 52. .	18	83. 85 bis 87.		77 bis 80. 86.		91. 92. 94. 99.	28	5901. 7. 10. 12.		9053. . . .	16	14922. . . .	
2314 bis 16. 19.		91 bis 93. 96		87. 89. 93. 96.	28	2904. 9. 20. 31.	28	15. 16. 27. 31.	27	9193. . . .	16	15106. . . .	
22. 23. 25. 26.	28	bis 99. . . .	28										

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.

2712. . . .	12	4448. 50. . . .	15

Lit. D. à **100** Rthlr.

16371. . . .	5

Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
777.	14	5478.	12										

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
17.	6												

Lit. B. à **500** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
2.	6	935.	7	2243.	7								

Lit. C. à **200** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
30 bis 33. . .	7	1538.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3						

Lit. D. à **100** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
02.	2	4172.	6	4651. 55 bis 60.	7	4663. 66. 72. .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7		

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
1.	8	2681.	8										

Lit. D. à **100** Rthlr.

Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.	Nummern	Verl.
57.	6	14139.	6										

Berlin, den 15. September 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 40. Den 3. October 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1297. Stück 59. Nr. 7196. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Nr. 7197. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

1298. Stück 60. Nr. 7198. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Nr. 7199. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Nr. 7200. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7201. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nr. 7202. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1299. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.,

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ⅓ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen“ oder „buitengewone bestelling“ versehen sein.

Die Expreßgebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden, dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreßgebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine

Postanstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt. von Philippsborn.

1300. Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden:

Linie Stralsund-Malmoe: Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8⁴⁵ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Verdeckplatz 1½ Thlr. Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer:

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden, Abgang aus Kiel täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh, Ankunft in Kopenhagen 10³⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10⁵ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5⁵⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens, in Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.

Erster Platz 3⅔ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 — 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags, in Lübeck am nächsten Morgen, Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen:

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 — 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.

Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1301. Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October cr. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October cr. nicht mehr stattfinden, die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1 October cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten, wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirk-

lich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24. September 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1302. Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. October cr. bis ult. März 1869 auf

1 Sgr. 8 Pf.

festgesetzt worden.

Magdeburg, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1303. Die Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau hat, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen — 200,000 Thlr. Anhaltischen Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 13. August 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1304. Betrifft die Einlösung der in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium hat, nachdem die in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehr zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) Von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,

2) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,

3) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,

4) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präclusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 24. September 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1305. Betrifft die Uebersetzung der brasilianischen Paß-Verordnung vom 6. Mai 1868.

Durch Decret vom 6., am 13. veröffentlicht, wurde folgende Paßordnung, betreffend die Pässe nach dem Auslande, in Kraft gesetzt.

Art. 1. Für Einheimische, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, sind Pässe nur dann erforderlich, wenn der Reisende minderjährig ist, unter väterlicher Aufsicht steht, eine verheirathete Frau oder Sclave ist. In diesem Falle darf der Paß nicht ohne bestimmte Ermächtigung des Vaters, Vormundes, Gatten oder Herrn ausgefertigt werden.

Art. 2. Die Ausländer müssen, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, den Paß, mit welchem sie in dasselbe kamen, oder in Ermangelung dieses, einen andern von den betreffenden Legationen oder Consulaten ausgestellten, vorzeigen.

Art. 3. Solche Pässe hängen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem Visum der Polizeibehörde des Einschiffungs- oder Abreiseortes ab. Das Visum ist immer unentgeldlich.

Art. 4. Die Verfügung des Art. 1 ist auch auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche im Kaiserreiche seßhaft sind.

Art. 5. Die Brasilianische Behörde soll jedoch die von Einheimischen oder Ausländern verlangten Pässe, welche dieselben zu ihrem Schutze und zur Erleichterung der Reise haben wollen, ausstellen.

Art. 6. Die Ausfertigung des Passes oder des Visums hängt nicht von den von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangten Anzeigen und Formalitäten ab, welche aufgehoben sind.

Art. 7. Die Reise jedoch kann vor oder nach der Ausfertigung des Passes oder des Visums in folgenden Fällen verhindert werden:

§ 1. Durch Befehl der Regierung, in Folge diplomatischer Ursachen in Bezug auf fremde Unterthanen.

§ 2. Von der Polizei- oder der richterlichen Behörde, wenn das betreffende Individuum verurtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder selbst nur eines Verbrechens verdächtig ist.

§ 3. Von der richterlichen Behörde in den Fällen,

wo dies Verfahren zufolge der fiscalischen, civilen oder commerciellen Gesetze statt hat.

Art. 8. Die Pässe sollen von derselben Behörde ausgefertigt werden, welche sie auch gegenwärtig ausfertigen.

Art. 9. In Kriegszeiten, oder in dem Falle, welcher in Art. 87 des Reglements Nr. 120 vom 31. Januar 1842 vorgesehen ist, können die Verfügungen gegenwärtiger Paßordnung provisorisch so geändert werden, wie es nothwendig erscheint.

1306. Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1843 (Gesetz S. de 1843 S. 75 u. f.) betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, haben wir dem Ortsvorsteher Gottschalk in Göttlin, Kreises Jerichow II, die Befugniß zugestanden, Pferde-Legitimations-Atteste für die Einwohner von Göttlin auszufertigten, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 22. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1307. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen worden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1308. Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute wiederum stattgefundenen Generalversammlung derselben rücksichts der nach sechsjähriger Function resp. durch das Ausscheiden aus ihren Aemtern ausgeschiedenen Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch Wahl ergänzt worden und besteht nun aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Justizrath Dürre in Magdeburg als Vorsitzenden, 2) dem Geheimen Justizrath Herzbruch in Burg, 3) dem Justizrath Kaehrn in Salzwedel, 4) dem Justizrath Francke in Wanzleben, 5) dem Justizrath Grüel in Magdeburg, 6) dem Justizrath Klüsendorff in Wolmirstedt, 7) dem Justizrath Weber in Magdeburg, 8) dem Rechtsanwalt Wille daselbst, 9) dem Rechtsanwalt Moritz daselbst, und aus folgenden Stellvertretern: 1) dem Rechtsanwalt Schwerdtfeger in Genthin, 2) dem Rechtsanwalt Schultz in Magdeburg, 3) dem Justizrath Hübenthal daselbst, 4) dem Justizrath Steinbach daselbst, 5) dem Rechtsanwalt Block daselbst. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. September 1868.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
v. Gerlach.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1309. Patente. Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ober-Post-Direction.

1310. Vom 1. October cr. ab wird die Personenpost zwischen Görzke und Ziesar in dem Orte Rottstock vor dem Hause des Gastwirths Götze Behufs Aufnahme von Personen erforderlichen Falles anhalten.

1311. Die beiden täglichen Personenposten zwischen Blankenburg und Halberstadt Bahnhof werden vom 25. September cr. ab wie folgt coursiren: Aus Blankenburg 8 Uhr V., 2³⁵ Uhr N., durch Halberstadt Stadt 9 3/10 V., 4 1/2 Uhr N., in Halberstadt Bahnhof 9⁴⁵ V., 4³⁰ Uhr N., (Anschluß nach Oschersleben und Thale) Aus Halberstadt Bhf. 12²⁰ Uhr N., 7¹⁵ Uhr N., (Anschluß von Oschersleben) durch Halberstadt Stadt 12 1/2 Uhr N., 7 1/2 Uhr N., in Blankenburg 2¹⁵ Uhr N., 9¹⁰ Uhr N.

Personal-Chronik:

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1312. Am Gymnasium zu Burg ist an Stelle des ausscheidenden Directors Dr. Frick der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Winter in Wittenberg zum Director erwählt und als solcher Allerhöchsten Orts bestätigt und für den ausscheidenden Oberlehrer Dr. Franke der bisherige Oberlehrer Martin am Gymnasium zu Prenzlau als dritter Oberlehrer gewählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1313. In der Stadt Halberstadt sind die unbesoldeten Stadträthe Polster, Kilburger und Kortum auf weitere 6 Jahre, vom 31. December d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1314. In der Stadt Jerichow ist der unbesoldete Rathmann Behrens auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar k. Js. ab wiedergewählt, ferner sind für die an demselben Tage ausscheidenden Rathmänner Gehrke und Henning der Kaufmann Petzel auf 6 Jahre und der Kreis-Wundarzt Lorenz als Ersatz auf 3 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1315. Dem Cantor Brandt zu Friedrichsaue ist der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Königl. General-Commission zu Merseburg.

1316. An Stelle des verstorbenen Oeconomie-Commissarius Pohl ist der bisher in Wittenberg stationirt gewesene Oeconomie-Commissarius Brase von uns als Special-Commissarius nach Burg versetzt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 41. Den 10. October **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1317. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung und
B. die Baumeister-Prüfung.

§ 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§ 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der practischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a. eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;

c. 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d. 1 Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

e. 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f. 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g. 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude,

wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h. 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i. 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§ 4c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungsbehörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a. Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;

b. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c. die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d. die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e. das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b. Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c. Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d. die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schatten-Construction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b. Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte rc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a. Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bauconstructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen

Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§ 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in § 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden diese Nachweise (§ 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a. aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b. aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im § 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a. Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b. Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e. Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a. Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen,
b. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c. Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d. Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien rc.

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b. daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualification als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 11 maßgebend.

§ 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§ 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§ 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. October 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§ 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§ 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den in nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Baudeputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b. das Attest über ihre erste Prüfung und
c. 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im § 13 bestimmten Atteste,
   2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen practischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b. das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Ein-

tritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staats-baunämter;

c. den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige practische Thätigkeit im Sinne des § 13

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungsperiode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungszeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen practischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des § 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§ I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungszeugnisses (§ 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Baukommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet;

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeisterprüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeisterprüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ III. Nach Ablegung der Baumeisterprüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungszeugnisses (§ 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamtenstellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Nachweisung

A.

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften
für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt

§ 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Directorium

§ 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Directorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§ 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§ 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§ 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Director durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in § 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§ 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b. der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Ferti-

gung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden;

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben: die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche technische Baudeputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a. ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b. der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c. der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staatsprüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§ 21 und 23 vorgeschrieben sind,

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§ 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7)

1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel

§ 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§ 11. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§ 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;

2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§ 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§ 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a. Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);

c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d. die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungsmethoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;

g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;

h. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Bau-

stellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analisis, Trigonometrie, Stereometrie, analitische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);

b) Differenzial- und Intregalrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen;

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;

c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;

d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§ 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im § 13 unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a) in der Bau-Constructionslehre .... 4 Blatt,
ad b) in der Projectionslehre .... 1 „
und in der Perspective und Schatten-Construction .... 1 „
ad c) in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher .... 4 „
ad d) über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen .... 4 „
im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens ...... 2 „
ad e) über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projecte auf wenigstens .... 2 „
ad g) über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher .... 4 „
von denen 2 auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojecten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{150}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{50}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{10}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungsbehörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Lehr-Cursus. 1. Land und Schönbau.

§ 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:

a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen,

b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

d. Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

e. Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;

f. Figuren- und Landschaftszeichnen;

g. Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;

h. Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2) Im Ingenieurfach:

a. Bau-Constructionslehre mit mathemathischer Begründung;

b. Brückenbaukunst;

c. Wasserbaukunst;

d. Eisenbahnbau;

e. Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);

f. Elektromanguetische Telegraphie;

g. Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§ 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§ 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§ 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controlleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§ 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen, sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im § 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§ 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§ 22 bis 24) oder Zeugnissen (§ 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§ 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a. für die Studirenden ⅔ Rthlr.,
b. für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Directors festgesetzt und in den Unterrichtsverzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Procent ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§ 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§ 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen oder
b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlr. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen.

§ 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 22 a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§ 24. Bei nachgewiesener Armuth (§ 22 b) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem 2. Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§ 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§ 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§ 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 22. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obliegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§ 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§ 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehende Vorschriften werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1318. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanzminister. Im Auftrage von Hagen.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

II b 15021.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 3. October 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

1319. Vom 1. October d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr. pro Loth incl.,

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assekuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Groschen für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ⅔ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth, Versendungsbedingungen wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben, begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt. von Philippsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1320. Durch das plötzliche Erkranken des Ephorus der Diöces Gardelegen, Superintendentur-Vicars Caesar in Käthen, ist die Verschiebung der auf den 6. d. Mts. angeordnet gewesenen General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Ephorie Gardelegen auf eine spätere noch bekannt zu machende Zeit nothwendig geworden.

Magdeburg, den 1. October 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1321. Domainen-Verpachtung.

Die im Kreise Lebus belegene, aus den Vorwerken Seelow und Herrmannshof bestehende Domaine Seelow mit einem Gesammt-Areal von 1793 Morgen 52 □Ruthen, worunter 2 Morgen 60 □Ruthen Garten und 1749 Morgen 77 □Ruthen Acker, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1869 bis Johannis 1887 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf

den 21. October d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, Wilhelmsplatz Nr. 19 hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist auf 4000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27,000 Thlr. erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachterwerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtungsbedingungen, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Frankfurt a. O., den 2. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

1322. Das im osthavelländischen Kreise in der Nähe der Stadt Potsdam belegene Domainenvorwerk Bornim mit einem Gesammtareal von 2119 Morgen 143 □Ruthen soll auf 12 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1881 im Wege des Meistgebots anderweit verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist auf

den 11. November d. Js., Vorm. 11 Uhr,
in unserm Sitzungssaale vor dem Herrn Regierungs-Rath von Schönfeld anberaumt. Das Pachtgelderminimum ist auf 6000 Thlr., die zu bestellende Caution auf 2000 Thlr. und das von den Pachtlustigen nachzuweisende Vermögen auf 30,000 Thlr. festgestellt.

Das Nähere ergeben unsere Bekanntmachungen vom heutigen Tage in dem öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatte und in dem Staatsanzeiger.

Potsdam, den 30. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

1323. Die im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, 1 Meile von der Kreisstadt und 5 Meilen von Danzig, ½ Meile von der Neustadt-Danziger Chaussee, unweit der im Bau begriffenen Eisenbahn von Cöslin nach Danzig belegene Domaine Czechorzin, bestehend aus dem Sitz-Vorwerke Czechorzin, dem etwa ¼ Meile davon entfernten Vorwerke Rekau und dem 1 Meile entfernt gelegenen Vorwerke Bresin, soll in dem auf **den 24. November cr., Vormittags 11 Uhr,** in dem Königlichen Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Licitation auf 18 hintereinander folgende Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 entweder im Ganzen oder getheilt und zwar letzternfalls die Vorwerke Czechorzin und Rekau zusammen und das Vorwerk Bresin hiervon getrennt, verpachtet werden.

Die Vorwerke Czechorzin und Rekau enthalten ein Areal von circa 1761 Morgen, darunter 938,49 Morgen Acker, 467,96 Morgen Wiesen, 245,66 Morgen Weide, der Rest in Holzungen, Gärten, Gewässern und Hofräumen bestehend.

Zu dem Vorwerke Bresin gehört ein Areal von pp. 1551 Morgen, darunter 747,30 Morgen Acker, 366,96 Morgen Wiesen, 367,65 Morgen Weiden.

Das Minimum der Pacht ist für die Gesammtverpachtung auf 4700 Thlr., bei der Einzelverpachtung für Czechorzin und Rekau auf 2200 Thlr., für Bresin auf 2700 Thlr. festgestellt.

Pachtbewerber haben nächst ihrer persönlichen Qualification den Besitz eines disponiblen Vermögens für die Gesammtpacht von mindestens 31,000 Thlr., für jede Einzelpacht von je 17,000 Thlr. nachzuweisen.

Die speciellen Pachtbedingungen und die Regeln der Licitation können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden, sowie auf der Domaine Czechorzin eingesehen, auf Verlangen auch Abschriften derselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden. Danzig, den 29. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1324. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des § 23, lit. d. bisfg. unsers Reglements vom 3 September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. October 1868.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1325. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Schlanstedt sechs neue mit Sammet bezogene gepolsterte Kniebänke zum Aufstellen vor dem Altarraume. 2) der Kirche in Ahlum eine werthvolle Altarbibel und eine Hostienkapsel aus feinem Zinn. 3) der St. Stephanikirche in Calbe a. S. zwei Altarbehänge von Dammast im Werthe von 214 Thlr. und zwei Teppiche im Werthe von 72 Thlr. und 4) der Kirche in Marxdorf Beiträge zur Beschaffung einer neuen Orgel von 300 Thlr. und 200 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1326. Patente. Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O. S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1327. Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1328. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrication von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1329. Das dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1330. Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar wird vom 15. October cr. ab aus Ziesar nach Wusterwitz um 5 Uhr früh und um 9 Uhr 45 Min. Vorm. abgesendet werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1331. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirsleben in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten zu Delitzsch, Oskar Weinrich, verliehen worden.

1332. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zethlingen in der Diöces Clötze ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Lichtenburg Heinrich Friedrich Wilhelm Koerner verliehen worden.

1333. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pratau in der Diöces Wittenberg ist der bisherige Pfarrer in Eutzsch, Carl Hermann Mönch, berufen und bestätigt worden.

1334. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klepzig mit Zwebendorf in der Diöces Gollme ist der bisherige Pfarrer-Substitut daselbst Hermann Theodor Schmutz berufen und bestätigt worden.

1335. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Ermstedt und Gottstedt, Ephorie Erfurt, ist der bisherige Diaconus an der Augustinerkirche in Erfurt, Wilhelm Scheibe, berufen und von uns bestätigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1336. Am Schullehrer-Seminar zu Osterburg ist, in Folge Ausscheidens des ersten Lehrers Bonath, der bisherige zweite Lehrer Zimmer in die erste und der bisherige dritte Lehrer Thielo in die zweite Lehrerstelle aufgerückt, und die dritte Lehrerstelle dem Lehrer Volber in Seehausen i. A. verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1337. In der Stadt Halberstadt ist an Stelle des

verstorbenen Stadtraths Schulze der Dr. med. Nagel zum unbesoldeten Stadtrath bis ult. December 1871 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1338. In der Stadt Gr. Salze ist an Stelle des mit dem 27. Februar k. Js. aus dem Amte ausscheidenden Rathmanns von Wüstenhoff der Oeconom Voigt zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1339. In der Stadt Gröningen ist der Rentier Bornemann zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre vom 13. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des alsdann aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Gerecke gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1340. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. September cr. dem Kirchenvorsteher Altsitzer Christoph Schulz zu Quadenbambeck und dem Kirchenvorsteher Altsitzer Joachim Friedrich Lüders zu Recklingen das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

1341. Der Lehrer Binzelberg zu Ziesar ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Ziesar wird durch uns besetzt.

1342. Der Schulamtscandidat Schulze ist zum Lehrer in Schönebeck provisorisch bestellt worden.

1343. Der Lehrer Dünschel ist zum Lehrer in Groß-Salze ernannt worden.

1344. Der Schulamtscandidat Freitag ist zum Lehrer in Altstaßfurth, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

1345. Der Schulamtscandidat Möhring ist zum vierten Lehrer zu Bernburger Vorstadt Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

1346. Der Schulamtscandidat Benecke ist zum zweiten Lehrer in Hermsdorf, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

1347. Der Lehrer Barnstorff zu Arendsee ist zum Cantor und Lehrer in Wellen, Diöces Barleben, ernannt worden.

1348. Der Lehrer Scheiffler zu Olvenstedt ist zum Cantor, Organisten und ersten Lehrer in Fermersleben, Diöces Egeln, ernannt worden.

1349. Der Lehrer Krause zu Burgstall ist zum Cantor, Organisten und ersten Lehrer in Olvenstedt, Diöces Barleben, ernannt worden.

1350. Der Lehrer Schulz zu Dahrenstedt, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer in Tornau, in derselben Diöcese, ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Dahrenstedt ist bereits verfügt.

1351. Der Lehrer Zander zu Gommern ist zum Lehrer in Quedlinburg ernannt worden.

1352. Der Lehrer Thaermann zu Quedlinburg ist zum Lehrer in Gommern ernannt worden.

1353. Der provisorische Küster und Schullehrer Hülsebusch zu Neuendorf a. Sp., Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1354. Der Lehrer Koecher zu Lindstedt, Diöces Gardelegen, ist zum Cantor und Lehrer in Detershagen, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Lindstedt ist Privatpatronats.

1355. Der Lehrer Fürste zu Barleben ist zum Küster und ersten Lehrer in Burgstall, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch erledigte 6. Stelle in Barleben wird durch uns besetzt.

1356. Der Schulamtscandidat Müller ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1357. Der Intendantur-Secretair Schrebler vom 7. Armee-Corps ist zum 1. November d. Js. zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

1358. Personal-Chronik im Ressort der Ober-Post-Direction in Magdeburg, pro III. Quartal 1868.

I. Angestellt sind: als Postsecretair: Der Postassistent Bungert beim hiesigen Postamte; als Postexpedient: die Postexpedienten-Anwärter Theurich beim hiesigen Postamte und Krüger in Halberstadt; als Briefträger: der invalide Musketier Grunert in Neustadt b. M.; als Büreaudiener: der invalide Musketier Dick bei der Stadtpost-Expedition hierselbst; als Packetbesteller: der invalide Sergeant Baxmann bei dem hiesigen Postamte. II. Uebertragen ist: Die Verwaltung der Postexpedition in Jeetze dem Postexpediteur Lucas, in Groß-Mühlingen dem Postexpediteur Mittag, in Oranienbaum dem Postexpediteur Sommerlatte. III. Versetzt sind: Der Postkassen-Controleur Schopper hierselbst als Geheimer expedirender Secretair und Calculator zu dem General-Postamte in Berlin, die Postsecretaire Seidel von Freiburg i. Schl. zur Ober-Post-Direction hierselbst, Fiedler von Gera, Schmeißer von Weimar, Weißler von Schleiz, Kupfer von Eisenach zum hiesigen Postamte, Eichhorn von Erfurt nach Halberstadt, Kleine von Berlin nach Quedlinburg, Elstermann von Quedlinburg nach Bernburg und der Postcommissar Busch von Bernburg nach Hannover. IV. Pensionirt sind: der Postbegleiter Hennicke, V. Ausgeschieden sind: der Postexpediteur Krüger in Groß-Mühlingen, der Postexpeditions-Gehülfe Begas in Wolmirstedt, die Büreaudiener Müller bei der hiesigen Bahnhofs-Postexpedition und Henning beim hiesigen Postamte. VI. Gestorben sind: der Post-Director, Major a. D. von Koseritz

in Dessau, der Posterpediteur Koemling in Warsleben, der Posterpeditions-Gehülfe Oley in Weferlingen.
VII. Entlassen sind: die Posterpediteure Pagels in Jeetze, Köennecke in Altenweddingen, Heber I in Derenburg, Heber II in Milow, die Büreaudiener Pernotzky vom hiesigen Postamte und Stahmann in Seehausen i. A.

1359. Verzeichniß
der im 3. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisher beim Oberbergamts-Collegium beschäftigte Bergassessor Scheffler commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. Der Bergreferendar Fickler ist zum Bergassessor ernannt worden. Dem Bergreferendar Zimmermann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst behufs Uebernahme der Leitung von Privat-Braunkohlenwerken in Süd-Rußland ertheilt. Der Bergbaubeflissene Jacobi ist gestorben. Der in der Oberbergamtskanzlei beschäftigte Feldwebel Beyer ist als Kanzleidiätar angenommen worden. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Franke zu Zeitz, ist unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension ertheilt worden. An Stelle des nach Neurode in der Provinz Schlesien versetzten Berggeschwornen, Bergassessors von Dücker, ist die Verwaltung des Bergreviers Fürstenwalde dem Berggeschwornen Weiß, bisher Bergrevierbeamter zu Neurode, übertragen worden. Der Director des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath Bischof, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Dem Salineninspector Wagner, seither commissarisch beim Salzamt zu Schönebeck, ist die Siedeinspectorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg commissarisch übertragen. Der Kassen-Rendant beim Salzamt zu Artern, Factor Ladebeck, ist, unter Verleihung des Characters als Rechnungsrath, auf seinen Antrag pensionirt. Die dadurch zur Erledigung gekommene Dienststelle ist dem bisherigen Kassenrendanten bei der vormals Königlichen Saline zu Halle, Factor Althoff, übertragen worden.

1360. Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat September 1868.

A. Bei dem Appellationsgericht: der Rechtskandidat Polte aus Weimar ist zum Auskultator angenommen. B. Bei den Gerichten erster Instanz: der Kreisgerichtsrath Strecker zu Hötensleben ist vom 1. October d. J. ab an das Kreisgericht zu Worbis versetzt, der Gerichtsassessor Richter in Heldrungen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Burg ernannt, der Kreisrichter Hemptenmacher in Belgard ist vom 1. October d. J. ab, unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Wanzleben ernannt, der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Peters in Salzwedel ist vom 1. Januar 1869 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Kreisgerichts-Büreauassistent Germann in Stendal ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht in Genthin ernannt. Zu Gerichtsboten und Exekutoren sind ernannt: der Hülfsbote Nicolai bei dem Stadt- und Kreisgericht hierselbst, der Hülfsbote Schädel bei dem Kreisgericht zu Gardelegen und der Hülfsbote Meyer bei dem Kreisgericht zu Genthin.

1361. Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1868.

Der Kreisgerichts-Rath Strecker zu Hötensleben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Worbis und der Gerichts-Assessor Feuerstack in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt. Der Gerichts-Assessor Kleinecke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und der Appellationsgerichts-Auskultator Max Rudolph Augustin aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige versetzt und der Erste dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, der Letzte dem hiesigen Kreisgerichte überwiesen. Der Appellationsgerichts-Referendar Vogt aus Greifswald und der Gefangenwärter Neubert zu Quedlinburg sind gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 42. Den 17. October 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1362. Stück 61. Nr. 7203. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 7204. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

1363. Stück 62. Nr. 7205. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Gutistadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7206. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

Nr. 7207. Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nr. 7208. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1364. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit, vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpakkung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Ver-

fahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1365. Nachdem die Kreis-Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf nach Hödingen in ihrem Ausbau vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, wird auf derselben bei dem Hause des Kaufmannes Ferdinand Steinmeyer in Behnsdorf eine Chausseegeldhebestelle mit einer einmeiligen Hebebefugniß nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet werden, welche am 15. d. M. ins Leben tritt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1366. Oeffentliche Aufforderung.

Für das unter Nr. 131, 125, 112, 106, 48, 69 und 68 auf Blatt 1 der Gemarkungskarte von Bahnitz verzeichnete Grundstück von 20,18 Morgen zu Bahnitz, im Kreise Jerichow II, ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 28 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Ackermann Johann Georg Rawolle zu Bahnitz für sich und Namens der Grundbesitzer Jerichow zu Moethlitz und Mewes, Bredow und Friedrich Rawolle zu Pielow in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des rc. Rawolle als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 5. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1367. Betrifft die im Michaelistermine 1868 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1869 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

187. 247. 963. 1070. 1801. 2656. 2660. 2780. 2902. 3261. 3415. 3429. 3727. 3989. 4030. 4276. 4596. 4933. 5002. 5585. 5861. 5916. 5925. 6043. 6355. 6410. 6421. 6444. 6785. 7114. 7131. 8108. 8525. 8599. 9086. 9168. 9239. 9287. 9639. 10128. 10153. 10172. 10346. 10534. 10597. 10654. 11039. 11195. 11441. 11621. 11886. 12273. 12841. 12945. 12984. 13125. 13399. 13491. 13498. 13869. 14214. 14269.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

222. 262. 291. 385. 394. 476. 662. 1014. 1026. 1244. 1326. 1574. 1717. 1889. 2027. 2256. 2258. 2902. 3232. 3291. 3372. 3721. 3973. 4020. 4740. 4841. 4882. 5861. 6063. 6320. 6607. 6652. 7052. 7278.

von Lit. D. à 100 Thlr.

278. 324. 338. 1172. 1295. 1595. 1613. 1764. 1919. 2129. 2143. 3553. 3669. 3925. 4042. 4250. 4438. 4576. 4784. 4805. 4993. 5185. 6141. 6214. 6318. 6408. 6417. 6491.

2) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

18. 28. 35. 221. 261. 294.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

88. 118. 123.

von Lit. C. à 200 Thlr.:

61. 77. 92.

von Lit. D. à 100 Thlr.

26. 30. 58. 115.

von Lit. E. à 50 Thlr.:

Nr. 44.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kreditkassenscheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine:

Nr. 1725. 3242. 3244. 3782. 3963. 4098. 4100.

zur Zahlung im Oster-Termine 1869 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermines 1869, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Kreditkassenscheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 564. 1861. 7175. 10766. 11411. 13025. 13677.

Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 240. 641. 1188. 1198. 1933. 4806. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 472. 1104. 1163. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836:
Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 194.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 156.
und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.:
Nr. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.:
Nr. 57.

Lit. E. à 29 Thlr.:
Nr. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.:
Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.:
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E à 36 Thlr.:
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.:
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.:
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.:
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.:
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.:
Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906. 11248. 12482. 14412 14483. 14601. 14652. 15056.

Lit. E. à 49 Thlr.:
Nr. 272. 541. 1240.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 7. October 1868.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1368.

Extract

aus der 23. Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1867.

Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Bestand incl. 190,500 Thlr. in Activis				198,625	28	8
„ 2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen				8,962	8	—
„ 3.	An Beiträgen:						
	a. Reste aus früheren Ausschreiben	2,410	21	5			
	b. Beiträge zum 44. und 45. Ausschreiben	219,546	13	9			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten	443	29	6	222,401	4	8
	Anmerkung. Die Beiträge zum 46. Ausschreiben vom 31. December 1867 können erst in der Rechnung pro 1868 in Einnahme erscheinen.						
„ 4.	An zufälligen Einnahmen				2,512	8	9
	Summa				432,501	20	1

Ausgabe.

„ 1. An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten
a. Indemnisation

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für Brandschäden aus früheren Jahren .	43,586	26	1			
2) Für Brandschäden aus dem Jahre 1867 .	109,931	22	7			
b. Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe.	4,193	15	—			
c. Diäten u. Reisekosten wegen d. Untersuchung.	824	27	6			
d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude . . .	169	20	—	158,706	21	2

An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. 1867 .

= 47,354 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. =

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
„ 2. An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				25	—	—
„ 3. An Bonificationen auf neue Feuerspritzen				795	—	—
„ 4. An Verwaltungskosten:						
a. Fixirtes Gehalt und Pension	13,399	—	—			
b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,885	—	4			
c. Remuneration der Bezirks-Versicherungs-Commissarien (für 2 Jahre)	1,914	—	—			
d. Revisions- und Abschätzungskosten incl. 2,324 Thlr. 11 Sgr. — Pf. für Ortspläne .	7,223	—	—			
e. Bureau-, Druck- u. Reisekosten, Porto Copialien 2c.	2,855	5	3			
f. Gerichts- und Prozeßkosten	60	10	—	28,336	15	7
„ 5. Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				525	29	5
„ 6. An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen 2c.				435	20	8
Summa				188,824	26	10

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	432,501	20	1			
Die Ausgabe beträgt	188,824	26	10			
Bleibt Bestand (incl. 248,476 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activis und nach Abrechnung von 5000 Thlr. in Passivis) . .				243,676	23	3

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1867 betrug:

		I. Semester	II. Semester			
a. Immobiliar.	in 1. Klasse	23,616,450 Thlr.				
	„ 2. „	47,983,725 „				
	„ 3. „	11,808,500 „		83,408,675	—	—
b. Mobiliar.	. . . .	6,274,962 Thlr.	7,688,231 Thlr.	7,688,231	—	—
			zusammen	91,096,906	—	—

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren betrug:

		I. Semester	II. Semester			
a. Immobiliar.	in 1. Klasse	22,929,837½ Thlr.				
	„ 2. „	47,771,837½ „				
	„ 3. „	11,808,450 „		82,510,125	—	—
b. Mobiliar auf die I. Gebäude-Klasse reducirt		8,258,275 Thlr.	10,034,925 Thlr.	10,034,925	—	—
			zusammen	92,545,050	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sämmtliche im Jahre 1867 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf .	186,922	23	8

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

= 151,436 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. =

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 45. und 46. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.

in 1. Klasse zu	2 Sgr. und	3 Sgr.
„ 2. „ „	2⅔ „ „	4 „
„ 3. „ „	6⅔ „ „	10 „

pro 100 Thaler der obigen Beitragssumme festgesetzt worden, wodurch im Ganzen incl. Mobiliar, jedoch excl. 805 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. Beiträge für Interims-Versicherungen einkommen mußten . . . . Rthlr. Sgr. Pf. 225,518 29 4

Die Zahl der Brandschäden, für welche 1867 die Indemnisation 2c. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug 168 beim Immobiliar und 15 beim Mobiliar, wovon 11 zugleich das Immobiliar mit betrafen. Magdeburg, den 6. October 1868.

gez. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät
gez. Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

der Brandschäden, für welche im Rechnungsjahre 1867 Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Societäts-Kreis, Ort des Brandes, Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1/9.	Zuchau † 19. 8. Förderstedt 7. 20. 9. Glöthe † * 3520. Frohse 141. 7. 6. Breitenhagen 283. Schwarz 1,846. 18. Förderstedt 516. 20. Eggersdorf † 7,901. 12. Frohse 15.	14,250	26	3
	II. Neuhaldensleben.			
10/13.	Warsleben 112. Wormsdorf 2,360. Wormsdorf 75. Sommersdorf 400.	2,947	—	—
	III. Wolmirstedt.			
14/19.	Colbitz † 742. 9. 2. Gr.-Rodensleben 825. Uchtdorf 5. 29. 6. Blätz 2,455. Elben 20. Burgstall 517. 15.	4,565	23	8
	IV. Wanzleben.			
20/26.	Altenweddingen 20. Domersleben 5. Diesdorf 664. 22. 6. Lemsdorf 23. 10. Westerhüsen 5. Diesdorf 175. Altenweddingen 60.	953	2	6
	V. Jerichow I.			
27/40.	Schartau * 350. Biederitz * 500. Cörbelitz * 325. Tryppehna 525. Wollin 8. 9. Struvenberg 15. Biederitz 2,016. 5. 6. Lostau 8. Görtzke 2,183. 22. 6. Stresow 275. Schermen 112. 15. Neuhaus-Leitzkau 1,800. Graeben 388. Gerwisch 250.	8,756	22	—
	VI. Jerichow II.			
41/48.	Berg-Genthin 143. 15. Güsen 552. 2. 6. Parey 430. Redekin 24. 7. 6. Parchen 68. Parey 995. 7. 6. Zerben 73. 5. Altenplathow 198.	2,484	7	6
	VII. Stendal.			
49/54.	Weißewarthe * 495. 15. Wittenmoor † 1,093. 15. 3. Bellingen 398. 10. Rinddorf 25. Rochau 2,999. Gr.-Schwarzlosen 125. 15.	5,136	25	3
	VIII. Osterburg.			
55/66.	Ziemendorf * 25. Sandberge 335. 7. 6. Harpe 375. Hindenburg 300. Losse 900. Rathsleben 16. 20. Gagel 1,582. 15. Friedrichsmilde 1,260. Binde 773. 13. 2. Gr.-Ballerstedt 2. Wahrenberg † 734. 7. 6. Pollitz 450.	6,754	3	2
	IX. Salzwedel.			
67/88.	Steimke † 824. 6. 6. Henningen 266. Gr.-Wieblitz 1,404. 15. Immekath 17. Perver 1. 15. Hohengrieben 9. Gladdenstedt 93. 15. Hanum 12. Wendischbrome			

Nr.	Societäts-Kreis, Ort des Brandes Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rℓ.	Sgr.	₰
	10. Drebenstedt 75. Kemnitz 12. Brewitz 4. Mahlsdorf 1. 15. Molmke 12. Gr.-Gerstedt † 650. 7. 6. Köbbelitz † 10,515. 11. 3. Jübar 1,500. Jeetze 268. Cheine 5,200. Eversdorf 2. 15. Seeben 1,196. Brietz 765.	22,839	10	3
	X. Gardelegen.			
89/109.	Solpke * 321. 15. Wieglitz † 8,101. 3. 9. Heßlingen 121. Kathendorf 535. Berge 37. 15. Gehrendorf 55. Hemstedt 9. Jaevenitz 412. Wernstedt 25. Tarnefitz 1,658. 7. Roxförde 5. Raetzlingen 5. Kattendorf 857. 6. 9. Miesterhorst 135. 15. Schwiesau 150. Faulenhorst 325. Raetzlingen 24. Behnsdorf † 44. 12. Jerchel 151. 15. Hemstedt 100. Buchhorst 100.	13,172	29	6
	XI. Halberstadt.			
110/112.	Asperstedt 45. Roclum 2,618. 22. 6. Abbenrode † 605.	3,268	22	6
	XII. Oschersleben.			
113/117.	Beckendorf 13. Hornhausen 213. Dingelstedt 37. 15. Kl.-Debeleben 1,025. Kl.-Debeleben 703. 22. 6.	1,992	7	6
	XIII. Aschersleben.			
118/123.	Friedrichsbrunn 425. Thale 15. Suderode 185. Reinstedt 1,273. 12. 5. Westerhausen 2,676. 15. Westerhausen 250. 18. 9.	4,825	16	2
	XIV. Wernigerode, Grafschaft.			
124.	Hasserode 209. 20.	209	20	—
	XV. Saal-Kreis.			
125/130.	Großkugel 950. Doeßel 450. Gutenberg 50. Wallwitz 33. 10. Doelau 6. Friedrichsschwerz 40.	1,529	10	—
	XVI. Mansfeld, Grafschaft.			
131/137.	Oberteutschenthal 25. Neehausen 133. 10. Wormsleben 1,565. Burgörner 102. 15. Helfta 1,229. 13. 9. Elben 50. Krimpe † 22. 15.	3,127	23	9
	XVII. Eichsfeld, Fürstenthum.			
138/148.	Reinholterode 1,247. 15. Reinholterode 425. Streitholz 765. Martinfeld 20. Lüderode 10. Silberhausen 3,722. 27. 6. Silberhausen 2,410. Berlingerode 62. 15. Lutter 120. Hundeshagen 10. Berlingerode 362. 15.	9,155	12	6
	XVIII. Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum.			
149/151.	Garsitz 5. Bebra † 318. 18. 6. Urbach 21. 20.	345	8	6
	XIX. Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum.			
152/156.	Lichte b. W. * 21. Schwarzburg 518. Scheibe 171. Oberweißbach 140. Böhlen 30,067.	30,917	—	—
	XX. Reuß j. L., Fürstenthum, Kreis Gera.			
157/158.	Steinbrücken 565. Frankenthal 175.	740	—	—
	XXI. Reuß j. L., Kreis Schleiz.			
159/163.	Saalburg * 9. Steljen 560. 25. Seubtendorf 4,912. 21. 6. Löhma 1,840. Kirschkau 2,515. 15.	9,838	1	6
	XXII. Reuß j. L., Kreis Ebersdorf.			
164/168.	Dobareuth * 1,575. Grumbach 1,110. Titschendorf 25. 26. Lerchenhügel 890. 6. Helmsgrün 25.	3,626	2	—
	Summa Summarum	151,436	4	6

Bemerkung.

Die mit einem * bezeichneten Beträge sind für Brände aus den Vorjahren noch nachträglich zur Soll-Ausgabe gekommen.

Mit einem † bezeichnet sind diejenigen Beträge, welche zum Theil oder allein aus der Mobiliar-Versicherung herrühren.

Brände, für welche keine Indemnisation zu zahlen war, haben außerdem 11 stattgehabt.

Altenhausen, den 6. October 1868.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
gez. Graf von der Schulenburg.

1369. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, sowie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, **vom 15. d. M. ab**, in die ermäßigte Classe B des Tarifs der Königlichen Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse II A angehört haben.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

1370. Die auf der Ostbahn bereits bestehende Einrichtung, nach welcher Milch, Bier und frisches Obst mit den Personenzügen, soweit diese Gegenstände im Pack- oder Eilgutwagen derselben untergebracht werden können, eilgutmäßig zum einfachen Frachtsatze der Normalklasse befördert werden, wird **vom 15. October d. J. ab** dahin erweitert, daß

1) frisches Obst, frisches Gemüse, sowie frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centnern und mehr, bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze eilgutmäßig in den Personenzügen,

2) dieselben Gegenstände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von höchstens 2 Centnern, versuchsweise auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der ein- und einhalbfachen Fracht der Normalklasse zur Beförderung gelangen.

Ferner werden

3) einige Delikateßwaaren, als Austern, Krebse, frischer Käse und Wildpret, in Körben oder Kisten von je höchstens 50 Pfund Schwere, ebenso versuchsweise mit den Eil- und Courierzügen gegen Vorausbezahlung der vollen tarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung frischer Fische bestehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberlassung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist. —

Das Auf- und Abladen der oben unter 1 bezeichneten Sendungen ist Sache der Versender und Empfänger oder es kommen — falls die Eisenbahn-Verwaltung solches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekosten besonders zur Erhebung.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

1371. Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute statt gehabten Generalversammlung für die Zeit vom 18. October dieses Jahres bis dahin 1871 in Gemäßheit der §§ 22 und 25 der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden. Mitglieder desselben sind: Der Geheime Justizrath Krüger, die Justizräthe Pflaume, Lohrmann, Genzmer, der Rechtsanwalt Orlop in Halberstadt, der Justizrath Mende und Rechtsanwalt Schellwien in Quedlinburg und der Rechtsanwalt Theilkuhl in Wernigerode. Stellvertreter sind: Die Rechtsanwälte Kortum II und Stegemann in Halberstadt, der Justizrath Goslich in Aschersleben, der Rechtsanwalt Haushalter in Wernigerode, der Justizrath Reinecke in Oschersleben und der Rechtsanwalt Jeschke in Osterwieck. Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime Justizrath Krüger und zu dessen Stellvertreter der Justizrath Pflaume in Halberstadt gewählt worden.

Halberstadt, den 3. October 1868.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1372. Patente. Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. October 1868 ein Patent auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1373. Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. October 1866 ertheilte Patent, auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1374. Vom 12. October cr. ab wird das Personengeld bei jeder der beiden Localposten zwischen Blankenburg und Halberstadt nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile und Person erhoben, wobei die Entfernung

von Blankenburg nach Halberstadt Stadt zu 2¼ Meilen, von Blankenburg nach Halberstadt Bahnhof aber zu 2¼ Meilen angenommen werden wird.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

1375. Der bisherige Regierungs-Militair-Anwärter Koch ist zum Secretair bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ernannt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1376. Der Regierungs-Assessor Rahtlev ist von Kiel an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

1377. Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Brünicke ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1378. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Morl in der Diöces Halle Land II, ist dem bisherigen Pfarrer in Stolzenhain, Friedrich Magnus Flinzer, verliehen worden.

1379. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Kyhna mit Klitzschmar in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Marineprediger in Kiel, Eduard Heinrich Rathmann, verliehen worden.

1380. Durch das Ableben des Archidiaconus Bürger ist das unter Privatpatronat stehende Archidiaconat zu Torgau vacant geworden. Das Einkommen desselben ist auf ca. 1076 Thlr. angegeben.

1381. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Neuenklitsche in der Ephorie Sandau vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1382. Des Königs Majestät haben dem practischen Arzt ꝛc. Dr. Carl Gottlieb Schneider hierselbst den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

1383. Der Bauführer Edmund Cordes ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

1384. Der bisherige Sergeant im 2 Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27, August Christoph Friedrich Krause, ist als Polizei-Sergeant in der Neustadt-Magdeburg angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1385. Der Rector Damman zu Löbejün ist zum Rector in Tangermünde ernannt worden.

1386. Der Schulamtscandidat Herz ist zum Lehrer in Ohrsleben, Diöces Eilsleben provisorisch bestellt worden.

1387. Der Schulamtscandidat Krüger ist zum Küster und Lehrer in Molitz, Diöcese Clötze, provisorisch bestellt worden.

1388. Der Schulamtscandidat Lemme ist zum sechsten Lehrer in Barleben provisorisch bestellt worden.

1389. Der Lehrer Tegge zu Siebentramm, Diöcese Beetzendorf, ist zum Lehrer in Lockstedt, Diöces Clötze, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Siebentramm ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 43. Den 24. October 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1390. Stück 63. Nr. 7209. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nr. 7210. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 7211. Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nr. 7212. Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Nr. 7213. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. October 1868.

Nr. 7214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1391. Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden:

Linie Stralsund-Malmoe: Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8[45] Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer:

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden, Abgang aus Kiel täglich 12[35] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh, Ankunft in Kopenhagen 10[35] Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5[30] Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8[45] Uhr Morgens, in Hannover 1[50] Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer. Erster Platz 3⅓ Thaler, Deckplatz 1⅓ Thaler.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 — 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags, in Lübeck am nächsten Morgen, Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen:

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 — 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania. Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. October 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1392. Betrifft die Einlösung der in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium hat, nachdem die in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehr zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen,

1) Von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,

2) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

3) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,

4) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präclusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 24. September 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1393. Der in der Stadt Aschersleben auf den 7. December d. Js. angesetzte Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 8. December d. Js. — den ersten Tag des daselbst stattfindenden Jahrmarktes verlegt.

Magdeburg, den 14. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1394. Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung 2c. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammt-Flächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke ist u. A. auch bereits der den Regierungsbezirk Magdeburg betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar:

a. für jedes Bezirksheft zum Preise von 1 Thaler 5 Sgr.,

b. für jedes Kreisheft zum Preise von 5 Sgr.

Indem wir dieses im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl ein Exemplar des Bezirksheftes, als des Heftes eines Kreises in den landräthlichen Büreaus zur Einsicht offen liegen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk schriftlich oder mündlich während eines Zeitraums von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden.

Außer dem Regierungsbezirk Mageburg ist das gedachte Werk bereits erschienen von folgenden Regierungsbezirken:

	Zum Preise für die Bezirkshefte von Rthlr.	Sgr.	Kreishefte von Sgr.
Königsberg	2	15	5
Danzig	1	5	5
Posen	2	—	5
Stettin	1	10	5
Köslin	1	10	5
Stralsund	—	22½	5
Liegnitz	2	—	5
Potsdam	1	25	5
Erfurt	—	20	5
Oppeln	2	—	5

Etwaige Bestellungen hierauf können in demselben Zeitraume und gegen Einzahlung des Kostenbetrages bei sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern angemeldet werden.

Sobald das Werk von den übrigen Regierungsbezirken herausgegeben sein wird, werden die desfallsigen Bekanntmachungen in den Kreisblättern erlassen werden.

Magdeburg, den 30. September 1868.

Königliche Regiernng,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1395. Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Nothachsen, wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile, eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachsen nicht weiter mehr erhoben.

Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Nothachsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1396. Patent. Der Firma Lüsse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Griesputzmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1397. An Stelle des in einen anderen Wirkungskreis berufenen bisherigen Seminar-Directors Haupt zu Barby ist dem Amtsnachfolger desselben, Seminar-Director Seegemund das Directorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1398. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wernigerode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Blume verliehen worden.

1399. Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im III. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie 1) Carl Wilhelm Ecke, aus Erfurt gebürtig, 2) Adolph Johannes Albrecht Gloël aus Leitzkau gebürtig, 3) Carl Louis Gebhard Greiling aus Nachterstedt gebürtig, 4) Maximilian Ludwig Guischard aus Aschersleben gebürtig, 5) Curt Rothmann aus Torgau gebürtig, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1400. Der Bauführer August Theodor Heinrich Carl Goedicke ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

1401. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Lübars, Hohengöhren und Schönhausen bestehenden 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 25. September cr. bis dahin 1871 der Ackergutsbesitzer Christian Pütsch zu Schönhausen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1402. Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Alt-Milow, Gemeinden Neu-Milow, Leopoldsburg, Gemeinde und Rittergut Jerchel mit Vorwerk Marquede, Gemeinde und Rittergut Möthlitz, Gemeinde Bahnitz, Gemeinde und Ritergut Kützkow bestehenden 16. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 5. October cr. bis dahin 1871 der Schulze Fuhrmann in Leopoldsburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1403. Als Schiedsmann für den aus der Stadt Werben bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 8. October cr. bis dahin 1871 der Webermeister Joachim Köhn aus Werben wieder gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

1404. In der Stadt Osterburg ist an Stelle des mit dem 17. März k. J. aus dem Amte scheidenden Rathmanns Freudel der Brauereibesitzer Westphal zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1405. Dem Lehrer Senf zu Gieseritz, Kreis Salzwedel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

1406. Dem Küster und Lehrer Schulze zu Faulenhorst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

1407. Der Predigt- und Schulamtscandidat Thorwest ist zum Rector in Barby ernannt worden.

1408. Der Schulamtscandidat Lüdecke ist zum Lehrer in Cörbelitz, Diöcese Burg, provisorisch bestellt worden.

1409. Der Schulamtscandidat Schulz ist zum Lehrer in Ziesar provisorisch bestellt worden.

1410. Der Lehrer Magni ist zum Lehrer in Sandfurth, Diöcese Wolmirstedt, bestellt worden.

1411. Der Lehrer Knigge ist zum Küster und Lehrer in Dahrenstedt, Diöcese Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

1412. Der Lehrer Kleinau zu Schwiesau ist zum Küster und Lehrer in Elversdorf, Diöces Tangermünde, ernannt worden.

1413. Der Lehrer Sagebiel zu Schönhausen, Diöcese Sandau, ist zum Cantor und Lehrer in Hohengören in derselben Diöces ernannt worden.

1414. Der Schulamtscandidat Jurisch ist zum

zweiten Lehrer in Schönhausen, Diöcese Sandau, provisorisch bestellt worden.

1415. Der Schulamtscandidat Klebe ist zum vierten Lehrer an der reformirten Schule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

1416. Der Schulamtscandidat Lemme zu Trabitz ist zum Lehrer an der Volksknabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

1417. Der Lehrer Fuchs zu Burg ist zum Cantor, Organisten und Lehrer in Trabitz, Diöces Calbe a. S. ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Burg besetzt der Magistrat.

1418. Der Lehrer Hahn zu Oschersleben ist zum Rector der Bürgerschule zu Neuhaldensleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle zu Oschersleben besetzt der Magistrat.

1419. Der Lehrer Schwarzlose zu Genthin ist zum Cantor, Organisten und ersten Mädchenlehrer-Adjunct zu Jerichow, Diöces Sandau, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Genthin besetzt der Magistrat.

1420. Der Lehrer Blume zu Reesdorf, Diöces Ziesar, ist zum Küster und Lehrer in Brietzke, Diöces Loburg, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Reesdorf ist Königlichen Patronats.

1421. Personal-Veränderungen
im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in den Monaten Juli bis September d. J.

1) Neu angestellt sind: a. im August, der pensionirte Gensdarm Weismeyer als Chausseegeld-Erheber in Möser; b. im September, der Steuer-Supernumerar Bollmann als Steueraufseher in Neustadt-Magdeburg, der Steuer-Supernumerar Feldhügel als Steueraufseher in Neustadt-Magdeburg, der Chausseegelderheber Dockhorn als Steueraufseher in Ebendorf; 2) befördert resp. versetzt: a. im Juli, der Steueraufseher Neuland von Catharinenberg nach Magdeburg, der Steuerrath Windhorn von Salzwedel nach Rheine, der Ober-Zoll-Inspector Lohmann von Stolpmünde als Ober-Steuer-Inspector nach Salzwedel; b. im August, der Regierungsrath Hirsch bei der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zum Ober-Regierungsrath, der Provinzial-Steuer-Secretair Topf in Magdeburg zum Büreau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction in Hannover, der Büreau-Assistent Altmann in Magdeburg zum Provinzial-Steuer-Sekretair, der Steuer-Aufseher Engel in Magdeburg zum Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection; c. im September, der Hauptamts-Controleur von Düsterl'ho aus Salzwedel als Ober-Steuer-Kontroleur nach Eisleben, der Obersteuer-Kontroleur Rank aus Halle zum Hauptamts-Contoleur in Salzwedel, der berittene Steueraufseher Hohmuth in Aschersleben als Fußsteueraufseher daselbst, der berittene Steueraufseher Schaaf von Zeitz nach Aschersleben, der Steueraufseher Schmiedehausen von Wegeleben nach Hamersleben, der Steueraufseher Scheuermann von Hamersleben nach Wegeleben, der Steueraufseher Wieke von Wegeleben nach Dedeleben, der Steueraufseher Angel von Dedeleben nach Wegeleben, der Steueraufseher Thiele von Schwaneberg nach Quetz, der Steueraufseher Schollmeier von Calbe a. S. nach Schwaneberg, der Steueraufseher Hörmann von Brumby nach Calbe a. S., der Steueraufseher Brink von Besedau nach Neugattersleben, der Grenzaufseher Kelm von Warenberg als Steueraufseher nach Neustadt-Magdeburg, der Grenzaufseher Rosenstiel von Losenrade als Steueraufseher nach Neugattersleben, der Steueraufseher Götze von Cochstedt nach Diesdorf, der Steueraufseher Eichmann von Staßfurth nach Cochstedt, der Steueraufseher Haberer von Schlanstedt nach Langenweddingen, der Steueraufseher Brandt von Neustadt-Magdeburg nach Gr.-Rosenburg, der Steueraufseher Klein von Etgersleben nach Seehausen, der Steueraufseher Krones von Egeln nach Etgersleben, der Steueraufseher Noack von Bahrendorf nach Bisdorf, der Steueraufseher Hellmann von Schönebeck nach Gr.-Wanzleben, der Steueraufseher Zähle von Calbe a. S. nach Bottendorf, der Steueraufseher Kühne von Buckau nach Calbe a. S., der Steueraufseher Gragert von Ebendorf nach Neustadt-Magdeburg, der Grenzaufseher Krause aus Pyrow als Steueraufseher nach Schönebeck, der Steueraufseher Pfad von Zeitz nach Staßfurth, der Grenzaufseher Zörner von Calcar als Steueraufseher nach Brumby, der Grenzaufseher Griesheim aus Rhede als Steueraufseher nach Diesdorf, der Grenzaufseher Müller aus Stepenitz als Steueraufseher nach Wulferstedt, der Grenzaufseher Haberland aus Wetten als Steueraufseher nach Schlanstedt, der Steueraufseher Pabst von Bisdorf nach Bitzenburg, der Steueraufseher Lindner von Bitzenburg nach Bisdorf, der berittene Steueraufseher Schöbel von Mahlwinkel nach Hamersleben, der berittene Steueraufseher Kirchhoff von Hamersleben als Fußsteuer-Aufseher nach Halle, der berittene Steueraufseher Oppermann von Schleusingen nach Mahlwinkel, der Steueraufseher Werner von Staßfurth nach Halle, der Steueraufseher Dauer von Halle nach Staßfurth, der Steueraufseher Bertram von Welsleben nach Halle, der Grenzaufseher Tünge von Cavelpaß als Steueraufseher nach Egeln, der Grenzaufseher Langhasel von Gr.-Luckau als Steueraufseher nach Neugattersleben, der Grenzaufseher Schindler von Neu-Lögow als Steueraufseher nach Gr.-Ottersleben, der Grenzaufseher Weiske von Burgwall als Steueraufseher nach Buckau, der Grenzaufseher Leusch von Gransee als Steueraufseher nach Welsleben; 3) pensionirt resp. ausgeschieden: a. im August, der Steuerrath Windhorn in Rheine, der Steuer-Inspector Frank in Sudenburg-Magdeburg, der Steueraufseher Otto in Bisdorf; 4) gestorben: der Chausseegelderheber Meyer in Reesen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 44. Den 31. October 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1422. Stück **64.** Nr. 7215. Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nr. 7216. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

1423. Stück **65.** Nr. 7217. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. October 1868.

Nr. 7218. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

1424. Stück **66.** Nr. 7219. Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. October 1868.

Nr. 7220. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrtsabgabe.

1425. Stück **67.** Nr. 7221. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Nr. 7222. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7223. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7224. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1426. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 4. November d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

1427. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als

Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. August d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Alen, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1428. Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckerei-Sendungen je zwei gleichlautende Deklarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. October 1868.

General-Postamt. von Philippsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1429. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schiffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen worden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1430. Die im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, 1 Meile von der Kreisstadt und 5 Meilen von Danzig, ½ Meile von der Neustadt-Danziger Chaussee, unweit der im Bau begriffenen Eisenbahn von Cöslin nach Danzig belegene Domaine Czechorzin, bestehend aus dem Sitz-Vorwerke Czechorzin, dem etwa ¼ Meile davon entfernten Vorwerke Rekau und dem 1 Meile entfernt gelegenen Vorwerke Bresin, soll in dem auf **den 24. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, in dem Königlichen Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Licitation auf 18 hintereinander folgende Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 entweder im Ganzen oder getheilt und zwar letzternfalls die Vorwerke Czechorzin und Rekau zusammen und das Vorwerk Bresin hiervon getrennt, verpachtet werden.

Die Vorwerke Czechorzin und Rekau enthalten ein Areal von circa 1761 Morgen, darunter 938,49 Morgen Acker, 467,96 Morgen Wiesen, 245,66 Morgen Weide, der Rest in Holzungen, Gärten, Gewässern und Hofräumen bestehend.

Zu dem Vorwerke Bresin gehört ein Areal von pp. 1551 Morgen, darunter 747,30 Morgen Acker, 366,96 Morgen Wiesen, 367,65 Morgen Weiden.

Das Minimum der Pacht ist für die Gesammtverpachtung auf 4700 Thlr., bei der Einzelverpachtung für Czechorzin und Rekau auf 2200 Thlr., für Bresin auf 2700 Thlr. festgestellt.

Pachtbewerber haben nächst ihrer persönlichen Qualification den Besitz eines disponiblen Vermögens für die Gesammtpacht von mindestens 31,000 Thlr., für jede Einzelpacht von je 17,000 Thlr. nachzuweisen.

Die speciellen Pachtbedingungen und die Regeln der Licitation können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden, sowie auf der Domaine Czechorzin eingesehen, auf Verlangen auch Abschriften derselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden. Danzig, den 29. September 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1431. Patente. Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. October 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1432. Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1433. Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1434. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplans auf der Eisenbahn zwischen Braunschweig und Harzburg wird die Osterwieck-Schladener Personenpost vom 1. November cr. ab wie folgt coursiren: aus Osterwieck um 9 Uhr Vorm. zum Anschluß in Schladen an den Eisenbahnzug nach Braunschweig 11¹⁰ V., aus Schladen um 8⁴⁵ Uhr Abends nach Ankunft des Zuges aus Braunschweig 8³⁵ Uhr Abends.

1435. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplanes auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn wird die Personenpost von Wernigerode nach Vienenburg vom 1. November cr. ab 7¹⁰ Uhr Vorm. aus Wernigerode, zum Anschluß in Vienenburg an den Eisenbahnzug nach Braunschweig 10⁵⁵ V. abgesandt werden.

1436. In Folge Einführung eines veränderten Fahrplanes auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn wird die Personenpost von Harzburg nach Wernigerode vom 1. November cr. ab um 10 Uhr Vm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Braunschweig um 9²⁰ V. abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1437. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Radecke in Hundisburg zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

1438. Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Klusemann vacant gewordenen Pfarr-Adjunkturstelle an der heiligen Geistkirche hierselbst ist der Predigtamts-Candidat Adolph Doeblin berufen und von uns bestätigt worden.

1439. Die erledigte evangelische dritte Predigerstelle zu Aken in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Julius Finger verliehen worden.

1440. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heiligenfelde, in der Diöces Arendsee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer August Gustav Rost verliehen worden.

1441. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg, mit dem Pastorate zu Scheiplitz in der Diöces Freiburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Richard Oskar Hilpert berufen und bestätigt worden.

1442. Zu der erledigten Stelle des evangelischen Frühpredigers an der Predigerkirche in Erfurt ist der Predigtamtscandidat Georg Quehl berufen und bestätigt worden.

1443. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Regler-Kirche in Erfurt ist der bisherige Frühprediger Dr. Baerwinkel daselbst berufen und von uns bestätigt worden.

1444. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gutzsch in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer in Schlettau, Diöces Lauchstedt, Heinrich Leonhard Heubner, berufen und bestätigt worden.

1445. Die durch Beförderung ihres jetzigen Inhabers vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende und mit einem Einkommen von 782 Thalern verbundene zweite Predigerstelle in Aken ist vermöge Reverses für dies Mal von uns zu besetzen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Bethaus, sowie 16 Schulstellen in Aken und 4 Landschulen.

1446. Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 318 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. verbundene Diaconatstelle an der Augustiner-Kirche in Erfurt vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1447. Die Vertretung des Landraths von Lattorff auf die Dauer der mit dem 4. November cr. beginnenden Landtagssession ist dem jüngern Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Schultze auf Büssen übertragen worden.

1448. In der Stadt Tangermünde ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Aly auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 5. December 1872 der

Zuckerraffineriebesitzer Fr. Hugo Meyer zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1449. Als Schiedsmann für den I. Schiedsmannsbezirk in der Stadt Staßfurth, im Kreise Calbe ist der Kaufmann Fiedler zu Staßfurth auf die Periode vom 21. September cr. bis dahin 1871, und als Schiedsmann fü den II. Schiedsmannsbezirk in der Stadt Staßfurth im Kreise Calbe a. S. ist der Lehrer emer. Scheifler zu Staßfurth auf die Periode vom 5. October cr. bis dahin 1871 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1450. Den Domainen-Pächtern Wilhelm Kamlah zu Emmeringen, Louis Michels zu Böernecke, Friedrich Schröder zu Mulmke, Theodor Lüderssen zu Derben, Bruno von Henninges zu Heteborn und August Meyer zu Adersleben ist von dem Herrn Finanz-Minister der Character als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

1451. Die erledigte Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Quedlinburg ist dem invaliden Sergeanten Wilhelm Trensch vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1452. Der Schulamts-Candidat Müller ist zum Küster und Lehrer in Dörnitz, Diöcese Loburg, provisorisch bestellt worden.

1453. Der Lehrer Schwerin zu Liesten, Diöcese Clötze, ist zum zweiten Lehrer in Emersleben, Diöcese Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Liesten ist Königlichen Patronats.

1454. Der Schulamtscandidat Erxleben ist zum Küster und Lehrer in Räbel, Diöces Werben, provisorisch bestellt worden.

1455. Die Kantor-, Küster- und erste Lehrerstelle zu Eilenstedt, Diöces Anderbeck, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. Januar k. J. erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1456. Bei der am 23. und 24. September cr. im Seminar stattgehabten Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie Graefe zu Breslau, Steffens zu Wanzleben, Thorwest zu Wegeleben und der Schulamtscandidat Solbrig zu Lindtorf für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers und Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

1457. Die Schulamtscandidaten Alberts aus Angern, Benecke aus Stöckheim, Buchwald aus Gardelegen, Busse aus Jeggau, Dorst aus Angern, Erxleben aus Krusemark, Gehn aus Wartenberg, Giese aus Osterburg, Giebelhausen aus Kläden, Klähn aus Hanum, Klebe aus Osterweddingen, Köhn aus Bismark, Lüdecke aus Hemerten, Möhring aus Flessau, Müller aus Wallstave, Rowold aus Gollensdorf, Schultze aus Diesdorf, Schultz aus Ahlum, Schulz aus Haselhorst und Schulze aus Kremkau haben im Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden.

1458. Die Schulamtsbewerber Brückner aus Salbke, Fischer aus Hackeborn, Jordan aus Schmersau, Knigge aus Siepe, Köcher aus Badingen, Meyer aus Dequede, Michael aus Meßdorf, Paasche aus Kobbel, Schmidt aus Halberstadt, Stärke aus Dretzel und Stodtmeister aus Mieste haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 45. Den 7. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1459. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:

Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2. Im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3. Im Süden von Hamburg:

die Voigtei Moorburg,

4. Im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Taback —, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister, gez. von der Heydt.

1460. Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen:

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6²⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:
frankirt nach Nordamerika . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nordamerika . . . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg:
Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen:

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:
frankirt nach Nordamerika . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nordamerika . . . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England:
Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.

2) Dienstag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie).

3) Dienstag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-Neu-York-Philadelphia. (Inman-Linie).

4) Freitag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

5) Freitag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:
frankirt nach Nordamerika . . . . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nordamerika . . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges, es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin den 26. October 1868.

General-Postamt.

1461. Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird.

Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. October 1868.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1462 Bei der hiesigen Königlichen Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienste haben in diesem Jahre 579 Personen die Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachgesucht.

Von den vorbezeichneten Personen sind jedoch nur 336 Personen, welche sich zum diesjährigen März-Termine angemeldet hatten, körperlich untersucht und von diesen nur 40 Personen sofort für vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden. Im diesjährigen September-Termine hat eine körperliche Untersuchung der Angemeldeten mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuern Militair-Ersatz-Instruction nicht mehr stattgehabt.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist in diesem Jahre 526 Personen und zwar 448 auf Grund vorschriftsmäßiger Schul- rc. Zeugnisse und 78 Personen auf Grund der vor der Prüfungs-Commission dargelegten wissenschaftlichen Qualification und außerdem 53 Herzoglich Anhaltischen Unterthanen auf Grund nachträglich genehmigter Zulassung Seitens der dazu competenter Behörden mit Rücksicht auf die beigebrachten Zeugnisse ertheilt.

Magdeburg, den 20. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1463. Ein zu unserer Kenntniß gebrachter Special-Fall, in welchem von einer Polizeibehörde ein Militair-Arrestant an den Stamm eines Landwehr-Bataillons zum Weitertransport nach Magdeburg abgeliefert worden ist, giebt uns Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß die Landwehrstämme, welche in Rücksicht auf ihre geringe Stärke und sonstigen Dienstobliegenheiten zu solchen Transporten nicht für verpflichtet erachtet werden können, als Garnison im Sinne unserer Amtsblatts-Verordnung vom 15. Mai 1838 — Amtsblatt de 1838 — Seite 127, nicht zu erachten sind.

Magdeburg, den 28. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1464. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1862, Amtsblatt de 1862 Seite 251, betreffend die Concessionirung der Sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft zu Dresden in den Königlich Preußischen Staaten, werden durch die Beilage zu dieser Nummer des Amtsblatts folgende Urkunden, betreffend die Aenderung der Statuten, beziehungsweise Erweiterung des Geschäftsbetriebes der genannten Gesellschaft, nämlich:

1) der von den Königlich Preußischen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern am 5. September d. J. ausgefertigte Nachtrag zu der am 18. Juli 1862 für den Geschäftsbetrieb der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft zu Dresden in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Concession;

2) der Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern am 27. November 1866 bestätigte zweite Statuten-Nachtrag,

3) der Plan zu einer Hypotheken-Anleihe vom October 1863,

4) das Regulativ zu einer Hypotheken-Tilgungs-Kasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Aufforderung.

1465. Für das auf der Gemarkungskarte von Mahlitz, Blatt 1 Abschnitt 12 und Blatt 2 Abschnitt 5, sowie auf der Gemarkungskarte von Nierow, Blatt 4 Abschnitt 102 verzeichnete Grundstück von 10,81 Morgen zu Malitz im Kreise Jerichow II ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 2 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Büdner Heinrich Wilhelm Barenthin zu Malitz in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des gedachten Besitzers als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Magdeburg, den 2. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1466. Patent. Das dem Maschinenfabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1467. Der zum Pfarrer in Gommern berufene Superintendent und Oberpfarrer Böters aus Nordhausen ist zum Superintendenten der Diöces Gommern ernannt worden.

1468. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lebusa mit Körba und Striesa in der Diöces Schlieben ist der bisherige Hülfsprediger in Wittenberg, Carl Christian Brüggemann, berufen und bestätigt worden.

1469. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Nicolai zu Nordhausen ist der bisherige Prediger in Gardelegen, Karl Friedrich Richard Wagner, berufen und bestätigt worden.

1470. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kutzleben in der Diöces Weissensee ist dem bisherigen Pfarrer in Ottenhausen Theodor August Wahn verliehen worden.

1471. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crösfuln in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Altendambach, Diöces Schleusingen, Karl Heinrich Ludwig Bethge, verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1472. An Stelle des in einen anderen Wirkungskreis berufenen Seminar-Directors Haupt ist der seitherige Prediger und Schulinspector Seegemund am Militair-Institut zu Annaburg zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Barby berufen worden.

1473. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Kohl am Königlichen Gymnasium zu Quedlinburg ist als ordentlicher Gymnasiallehrer daselbst angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1474. Der Bauführer Friedrich Bernhard Thomas Brook ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

1475. In der Stadt Loburg ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Kellermann der Dr. med. Milschewsky zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1476. In der Stadt Neuhaldensleben sind die unbesoldeten Rathmänner, der Ziegeleibesitzer Naumann bis zum 12. Februar 1872 und der Rentier Karff, sowie der Stadtälteste Schulze auf die Zeit vom 12. Februar 1869 bis dahin 1875 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1477. Als Schiedsmann für 1) den I. Sudenburger Schiedsmannsbezirk ist der Oeconom Carl Krakau aus Sudenburg auf die Periode vom 17. August cr. bis dahin 1871; 2) den II. städtischen Schiedsmannsbezirk hierselbst ist der Lehrer Voth hierselbst auf die Periode vom 18. September cr. bis dahin 1871; 3) den 19. städtischen Schiedsmannsbezirk hierselbst ist der Schlossermeister Wilke hierselbst auf die Periode vom 28. October cr. bis dahin 1871 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1478. Der invalide Sergeant August Heinrich Dorbritz vom 5. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 53, ist als zweiter Bureaugehülfe bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Groß-Salze von uns angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1479. Die Schulamtscandidaten Gehn und Köhn sind zu Lehrern in Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

1480. Der Lehrer Knigge zu Siepe ist von der Uebernahme der Verwaltung der Schulstelle zu Dahrenstedt entbunden und ihm die Küster- und Lehrerstelle zu Liesten, Diöcese Clötze, verliehen worden.

1481. Der provisorische Schullehrer Eggert zu Königsaue, Diöces Aschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1482. Der Lehrer Winter zu Niegripp, Diöces Burg, ist zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Schwiesau Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Niegripp ist Königlichen Patronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1483. Der Gastwirth Carl Berger zu Osterwieck ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 31. October 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1484. Der frühere Kaufmann, jetzige Particulier Carl David Fricke und der Tuchfabrikant Friedrich Behrens zu Aschersleben sind als Schiedsmänner für diese Stadt und zwar der erstere für den ersten und der andere für den vierten Bezirk auf die Zeit vom 27. October d. Js. bis dahin 1871 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1485. Der Bürgermeister Adolph Bötel zu Cochstedt im Kreise Aschersleben ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 30. October 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1486. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat October 1868.

Dem Kreisgerichts-Director Meißner zu Quedlinburg ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Character als Geheimer Justizrath verliehen. Der Gerichtsassessor Dette ist dem Kreisgerichte zu Worbis zur unentgeldlichen Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Referendar Klamroth hier ist zum Gerichts-Assessor und der Appellationsgerichts-Auskultator Augustin hier zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt, und sind beide dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Sußmann hier ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen. Der Rathmann Rößling zu Osterwieck ist mit dem 1. Januar k. J. im Justiz-Subalterndienste wieder angenommen und ihm von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung einer Büreau-Assistentenstelle bei den Gerichtskommissionen zu Dingelstädt übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscasse.

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar jeden Jahres zu leisten seien.

Nach Ablauf des Jahres:	Jahres-Beiträge, welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:											
	10 Thlr.	15 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	30 Thlr.	40 Thlr.	50 Thlr.	60 Thlr.	70 Thlr.	80 Thlr.	90 Thlr.	100 Thlr.
1	10 9 —	15 13 5	20 18 —	25 22 5	30 27 —	41 6 —	51 15 —	61 24 —	72 3 —	82 12 —	92 21 —	103 — —
2	20 27 3	31 10 9	41 24 5	52 8 2	62 21 8	83 19 1	104 16 4	125 13 6	146 11 —	167 8 2	188 5 5	209 2 8
3	31 25 1	47 22 6	63 20 2	79 17 7	95 15 3	127 10 4	159 5 4	190 — 6	222 25 6	254 20 8	286 15 9	318 10 8
4	43 2 7	64 19 1	86 5 5	107 21 9	129 8 2	172 11 —	215 13 8	259 16 4	301 19 2	344 22 —	387 24 7	430 27 6
5	54 20 5	82 — 8	109 11 —	136 21 3	164 1 6	218 22 —	273 12 6	328 3 2	382 23 6	437 14 —	492 4 5	546 25 2
6	66 18 7	99 28 1	133 7 5	166 16 8	199 26 2	266 14 9	333 3 6	399 22 4	466 11 2	532 29 8	599 18 5	666 7 2
7	78 27 7	118 11 6	157 25 4	197 9 3	236 23 1	315 20 7	394 18 3	473 16 2	552 13 8	631 11 4	710 9 1	789 6 6
8	91 17 7	137 11 6	183 5 4	228 29 3	274 23 1	366 10 8	457 28 5	549 16 2	661 4 —	732 21 6	824 9 3	915 27 —
9	104 19 2	156 28 7	209 8 3	261 17 9	313 27 5	418 16 7	523 5 8	627 25 —	732 14 2	837 3 4	941 22 6	1046 11 6
10	118 2 3	177 3 5	236 4 7	295 5 9	354 7 —	472 9 4	590 11 7	708 14 —	826 16 4	944 18 8	1062 21 1	1180 23 4
11	131 27 6	197 26 4	263 25 2	329 24 —	395 22 8	527 20 4	659 18 —	791 15 6	923 13 2	1055 10 8	1187 8 4	1319 6 —
12	146 5 3	219 8 —	292 10 7	365 13 3	438 16 —	584 21 4	730 26 7	877 2 —	1023 7 4	1169 12 8	1315 18 1	1461 23 4
13	160 25 9	241 8 8	321 21 8	402 4 7	482 17 7	643 13 6	804 9 5	965 5 4	1126 1 2	1286 27 2	1447 23 1	1608 19 —
14	175 29 7	263 29 5	351 29 3	439 29 1	527 29 —	703 28 6	879 28 2	1055 28 —	1231 27 6	1407 27 2	1583 26 9	1759 26 4
15	191 17 —	287 10 6	383 4 1	478 27 7	574 21 2	766 8 3	957 25 3	1149 12 4	1340 29 4	1532 16 6	1724 3 6	1915 20 6
16	207 18 5	311 12 7	415 6 9	519 1 2	622 25 4	830 13 9	1038 2 4	1245 20 8	1453 9 4	1660 27 8	1868 16 3	2076 4 8
17	224 4 3	336 6 5	448 8 6	560 10 8	672 13 —	896 17 3	1120 21 6	1344 26 —	1569 — 2	1793 4 6	2017 8 9	2241 13 2
18	241 5 —	361 22 6	482 10 1	602 27 6	723 15 2	964 20 2	1205 25 3	1447 — 4	1688 5 4	1929 10 4	2170 15 4	2411 20 6
19	258 21 1	388 1 7	517 12 2	646 22 8	776 3 3	1034 24 5	1293 15 6	1552 6 6	1810 27 8	2069 19 —	2327 10 1	2587 1 2
20	276 22 9	415 4 4	553 15 9	691 27 4	830 8 8	1107 1 8	1382 24 7	1660 17 6	1937 10 6	2214 3 6	2490 26 5	2767 19 4
21	295 11 —	443 1 6	590 22 1	738 12 6	886 3 1	1181 14 1	1476 25 2	1772 6 2	2067 17 2	2362 28 2	2658 9 2	2953 20 4
22	314 15 9	471 23 8	629 1 7	786 9 7	943 17 6	1258 3 5	1572 19 3	1887 5 2	2201 21 —	2516 7 —	2830 22 9	3147 8 6
23	334 7 9	501 11 9	668 15 9	835 19 8	1002 23 8	1337 1 8	1671 9 7	2005 17 6	2339 25 6	2674 3 6	3008 11 5	3342 19 4
24	354 17 8	531 26 7	709 5 6	886 14 4	1063 23 3	1418 11 1	1772 28 9	2127 16 6	2482 4 4	2836 22 2	3191 10 —	3545 27 8
25	375 15 9	563 8 9	751 1 8	938 24 8	1126 17 7	1502 3 6	1877 19 5	2253 5 4	2628 21 4	3004 7 2	3379 23 1	3755 9 —
26	397 2 9	595 19 3	794 5 8	992 22 2	1191 8 6	1588 11 5	1985 14 4	2382 17 2	2779 20 2	3176 23 —	3573 25 9	3970 28 8
27	419 9 3	628 28 9	838 18 6	1048 8 2	1257 27 8	1677 7 1	2096 16 4	2515 25 6	2935 5 —	3354 14 2	3773 23 5	4193 2 8
28	442 5 6	663 8 5	884 11 3	1105 14 1	1320 17 —	1768 22 6	2210 28 3	2653 4 —	3095 9 6	3537 15 2	3079 20 8	4421 26 6
29	465 22 6	698 18 9	931 15 2	1164 11 6	1397 7 9	1863 — 5	2328 23 1	2794 15 8	3260 8 4	3726 1 —	4191 23 6	4657 16 2
30	490 — 8	735 1 2	980 1 6	1225 2 —	1470 2 4	1960 3 2	2450 4 —	2940 4 8	3430 5 6	3920 6 4	4410 7 2	4900 8 —
31	515 — 8	772 16 2	1030 1 7	1287 17 1	1545 2 5	2060 3 3	2575 4 1	3090 5 —	3605 5 8	4120 6 6	4635 7 4	5150 8 2
32	540 23 3	811 5 —	1081 16 7	1351 28 4	1622 10 —	2163 3 4	2703 26 7	3244 20 —	3785 13 4	4326 6 8	4867 — 1	5407 23 4
33	567 9 —	850 28 6	1134 18 1	1418 7 6	1701 27 2	2269 6 2	2836 15 3	3403 24 4	3971 3 4	4538 12 4	5105 21 4	5672 — 6
34	594 18 6	891 27 9	1189 7 2	1486 16 6	1783 25 9	2378 14 5	2973 3 1	3567 21 8	4162 10 4	4756 29 —	5351 17 6	5946 6 2
35	622 22 8	934 4 2	1245 15 6	1556 27 —	1868 8 3	2491 1 1	3113 23 9	3736 16 6	4359 9 4	4982 2 2	5604 25 —	6227 17 8
36	651 22 3	977 18 4	1303 14 5	1629 10 7	1955 6 8	2606 29 —	3258 21 3	3910 13 6	4562 5 8	5213 28 —	5865 20 3	6517 12 6
37	681 17 8	1022 11 7	1363 5 7	1703 29 6	2044 23 5	2726 11 3	3407 29 2	4089 17 —	4771 4 8	5452 22 6	6134 10 4	6815 28 4
38	712 10 3	1068 15 4	1424 20 5	1780 25 6	2137 — 8	2849 11 —	3561 21 3	4174 1 6	4986 11 8	5698 22 —	6410 2 3	7123 12 6
39	744 — 4	1116 — 6	1488 — 8	1860 — 9	2232 1 1	2976 1 5	3720 1 9	4464 2 2	5208 2 6	5952 3 —	6696 3 4	7440 3 8
40	776 19 —	1164 28 5	1553 8 —	1941 17 5	2329 27 —	3106 16 —	3883 5 —	4659 24 —	5436 13 —	6213 2 —	6989 21 —	7766 10 —
41	810 6 9	1215 10 4	1620 13 9	2025 17 4	2430 20 9	3240 27 8	4051 4 8	4861 11 8	5671 18 8	6481 25 6	7292 2 5	8102 9 6
42	844 25 2	1267 7 8	1689 20 3	2112 2 9	2534 15 5	3379 10 7	4224 5 8	5069 1 —	5913 26 2	6758 21 4	7603 16 6	8448 11 6
43	880 14 5	1320 21 8	1760 29 —	2201 6 3	2641 13 6	3521 28 1	4402 12 6	5282 27 2	6163 11 6	7043 26 2	7924 10 7	8804 25 2
44	917 6 —	1375 23 9	1834 11 9	2292 29 9	2751 17 9	3668 23 8	4585 29 8	5503 5 8	6420 11 6	7337 17 6	8254 23 6	9171 29 6
45	955 — 4	1432 15 6	1910 — 8	2387 16 —	2865 1 3	3820 1 7	4775 2 1	5730 2 6	6685 3 —	7640 3 4	8595 3 8	9550 4 2
46	993 28 9	1490 28 4	1987 27 9	2484 27 3	2981 26 8	3975 25 7	4969 24 6	5963 23 6	6957 22 6	7951 21 4	8945 20 3	9939 19 2
47	1034 2 5	1551 3 8	2068 5 —	2585 6 3	3102 7 6	4136 10 1	5170 12 6	6204 15 2	7238 17 6	8272 20 2	9306 22 7	10340 25 2
48	1075 12 2	1613 3 3	2150 24 4	2688 15 5	3226 6 5	4301 18 7	5377 — 1	6452 13 —	7527 25 2	8603 7 4	9678 19 6	10751 — 2
49	1117 29 —	1676 28 6	2235 28 1	2794 27 6	3353 27 2	4471 26 2	5589 25 3	6707 24 2	7825 23 4	8943 22 4	10061 21 4	11179 20 6
50	1161 24 2	1742 21 3	2323 18 5	2904 15 6	3485 12 7	4647 6 9	5809 1 2	6970 25 4	8132 19 6	9294 13 8	10456 8 —	11618 2 4

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung

in

Magdeburg.

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{12. September}}$ 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

„Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken;
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.



Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
(gez.) Moser.	(gez.) Oppermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10381. M. f. H.
9363. M. f. d. l. A.
1 B. 6851. M. d. J.



Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.



Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.



I. Das statutengemäße Grundcapital (§ 3) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und des Directoriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweise umgewandelt, beziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien sind keiner Beschränkung rücksichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mit Jahresdividendenscheinen ausgegeben, und der Abnehmer hat vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Procent Zinsen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen in zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem durch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B. werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausstellung von Wechselschuldscheinen ausgegebenen Actien (Wechselactien), übrigens nach den sub Nr. III. enthaltenen Bestimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechselactien steht es frei, seine Wechselschuldscheine durch Baareinzahlung oder Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B. ganz oder theilweise einzulösen. Die theilweise Einlösung ist auf den Wechselactien vorzumerken; nach erfolgter Einlösung sämmtlicher Wechselschuldscheine ist die Wechselactie durch eine Actie Litt. B. zu ersetzen, und erstere, sowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu cassiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlösung von Wechselschuldscheinen verwendet werden, so sind erstere durch Abstempelung von weiterem Umlaufen auszuschließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen sie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.



Formular VII.

Litt. B. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** baar (durch Gewähr der Valuta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 5 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewährt.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.



Bei plötzlich eintretenden Verhinderungen in der Person des Vorsitzenden und Stellvertreters können sich die erschienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorsitzenden für die betreffende Sitzung constituiren. Zur Beschlußfähigkeit wird jedoch vorausgesetzt, daß sich, wenn der Verwaltungsrath aus vollen zwölf Mitgliedern besteht, sechs, außerdem vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder sonst wegen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Wechselactien à 500 Thlr. oder zehn Inhaberactien à 100 Thlr. eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer des Mitgliedes bei der Gesellschaft unbeschwert deponirt bleiben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder desselben hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechselactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath bestimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Gesellschaft zeichnen, und ernennt für Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Gesellschaft zu leistenden Eide sind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren besteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden sind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zusteht, zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe steht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beschließen gemeinschaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Directoren die Minorität sich der Majorität nicht anschließt, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Entscheidung anheim zu geben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1866.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

O. L. Heubner. Josef Obenthal.



Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,
im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt. B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Aufdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.

§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit $4\frac{1}{2}$, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.



§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihescheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.

Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.



Statuten

der

Hypotheken-Tilgungscasse

zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 10 Absatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden" zusammengetretenen Genossenschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben überall genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.



Decret
wegen Bestätigung der
Hypotheken-Tilgungscasse
zu Dresden.



§ 1.

Die Tilgungsgenossenschaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlastung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundstücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen stetigen Credit zu verschaffen. Sie erlangt durch die Bestätigung dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenossen bilden unter sich einen fortdauernden, unbeschränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse wird den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Bestätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenossenschaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semester des betreffenden Jahres eine ordentliche Versammlung aller der Tilgungscasse beigetretenen Mitglieder statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müssen es, wenn $^{1}/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

§ 5.

Jedes dispositionsfähige Mitglied ist zum Erscheinen in derselben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abstimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, so daß

10 bis 25 Thlr. jährl. Tilgebeitrag zu 1 Stimme,
26 „ 100 „ „ „ „ 2 Stimmen,
101 „ 500 „ „ „ „ 3 „
501 „ 1000 „ und darüber jährl. Tilgebeitrag zu 4 Stimmen

berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbesitz in Sequestration befangen ist, oder die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist nur insoweit zulässig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenossenschaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für sich und Andere zusammen mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen.



§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammmlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ⅓ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ⅓ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

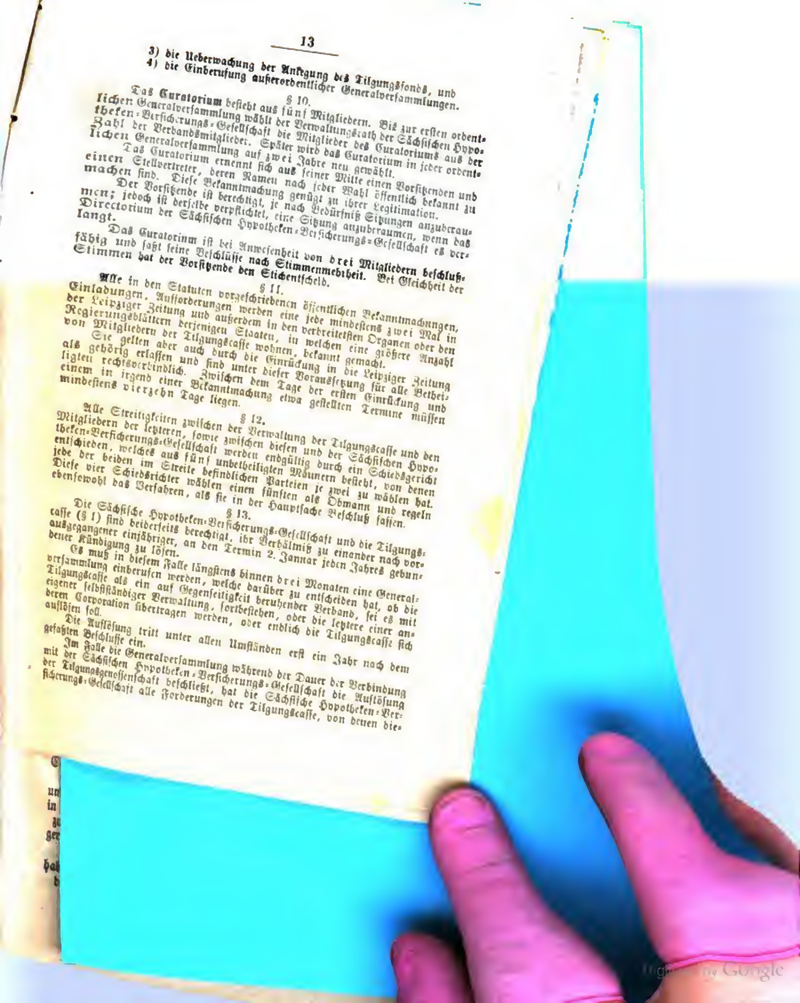
Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;





3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als sie in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

jenigen, welche der Tilgungscasse an einzelne Tilgungsgenossen zustehen, durch den Auflösungsbeschluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geschäfts als Liquidationscommission, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere auch mit Beobachtung der Vorschriften in Art. 243 und 245 Abschnitt 2, 3, 4, zu besorgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgen. Dieselbe wird in Gemäßheit der Bestimmungen § 31 bewirkt.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Verwaltung zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Frist auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscasse steht jedem städtischen und ländlichen Grundbesitzer frei. Als Eintrittsgebühr sind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Diese Gebühr bezieht die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft für sich als Aequivalent für die Verwaltung der Casse außer dem § 33 bestimmten Antheil am Nettogewinn; sie hat jedoch davon die Provisionen zu bestreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es steht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbesitzer das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 15.

Die Tilgungscasse wird von den übrigen Geschäften der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Bestände werden unter der Etiquette der Tilgungscasse gesondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere speciell anzugebende hypothekarische Schulden abzustoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung bestimmt zu verzeichnenden Grundstücken lasten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscasse zu erklären. Dasselbe erhält hierüber einen Beitrittsschein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

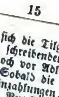
Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenossen eine solche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus seinem Guthaben abgestoßen werden kann, so kann er die Abzahlung dieser Hypothek beantragen, vorausgesetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfrist entsprechend abgeändert worden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscasse eingezahlten Beträge werden denselben nebst davon erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geschrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachsenden Tilgungscapitalien sind aus der angehängten Tabelle zu ersehen.





Außerdem aber vermehren sich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachsenden und gut zu schreibenden Gewinnüberschüsse (cfr §§ 32 und 33), so daß die Tilgung noch vor Ablauf der festgestellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, sowie Zinsen und Gewinngutschriften erreicht ist, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge sind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es ist jedoch gestattet, dieselben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In diesem Falle vermehrt sich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinsen, zu 5 Procent berechnet. Wer daher, statt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfrist ab gerechnet, mit seinen Tilgebeiträgen in Abstand verbleibt, hat der Casse solche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinsen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Tilgebeiträgen nebst Verzugszinsen ganz oder theilweise in Rückstand, so kann ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächsten 3 Monate, vom Tage der geschehenen Kündigung an, erlischt, insofern nicht innerhalb dieser Frist volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinsen erfolgt. Es steht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches sodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinsen und Nettogewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigste Tilgebeitrag, mit welchem sich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindestens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge sind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern statthaft. Auch darf die Tilgung nicht so berechnet werden, daß sie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erlischt:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundstücke; es bleibt jedoch dem Besitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbesitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der bestimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten seines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblassers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung stattfindet, daß die Anmeldung mindestens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt sein muß;
d) durch Ausschließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfrist den Ausschluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.



§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffend Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitra bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen neb einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn abe in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglie fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Ein zahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalskündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;



d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen noch eine der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Provision an die Tilgungscasse gewährt;

e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens **zwei** Jahre lang Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspruchen, als **die Summe** beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der **vorausbestimmten** Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen sich **verpflichtet hat.**

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fällen und **unter der Bedingung**, daß der Darlehnsuchende das ihm zu gewährende **Darlehn sofort** ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebeitrage zu **tilgen beginnt**, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die **vorhandenen disponibeln** Cassenmittel, so werden die Gesuche, deren **Zulässigkeit vorausgesetzt**, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächst **eingehenden Einzahlungen** befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen, haben **unter sonst gleichen** Verhältnissen den Anspruch, auch außer der **Reihenfolge der Anmeldungen** berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindestens **vier** Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der Dauer der Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth des verpfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteigen sollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder sind verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer **dreimonat**lichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel dergestalt, daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:

1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt worden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.

Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Passivvermögens der Tilgungscasse nach den Regeln kaufmännischer Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand soll dabei nur der baare Verlag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. s. w. und der Gehalt derjenigen Cassenbeamten, deren Anstellung die Verwaltung der Tilgungscasse nothwendig macht, in Aufrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsspesen, worunter auch diejenigen für die Mühewaltungen der Directorialmitglieder und anderer Beamten der Anstalt zu verstehen sein sollen, werden in der § 33 gedachten Weise der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft vergütet. Die letztere ist auch berechtigt, die durch die Gründung der Casse entstandenen Baarverläge entweder auf einmal bei der ersten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberschuß zu bestreitende Ausgabe in Rechnung zu stellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz festgestellten Nettogewinn erhält ⅓ die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als Aversionalquantum für sämmtliche im letzten Abschnitte des § 32 gedachte Verwaltungsspesen, ⅓ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben, soweit sie dazu berechtigt sind (§ 19 Schlußsatz), und endlich ⅓ fließt dem Reservefond zu, bis derselbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags sämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geschehen und solange der Reservefond in diesem Bestande erhalten bleibt, wird der für den Reservefond nicht weiter anzulegende Ueberschuß zwischen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und den Tilgungsgenossen getheilt, und der Antheil der letzteren denselben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben.

§ 34.

Der Reservefond hat den Zweck, unverschuldete Verluste, welche die Tilgungscasse erleidet, zu decken; über denselben wird besondere Rechnung geführt. Bei Auflösung der Tilgungscasse fällt die Hälfte des Reservefonds der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, sofern dieselbe bis dahin die Verwaltung der Casse geführt hat, der Rest den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses der Tilgungscasse noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Casse geblieben ist, erhält seinen verhältnißmäßigen Antheil am Reservefond, soweit er nicht durch Verluste absorbirt ist, bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Casse ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche an den Reservefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunsten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reservefond belassen, zur anderen Hälfte aber der Sächsischen-Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gutgeschrieben. Die Factoren der Berechnung, sowohl wenn für ein einzelnes ausscheidendes Mitglied, dessen Antheil am Reservefond auszuwerfen ist, als wenn derselbe bei Auflösung der Casse gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Gesammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zustehenden Hälfte des Reservefonds und dem Individualguthaben der Ausscheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält sich zur Abfindungssumme wie das Gesammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reservefond.

Ein etwa sich ergebender Verlust wird in gleicher Weise übertragen.

Wenn nach § 16 am Schlusse Abschlagstilgungen erfolgen, so sind diese bei Berechnung des Antheils am Reservefond dergestalt mit in Anschlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweises Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln ist und insoweit das Letztere von dem Reservefond einen Antheil erhält.



§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 31 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulativs für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.
Josef Odenthal.



Druck von B. G. Teubner in Dresden



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 46. Den 14. November 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1487. Stück 31. Nr. 169. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzblatt S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, (Bundesgesetzbl. S. 384) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. October 1868.

Nr. 170. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Hamburgischen Konsul Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia zu ernennen geruht.

Nr. 171. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Vicekonsul Henric Cantzler zu Stockholm zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 172. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Konsul Georg Niederberger zu Saigon zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 173. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul Jean George Poppe in Lissabon zum Generalkonsul,

den Preußischen Konsul Heinrich Scholtz in St. Miguel,

" " " John Pomeroy Dabney in Fayal, und

den Kaufmann Eduard Katzenstein in Porto

zu Konsuln, sowie

den Kaufmann Dr. Adolph Jerosch in Lissabon,

den Preußischen Vicekonsul José Augusto Pinto Cabral in Lagos, und

den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Konsul und Hanseatischen Vicekonsul Carlos Torlades O'Neill in Setubal

zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 174. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vicekonsul J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 175. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Dr. Johannes Rösing zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes in New-York, sowie

den Preußischen und Sächsischen Konsul Werner Dresel in Baltimore,

den Hamburgischen Konsul Charles Otto Witte in Charleston,

den Preußischen, Königlich Sächsischen, Mecklenburgischen, Anhaltischen, Herzoglich Sächsischen und Schwarzburgischen Konsul Heinrich Claussenius in Chicago,

den Preußischen und Hamburgischen Konsul Johann Wilhelm Jokusch in Galveston,

den Bremischen Konsul C. A. L. Duisenberg in St. Franzisko,

den Preußischen, Königlich Sächsischen und Mecklenburgischen Konsul Robert Barth in St. Louis (Missouri),

den Königlich Sächsischen und Oldenburgischen Konsul Carl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky),

den Preußischen, Braunschweigischen, Anhaltischen, Schwarzburgischen und Reußischen Konsul Adolph Rosenthal in Milwaukee,

den Preußischen Konsul Johannes Kruttschnitt in New-Orleans,

" " " Carl Johann Friedrich Bezin in Philadelphia,

" " " Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond und

" " " Ferdinand Willius in St. Paul

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 176. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Theodor Müller zu Lima zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru zu ernennen geruht.

Nr. 177. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul Arthur Weber zu Georgetown (Guyana) und

den Kaufmann Friedrich Gerlach zu Akyab

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 178. Dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden.

Nr. 179. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Hamburgischen Konsul Theodor Christophen Heuck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 180. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 181. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 182. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Herman Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 183. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann C. Pitl zu Quebeck und den Preußischen Konsul Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 184. Dem Grafen Adolf Castellinard ist Namens des Nordbeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Generalkonsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1488. Stück 68. Nr. 7225. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7226. Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. October 1868.

Nr. 7227. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7228. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. October 1868.

7229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. October 1868.

1489. Stück 69. Nr. 7230. Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. October 1868.

1490. Stück 70. Nr. 7231. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nr. 7232. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. October 1868.

Nr. 7233. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1491. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Die Königliche Regierung wolle diese für die Auswanderung nach Canada sehr erhebliche Thatsache schleunigst durch Veröffentlichung zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 29. October 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

M. f. H. IV. 11,499. M. d. J. I B 7821.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1492. Bei den für das Wägen schwerer Lasten bestimmten Brückenwaagen, insbesondere den Centesimalwaagen, findet sich häufig die Einrichtung, daß die Pfannen, auf denen die Tragehebel der Brücke mit

ihren Schneiden ruhen, in gußeisernen Ständern angebracht sind, welche, ohne unter einander in feste Verbindung gebracht zu sein, jeder für sich auf Mauerpfeilern aufgestellt und mit Anker-Bolzen verschraubt sind. Die richtige Stellung dieser Pfannenständer, welche das ganze Hebelwerk aufnehmen, ihre lothrechte Stellung und richtige Entfernung von einander ist, für die Richtigkeit der Waage, die Empfindlichkeit und das genaue Einspielen derselben eine nicht minder wesentliche Voraussetzung, als die Verhältnisse der Hebelarme und die gute Ausführung der einzelnen Theile. Es ergiebt sich hieraus, daß die Prüfung einer solchen Waage, welche die Richtigkeit derselben bei ihrer Aufstellung in der Fabrik ergeben hat, nicht auch eine Gewähr für ihre Richtigkeit nach der anderweiten Aufstellung am Anwendungsorte bietet. Es erscheint deshalb unzulässig, wenn, wie es dem Vernehmen nach mehrfach vorkommt, solche Waagen Seitens der Eichungsbehörden mit dem die Richtigkeit bescheinigenden Stempel schon vor dem zur Vollendung des Werks gehörigen Aufbau am Anwendungsorte versehen werden.

Im Anschluß an die Instruction über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Waagen vom 16. Juli 1863 wird demnach ergänzend hierdurch bestimmt, daß bei Waagen der angegebenen Construction auf Grund der in der Waagenfabrik vorgenommenen Untersuchung, falls dieselbe ein befriedigendes Ergebniß geliefert hat, zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung darüber zu ertheilen ist:

daß die Waage ihrer Beschaffenheit nach den gesetzlichen Anforderungen entspreche, und geeicht werden solle, sobald nach Vollendung der festen Aufstellung am Orte des Gebrauchs durch eine weitere Prüfung constatirt worden, daß die Theile der Waage unverändert, unbeschädigt, richtig und fest aufgestellt worden seien.

Die Stempelung ist als dann erst nach dieser zweiten Prüfung vorzunehmen.

Für das solchergestalt aus einer doppelten Prüfung sich zusammensetzende Eichungsgeschäft, ist vorbehaltlich des nach den Bestimmungen zum Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 etwa begründeten Anspruches auf Erhebung einer Commissionsgebühr, oder auf Reisekosten und Tagegelder nur die einmalige tarifmäßige Eichungsgebühr und zwar in der Weise zu erheben, daß dieselbe zur Hälfte bei der Vorprüfung, zur anderen Hälfte bei der Stempelung zu entrichten ist. Die nach den Bestimmungen zu dem gedachten Gebührentarif unter C. dem Extrahenten obliegende Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte und des erforderlichen Belastungsmaterials, tritt bei der nach obigem erforderlichen zweiten Prüfung am Gebrauchsorte ohne Unterschied ein.

Die Königliche Regierung wolle die Eichungsbehörden ihres Bezirks hiernach mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 15. October 1868.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.
An die Königliche Regierung in Magdeburg.
IV. 11824.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. November 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1493. Betrifft die Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen.

Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1494. Es wird hierdurch das Erscheinen neuer, im Königlichen Finanz-Ministerium aufgestellter Rechnungstafeln zum Vereins-Zolltarif und zwar zur Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei den Amtsstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Magdeburg, den 4. November 1868.
Für den Provinzial-Steuer-Director. Hirsch.

1495. Betrifft die Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. October 1865 (Nr. 44 des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen unseres Bezirks, sofern nicht für einzelne Fälle andere Bestimmungen getroffen werden, den jedesmaligen Dirigenten dieser Werke obliegt.

Gegenwärtig wird hiernach die Bergpolizei gehandhabt:

für die Saline Schönebeck nebst Gradirwerk Elmen von dem Bergrath Althans zu Schönebeck,

für die fiskalischen Braunkohlenbergwerke bei Eggersdorf und Altenweddingen von dem Bergfactor Müller zu Elmen,

für das Salzwerk zu Staßfurth einschließlich der zu diesem Werk gehörigen Tagesanlagen und das fiskalische Braunkohlenbergwerk bei Löderburg von dem Bergwerksdirector Pinno in Staßfurth.

Halle, den 6. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1496. Betrifft die Verloosung von Obligationen des Kurhessischen Staatsanlehns vom Jahre 1834.

Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. December d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons, an dem gedachten Tage die Capitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866

Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
„ D. „ 19 und 541 jede über 100 Thaler,
„ E. „ 39 über 50 Thaler,

2) rückzahlbar am 31. December 1867

Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
„ B. „ 397 über 500 Thaler,
„ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thaler,
„ D. „ 311, 399, 433 u. 561 jede über 100 Thlr.,
„ E. „ 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. October 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1497. Die Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau hat, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen — 200,000 Thlr. Anhaltischen Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 13. August 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1498. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 11 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für das Gebiet des regulirten Ucht-, Biese- und Alands-Flusses verordnet, was folgt:

Das Gehen, Fahren, Reiten auf den Buhnen, Deckwerken, Weidenpflanzungen und Schlickdämmen, das Anlegen von Kähnen oder Flößen an dieselben, sowie jede andere Beschädigung dieser Anlagen ist bei einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. verboten.

Magdeburg, den 4. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1499. Nach einem vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderten Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe ist es neuerdings gelungen, eine Petroleum-Lampe herzustellen, durch deren Construction die Feuergefährlichkeit des Petroleums ganz oder zum größeren Theil beseitigt wird.

Der Lampenfabrikant Carl Erxleben in Berlin, Commandantenstraße Nr. 33, fertigt Petroleumlampen an, welche ohne Gefahr einer Explosion von einer Stelle zur anderen bewegt werden können, sich deshalb

namentlich zur Beleuchtung von Wirthschaftsräumen auf dem Lande wohl eignen und zu diesem Zwecke von dem genannten Fabrikanten bereits in verschiedener Auswahl geliefert sind.

Wir empfehlen dem Publikum die Anschaffung dieser Lampen mit dem Bemerken, daß die Sicherheit bei Anwendung derselben hauptsächlich darin liegt, daß sie einen blechernen Behälter zur Aufnahme des flüssigen oder noch besser von einem Schwamm aufgesogenen Petroleums haben, welcher gegen den Brenner dicht abgeschlossen ist. Es bedarf jedoch auch für diese, sowie überhaupt alle Petroleum-Lampen, eines reinen, gut raffinirten Petroleums, wie solches der rc. Erxleben vorräthig hat. Magdeburg, den 2. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1500. Auf Antrag des Brauereibesitzers August Storch zu Oschersleben ist dem, von ihm im Jahre 1864 auf dem sogenannten Hubertsberge vor der dortigen Stadt erbaueten Etablissement die Benennung „Storchshöhe" beigelegt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 31. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1501. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf der Gemarkungskarte von Milow Blatt 1 Abschnitt 204/117b und Blatt 6 Abschnitt 264/5 verzeichnete Grundstück von 2,10 Morgen zu Milow im Kreise Jerichow II ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 2 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Büdner Johann Hurxdorf zu Milow in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des Büdners Hurxdorf als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden. Magdeburg, den 5. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1502. Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldscheine resp. Staatsschuldverschreibungen in Antrag gebracht worden und zwar: rc.

6. Der der Kirche zu Sallenthin gehörigen, angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine

Litt. F Nr. 182,311 über 100 Thlr.
Litt. F Nr. 26,573 über 100 Thlr. rc.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Staatsschuldscheine resp. Schuldverschreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben dem unterzeichneten Gericht und zwar spätestens in dem

auf den 1. Juni 1869, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße Nr. 58 Zimmer Nr. 12, anberaumten Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die aufgerufenen Werthpapiere für kraftlos erklärt und an deren Stelle neue werden ausgefertigt werden.

Berlin, den 25. April 1868.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1503. Patente. Das dem Wilhem Hollweg (in Firma Wm. A. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1504. Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1505. Die tägliche Botenpost von Ilberstedt nach Bernburg wird vom 10. November cr. ab aus Ilberstedt um 2 Uhr Nachmittags zum Anschluß in Bernburg an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt 4⁴ N. und Cöthen 5⁴ N. abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1506. Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Benedicti in Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer in Lintorf Carl Eduard Dietrich verliehen worden.

1507. Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1392 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Stolzenhain in der Diöces Prettin vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

1508. Durch den am 24. October cr. erfolgten Tod des Pfarrers Richter ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 729 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Altherzberg in der Diöces Herzberg vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Capelle und 2 Schulen.

1509. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 364 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. verbundene Diaconatsstelle zu Gesell in der Diöces Ziegenrück vacant geworden.

1510. Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1343 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. verbundene Oberpfarrstelle zu Delitzsch vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 5 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1511. Des Königs Majestät haben dem Schmiedemeister Christian Kauert zu Hohenziatz im Kreise Jerichow I für die am 9. August cr. bewirkte Errettung des Pferdeknechts Gottfried Pasche aus der Gefahr des Ertrinkens in dem sogenannten Obermühlenteiche zu Hohenziatz sowie für die Entschlossenheit und Selbstaufopferung, welche der ꝛc. Kauert in mehreren vorangegangenen Fällen bei Errettung von Menschenleben an den Tag gelegt hat, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

1512. Dem Bürgermeister Nethe in Burg ist durch Allerhöchste Ordre vom 16. October cr. der Titel als Oberbürgermeister der Stadt Burg in Gnaden verliehen.

1513. In der Stadt Burg ist der besoldete Stadtrath Göricke auf eine neue 12jährige Amtsdauer vom 1. April k. J. ab wiedergewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

1514. Als Schiedsmann für den 3. Schiedsmannsbezirk in der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 8. October cr. bis dahin 1871 der Kaufmann Carl Wilhelm Vogel hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1515. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Ochtmersleben und dem Rittergute Eichenbarleben bestehenden 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 21. October cr. bis dahin 1871 der Kossath und Tischlermeister Fr. Moldenhauer zu Ochtmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1516. Der ehemalige Gefreite August Bullert des ehemaligen 27. Infanterie-Regiments ist von uns als Aufseher bei der Zwangs-Arbeitsanstalt in Gr.-Salze angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1517. Der Lehrer Schwarzlose zu Genthin ist auf seinen Antrag von der Annahme der ihm verliehenen Cantor-, Organisten und ersten Mädchenlehrer-Adjunktenstelle zu Jerichow entbunden und dieselbe dem Lehrer Janicke in Zeitz definitiv übertragen worden

1518. Der Schulamtscandidat Stärke ist zum Küster und Lehrer in Reesdorf, Diöcese Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1519. Der Tischlermeister Carl Wilhelm Gottlieb Frohböse zu Hornburg ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 31. December 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1520. Der Assessor Fritze von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

1521. Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind: die Ober-Telegraphisten Mahlo in Halle und Schulmeyer in Cöthen zu Telegraphen-Secretairen ernannt und der Boten-Anwärter Küster in Halle bei der Telegraphenstation daselbst als Telegraphenbote angestellt worden. Die Verwaltung der Telegraphenstation zu Weissenfels ist dem von Halle dorthin versetzten Ober-Telegraphisten Stange, zu Auma dem Schriftführer Funck, zu Düben dem Kaufmann Jost, zu Kahla dem Hilfscopisten Longolius jun., zu Triptis dem Schriftführer Becher und zu Zeulenroda dem Gerichts-Sportel-Cassirer Anton daselbst übertragen worden. Der Ober-Telegraphist Mittwoch zu Halle ist gestorben.

1522. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat October 1868.

A. Bei dem Appellationsgericht: Der Auskultator Huth aus Stendal ist zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Kreisgerichts-Rath, Direktor Immermann zu Groß-Salze ist am 22. October dieses Jahres gestorben. Der Gerichts-Assessor Chemnitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Gardelegen mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Clötze ernannt. Der Kreisrichter Schoß zu Seehausen i. A. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im hiesigen Departement ernannt. Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Schick bei dem Kreisgericht zu Salzwedel ist am 12. October dieses Jahres verstorben. Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Bormann hierselbst und der Botenmeister Ulrich bei dem Kreisgericht zu Wanzleben sind vom 1. Februar 1869 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Hülfsbote Rielebock zu Wanzleben ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Gefangenwärter Dröge bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S. ist am 11. October dieses Jahres und der Gefangenwärter Dörge bei dem Stadt- und Kreisgericht hierselbst am 15. October dieses Jahres verstorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (G. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 47. Den 21. November 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1523. Stück 71. Nr. 7234. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Nr. 7235. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1524. Betrifft die Bedingungen für die Aufnahme und Unterhaltung der Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt in Barby.

Nach vorliegenden Erfahrungen sind einige Abänderungen in den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1857, die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby betreffend, nöthig geworden.

Nach vorgängigem Vernehmen mit der Provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten des Blinden-Instituts werden daher die Bedingungen, an welche die Aufnahme von Zöglingen in die genannte Anstalt geknüpft ist, und die Mittheilungen über den Zweck und die Wirksamkeit derselben, welche für die Eltern, Pfleger und Versorger erblindeter Kinder von Interesse sind, hierdurch von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die Anstalt ist eine ständische. Die Verwaltung derselben steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegii, unter geregelter Mitwirkung des Sächsischen Provinzial- und des Altmärkischen Communal-Landtags, beziehungsweise einer von diesen Versammlungen gewählten ständischen Commission.

§ 2. Der Zweck der Anstalt ist Erziehung und Ausbildung blind geborner oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an christliche Haussitte, Ertheilung des erforderlichen Unterrichts der gewöhnlichen Volksschule und durch Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand gesetzt werden, sich nützlich und angenehm zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, zu erwerben.

Hiernach ist dieselbe weder als Krankenheilanstalt für Erblindete, noch, wenigstens zunächst nicht, als Versorgungsstätte für erwachsene Blinde zu betrachten.

§ 3. Die Anstalt ist zunächst für bildungsfähige Kinder, welche nach der Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern resp. Vormünder und Pfleger der Provinz Sachsen angehören, bestimmt, doch können, soweit die normalmäßige Zahl von Zöglingen dadurch nicht überschritten wird, mit unserer Genehmigung auch anderen Provinzen angehörige Blinde, auch wohl Ausländer ausnahmsweise gegen Zahlung einer Pension von 120 Thalern aufgenommen werden.

§ 4. Die Anstalt ist eine geschlossene, in welcher sämmtliche Zöglinge unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer wie in einem größeren Familienkreise zusammen wohnen und, dem Zweck der Anstalt gemäß, leiblich und geistig verpflegt werden.

§ 5. Die Anstalt ist in ähnlicher Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt den dortigen Seminarien angeschlossen sind. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher derselben, und wird als solcher außer der Aufsicht auch die Kassenverwaltung und die Correspondenz mit den Behörden führen.

§ 6. Die Zöglinge werden unterschieden, als:

1) solche, welche auf Kosten ihrer Eltern oder Angehörigen oder Wohlthäter unterhalten werden. (Privatzöglinge);
2) solche, welche in Ermangelung eigener Mittel entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Communen oder Kreise der Anstalt als Kreis-Zöglinge überwiesen werden;
3) solche, welche im Genusse einer der sechs Königlichen Freistellen sind.

§ 7. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind für die Privat- wie für die Kreis-Zöglinge auf 75 Thaler festgesetzt.

Für diese Summe gewährt die Anstalt den Zöglingen Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht, Lehrmittel, ärztliche Hülfe und Medicin. Die Privat-Zöglinge haben außerdem noch ein Schulgeld von Zwanzig Thalern zu entrichten und die Kosten für die ärztliche Hülfe und Medicin selbst zu bestreiten.

§ 8. Das Pensions- und Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten praenumerando, sowohl von den Angehörigen der Zöglinge, wie von den Communal- oder Kreisbehörden portofrei einzusenden.

§ 9. Die sechs Königlichen Freistellen werden von dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio verliehen.

§ 10. Wer für ein blindes Kind die Unterstützung des Kreises nachsuchen will, hat sein Gesuch bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Landrath einzureichen.

§ 11. Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt ist bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen, und zwar dergestalt, daß die Anträge für die Aufnahme von Privat-Zöglingen direct bei demselben eingereicht werden, während die Anträge für die Aufnahme von Kreis-Zöglingen Seitens der Königlichen Kreislandräthe durch die betreffende Königliche Regierung an die unterzeichnete Behörde gelangen.

Die Aufnahme kann nur einmal jährlich zum 1. August erfolgen und sind die Anträge spätestens bis zum April jedes Jahres bei uns einzureichen.

§ 12. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizufügen:

a) ein Geburts- oder Taufschein des Kindes, in welchem zugleich bemerkt ist, welcher Kirche der aufzunehmende Zögling angehört,
b) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes, über Zeit und Ursache der Erblindung und den Grad der Blindheit desselben, wofür zugleich die Beobachtung mit maßgebend sein wird, ob sich dasselbe in seinen Umgebungen mehr durch eine, wenn auch nur noch in geringem Grade vorhandene Fähigkeit zu sehen oder durch Tasten mit den Händen zu orientiren sucht;
c) ein Impfzeugniß, woraus hervorgeht, daß, sofern das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat, ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind,
d) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei, sowie darüber, mit welchem Erfolge dasselbe Schulbildung erhalten hat.
e) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Eltern und Angehörigen der Privat-Zöglinge das zu entrichtende Pflege- und Schulgeld zu bezahlen bereit und im Stande seien, resp. die Erklärung des Königlichen Landrathsamtes, daß die Unterhaltungskosten für die Kreis-Zöglinge von den Ständen des betreffenden Kreises entrichtet werden.

§ 13. Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die blinden Kinder nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre, jedoch werden dieselben auch ausnahmsweise mit dem vollendeten achten Jahre aufgenommen. Kinder, welche bereits das vierzehnte Jahr überschritten haben, sind zur Aufnahme in die Unterrichts-Anstalt in der Regel nicht mehr geeignet, und ihre definitive Aufnahme kann erst nach einer vierteljährlichen Probezeit erfolgen.

§ 14. Es findet eine gleichmäßige Bekleidung der Zöglinge statt, welche, sobald die von denselben bei ihrem Eintritt mitgebrachten Kleidungsstücke verbraucht sind, von der Anstalt besorgt und aus den Unterhaltungskosten mit bestritten wird.

§ 15. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Gegenstände mitzubringen:

a. die Knaben:

1) einen dunkelblauen Tuchüberrock,
2) eine dergleichen Tuchjacke,
3) zwei Paar Tuchbeinkleider,
4) ein Paar Zwillichbeinkleider,
5) eine Zwillichjacke,
6) zwei Westen,
7) eine Tuchmütze,
8) ein Paar warme Handschuhe,
9) zwei Paar Stiefeln.

b. die Mädchen:

1) zwei einfache aus dunkelblauem baumwollenen Zeuge gefertigte Kleider,
2) einen wollenen Unterrock,
3) einen baumwollenen Unterrock,
4) sechs gestreifte baumwollene Schürzen,
5) zwei Nachtmützen,
6) ein größeres warmes Tuch für den Winter,
7) ein Paar Handschuhe,
8) eine warme Jacke für den Winter,
9) zwei Paar Schuhe.

Außerdem für jedes Kind:

6 Hemden, 6 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Halstücher.

Dem Vorsteher der Anstalt ist ein Verzeichniß der von jedem Zöglinge mitgebrachten Sachen zu übergeben.

§ 16. Die Anstalt ist für 50 Zöglinge eingerichtet, dergestalt, daß 27 Knaben und 23 Mädchen darin Aufnahme finden.

§ 17. Die Zöglinge zerfallen in 2 Abtheilungen, in solche, welche noch im schulpflichtigen Alter sind und der Unterrichtsabtheilung angehören, und solche, welche bereits konfirmirt, nur zur Ausbildung für ein und das andere praktische Berufsgeschäft in der Anstalt verweilen und der Beschäftigungsabtheilung angehören. In der Regel werden nur Zöglinge der ersteren Abtheilung aufgenommen.

§ 18. Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, soweit solche Blinden überhaupt zugänglich gemacht werden können, mit ausgedehnterer Betreibung der Musik und der Beschäftigung mit Handarbeiten. Die Pflege des religiössittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders angelegen sein lassen.

§ 19. Die Ferien der Anstalt fallen der Regel nach mit der Ferienzeit des Seminars zusammen. Wenigstens einmal im Jahre und auf den besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder öfter, können die Zöglinge, um ihren Angehörigen nicht entfremdet zu werden, die Ferienzeit im Kreise ihrer Familien zubringen. Wegen der Reisekosten und der etwa erforderlichen Begleitung der Zöglinge auf der Reise ist das Nöthige zuvor mit dem Director der Anstalt zu verabreden.

§ 20. Im Allgemeinen ist die Zeit der Ausbildung der in die Unterrichtsabtheilung mit dem zurückgelegten

9. Jahre eintretenden Zöglinge auf 3 Jahre berechnet, und ist es daher wünschenswerth, daß dieselben vor Beendigung des Lehrcursus aus der Anstalt nicht zurückgenommen werden.

§ 21. Dagegen behält die Anstalt sich vor, die Entlassung eines Zöglings auch innerhalb jenes Zeitraums herbeizuführen:

a) wenn die Erfahrungen ergeben, daß der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreicht werden kann;
b) wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus anderen triftigen Gründen mit der Einrichtung der Anstalt nicht länger vereinbar ist;
c) wenn der Zögling den Grad der Ausbildung erlangt hat, deren er überhaupt nach seiner Individualität fähig ist.

§ 22. Sobald die Entlassung eines Zöglings verfügt ist, wird solche durch den Vorsteher der Anstalt den Angehörigen, resp. der Communal- oder Kreisbehörde des Zöglings unter Anberaumung eines Termins, bis zu welchem die Abholung zu bewirken ist, bekannt gemacht. Erfolgt die Abholung bis dahin nicht, so wird der entlassene Zögling seinen Angehörigen oder seiner Heimathsgemeinde durch die Anstalt auf Kosten der zu seiner Unterhaltung bisher Verpflichteten übermittelt.

§ 23. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, die Einrichtung der Anstalt und die Aufnahme-Termine sind an die Direction des Schullehrer-Seminars zu richten.

Magdeburg, den 1. November 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1525. Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1868 bis ultimo März 1869 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 50 Stück, nämlich: Nr. 242. 260. 944. 1270. 1562. 1825. 1886. 1987. 2027. 2050. 2357. 2473. 2617. 2641. 2804. 2867. 3129. 3133. 3300. 3379. 3449. 3633. 3675. 3733. 3879. 3911. 4171. 4204. 4312. 4439. 4626. 4815. 4912. 4980. 5209. 5338. 5375. 5440. 5726. 5768. 5971. 6199. 6600. 6619. 6674. 6723. 6958. 7098. 7111. 7137.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 55. 116. 308. 453. 767. 1195. 1209. 1338. 1458. 1477. 1500. 1624. 1629. 1839.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich: Nr. 257. 325. 527. 726. 732. 840. 941. 964. 1177. 1618. 1968. 2094. 2401. 2438. 2443. 3037. 3137. 3162. 3540. 3759. 3774. 3853. 3874. 4179. 4194. 4216. 4217. 4384. 4388. 4416. 4464. 4506. 4584. 4724. 4812. 4832. 4889. 5409. 5494. 6000. 6036. 6087. 6267. 6481. 6572. 6707. 6780. 6816. 6869. 7032. 7213. 7269. 7462. 7704. 7778. 7806. 7812. 7845. 8317. 8599. 8901. 9030. 9212. 9388. 9417. 9467.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 326. 460. 837. 903. 1238. 1339. 1561. 1716. 1943. 1957. 2014. 2115. 2447. 2603. 2773. 3038. 3159. 3596. 3717. 3893. 3960. 3980. 4042. 4061. 4081. 4093. 4220. 4475. 4628. 4703. 4942. 5101. 5226. 5392. 5544. 5557. 5604. 5675. 5709. 5852. 5951. 6324. 6487. 6560. 6572. 6619. 6725. 7033. 7093. 7352. 7354. 7513. 7556. 7618. 7796. 7799. 7878. 7958. 8062. 8086.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 12,619. bis 12,623.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit...... Nr. .... à .... Thlr. Capital
2) .   ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) ....Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ...., den ... ten .... 186.....

N. N."

Mit dem 31. März 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 6 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Littr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,618 in früheren Terminen sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1526. Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult Juni 1869 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:
a. zu 500 Thlr. Nr. 379. 543. 601. 715.
b. zu 200 Thlr. Nr. 619.
c. zu 100 Thlr. Nr. 231.
d. zu 25 Thlr. Nr. 341. 633.

2) von Littr. B. à 4 %:
a. zu 500 Thlr. Nr. 155. 191. 462. 559. 724. 850. 2032. 2444. 3187. 3443.
b. zu 400 Thlr. Nr. 2086.
c. zu 100 Thlr. Nr. 1236. 1477. 1833. 2139. 2174. 2464. 2958. 3551. 4106.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1913. 2073. 2661. 3062. 3265. 3739.
e. zu 25 Thlr. Nr. 120. 689. 1157. 3544.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1869 erfolgt vom 1. Juli 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupons Ser. VI Nr. 4 unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b. 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.,
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127, 1567 zu 500 Thlr., Nr. 768, 2052 zu 100 Thlr.,
d. 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 3229, 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.,
e. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192, 550, 1392, 2439 zu 500 Thlr., Nr. 2007 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.,
f. 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215, 595 zu 500 Thlr. Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500, 4162 zu 100 Thlr. Nr. 1414, 1922, 3929 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir noch, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai cr. in Betreff der dem Kaufmann C. F. Hertwig in Duderstadt entwendeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Littr. A. Nr. 413 und 414 à 500 Thlr. durch Ermittelung und gerichtliche Beschlagnahme der letzteren ihre Erledigung gefunden hat.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1527. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 11. November 1868.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

46 Stück	zu	1000	Thlr.	=	46000 Thlr.,
7	" "	500	"	=	3500 "
50	" "	100	"	=	5000 "
36	" "	25	"	=	900 "
5	" "	10	"	=	50 "
				überhaupt	55450 Thlr.

buchstäblich:

Fünf und Funfzig Tausend, Vier Hundert und Funfzig Thaler, nebst 1748 Stück Zins-Coupons und 144 Stück Talons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Steinbach, Notar.

Kricheldorff, } als Vertreter
Graeger, } des Provinziallandtages.

a. u. s.

von Hendorff, Regierungsrath als Commissarius der Königlichen Rentenbank,

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht. Magdeburg, den 11. November 1868.
Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1528. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 11. November 1868.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:

6 Stück	à 500 Thlr.	=	3000	Thlr.,
1 „	„ 200 „	=	200	„
1 „	„ 100 „	=	100	„

II. à 4 %:

9 Stück	à 500 Thlr.	=	4500	Thlr.,
8 „	„ 100 „	=	800	„
2 „	„ 50 „	=	100	„
3 „	„ 25 „	=	75	„
			überhaupt 8775	Thlr.

buchstäblich:
Acht Tausend Sieben Hundert, Fünf und Siebenzig Thaler nebst 64 Stück Zinscoupons
in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Steinbach, Notar.
gez. Kricheldorff, } als Vertreter
gez. Graeger, } des Provinziallandtages.
a. u. s.
gez. v. Hendorff, Regierungsrath als Commissarius der Königlichen Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 11. November 1868.
Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1529. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit, vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpakkung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 4. November 1868.
Der Ober-Post-Director.

1530. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Francocouverts zu 2 Sgr. mit norddeutschen Feimarken à 2 Groschen überkleben lassen.

Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind vom 1. December cr. ab bei allen Postanstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden. Magdeburg, den 16. November 1868.
Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1531. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in der Beilage zu Nr. 36 des Amtsblattes pro 1868 publicirte Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königl. Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 20 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst kann nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- rc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königl. Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde, im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, resp. die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit.

Die Herzoglich Anhaltischen Staats-Angehörigen haben ihre Staatsangehörigkeit stets durch ein besonderes Attest nachzuweisen.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten bis zum Schlusse dieses Jahres von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 mit den in dieser Hinsicht ergangenen weiteren Bestimmungen, vom 1. Januar 1869 ab treten dagegen die verschärften Bestimmungen des § 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 in Kraft.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemeldet haben, soweit sie die den Nachweis der genügenden wissenschaftlichen Vorbildung enthaltenden Zeugnisse nicht beigebracht haben, von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Eine körperliche Untersuchung der jungen Leute findet nach den gegenwärtigen Bestimmungen bei der Königlichen Prüfungs-Commission nicht mehr statt.

Die hiesige Königl. Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige wird ihre erste Sitzung pro 1869

am 23. März fut.

im hiesigen Regierungsgebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine, gleichviel, ob die jungen Leute wissenschaftlich zu prüfen sind oder nicht, müssen, unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, bis spätestens den

9. März fut.,

bei der genannten Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst zum nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich behufs der wissenschaftlichen Prüfung durch die genannte Commission — die Herzoglich Anhaltischen Unterthanen Behufs Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse — bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 9. März fut. noch ferner anmelden, einschließlich derjenigen, welche sich einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen und dazu ihrem Alter nach noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich

in dem auf den 23. März fut. im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.

Insoweit die Zahl der wissenschaftlich rc. zu Prüfenden es nothwendig machen sollte, das Geschäft auf die nächstfolgenden Tage auszudehnen, wird von der Königlichen Prüfungs-Commission weitere Anordnung getroffen werden.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute, welche dem Herzoglich Anhaltischen Unterthanen-Verbande angehören, finden die besonderen, für diese erlassenen Bestimmungen Anwendung und kann eine Entbindung von der persönlichen Gestellung bei der Königlichen Prüfungs-Commission nur dann eintreten, wenn die betreffenden Personen rechtzeitig den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung durch die resp. Atteste führen.

Die Königliche Prüfungs-Commission behält sich jedoch für jeden Fall ihre Entscheidung in dieser Hinsicht vor.

Magdeburg, den 13. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1532. Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Die unserm Verwaltungsbezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844, 20ster Zusatz zum § 21 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 — alljährlich mit 1 Sgr. resp. 1½ Sgr. von jedem Hundert des katastrirten Werthes der Gebäude I und II Versicherungs-Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen am 1. December d. J. fällig sind, und daß die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königliche Domainen-Rentamt

Prälatenstraße Nr. 31

spätestens bis zum 15. December d. J. bewirkt sein muß.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste unterliegen der executivischen Einziehung im administrativen Wege.

Magdeburg, den 12. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

1533. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf Blatt 5 Abschnitt 110/55 und 61 der Gemarkungskarte von Bahnitz verzeichnete Kruggrundstück von 1,93 Morgen zu Bahnitz im Kreise Jerichow II ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 1 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von 7 Sgr. 6 Pf. von der Wittwe Wilhelmine Dreßler geb. Rohrschneider zu Bahnitz für sich und Namens ihrer Kinder: 1) Wilhelmine, 2) Auguste, 3) Marie, 4) Mathilde und 5) Bernhard Dreßler in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der rc. Dreßler als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselbe verfügt werden. Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

1534. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf Blatt 1 Flächenabschnitt Nr. 180 a — d 138. 33. 34b 117 und auf Blatt 2 Flächenabschnitt 92. 93a b 195/148a 197/148a der Gemarkungskarte von Mützel verzeichnete Kolonisten-Grundstück von 21,94 Morgen zu Mützel im Kreise Jerichow II ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 9 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

von 1) dem Kolonisten Johann Arndt
„ 2) „ „ Friedrich Hünecke
„ 3) „ „ Georg Mosow
„ 4) „ Häusler August Geue
„ 5) „ Kolonisten Wilhelm Koch
„ 6) „ Häusler u. Müller Friedrich Storbeck
} zu Mützel

gemeinschaftlich in Anspruch genommen wird.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der Vorgenannten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an dieselben verfügt werden. Magdeburg, den 17. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung:

1535. Das im Kreise Worbis, unmittelbar an der im Bau begriffenen Gotha-Leinefelder Eisenbahn belegene Domainenvorwerk Reifenstein nebst Rohrmühle und dem Vorwerk Beinrode mit der Ziegelei, von dem Stationsorte Leinefelde ¼ Meile, von der Kreisstadt Worbis 1¼ Meilen entfernt, mit einem Gesammtareal von 1464 Morgen 168 □Ruthen, worunter 66 Morgen Gärten, 1020 Morgen Acker, 166 Morgen Wiesen, 162 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1869 bis Johannis 1887 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Thaler und die Pacht-Caution auf 1200 Thaler festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Thalern erforderlich.

Zu dem auf **Sonnabend, den 12. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer hierselbst vor unserm Domainen-Departements-Rath, Regierungs-Assessor Krucken anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königl. Domainen-Pächter Brenning in Reifenstein, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 2. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1536. In dem Jahre 1869 werden die Gerichtstage für die Stadt Cochstedt und die Dorfgemeinden Schneidlingen und Börnecke in dem dazu in dem oberen Geschosse des Rathhauses zu Cochstedt bestimmten Locale: am 7. und 8. Januar, am 4. und 5. Februar, am 4. und 5. März, am 1. und 2. April, am 7. und 8. Mai, am 3. und 4. Juni, am 1. und 2. Juli, am 5. August, am 2. und 3. September, am 7. und 8. October, am 4. und 5. November und am 2. und 3. December abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aschersleben, am 11. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1537. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. October d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein wenn diese Definitiv-Achsen auf die Wagen, zu denen sie als integrirende Theile gehören, verladen worden sind.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten:

Ober-Post-Direction.

1538. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Ilberstedt zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind, wie folgt, festgesetzt worden: von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 6 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen in der Zeit bis 6 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 10 Uhr bis 11Uhr Vormittags findet die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Postbüreau geschlossen.

1539. Vom 20. November cr. ab wird die Botenpost von Kl.-Garz nach Salzwedel statt um 6 N. schon um 4 Nachmittags abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1540. In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst haben wir den Polizei-Commissarius Fischer zu Calbe a. S. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Calbe a. S. ernannt.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1541. Die intermistische Verwaltung der Superintendentur Delitzsch ist dem Pfarrer M. Krüger zu Schenkenberg übertragen worden.

1542. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klinke in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Pfarradjuncten in Merseburg Carl Wilhelm Tobias Pusch verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1543. Der practische Arzt Dr. Pohl hierselbst ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Kreiswundarzt des hiesigen Kreises ernannt worden.

1544. In der Stadt Ziesar ist der Rathmann Köhler auf weitere 6 Jahre, vom 10. April k. Js. ab wieder gewählt und an Stelle des an demselben Tage ausscheidenden Rathmanns Rosenstiel der Kaufmann Franz Kühne zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

1545. Der frühere Bezirksfeldwebel Julius Maximilian Fischer des 1. Bataillons (Aschersleben) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 ist als Polizei-Commissarius und 2. Stadt-Secretair in der Stadt Calbe a. S. angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1546. Der Lehrer Brandt ist zum Lehrer an der ersten Bürgerschule hieselbst provisorisch bestellt worden.

1547. Der Lehrer Hahn ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hierselbst ernannt worden.

1548. Der provisorische Schullehrer Willing zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1549. Der Schulamtscandidat Müller ist zum Lehrer in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

1550. Der ehemalige Lehrer Schmidt zu Jahrstedt ist zum Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

1551. Der Lehrer Möhring zu Salbke, Diöcese Egeln, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten zu Randau, Diöcese Cracau, ernannt worden.

1552. Der provisorische Schullehrer Bruns zu Beetzendorf ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1553. Der provisorische Küster und Schullehrer Franke zu Brüchau, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1554. Die mit einem jährlichen Einkommen von 65 Thlr. bis 70 Thlr. neben freier Wohnung auf dem Kirchthurm dotirte Thurmwächter- und Kirchdienerstelle in Wanzleben ist in Folge freiwilligen Rücktritts des bisherigen Inhabers dieser Stelle zum 1. Januar k. J. wieder zu besetzen. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch uns, weshalb qualificirte, mit dem Civilversorgungsschein versehene Militairpersonen unter Einreichung ihrer Führungs- und sonstigen Atteste sich bei uns zu melden haben.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1555. Der Hegemeister Meschmann zu Dolle tritt vom 1. Januar k. Js. in den Ruhestand und ist die dadurch erledigte Försterstelle zu Dolle in der Oberförsterei Letzlingen von dieser Zeit ab dem Förster Angern, bisher zu Lödderitz, verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1556. Der Kaufmann Ferdinand Ferber zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk genannter Stadt auf die Zeit vom 31. October d. J. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (A. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 48. Den 28. November 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1557. Stück 72. Nr. 7236. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. 0,92, im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

Nr. 7238. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7239. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 7240. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

1558. **Stück 73. Nr. 7241. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. October 1868.**

Nr. 7242. Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1559. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommmen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an, der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

1560. Vom 1. December d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr, Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter dergleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre. Berlin, den 20. November 1868.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1561. Außer den am 2. und 17. jedes Monats von Southampton nach Westindien abgehenden Dampfschiffen werden auch die von Liverpool ausfahrenden Dampfer der „West India and Pacific Steamship Company" zur Beförderung von Correspondenz nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika benutzt. In London findet der Schluß der mit diesen Schiffen abzusendenden Briefpackete nach La-Guayra und Puerto-Cabello am 4. jeden Monats Abends,

nach Port-au-Prince, Vera-Cruz und Tampico am 9. jeden Monats Abends,

nach Santa-Martha am 19. jeden Monats Abends statt. Aus Liverpool erfolgt die Abfahrt der betreffenden Schiffe einen Tag später am 5., 10. resp. 20. jeden Monats.

Fallen jedoch der 4. 9. oder 19. auf einen Sonntag, so werden die bezüglichen Briefpackete erst am nächsten Tage Abends in London geschlossen und findet demgemäß die Abfahrt aus Liverpool ebenfalls einen Tag später statt.

Magdeburg, den 21. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1562. Nachdem der Landrath von Brauchitsch das Mandat des III. Magdeburger Wahlkreises (Kreis Jerichow I und II) für das Haus der Abgeordneten niedergelegt hat, ist eine Ersatzwahl in diesem Wahlbezirke nothwendig und vom Herrn Minister des Innern angeordnet worden.

Auf Grund des § 32 des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1847 und § 26 des Wahlreglements vom 29. September 1867 haben wir die Wahl des neuen Abgeordneten

auf Donnerstag, den 17. December d. J.,

festgesetzt. Die Wahl findet nach dem Gesetz vom 27. Juni 1860 in Genthin Statt und fungirt bei derselben als Wahlcommissar der Landrath von Plotho zu Loburg, den der Landrath von Brauchitsch zu Genthin in den Fällen etwaiger Verhinderung vertreten wird.

Da von den Wahlmännern des vorbezeichneten Wahlbezirks, welche bei der Wahl am 30. October v. J. für die ganze Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt sind, mehrere inzwischen verstorben oder sonst in Abgang gekommen sind, so werden die Herren Kreislandräthe auch für diese Wahlmänner Ergänzungswahlen in den Urwahlbezirken anordnen, und ist der Tag für die Ergänzungswahlen abgegangener Wahlmänner

auf Donnerstag, den 10. December d. J.,

festgesetzt worden.

Magdeburg, den 19. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1563. Betrifft die Einlösung der in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium hat, nachdem die in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehr zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen,

1) Von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846,

2) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,

3) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,

4) Von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präclusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 24. September 1868.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1564. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir 1. dem bei Aken an der Straße von Aken nach Dessau belegenen, vor 2 Jahren neu erbauten Forstdienst-Etablissement

den Namen „Forsthaus Olberg"

2. dem bei dem Dorfe Kühren belegenen, ebenfalls vor 2 Jahren neu erbauten Forstdienst-Etablissement

den Namen „Forsthaus Kühren"

beigelegt haben.

Magdeburg, den 12. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern und Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung:

1565. Das im Kreise Worbis, unmittelbar an

der im Bau begriffenen Gotha-Leinefelder Eisenbahn belegene Domainenvorwerk Reifenstein nebst Rohrmühle und dem Vorwerk Beinrode mit der Ziegelei, von dem Stationsorte Leinefelde ¼ Meile, von der Kreisstadt Worbis 1¼ Meilen entfernt, mit einem Gesammtareal von 1464 Morgen 168 □Ruthen, worunter 66 Morgen Gärten, 1020 Morgen Acker, 166 Morgen Wiesen, 162 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1869 bis Johannis 1887 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Thaler und die Pacht-Caution auf 1200 Thaler festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Thalern erforderlich.

Zu dem auf **Sonnabend, den 12. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer hierselbst vor unserm Domainen-Departements-Rath, Regierungs-Assessor Kruchen anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königl. Domainen-Pächter Brenning in Reifenstein, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 2. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1566. Im Jahre 1869 sollen die Gerichtstage zu Jerichow an folgenden Tagen abgehalten werden: 30. Januar, 27. Februar, 20. März, 24. April, 29. Mai, 26. Juni, 31. Juli, 28. August, 25. September, 30. October, 27. November, 18. December.

Genthin, den 16. November 1868.

Königliches Kreisgericht.

1567. Im Jahre 1869 werden die monatlichen Gerichtstage: 1) zu Hornburg, am 4. 5. 6. Januar, 1. 2. 3. Februar, 1. 2. 3. März, 5. 6. 7. April, 3. 4. 5. Mai, 7. 8. 9. Juni, 5. 6. 7. Juli, 2. 3. 4. August, 6. 7. 8. September, 4. 5. 6. October, 1. 2. 3. November, 6. 7. 8. December, im Klaueschen Gasthof daselbst, 2) zu Dardesheim am 21. 22. 23. Januar, 18. 19. 20. Februar, 18. 19. 20. März, 22. 23. 24. April, 20. 21. 22. Mai, 24. 25. 26. Juni, 15. 16. 17. Juli, 27. 28. August, 23. 24. 25. September, 21. 22. 23. October, 18. 19. 20. November, 16. 17. 18. December auf dem Rathskeller daselbst, abgehalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Osterwieck, den 17. November 1868.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

1568. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Dienstknecht Friedrich Wendt in Staffelde bei Tangermünde die Schuldverschreibung der 5 pCt. Staatsanleihe vom Jahre 1859 Lit. D. Nr. 19,239 über 100 Thaler angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Kaufmann Wilhelm Ehrich in Stendal anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. November 1868.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1569. Patente. Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1570. Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1571. Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheit worden.

1572. Das dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. October 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1573. Vom 20. November cr. ab werden die Personenposten zwischen Coethen und Gröbzig wie folgt coursiren: Aus Coethen Stadt 8⁴⁵ V. und 7²⁵ N. per Cöthen Bahnhof 8⁵⁵ — 9 V. und 7$\frac{35}{40}$ N. (Anschluß von Magdeburg, Leipzig, Wittenberg und Halberstadt), in Gröbzig 10³⁰ V. und 9¹⁰ N. Aus Gröbzig 4⁴⁰ V. und 3²⁰ N., per Cöthen Bahnhof 6$\frac{15}{20}$ V. und 4$\frac{55}{5}$ N. (Anschluß nach Magdeburg, Leipzig Wittenberg und Halberstadt), in Cöthen Stadt 6²⁵ V. und 5⁵ N.

1574. Die Personenpost zwischen Halberstadt und Hornburg wird ult. November cr. auf der Strecke Osterwieck-Hornburg aufgehoben und die verbleibende Halberstadt-Osterwiecker Personenpost vom 1. December cr. ab wie folgt coursiren: Aus Osterwieck 3⁵⁵ Uhr V. durch Zilly 4$\frac{45}{55}$ Uhr V., in Halberstadt 7 Uhr V., (Anschluß nach Thale und Magdeburg) aus Halberstadt 4 Uhr N. (Anschluß von Magdeburg und Thale) durch Zilly 6$\frac{0}{5}$ Uhr N. in Osterwieck 7⁵ Uhr N.

1575. Vom 1. December cr. ab wird die Personenpost zwischen Nordhausen und Quedlinburg die neu ausgebaute, um den Auersberg bei Stolberg a. H. herum führende Straße benutzen. In Folge dessen

erhöht sich die Entfernung zwischen Harzgerode und Stolberg auf 2¼ Meilen und die Post von Nordhausen nach Quedlinburg erhält folgenden veränderten Gang: Aus Nordhausen 2³⁰ Uhr V. per Stolberg a. H. 4⁵⁵ — 5⁵ V., per Harzgerode 7⁴⁵ — 7⁵⁵ V., per Mägdesprung und Gernrode, im Sommer auch per Alexisbad; per Quedlinburg Bhf. im Winter 11 — 11¹⁰ V., im Sommer 11³⁰ — 11⁴⁰ V., in Quedlinburg Stadt im Winter 11²⁰ V., im Sommer 11⁵⁰ V., (Anschluß nach Magdeburg und Thale).

1576. Vom 1. December cr. ab wird die Botenpost von Dobritz nach Zerbst anstatt um 5 N. schon um 4 Uhr N. aus Dobritz abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1577. Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittags-Predigers und adjunctus ministerii in Gardelegen, ist der bisherige Predigtamtscandidat und Conrector daselbst Karl Dannenberg berufen und bestätigt worden.

1578. Zu der vacanten evangelischen Diaconatstelle an der St. Johannis Kirche in Erfurt ist der bisherige Pfarrer in Bindersleben, Ephorie Erfurt, Gustav Maizier berufen und von uns bestätigt worden.

1579. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langendorf in der Diöces Zeitz ist der bisherige Predigtamtscandidat Gottlob Adolf Weidlich berufen und bestätgt werden.

1580. Die mit einem jährlichen Einkommen von 569 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gehrendorf in der Diöces Weferlingen ist durch das Ableben des Pfarrers Wiegel vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule. Der Gemeinde werden von uns 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1581. In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist der bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio diätarisch beschäftigte Hülfsarbeiter von Graeve zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts hierselbst von uns ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1582. Des Königs Majestät haben dem practischen Arzt ꝛc. Dr. August Otto Fischer hierselbst den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

1583. In der Stadt Buckau sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Schmidt und Pampel auf weitere 6 Jahre, vom Schlusse 1868 ab wiedergewählt, auch ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Bartels der Zimmermeister Leopold zum unbesoldeten Rathmann bis zum 29. December 1871 gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt.

1584. In der Stadt Tangermünde ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten und Rathmanns Bormann der Feldwebel und Brigadeschreiber Hohenstein aus Magdeburg zum besoldeten Rathmann und zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1585. Für die Dauer der nächsten sechs Jahre ist der Kaufmann M. Marcuse in Schönebeck, an Stelle des Kaufmanns Itzig Gerson, als Stellvertreter des Vorstehers der Synagogengemeinde in Schönebeck A. Heinemann gewählt und bestätigt.

1586. Der ehemalige Sergeant Wilhelm Becker vom 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 66 ist vom 1. December d. Js. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

1587. In der Stadt Wanzleben sind in Folge Vermehrung der Mitglieder des Magistrats zu unbesoldeten Rathmännern der Oeconom A. Heinemann auf die Zeit bis zum 24. December 1872 und der Oeconom W. Fricke auf die Zeit bis zum 24. December 1869 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1588. Der Lehrer Stoewesand ist zum Lehrer an der Bürgerknabenschule zu Stendal provisorisch bestellt worden.

1589. Der Lehrer Weber zu Hohenlangenbeck, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer in Badel, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Hohenlangenbeck ist Privatpatronats.

1590. Der Lehrer Lüders zu Derben, Diöcese Altenplathow, ist zum Lehrer in Burg ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Derben wird durch uns besetzt.

1591. Der Küster und Lehrer Ehrecke zu Baben, Diöcese Stendal, ist zum zweiten Lehrer in Salbke, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Baben ist Privatpatronats.

1592. Dem Schulamtscandidaten Wenzel aus Döringsdorf, Kreis Heiligenstadt, ist die Concession ertheilt worden, die Kinder katholischer Eltern in Wolmirsleben als Privatlehrer zu unterrichten.

1593. Der katholische Privatlehrer Leineweber zu Aschersleben ist zum Küster und zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Hamersleben ernannt und bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1594. Der Lehrer Emil Spangenberg zu Königsaue ist als Schiedsmann für den Bezirk Winningen im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 13. November d. Js. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1595. Der Domainenpächter Rudolph Garke zu Altenrode ist als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode auf die Zeit vom 15. December d. Js. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 49. Den 5. December 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1596. Stück 32. Nr. 185. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

Nr. 186. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins Vom 10. November 1868.

Nr. 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Nr. 188. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbodos) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 189. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Herman Haupt zu Rio de Janeiro und den bisherigen Lübeckischen Vicekonsul Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 190. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preußischen Konsul Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 191. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Preußischen Vicekonsul Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und
den Preußischen Vicekonsul Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie den Kaufmann Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 192. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 193. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preußischen Konsul Michael Surrer zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 194. Dem Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländischen Vicekonsul Christian Oskar Kisker in Stettin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul ertheilt worden.

Nr. 195. Seine Majestät der König von Preußen haben am 2. November d. J. dem Obersten im Eidgenössischen Generalstabe, Hammer, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des Präsidenten des Schweizerischen Bundesrathes entgegen zu nehmen geruht, wodurch derselbe in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde beglaubigt wird.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1597. Stück 74. Nr. 7243. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868, zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Nr. 7244. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. October 1868.

Nr. 7245. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Nr. 7246. Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

1598. Bekanntmachung.
Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsbl.-Exempl. pro 1869.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1869 genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1869 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1869 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 26. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1599. Vom 1. December d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter dergleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre. Berlin, den 28. November 1868.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1600. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 31. März 1852 und 8. December 1860, Amtsblatt 1852, Seite 132 und 1860 Seite 485, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven, die Waarenkontrole im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins Statt gefunden hat. Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Magdeburg, den 27. November 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

1601. Die auf der Quedlinburg-Croppenstedter Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Heteborn wird mit dem 1. Januar k. J. eingezogen und das Chausseegeld auf dieser Chaussee vom gleichen Zeitpunkte ab für 2 Meilen bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Dittfurth und für 1 Meile bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Croppenstedt erhoben werden. Der Erhebung in Croppenstedt tritt jedoch für den Verkehr in der Richtung nach Egeln noch ein 1 meiliges und in der Richtung nach Gröningen noch ein ½ meiliges Chausseegeld hinzu, so daß bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Croppenstedt für den von der Quedlinburg-Croppenstedter Chaussee zu- und abgehenden Verkehr das tarifmäßige Chausseegeld für beziehungsweise 2 Meilen und 1½ Meilen erhoben werden wird, was dem betheiligten Publikum auf Grund höherer Anordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30. November 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1602. Polizei-Verordnung

für die Berlin-Lehrter Eisenbahn auf den Strecken Stendal-Hämerten und Stendal-Gardelegen.

Die auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Stendal-Salzwedeler Zweigbahn erlassene Polizei-Verordnung vom 21. September d. J., welche in dem 39. Stück des Amtsblatts vom 26. desselben Monats publicirt worden ist, tritt auch für die Strecken Stendal-Hämerten und Stendal-Gardelegen der Berlin-Lehrter Eisenbahn mit dem heutigen Tage in Kraft, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht wird, daß ein Abdruck der §§ 1 bis 5 der vorgedachten Verordnung an allen Bahn-Uebergängen anzuheften ist.

Magdeburg, den 1. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1603. Betrifft die Zahlung extraordinairer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Mit Bezug auf § 24 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in Folge der im Laufe des Societäts-Jahres zu deckenden außerordentlichen Bedürfnisse des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds die Verstärkung desselben durch Einziehung eines extraordinären Beitrages auf Höhe von 1 Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude I. Klasse, und von 1 Sgr. 6 Pf. des katastrirten Werths der Gebäude II. Klasse erforderlich wird.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domainen-Rentamt hierselbst, Prälatenstraße Nr. 31, ist prompt am 15. December d. J. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 27. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung:

1604. Die im Kreise Heiligenbeil belegene, aus den drei Vorwerken Brandenburg, Cainen und Cranzberg bestehende Domaine Brandenburg soll auf den Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1887, also auf 18 Jahre, meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe liegt unmittelbar am frischen Haffe und an der Königsberg-Berliner Chaussee, ist auch durch diese mit dem 1 Meile entfernten Ost-Eisenbahnhofe zu Ludwigsort verbunden. Bis Königsberg, der nächsten Handelsstadt, beträgt die Entfernung auf der Chaussee 2¾ Meilen. Das Vorwerk Cranzberg liegt ¼ Meile vom Ost-Eisenbahnhofe zu Kobbelbude entfernt.

Die Pachtstücke enthalten und zwar

a. das Vorwerk Brandenburg:

	Mg.	□R.
Acker	708 Mg.	87 □R.
Wiesen	57 „	119 „
Gärten	8 „	105 „
Hof- und Baustellen	7 „	114 „
Unland, incl. Gräben, Teiche u. Anger	72 „	126 „
	855 Mg.	11 □R.

b. das Vorwerk Cainen:

	Mg.	□R.
Acker	947 Mg.	5 □R.
Wiesen	372 „	114 „
Weiden	78 „	32 „
Gärten	14 „	5 „
Hof- und Baustellen incl. Anger	14 „	7 „
Unland incl. Gräben	295 „	149 „
	1721 Mg.	132 □R.

c. das Vorwerk Cranzberg:

	Mg.	□R.
Acker	142 Mg.	16 □R.
Wiesen	572 „	67⅔ „
Roßgärten und Weiden	457 „	44 „
Gärten	10 „	144 „
Hof- und Baustellen, Unland	180 „	52⅓ „
	1362 Mg.	144 □R.

alle 3 Vorwerke zusammen also 3939 Morgen 107 □Ruthen preuß. Das Minimum des Pachtgeldes ist auf jährlich 7000 Thlr. und die Pacht-Caution auf 3000 Thlr. festgesetzt. Die Kaution muß in dem Licitations-Termine deponirt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches und disponibles Vermögen von 45000 Thlr. nachgewiesen werden.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein abermaliger Termin auf **Freitag, den 15. Januar 1869**, Vormittags 11 Uhr, im Konferenz-Zimmer der hiesigen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Burchard anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Licitation, Karten und Vermessungs-Register können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Brandenburg eingesehen werden.

Königsberg, den 23. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1605. Die Gerichtstage in Möckern für die Ortschaften: Stadt und Gut Möckern, Vorwerke Lüttenitz, Lochow, Padsdorf und die Dörfer Dalchau, Lühe, Zeddenick, Ziepel, Hohenziatz, Lüttgenziatz, Wallwitz, Rietzlitz, Büden, Wörmlitz, Tryppehne und Wüstenjerichow werden auf dem Rathhause zu Möckern im Jahre 1869 an folgenden Tagen abgehalten werden: am 6. und 7. Januar, am 3. und 4. Februar, am 3. und 4. März, am 7. und 8. April, am 4. und 5. Mai, am 2. und 3. Juni, am 7. und 8. Juli, am 4. und 5. August, am 1. und 2. September, am 6. und 7. October, am 3. und 4. November, am 1. und 2. December.

Burg, den 1. December 1868.

Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1606. Patent. Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1607. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Biesenrode in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer in Molmerswende, Diöces Ermsleben,

Emil Carl Ferdinand Stehlich berufen und bestätigt worden.

1608. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 787 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., einschließlich einer widerruflichen Zulage von 100 Thalern verbundene Diaconatstelle in Gardelegen vacant geworden.

1609. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 1199 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Tryppehna in der Ephorie Cracau vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1610. Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1112 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Heiligenthal in der Dióces Gerbstedt ist durch das Ableben des Pfarrers Traeber vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

1611. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, aber in Folge Reverses diesmal von uns zu besetzende, mit einem Jahreseinkommen von 791 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Ottenhausen in der Dióces Weißensee vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und 1 Schule.

1612. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 408 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Altendambach in der Ephorie Schleusingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1613. Durch die Versetzung des Pfarrers Heubner ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Schiettau in der Dióces Lauchstedt vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1614. Der pensionirte Gensdarm Pilling ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Schwanebeck angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1615. Die durch die Versetzung des Försters Angern erledigte Försterstelle in Lödderitz in der Oberförsterei Lödderitz ist vom 1. Januar k. J. ab dem Förster Klemm, bisher zu Barby, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1616. Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Hartung ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Burg ernannt worden.

1617. Der Lehrer Preßler ist zum Lehrer an der zweiten mittleren Töchterschule hierselbst ernannt worden.

1618. Der Lehrer Hoffmann zu Emmeringen, Diöcese Gröningen, ist zum Lehrer in Oschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Emmeringen ist Königlichen Patronats.

1619. Der Lehrer Telschow ist zum Lehrer an der ersten Volksmädchenklasse zu Seehausen i. Altm. ernannt worden.

1620. Der provisorische Schullehrer Packebusch zu Werben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1621. Die Lehrerstelle zu Baars, Diöcese Beetzendorf, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1622. In Klein-Möhringen, Diöcese Stendal, ist eine öffentliche Schulstelle errichtet. Sie ist Privatpatronats.

1623. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat November 1868.

A. Bei dem Appellationsgericht: der Gerichts-Assessor Leißring zu Halle a. S. ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement versetzt. Der Gerichts-Assessor Spranger hierselbst ist am 9. November d. J. verstorben, der Referendarius Flemming zu Belzig ist aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement übergetreten, der Auskultator Dreyer hierselbst ist zum Referendarius ernannt. Der Rechtskandidat Leopold Müller hierselbst ist zum Auskultator angenommen. Der Referendarius Bielefeld ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. B. Bei den Gerichten erster Instanz: der Kreisrichter Führling zu Seehausen i. M. ist an das Kreisgericht zu Seehausen i. Altm. versetzt. Der Kreisrichter Erdmann in Ratzebuhr ist vom 1. December d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Wanzleben und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Egeln ernannt. Der Büreau-Assistent Scheffler in Weferlingen ist zum Kreisgerichts-Sekretair, sowie der Büreau-Diätarius Löffler ebendaselbst zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Weferlingen ernannt. Der Kanzlist Adolph zu Salzwedel ist an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt.

1624. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1868.

Der Kreisrichter Klauer zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mühlhausen und der Gerichts-Assessor Klamroth hier in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendar Roeven ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Auskultator Sombart hier ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 50. Den 12. December 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1625. Stück 75. Nr. 7247. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nr. 7248. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich-Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. October 1868.

Nr. 7249. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Nr. 7250. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Nr. 7251. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

1626. **Bekanntmachung.**
Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsbl.-Exempl. pro 1869.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1869 genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1869 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1869 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 26. November 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1627. Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Frankomarke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Post-Anweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Corre-

spondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen. Berlin, den 27. November 1868.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1628. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 9. Januar 1868 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Landrath von Bismark zu Stendal unterm 23. October cr. wiederum zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse der Altmark auf das Verwaltungsjahr 1869 gewählt worden ist.

Magdeburg, den 7. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

1629. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der sechswöchige Cursus für Candidaten der Theologie am Seminar zu Schloß-Elsterwerda nicht mehr mit dem Anfange des Wintersemesters, sondern mit dem Montage nach Quasimodogeniti beginnt.

Magdeburg, den 1. December 1868.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1630. Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a. Die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b. Die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

1631. Betrifft den Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinaus zu rücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, die Signatur und den Namen des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig anzugeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben zu entfernen oder wenigstens unkenntlich zu machen.

Magdeburg, den 7. December 1868.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1632. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß wir dem Gastwirth Brüggemann zu Altenweddingen zur Errichtung einer Versicherungs-Anstalt gegen den durch trichinöse Schweine den Eigenthümern drohenden Schaden auf Grund des nebst Nachtrag vom 21. d. Mts. unten abgedruckten Statuts vom 18. v. Mts. für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks die staatliche Genehmigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 30. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten
der Versicherung von Schweinen gegen Trichinen.

§ 1. Der unterzeichnete Gastwirth Brüggemann zu Altenweddingen versichert den Schaden, der den Eigenthümern von trichinenhaltigen Schweinen durch Letztere veranlaßt wird.

§ 2. Die Thätigkeit dieser Versicherung erstreckt sich nur auf den Regierungsbezirk Magdeburg.

§ 3. Der Versicherer zahlt für jedes sich als trichinenhaltig herausstellende und bei demselben versicherte Schwein, den derzeit stattfindenden Marktpreis und garantirt dafür mit seinem Vermögen. Im Fall sich Versicherter und Versicherer über den Werth eines trichinenhaltigen Schweines nicht einigen können, sollen 2 von der Polizeibehörde zu ernennende Sachverständige den Werth desselben bestimmen und haben sich beide Theile mit dem durch diese Sachverständigen festgesetzten Werthe zu begnügen. Sind diese beiden Sachverständigen in ihrem Gutachten über den Werth nicht einig, so verpflichtet sich Versicherer die höchste der beiden Abschätzungssummen zu zahlen.

§ 4. Die Versicherung wird nur durch geleistete Prämienzahlung gültig und ist durch Annahme des von dem Versicherer vollzogenen Versicherungsscheines von Seiten des Versicherten constatirt.

§ 5. Wenn sich nach dem Schlachten ein Schwein als trichinenhaltig herausstellt, was von einem concessio-

nirten Fleischbeschauer constatirt sein muß, so ist der Versicherte verpflichtet, sofort der Polizeibehörde und dem Versicherer davon Anzeige zu machen und, ohne das Geringste davon zu entnehmen, dasselbe dem Versicherer zur Zerstörung zu überweisen, wobei noch bemerkt wird, daß eine etwaige Verwerthung des Fettes trichinös befundener Schweine nur unter Beachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche in der die Benutzung trichinenhaltiger Schweine betreffenden Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 23. Februar 1866 (Amtsblatt Seite 83) angeführt sind, stattfinden darf.

§ 6. Sollte ein versichertes Schwein nach Abschluß der Versicherung sterben und mit Trichinen behaftet befunden werden, so wird auch in diesem Falle die volle Entschädigung gezahlt.

§ 7. Der Versicherte zahlt vor dem Schlachten gegen zu lösenden Versicherungsschein für jedes zu schlachtende Schwein 3 Sgr. 9 Pf. Prämie.

§ 8. Um genaue und gründliche Untersuchungen zu veranlassen, verpflichtet sich der Versicherer, dem Fleischbeschauer, welcher Trichinen in einem versicherten Schweine entdeckt, eine Prämie von 5 Thlr. zu zahlen.

§ 9. Um die Identität der versicherten Schweine festzustellen, werden die Versicherungsformulare ausgegeben, in denen das Alter, Geschlecht, die Farbe und sonstige Abzeichen eingetragen werden müssen. Außerdem hat der Versicherte dem betreffenden Fleischbeschauer vor der Untersuchung den Versicherungsschein vorzulegen, und hat dieser zu constatiren und unter Letzterem zu attestiren, daß das ihm zur Untersuchung überwiesene Schwein nach den in dem Versicherungsscheine angegebenen Kennzeichen wirklich das versicherte Schwein ist.

§ 10. Die Geschäftsleitung führt der Versicherer gratis und ist dieselbe der Controlle der Königlichen Polizeibehörde unterworfen.

Altenweddingen, den 18. October 1868.

(gez.) Gottlieb Brüggemann.

Nachtrag

zu den Statuten der Versicherung von Schweinen gegen Trichinen, d. d. Altenweddingen, den 18. October 1868.

§ 11. Der Versicherer Gottlieb Brüggemann wird, um auch außerhalb Altenweddingens wohnhaften Eigenthümern von Schweinen die Benutzung der von ihm errichteten Versicherungs-Anstalt zu erleichtern, gegen eine angemessene Tantieme auswärtige Agenten annehmen und denselben die Befugniß ertheilen, Versicherungsscheine gültig zu unterschreiben.

Altenweddingen, den 21. November 1868.

(gez.) G. Brüggemann.

1633. Betrifft die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Görtzke am 16. December 1868.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen wird in der Gemeinde Görtzke, Kreises Jerichow I, ein Weihnachtsmarkt alljährlich am 9. Tage vor Weihnachten und zwar in diesem Jahre am 16. December abgehalten werden.

Magdeburg, den 4. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1634. Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks machen wir auf die von dem Herrn Regierungsrath Hoyer zu Cöslin bearbeitete Territorialgeschichte und statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Cöslin mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Werk für den Preis von 1 Thlr. von der Amtsblatt-Redaction in Cöslin bezogen werden kann.

Magdeburg, den 3 December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1635. Oeffentliche Aufforderung.

Für das auf Blatt 6, Flächenabschnitt Nr. 171, 183, 252, 305 und 313 der Gemarkungskarte von Wust verzeichnete Grundstück von 3,34 Morgen zu Wust im Kreise Jerichow II ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 2 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Hausbesitzer Johann Christoph Blankenburg zu Jerichow in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des ꝛc. Blankenburg als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden. Magdeburg, den 1. December 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung:

1636. Die im Kreise Heiligenbeil belegene, aus den drei Vorwerken Brandenburg, Cainen und Cranzberg bestehende Domaine Brandenburg soll auf den Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1887, also auf 18 Jahre, meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe liegt unmittelbar am frischen Haffe und an der Königsberg-Berliner Chaussee, ist auch durch diese mit dem 1 Meile entfernten Ost-Eisenbahnhofe zu Ludwigsort verbunden. Bis Königsberg, der nächsten Handelsstadt, beträgt die Entfernung auf der Chaussee $2\frac{1}{4}$ Meilen. Das Vorwerk Cranzberg liegt $\frac{1}{4}$ Meile vom Ost-Eisenbahnhofe zu Kobbelbude entfernt.

Die Pachtstücke enthalten und zwar

a. das Vorwerk Brandenburg:

	Mg.	□R.
Acker	708 Mg.	87 □R.
Wiesen	57 „	119 „
Gärten	8 „	105 „
Hof- und Baustellen	7 „	114 „
Unland, incl. Gräben, Teiche u. Anger	72 „	126 „
	855 Mg.	11 □R.

b. das Vorwerk Cainen:

Acker	947 Mg.	5 □R.
Wiesen	372 „	114 „
Weiden	78 „	32 „
Gärten	14 „	5 „
Hof- und Baustellen incl. Anger	14 „	7 „
Unland incl. Gräben	295 „	149 „
	1721 Mg.	132 □R.

c. das Vorwerk Cranzberg:

Acker	142 Mg.	16 □R.
Wiesen	572 „	67⅔ „
Roßgärten und Weiden	457 „	44 „
Gärten	10 „	144 „
Hof- und Baustellen, Unland	180 „	52½ „
	1362 Mg.	144 □R.

alle 3 Vorwerke zusammen also 3939 Morgen 107 □Ruthen preuß. Das Minimum des Pachtgeldes ist auf jährlich 7000 Thlr. und die Pacht-Caution auf 3000 Thlr. festgesetzt. Die Kaution muß in dem Licitations-Termine deponirt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches und disponibles Vermögen von 45000 Thlr. nachgewiesen werden.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein abermaliger Termin auf **Freitag, den 15. Januar 1869**, Vormittags 11 Uhr, im Konferenz-Zimmer der hiesigen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Burchard anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Licitation, Karten und Vermessungs-Register können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Brandenburg eingesehen werden.

Königsberg, den 23. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1637. Kundmachung

der k. k. Statthalterei vom 17. August 1868, Zahl 41,637,

betreffend den Uebergang der den Elbzollgerichten zugewiesenen Geschäfte, theils politisch-polizeilicher, theils gewerblicher Natur, an die neuen politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften) in Melnick, Leitmeritz, Raudnitz, Aussig und Tetschen.

Das k. k. Ministerium des Innern fand laut H. Erlasses vom 29. Juli l. J., Zahl 3298 — M. I. im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Aeußern, der Justiz und des Handels zu bestimmen, daß es bei der bevorstehenden Organisirung der politischen Behörden in Böhmen nach dem Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung von jenen Agenden, welche durch das auf Grund des Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 2. December 1845 Nr. 9020 erflossene Zirkulare des bestand. böhm. Guberniums vom 30. April 1846 (Prov.-Ges. S. für Böhmen, 1846, S. 287 ꝛc.) in Folge der Elbeschifffahrtsacte vom 13. April 1844 den Elbezollgerichten zugewiesen worden sind, folgende Geschäfte theils politisch-polizeilicher, theils gewerblicher Natur unter den nachstehend bezeichneten Beschränkungen an die in Melnick, Leitmeritz, Raudnitz, Aussig und Tetschen zu errichtender politischen Bezirksbehörden überzugehen haben.

§ 2. A. Nach dem Art. XXVI der Elbeschifffahrtsacte die Behandlung und Entscheidung

---

c. Ueber die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

B. Nach dem § 47 der Addizionalacte

1) Die Untersuchung und Bestrafung:

a. Von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Flößführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher,

b. Von Exceßen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander, oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbezoll- oder Elbeschifffahrts-Polizeibeamten begehen, insofern die zur Beurtheilung vorliegende That sich nicht zur Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen eignet, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

2) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten:

---

c. Zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse, insofern der im § 4 letzter Absatz der Gub.-Kundmachung erwähnte Fall eintritt.

§ 6. Außer den unter § 2 dieser Kundmachung angeführten Gegenständen:

a. Die Ertheilung der im § 7 der Addizionalacte bezeichneten Gewerbsbefugnisse, dann die Ausfertigung der in den §§ 10 und 12 der Addizionalacte erwähnten Elbe-Schiffs- und Schifferpatente,

b. Die Ueberwachung und Brauchbarkeit des Fahrzeuges und die Einziehung des Schiffspatentes in den Fällen des § 11 der Addizionalacte,

c. Die Zurücknahme des Schifferpatentes aus den im § 13 der Addizionalacte angeführten Gründen,

d. Die Einstellung und Bestrafung unbefugter Schifffahrt oder Holzflößung (§§ 14, 15 und 16 der Addiz.-Acte.)

e. Die Beglaubigung der Unterschrift des Schiffs- oder Floßführers auf dem Manifeste (§ 32 Z. 6 der Addiz.-Acte.)

f. Die Beglaubigung der Abschriften der Manifeste (§ 34 der Addit.-Acte) falls diese nothwendig befunden wird.

g. Die Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten (XVIII. XIX und XXI der Elbeschifffahrtsacte, dann §§ 31, 32, 33 und 34 der Addiz.-Acte.)

h. Die unmittelbare Mittheilung der Auskünfte über vorgefallene Uebertretungen der Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (§ 50 der Addiz.-Acte.)

i. Die Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften.

Die in dem § 2 A. b, d und e, dann B 2 lit. a und b der bezogenen Gub.-Kundmachung erwähnten Angelegenheiten werden den Gerichtsbehörden zugewiesen werden. Rücksichtlich der übrigen in der erwähnten Gub.-Kundmachung vorkommenden Bestimmungen, welche sich nur auf Zolldefraudationen und deren Behandlung beziehen, ist eine weitere Verfügung nicht erforderlich, da in Folge der Uebereinkunft vom 4. April 1863 R.-G.-B. Nr. 46) in Oesterreich kein Elbezoll mehr eingehoben wird.

Der k. k. Statthalter

gez. Ernest, Freiherr von Kellersperg. m. p.

1638. Kundmachung

des k. k. Oberlandesgerichtes im Königreiche Böhmen, vom 31. August 1868, Zahl 26,694,

betreffend den Uebergang der den Elbezollgerichten zugewiesen gewesenen Geschäfte gerichtlicher Natur an die neuen Bezirksgerichte zu Melnick, Lobosic, Raudnitz, Aussig und Tetschen, dann an das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu Leitmeritz.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mittelst des Erlasses vom 9. August 1868, Z. 9132, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Aeußern, des Innern und des Handels zu bestimmen befunden, daß von dem Tage der Activirung der neuen k. k. politischen Bezirksbehörden und des gleichzeitigen Insleben-Tretens der k. k. Bezirksgerichte, folgende in dem Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 2. December 1845 Nr. 912 J. G. S. bezeichnete Agenten der Elbezollgerichte an die neu errichteten k. k. Bezirksgerichte zu Melnick, Lobosic, Raudnitz, Aussig und Tetschen, dann an das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu Leitmeritz innerhalb ihres Gerichtsprengels, überzugehen haben.

§ 2. A. Nach dem Artikel XXVI der Elbeschifffahrtsacte die Behandlung und Entscheidung.

---

b. Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werfte-, Schleiße-Gebühren und wegen ihres Betrages.

---

d. Ueber die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt über jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Ausladen durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten.

e. Ueber den Betrag der Berglöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

B. Nach dem § 47 der Addizionalacte.

1) Die Untersuchung und Bestrafung:

---

b. Von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbeschifffahrts-Polizeibeamten begehen, insoferne die zur Beurtheilung vorliegende That sich zur Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen eignet, oder doch keinen kriminellen Character an sich trägt, nebst der Entscheidung über die in all diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung. (Würde die That einen kriminellen Character an sich tragen, so wäre die Competenz des Strafgerichtshofes begründet.)

2) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten:

a. Ueber Betrug und Zahlung der Lootsengebühren,

b. Zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transportes,

c. Zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge, über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse in dem Falle, wenn sie nach Verlauf von 30 Tagen vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden. (§ 4 letztes Alinea des Hofkammer-Präs.-Dekretes vom 2. December 1845, Nr. 912 J. G. S.)

Präsident des k. k. Oberlandes-Gerichts.

gez. Ignatz, Freiherr von Streit. m. p.

1639. Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1868, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	2	16	1	2	7	10	1	24	1	1	12	6
2	Gardelegen	2	19	2	2	9	3	2	4	9	1	15	8
3	Halberstadt	2	21	8	2	15	6	2	6	1	1	13	3
4	Havelberg	2	21	3	2	7	1	1	24	3	1	11	8
5	Magdeburg	2	18	8	2	12	5	2	8	9	1	15	1
6	Quedlinburg	2	21	7	2	15	6	2	4	4	1	12	7
7	Rathenow	2	23	4	2	9	3	2	1	9	1	12	6
8	Salzwedel	2	22	5	2	2	3	1	27	5	1	—	7
9	Stendal	2	19	5	2	10	—	2	3	7	1	13	11
10	Tangermünde	2	20	4	2	11	3	2	1	8	1	15	11
11	Wernigerode	2	20	6	2	18	—	2	6	6	1	12	—

In Verfolg des Publicandums der vormaligen Königlichen General-Commission zu Stendal vom 12. December 1864 (außerordentliche Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk pro 1864) bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1868 bis dahin 1869 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	21	11	1	29	3	1	19	6	1	2	—
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	20	6	2	4	6	1	22	2	1	3	8
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	23	7	2	—	1	1	17	1	1	2	2
b. für die Dörfer Mollenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	22	—	2	—	4	1	18	—	1	2	10
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite, und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	22	—	2	1	3	1	19	11	1	3	6
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Mielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	20	6	2	4	6	1	22	2	1	3	8
e. für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg a. H.	2	22	3	2	1	—	1	16	10	1	3	11
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode:												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	17	7	2	5	4	1	18	8	1	2	7
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt, der Marktpreis von Halberstadt	2	18	11	2	5	7	1	20	3	1	1	11
c. in der Grafschaft Wernigerode, der Marktpreis von Wernigerode	2	19	7	2	8	1	1	22	1	1	1	10

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug von 5 Procent stattfindet.

Merseburg, den 27. November 1868. Königliche General-Commission.

1640. Im Jahre 1869 werden die Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Gerichts durch: 1) die Burgsche Zeitung, 2) die Magdeburgsche Zeitung, 3) die Bank- und Handelszeitung in Berlin, 4) den Preußischen Staatsanzeiger daselbst, und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch: 1) die Burgsche Zeitung, 2) die Magdeburgsche Zeitung und 3) das amtliche Ziesarsche Kreisblatt für den ersten Jerichowschen Kreis öffentlich bekannt gemacht und die auf die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte durch: 1) den Kreisrichter Grube, 2) den Kreisgerichts-Secretair Romeiß bearbeitet werden. Die Aufnahme der für das Handels- und Genossenschaftsregisters bestimmten Anmeldungen wird jeden Sonnabend Vormittags von 11 bis 1 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle und außerdem bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg und auf dem Gerichtstage in Möckern erfolgen. Das Handelsregister und das Verzeichniß der Genossenschafter kann zu jeder Zeit im General-Bureau des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Burg, den 1. December 1868.

Königliches Kreisgericht.

1641. Im Jahre 1869 werden die Eintragungen in unser Handelsregister durch 1) den Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Magdeburgische Zeitung veröffentlicht und die auf die Führung jenes Registers bezüglichen

Geschäfte von dem Kreisgerichtsrath Fabian (bei Verhinderung desselben von dem Kreisgerichtsrath von Trotha) unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Germann bearbeitet werden.

Genthin, den 1. December 1868.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

1642. Die Veröffentlichung über Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register erfolgt für das Jahr 1869 durch den Staatsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Magdeburg und das hiesige Intelligenzblatt. Mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1869 der Kreisgerichtsrath Graßhof und der Kreisgerichts-Secretair Schulte beauftragt.

Halberstadt, den 2. December 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1643. Die Eintragungen in unser Handels- und Genossenschaftsregister werden während des Jahres 1869 im Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, in der Magdeburgischen Zeitung und beziehungsweise in den öffentlichen Anzeigern zu den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg, im Wochenblatte für die Stadt Quedlinburg und im Hallerschen Anzeiger für die landräthlichen Kreise Aschersleben, Calbe a. S. und Mansfeld veröffentlicht werden. Die auf Führung dieser Register sich beziehenden Geschäfte werden durch den Kreisgerichts-Director, Geheimen Justizrath Dr. Meißner und von dem Canzlei-Director Fricke als Secretair bearbeitet.

Quedlinburg, den 1. December 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1644. Die Eintragungen in die Handelsregister werden von uns im Jahre 1869 durch den Preußischen Staatsanzeiger und die Berliner Bank- und Handels-Zeitung bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der auf die Führung der Handelsregister sich beziehenden Geschäfte erfolgt durch den Kreisgerichtsrath Meinhard und den Kreisgerichts-Secretair Gersbach.

Salzwedel, den 2. December 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1645. Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Kreisgerichts werden für das Jahr 1869 durch den Staatsanzeiger, die Berliner Börsen- und die Magdeburger Zeitung bekannt gemacht werden. Mit der Führung dieser Register ist der Kreisgerichts-Director Siber und der Kreisgerichts-Secretair Wilcke beauftragt.

Stendal, den 30. November 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1646. Die Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres vom 1. December 1868 bis dahin 1869 durch den öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatt zu Magdeburg und den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte erfolgt durch den Gerichts-Assessor Cappell und den Kreisgerichts-Secretair Lampe.

Osterwieck, den 1. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

1647. Die Veröffentlichung der in das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts zu bewirkenden Eintragungen wird im Jahre 1869 durch Einrückung a. in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. in den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg, c. in die Magdeburgische Zeitung erfolgen. Die auf die Führung des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte werden im Jahre 1869 durch den Gerichts-Assessor Cappel und den Kreisgerichts-Secretair Lampe besorgt.

Osterwieck, den 2. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

1648. In dem Geschäftsjahre 1869 werden die auf Führung unserer Handels- und Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichtsrath Stubemund und dem Kreisgerichts-Secretair Albrecht bearbeitet und die vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch den Staatsanzeiger zu Berlin, den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Magdeburg und die Magdeburger Zeitung veröffentlicht werden.

Gr.-Salze, den 27. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1649. Die bei uns erfolgten Eintragungen in die Handelsregister, sowie auch in das Genossenschaftsregister werden im Jahre 1869 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Magdeburgische (Fabersche) Zeitung und den hier erscheinenden Allgemeinen Anzeiger für die Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben bekannt gemacht werden. Mit Führung der Firmen-, Gesellschafts- und Prokurenregister sind der Stadt- und Kreisgerichtsrath Klewitz und der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair, Canzleirath Bieber beauftragt, welche die Anmeldungen Donnerstags Vormittags während der üblichen Geschäftsstunden an hiesiger Gerichtsstelle entgegen nehmen.

Wolmirstedt, den 26. November 1868.

Königliche Stadt- und Kreisgerichts-Deputation.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1650. Patent. Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. October 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Ober-Post-Direction.

1651. Die tägliche Personenpost zwischen Helmstedt Bahnhof und Weferlingen wird vom 5. December cr. ab wie folgt coursiren: Aus Helmstedt Bahnhof 2** Uhr N., (Anschluß von Jerxheim 2* N.) in Wefer-

lingen 4²⁰ Uhr N., aus Weferlingen 8 Uhr V., in Helmstedt Bahnhof 9³⁵ Uhr V. (Anschluß nach Jerxheim 10⁴⁵ Uhr V.)

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1652. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendentur-Vicar Gueinzius zu Pröbel in der Diöces Gommern den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

1653. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bülzig in der Diöces Zahna, mit welcher nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 500 Thlr. verbunden ist, wird durch die Emeritirung des Pfarrers Ortlepp zum 1. April k. J. vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1654. In Arendsee ist eine Privatschule errichtet und die Leitung derselben dem Herrn Superintendenten Schuchardt daselbst übertragen worden.

1655. Der Schulamtscandidat Klähn ist zum Adjuncten für die Lehrerstelle an der St. Johannis-Vorschule hieselbst provisorisch bestellt worden.

1656. Der Schulamtscandidat Eggeling ist zum Lehrer in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

1657. Der Schulamtscandidat Buchwald ist zum vierten Lehrer in Dardesheim provisorisch bestellt worden.

1658. Der provisorische Küster- und Schullehrer Bierstedt zu Gagel, Diöces Seehausen i. Altm., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1659. Die provisorische Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Quedlinburg, Fräulein Köhler, ist definitiv als solche bestätigt worden.

1660. Der Küster und Lehrer Bitterfeld zu Gr.-Ballerstedt, Diöcese Osterburg, ist zum Küster und Lehrer in Baben, Diöcese Stendal, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Gr.-Ballerstedt ist Privatpatronats.

1661. Die zweite Lehrerstelle in Suderode, Diöcese Quedlinburg, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1662. Die durch die Versetzung des Försters Klemm erledigte Försterstelle in Barby in der Oberförsterei Lödderitz ist vom 1. Januar k. J. ab dem Forstaufseher Tornow, unter Ernennung zum Königlichen Förster verliehen worden.

1663. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction für den Monat October d. J.

1) Neu angestellt sind: der pensionirte Gensdarmerie-Ober-Wachtmeister Lindstedt als Chausseegeld-Erheber zu Emersleben, der Militair-Invalide Sperling als Chausseegeld-Erheber zu Ditfurt; 2) befördert resp. versetzt: der Ober-Steuer-Controleur Kötger von Oebisfelde nach Könnern, der Ober-Steuer-Controleur Schliebs von Belgern nach Sudenburg-Magdeburg, der Hauptamts-Assistent von Unruh in Langensalza zum Ober-Steuer-Controleur in Oebisfelde, der Hauptamts-Assistent Betke in Magdeburg zum Ober-Steuer-Controleur in Belgern, der Zoll-Einnehmer Böhmer von Raveusbrück als Steuer-Einnehmer nach Ziesar, der Steuer-Aufseher Schulze in Halberstadt zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg, der Chausseegeld-Erheber Hesse in Langenstein als Chausseegeld-Erheber und Steuererheber nach Schwarza, der Steuer-Aufseher Müller von Schermke nach Roitzsch, der Steuer-Aufseher Zachow von Ackendorf nach Sudenburg-Magdeburg, der Grenz-Aufseher Guse von Grischow als Steuer-Aufseher nach Magdeburg, der Grenz-Aufseher Burr von Bruchmühl als Grenz-Aufseher nach Wahrenberg, der Grenz-Aufseher Albrecht von Lychen als Steuer-Aufseher nach Egeln, der Grenzaufseher Wendel von Beutel als Steuer-Aufseher nach Ackendorf, der berittene Grenz-Aufseher Kupferschmidt von Straßburg als Steuer-Aufseher nach Gerwisch, der Grenz-Aufseher Mücke von Brenereiche nach Gr.-Wanzer, der Grenz-Aufseher Warme von Hülsebeck nach Losenrade, der Steuer-Aufseher Neff von Offleben nach Ottleben, der Steuer-Aufseher Haring von Ummendorf nach Ottleben, der Steueraufseher Sauerzapf von Düsseldorf nach Halberstadt, der Steuer-Aufseher Schultz von Zeitz nach Ottleben, der Steuer-Aufseher Krüger von Naumburg nach Offleben, der Steuer-Aufseher Birghan von Belgern nach Ummendorf, der Steuer-Aufseher Spiesecke von Naumburg nach Schermke, der Grenz-Aufseher Hoffmann von Straßburg nach Offleben; 3) Pensionirt resp. ausgeschieden: der Steuer-Einnehmer Meißner in Ziesar, der Chausseegelderheber Willing in Emersleben, der Steuer-Aufseher Schulze in Sudenburg-Magdeburg, der Steuer-Aufseher Ballhorn in Egeln, der Steuer-Aufseher Stein in Gerwisch; 4) Gestorben: der Hauptamtsdiener Glaß in Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 51. Den 19. December 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1664. Stück 33. Nr. 196. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

Nr. 197. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Nr. 198. Dem Heinrich Cammann in Harburg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik daselbst ertheilt worden.

Nr. 199. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen Preußischen Konsuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 200. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Vicekonsul Carl Brandes zu Montevideo und den Preußischen Vicekonsul ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1665. Stück 76. Nr. 7252. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. October 1868.

Nr. 7253. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

1666. Stück 77. Nr. 7254. Allerhöchster Erlaß vom 12. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nr. 7255. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. October 1868.

Nr. 7256. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

Nr. 7257. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Locomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Nr. 7258. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu § 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843.

Nr. 7259. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

1667. Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsbl.-Exempl. pro 1869.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1869 genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1869 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1869 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 26. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1668. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal — ist in der am 5. December cr. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geh. Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
„ Justiz-Rath Dorn,
„ „ „ Ißmer,
„ „ „ Wagner,
„ „ „ Simson, und
„ „ „ Schmückert, als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

1669. Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königlich Preußisches Hauptbank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9¼ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung genommen wird.
Berlin, den 21. September 1868.
Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25,

darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewönlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Name des ausfertigenden Beamten.

1670. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, auch in Wiesbaden, Kassel und Schleswig, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M.

ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

1671. In Folge des am 26. März d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpostvertrages sind auch die Taxen und Versendungsbedingungen für diejenigen Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritannien, welche durch Belgien transitiren, auf vertragsmäßigem Wege anderweit geregelt.

Päckereisendungen nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Päckereisendungen nach Großbritannien erreichen am schnellsten ihren Bestimmungsort bei der Beförderung via Ostende.

Auf der Route über Ostende werden diejenigen Päckerei-Sendungen nach Großbritanien abgesandt, bezüglich deren der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Speditionsweges (via Hamburg ꝛc.) verlangt hat.

Die Beförderung von Ostende ab bis zum Bestimmungsort erfolgt vertragsmäßig durch Vermittelung der Continental-Agentur in London — Hauptbüreau 53 Grace-churche street.

Sämmtliche Norddeutsche Post-Anstalten sind im Besitz der Tarife und in der Lage, den Versendern hierüber, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen eingehende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. December 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1672. Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1868 bis ultimo März 1869 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 50 Stück, nämlich: Nr. 242. 260. 944. 1270. 1562. 1825. 1886. 1987. 2027. 2050. 2357. 2473. 2617. 2641. 2804. 2867. 3129. 3133. 3300. 3379. 3449. 3633. 3675. 3733. 3879. 3911. 4171. 4204. 4312. 4439. 4626. 4815. 4912. 4980. 5209. 5338. 5375. 5440. 5726. 5768. 5971. 6199. 6600. 6619. 6674. 6723. 6958. 7098. 7111. 7137.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 55. 116. 308. 453. 767. 1195. 1209. 1338. 1458. 1477. 1500. 1624. 1629. 1839.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich: Nr. 257. 325. 527. 726. 732. 840. 941. 964. 1177. 1618. 1968. 2094. 2401. 2438. 2443. 3037. 3137. 3162. 3540. 3759. 3774. 3853. 3874. 4179. 4194. 4216. 4217. 4384. 4388. 4416. 4464. 4506. 4584. 4724. 4812. 4832. 4889. 5409. 5494. 6000. 6036. 6087. 6267. 6481. 6572. 6707. 6780. 6816. 6869. 7032. 7213. 7269. 7462. 7704. 7778. 7806. 7812. 7845. 8317. 8599. 8901. 9030. 9212. 9388. 9417. 9467.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 326. 460. 837. 903. 1238. 1339. 1561. 1716. 1943. 1957. 2014. 2115. 2447. 2603. 2773. 3038. 3159. 3596. 3717. 3893. 3960. 3980. 4042. 4061. 4081. 4093. 4220. 4475. 4628. 4703. 4942. 5101. 5226. 5392. 5544. 5557. 5604. 5675. 5709. 5852. 5951. 6324. 6487. 6560. 6572. 6619. 6725. 7033. 7093. 7352. 7354. 7513. 7556. 7618. 7796. 7799. 7878. 7958. 8062. 8086.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 12,619. bis 12,623.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. .... à .... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ...., den .... ten .... 186.....

N. N.“

Mit dem 31. März 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II, Nr. 6 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern

1 bis einschließlich 12,618 in früheren Terminen sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1673. Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult Juni 1869 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Littr. A. à 3½ %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 379. 543. 601. 715.
b. zu 200 Thlr. Nr. 619.
c. zu 100 Thlr. Nr. 231.
d. zu 25 Thlr. Nr. 341. 633.

2) von Littr. B. à 4 %:

a. zu 500 Thlr. Nr. 155. 191. 462. 659. 724. 850. 2032. 2444. 3187. 3443.
b. zu 400 Thlr. Nr. 2086.
c. zu 100 Thlr. Nr. 1236. 1477. 1833. 2139. 2174. 2464. 2958. 3551. 4106.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1913. 2073. 2661. 3062. 3265. 3739.
e. zu 25 Thlr. Nr. 120. 689. 1157. 3544.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1869 erfolgt vom 1. Juli 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupons Ser. VI Nr. 4 unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b. 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.,
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127, 1567 zu 500 Thlr., Nr. 768, 2052 zu 100 Thlr.,
d. 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 3229, 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.,
e. 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192, 550, 1392, 2439 zu 500 Thlr., Nr. 2007 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.,
f. 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215, 595 zu 500 Thlr. Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500, 4162 zu 100 Thlr. Nr. 1414, 1922, 3929 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir noch, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai cr. in Betreff der dem Kaufmann C. F. Hertwig in Duderstadt entwendeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Littr. A. Nr. 413 und 414 à 500 Thlr. durch Ermittelung und gerichtliche Beschlagnahme der letzteren ihre Erledigung gefunden hat.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1674. Betrifft den Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinaus zu rücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, die Signatur und den Namen des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig anzugeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben zu entfernen oder wenigstens unkenntlich zu machen.

Magdeburg, den 7. December 1868.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1675. Betrifft die Abänderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten rc. vom 5. October 1854.

Der tabellarische Theil des Schemas A. zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten rc. vom 5. October 1854. — Nachweisung der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des n ten Bataillons n ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge — erhält von jetzt ab nachstehende Form:

Nachweisung.

Der von der Steuer-Kasse (Gemeinde) . . . . . Kreises . . . . . Bezirk des ten Bataillons, ... Landwehr-Regiments, an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Der Einberufenen			Truppentheil.	Bataillons-Stabs-Quartier oder Garnison.	Entfernung.	Meilengeld			Marschverpflegung			Quittung der Empfänger.
		Name	Charge	Wohnort			Meilen.	für Meilen	à Sgr. Pf.	Betrag Rt. Sgr. Pf.	für Tage	à Sgr. Pf.	Betrag Rt. Sgr. Pf.	

(Die auszustellenden Atteste, wie im Schema A. des Rekruten-Verpflegungs-Reglements).

Berlin, den 18. November 1868. Kriegsministerium. In Vertretung: gez. von Podbielski.
Nr. 205. M. O. D. 3.

Das vorstehende abgeänderte Schema wird mit Bezugnahme auf unsere in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte Nr. 52 pro 1854 enthaltene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1676. Nachdem die noch im Bau begriffene Kreischaussee von Rogätz über Angern, Sandbeyndorf, Burgstall, nach Dolle und zwar von Rogätz bis Angern und weiter in der Richtung auf Burgstall in ihrem Ausbau vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf dieser Strecke im Dorfe Angern in dem Wohnhause des Häuslers A. Lippert eine Chausseegeldhebestelle mit einer einmeiligen Hebebefugniß nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1677. Durch unsere Bekanntmachung vom 2. v. Mts. (Stück 46 des Amtsblattes de 1868 P. 304) haben wir darauf hingewiesen, daß es der Industrie neuerdings gelungen sei, Petroleum-Lampen herzustellen, welche die Gefahr des Explodirens ausschließen, und daher zum Gebrauch in Wirthschaftsräumen auf dem Lande geeignet sind.

In dieser Bekanntmachung ist der Lampenfabrikant Erxleben in Berlin als Verfertiger derartiger Lampen bezeichnet worden.

Diese Namensnennung ist, wie hier erläuternd bemerkt wird, nur beispielsweise geschehen und nicht so aufzufassen, als ob die Niederlage des rc. Erxleben die alleinige Bezugsquelle für die in Rede stehenden Lampen sei. Vielmehr werden Petroleum-Lampen von ganz gleicher zweckmäßiger Beschaffenheit auch von anderen Lampenfabrikanten in Berlin, so z. B. von Stobwasser & Co., Wildt & Wessel, Körner & Co. rc. angefertigt und bei denselben verkauft.

Es werden solche Lampen aber auch in anderen Städten bei den dortigen betreffenden Gewerbetreibenden zu haben sein.

Magdeburg, den 12. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1678. Oeffentliche Aufforderung.

Für das Rittergut Schollene im Kreise Jerichow II ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327) eine Grundsteuer-Entschädigung von 326 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. festgesetzt worden, welche nebst den darauf entfallenden Zinsen von dem Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Carl Ferdinand Otto Ludwig Udo von Alvensleben zu Schollene, als dem im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Besitzer jenes Gutes, in Anspruch genommen wird.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Gutes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths-Amtes zu Genthin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation des gedachten Besitzers als geführt erachtet und

die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden. Magdeburg, den 15. December 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1679. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen, Regierungsbezirks Gumbinnen, mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchdorfe Lasdehnen ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 30. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1680. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Krusemark in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Koch zu Wolmirsleben berufen und bestätigt worden.

1681. Der Predigtamtscandidat Carl Friedrich Reichardt ist zum ordinirten Hülfsgeistlichen des Pfarrers Bodenburg zu Westeregeln in der Diöces Egeln ernannt worden.

1682. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohndorf in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Pfarrer in Rohrborn, Diöces Erfurt, Hermann Theodor Koch berufen und bestätigt worden.

1683. Durch den am 1. April k. Js. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Boetticher in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem nach Abzug des Emeritengehaltes verbleibenden jährlichen Einkommen von 672 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Lüffingen in der Ephorie Gardelegen vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1684. Der Pfarrer Weber in Schkortleben, Diöces Weißenfels, wird am 31. März k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von c. 670 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1685. Der Predigtamtscandidat Johann Bernhard Trommsdorf ist zum Hülfsgeistlichen in der Parochie Teuchern, Diöces Lissen, ernannt werden.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1686. Der bisherige Secretair Demme ist als Buchhalter und der frühere Feldwebel Wernecke als Secretair bei der hiesigen Provinzial-Rentenbank angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1687. In der Stadt Genthin ist der unbesoldete Rathmann Grültefien auf weitere 6 Jahre, vom 2. Januar k. Js. ab, wiedergewählt und an Selle des mit demselben Tage aus dem Amte scheidenden Rathmanns Schönduve der Rentier Balzer zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

1688. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Geestgottberg, Losenrade, Steinfelde, Gr.-Beuster, Kl.-Beuster, Werder, Scharpenlohe, Ostorf bestehenden VIII. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 25. November cr. bis dahin 1871 der Koffath Jachim Friedrich Kahlmeter zu Gr.-Beuster gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1689. Der Lehrer Heine ist zum Elementarlehrer in Halberstadt ernannt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1690. Als Schiedsmänner für die nachstehenden ländlichen Bezirke im Kreise Halberstadt sind, und zwar: a. für den 1. Bezirk der Schöppe Heinrich Hartmann zu Langenstein auf die Zeit vom 4. December d. J. bis dahin 1871, b. für den 4. Bezirk der Kantor Johann Joachim Eggert zu Aspenstedt auf die Zeit vom 9. November d. J. bis dahin 1871, c. für den 6. Bezirk der Gemeindekassen-Rendant Benedix Weitze zu Rohrsheim auf die Zeit vom 23. November d. J. bis dahin 1871, d. für den 7. Bezirk der Kantor Adolph Fabel zu Berßel auf die Zeit vom 23. November d. J. bis dahin 1871, e für den 8. Bezirk der Kaufmann Friedrich Benno Stahl zu Veltheim auf die Zeit vom 24. November d. J. bis dahin 1871, f. für den 9. Bezirk der Kantor Friedrich Mertens zu Schauen auf die Zeit vom 23. November d. J. bis dahin 1871, g. für den 10. Bezirk der Ackermann Friedrich Rauch zu Rimbeck auf die Zeit vom 3 October d. J. bis dahin 1871, h. für den 11. Bezirk der Gastwirth Wilhelm Duderstadt zu Wülperode auf die Zeit vom 23. November d. J. bis dahin 1871, i. für den 12. Bezirk der Kantor Friedrich Wilhelm Vogeler zu Danstedt auf die Zeit vom 9. November d. J. bis dahin 1871 erwählt, resp. wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1691. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im November d. J.

1) Neu angestellt sind: Der pensionirte Steuer-Aufseher Kröning als Chausseegeld-Erheber zu Leppin, 2) Befördert resp. versetzt: Der Steuer-Aufseher Grunewald von Arneburg nach Torgau, 3) Pensionirt resp. ausgeschieden: der Chausseegeld-Erheber Geitel zu Leppin, 4) Gestorben: der Chausseegeld-Erheber Habild zu Faule-Meierei.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 52. Den 26. December 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1692. Betrifft die 12. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 5—8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. December 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1693. Betrifft die Errichtung einer katholischen Missionspfarrei in Staßfurth.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 3. September d. J. die katholischen Bewohner von Staßfurth und nächster Umgegend von dem Missionsbezirke Calbe a. S. abgezweigt und für dieselben eine besondere Missionspfarrei in Staßfurth errichtet hat, sowie daß diesen Einrichtungen die staatliche Anerkennung ertheilt worden ist.

Die erwähnte von dem Herrn Bischofe unter dem Vorbehalte der Abänderung erlassene Urkunde enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1. Der Missionspfarrer soll in Staßfurth wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in der Pfarrkirche üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten, auch von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben.
2. Der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers in Staßfurth soll den westlichen Theil des Kreises Calbe bis zu der von Neu-Gattersleben über Förderstedt und Atzendorf nach Magdeburg führenden Chaussee mit den Ortschaften Staßfurth, Alt-Staßfurth, Atzendorf, Athensleben, Löderburg, Förderstedt, Neu-Gattersleben, Hohendorf, Löbnitz, Bisdorf und Borne nebst ihren Feldmarken umfassen. Diejenigen dieser Ortschaften, welche früher der Mission Calbe überwiesen waren, werden deshalb von dieser getrennt; insofern einige

der Ortschaften zur Pfarre Egeln sich gehalten haben, wird jegliche Verbindung mit dieser Pfarre gelöset.

3. Alle dem Civilstande angehörende Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionspfarrer zu Staßfurth als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und diesem, sowie dem Kirchendiener die üblichen Stolgebühren zu entrichten.
4. Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialakte als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Magdeburg, den 11. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

1694. Zur Ausführung der in den Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 — Ges.-Sammlung Pag. 605 — vom 7. December 1864 — Ges.-Sammlung Pag. 709 — und vom 20. September 1866 — Ges.-Samml. Pag. 556 — enthaltenen Bestimmungen, daß das den Berechtigten verliehene Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, sowie das Erinnerungskreuz für den Feldzug des Jahres 1866 nach dem Tode der betreffenden Inhaber in den Kirchspielen aufbewahrt werden sollen, ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen bezüglich aller evangelischen Kirchspiele der Provinz, sowie Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn bezüglich der seiner Jurisdiction untergebenen katholischen Kirchspiele, das Erforderliche an die Kirchenvorstände verfügt worden. —

Mit Bezug hierauf werden sämmtliche Ortsvorstände und Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die von verstorbenen Inhabern hinterlassenen Denkmünzen der bezeichneten Art jederzeit baldigst an die betreffenden Kirchenvorstände abgeliefert werden.

Magdeburg, den 14. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1695. Betrifft die 47. Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47. Serienziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, am 1. December 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

Vermischte Nachrichten:

Ober-Post-Direction.

1696. Vom 1. Januar 1869 werden die nachbezeichneten Personenposten wie folgt coursiren: a. die Personenpost zwischen Halberstadt Bhf. und Nordhausen per Wernigerode: Aus Halberstadt Bhf. 7⁴⁰ N., durch Halberstadt Stadt 7⁵⁵ — 8 N., per Derenburg durch Wernigerode 10²⁵—10³⁵ N., durch Elbingerode 12⁵—12²⁰ N., per Tanne durch Benneckenstein 2⁴⁰—2⁵⁵ V., durch Ilfeld 4³⁵—4⁴⁵ V., in Nordhausen 5³⁰ V. Aus Nordhausen 9 N., durch Ilfeld 10¹⁰—10²⁰ N., durch Benneckenstein 12⁴⁵ —1 V., per Tanne durch Elbingerode 3¹⁵—3³⁰ V., durch Wernigerode 4⁴⁵—4⁵⁵ V., per Derenburg durch Halberstadt St. 7¹⁰—7¹⁵ V., in Halberstadt Bhf. 7³⁰ V. b. Die beiden Personenposten zwischen Halberstadt Bhf. und Wernigerode: Aus Halberstadt Bhf. 6¹⁰ V. u. 12⁴⁰ Mitt., durch Halberstadt St. 6²⁵—6⁵⁰ V. u. 12⁵⁵—1 N., per Derenburg in Wernigerode 9⁵ V. u. 3³⁵ N. Aus Wernigerode 1¹⁰ N. u. 6²⁵ N., per Derenburg durch Halberstadt St. 3⁴⁰—3⁴⁵ N. u. 8⁵⁵—9 N., in Halberstadt Bhf. 4 N. u. 9¹⁵ N.

1697. Vom 1. Januar 1869 ab wird die Personenpost von Osterwieck nach Schladen statt um 9 Uhr V. schon um 8 Uhr 50 Min. V. von Osterwieck abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen

1698. Der Consistorial-Secretair Heinrich ist zum ersten Küster an der Domkirche in Magdeburg ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1699. In Genehmigung des von ihm gestellten Antrags hat der Lehrer Schilling das früher von ihm bekleidete Schul- und Küsteramt in Hamersleben wieder übernommen und ist dagegen der jetzige Inhaber dieser Stelle Lehrer Leineweber in die zweite Schul- Küster- und Organistenstelle zu Hadmersleben eingetreten.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1700. Der Rentier Gotthilf Heinemann zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk genannter Stadt auf die Zeit vom 15. December d. J. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

